

BAND 1

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Weisungen StG – Vorbemerkungen

Weisungen StG – Allgemeine Bestimmungen

§ 2 / 236 Nr. 1 Steuereinheiten

Weisungen StG – Steuerpflicht

§ 8 Nr. 1 Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt
§ 10 / 110 Nr. 1 Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger
§ 14 Nr. 1 Beschränkte Steuerpflicht
§ 15 Nr. 1 Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 16 Nr. 1 Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern
§ 16 Nr. 2 Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge
§ 17 Nr. 1 Besteuerung von Erbengemeinschaften / Gemeinderschaften / Fideikommissen
§ 18 Nr. 1 Besteuerung von einfachen Gesellschaften / Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
§ 19 Nr. 1 Haftung der Erbinnen und Erben
§ 20 Nr. 1 Haftung der Ehegatten
§ 22 Nr. 1 Besteuerung von diplomatischem und konsularischem Personal

Weisungen StG – Einkommenssteuer

§ 23 Nr. 1 Steuerbare Einkünfte
§ 23 Nr. 2 Familienzulagen
§ 24 Nr. 1 Einkommen gemäss Lohnausweis
§ 24 Nr. 2 Naturalleistungen
§ 24 Nr. 3 Einkommen diverser Berufsgattungen
§ 24 Nr. 4 Entschädigungen für Feuerwehr-/ Zivilschutzdienst
§ 24 Nr. 5 Besteuerung der Angehörigen eines Ordens
§ 24 Nr. 6 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen
§ 24 Nr. 7 Eigenleistungen
§ 24 Nr. 8 Nebenerwerb
§ 27 Nr. 1 Erträge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung mit Einmalprämie

§ 27	Nr. 2	Erträge aus Wertschriften und Guthaben
§ 27	Nr. 3	Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen
§ 28	Nr. 1	Einkommen aus Vermietung und Wohnrecht
§ 28	Nr. 2	Mietwert - Ordentliche Bemessung
§ 28	Nr. 3	Mietwert - Ausserordentliche Bemessung
§ 28	Nr. 4	Liegenschaften im Baurecht
§ 28	Nr. 5	Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen
§ 28	Nr. 6	Unternutzungsabzug Bundessteuer
§ 28	Nr. 7	Begründung von Dienstbarkeiten
§ 28	Nr. 8	Waldertrag
§ 29	Nr. 1	Einkünfte aus Vorsorge
§ 29	Nr. 2	Einkünfte aus der 1. Säule
§ 29	Nr. 3	Einkünfte aus der 2. Säule
§ 29	Nr. 4	Einkünfte aus der Säule 3a
§ 29	Nr. 5	Leibrenten und Verpfändungen
§ 29	Nr. 6	Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen
§ 29	Nr. 7	Renten für Vorperioden
§ 30	Nr. 1	Ersatzeinkünfte
§ 30	Nr. 2	Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen
§ 30	Nr. 3	Unterhaltsbeiträge
§ 31	Nr. 1	Steuerfreie Einkünfte
§ 33	Nr. 1	Fahrkosten zum Arbeitsort
§ 33	Nr. 2	auswärtige Verpflegung Schicht- oder Nacharbeit/ auswärtigen Wochenaufenthalt
§ 33	Nr. 3	Übrige berufsbedingte Kosten
§ 39	Nr. 1	Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens
§ 39	Nr. 2	Abzug für Gebäudeunterhalt
§ 39	Nr. 3	Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten
§ 39	Nr. 4	Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten
§ 39	Nr. 5	Kosten denkmalpflegerische Arbeiten
§ 40	Nr. 1	Schuldzinsen

§ 40	Nr. 2	Dauernde Lasten und Leibrenten
§ 40	Nr. 3	Unterhaltsbeiträge
§ 40	Nr. 4	Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)
§ 40	Nr. 5	Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)
§ 40	Nr. 6	Versicherungsprämien und Sparkapitalien
§ 40	Nr. 7	AHV-Beitragspflicht
§ 40	Nr. 8	Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
§ 40	Nr. 9	öffentliche und gemeinnützige Zwecke
§ 40	Nr. 10	Parteispenden
§ 40	Nr. 11	Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten
§ 40	Nr. 12	Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten
§ 41	Nr. 1	Wahlkampfkosten
§ 42	Nr. 1	Sozialabzüge
§ 42	Nr. 2	Kinderabzug
§ 42	Nr. 3	Übersicht über die Abzüge und Steuertarife
§ 42	Nr. 4	Kinderbetreuungsabzug
§ 42	Nr. 5	Unterstützungsabzug

Weisungen StG – Vermögenssteuer

§ 43	Nr. 1	Gegenstand der Vermögenssteuer
§ 44	Nr. 1	Bewertung des Vermögens
§ 45	Nr. 1	Bewegliches Geschäftsvermögen
§ 46	Nr. 1	Lebensversicherungen
§ 47	Nr. 1	Wertschriftenvermögen
§ 47	Nr. 2	Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert
§ 47	Nr. 3	Mitarbeiterbeteiligungen
§ 48	Nr. 1	Unbewegliches Vermögen
§ 50	Nr. 1	Schulden
§ 51	Nr. 1	Steuerfreies Vermögen
§ 52	Nr. 1	Steuerfreie Beträge

Weisungen StG – Zeitliche Bemessung

§ 53 - 56	Nr. 1	Steuerperiode
§ 53 - 56	Nr. 2	Bemessung des Einkommens
§ 53 - 56	Nr. 3	Bemessung des Vermögens
§ 53 - 56	Nr. 4	Heirat
§ 53 - 56	Nr. 5	Scheidung, Trennung
§ 53 - 56	Nr. 6	Tod eines Ehegatten
§ 53 - 56	Nr. 7	Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 53 - 56	Nr. 8	Kapitalleistungen

Weisungen StG – Steuerberechnung

§ 57	Nr. 1	Familientarif
§ 58	Nr. 1	Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge
§ 59	Nr. 1	Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen
§ 59a	Nr. 1	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
§ 60	Nr. 1	Vermögenssteuertarif
§ 62	Nr. 1	Belastungsgrenze

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung	Zitierweise
a.E.	am Ende	
Abt.	Abteilung	
AGF	anrechenbare Geschossfläche	
aGGStG	bis zum 31.12.2000 gültige Fassung des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961	
AGR	anrechenbare Grundstückfläche	
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	
ALV	Arbeitslosenversicherung	
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht	ASA 60, 499
aStG	Steuergesetz vom 27. Mai 1946 (in Kraft bis 31.12.2000)	
aVV	Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 7. April 1975 (in Kraft bis 31.12.2000)	
AZ	Ausnützungsziffer	
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)	
BdBS	Beschluss über die direkte Bundessteuer	
BGBB	Bundesgesetz über bürgerliches Bodenrecht (SR 211.412.11)	
BGE	Bundesgerichtsentscheid; Amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide	BGE 82 I 53
BGE-Sammlung	Sammlung der Bundesgerichtsentscheide betreffend die direkte Bundessteuer der EStV	
BKP	Baukostenplan	
BLSiP	Basellandschaftliche Steuerpraxis	BLSiP XI 498
BMW	Bodenmittelwert	
BSt	Buchstabe (Litera)	
BStP	Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis	BStP 1996, 28
BV	Schweizerische Bundesverfassung (SR 101)	
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (SR 831.40)	
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)	
BZR	Bau- und Zonenreglement	
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)	
E.	Erwägung	
EF	Ertragswertfaktor	
EK	Expertenkreis	
EL	Ergänzungsleistungen	
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101)	
EntG	Enteignungsgesetz (SRL Nr. 730)	

Abkürzung	Bezeichnung	Zitierweise
ErIV	Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121)	
ESTG	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630)	
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung	
EW	Ertragswert	
G	Gesetzessammlung des Kantons Luzern	
GGSt	Grundstückgewinnsteuer	
GGStG	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)	
GV	Geschäftsvermögen	
GVL	Gebäudeversicherung des Kantons Luzern	
HSt	Handänderungssteuer	
HStG	Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)	
i.d.R.	in der Regel	
i.S.	in Sachen	
i.V.m.	in Verbindung mit	
InvV	Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer (SR 642.113)	
IV	Invalidenversicherung	
K	Kantonsblatt	K 1995 12
KGE	Kantonsgerichtsentscheid	KGE vom 11.9.2013 i.S. K.
KS ESTV	Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung	KS ESTV 1997/98 Nr. 5 vom 30. April 1997
kt.	kantonal	
kVA	Kilovoltampère	
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)	
KW	Kilowatt	
KW	Katasterwert	
LG	Lebendgewicht	
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide	LGVE 1984 II Nr. 4
lit.	Litera (Buchstabe)	
LKB	Luzerner Kantonalbank	
LKZ	Lageklassenzahl	
LKZ-BMW	Lageklassenzahl-Bodenmittelwert	
LU StB	Luzerner Steuerbuch	LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 7 LU StB Bd. 3 Weisungen HStG § 2 N 5

Abkürzung	Bezeichnung	Zitierweise
LW	Landwirtschaft	
MV	Mietwertverordnung (SRL Nr. 625)	
MW	Mietwert	
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)	
N	Note	
NBUV	Nicht Berufsunfallversicherung	
NEStG	Nachkommen-Erbschaftssteuergesetz (Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 §§ 33 f.; SRL Nr. 652)	
NL	Nichtlandwirtschaft	
NMW	Normmietwert	
nStp	die neue Steuerpraxis	nStp 46,186
nVSt	nachträgliche Vermögenssteuer	
NW	Neuwert	
NWF	Nettowohnfläche	
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)	
PBG	Planungs- und Baugesetz	
PV	Privatvermögen	
RB	Rechenschaftsbericht des Zürcher Verwaltungsgerichts	RB 1999 Nr. 2
RE	Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Luzern	RE 1969/70 Nr. 1
RE	Raumeinheit	
RRB	Regierungsratsbeschluss	
RRE	Regierungsratsentscheid (in Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons Luzern)	RRE 1963 Nr. 14
RS EStV	Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung	RS EStV vom 30. April 1997
RW	Realwert	
RWZ	Realwertzins	
s.a.	siehe auch	
SAT	Standarbeitstage	
SchG	Schatzungsgesetz (SRL Nr. 626)	
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)	
SchV	Schatzungsverordnung (SRL Nr. 627)	
SE	Selbständigerwerbende	
SG StB	St. Galler Steuerbuch	
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts	
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern	SRL Nr. 220
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz	
StE	Der Steuerentscheid	StE 1992 11.1 Nr. 13
StG	Steuergesetz des Kantons Luzern (SRL Nr. 620)	

Abkürzung	Bezeichnung	Zitierweise
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)	
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (SR 642.14)	
StPO	Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)	
StPS	Steuerpraxis des Kantons Schwyz	
StR	Steuerrevue	StR 44, 374
StV	Steuerverordnung (SRL Nr. 621)	
StWE	Stockwerkeigentum	
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt	
UeStG	Übertretungsstrafgesetz (SRL Nr. 300)	
USE	Unselbständigerwerbende	
VAS	Vereinigung amtlicher Schätzer Bern	
VBB	Verordnung über bäuerliches Bodenrecht (SR 211.412.110)	
VE	Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse)	
VG	Verwaltungsgericht	
VGE	Verwaltungsgerichtsentscheid (nicht veröffentlicht)	VGE vom 18.7.1991 i.S. S.
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (SRL Nr. 40)	
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)	
VV	Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (in Kraft bis 31.12.2000)	
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)	
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (SR 843)	
ZBl.	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung	
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 10)	
ZStP	Zürcher Steuerpraxis	ZStP 1993,106
ZW	Zeitwert	

Vorbemerkungen

Zur Umsetzung der mit der Totalrevision des Steuergesetzes geänderten Bestimmungen wurden diese Weisungen geschaffen. Sie gelten grundsätzlich für Steuerperioden ab 2001. Für frühere Steuerperioden wird auf die bisherigen Weisungen, Kreis- und Rundschreiben verwiesen. Das Sachregister am Anfang der Weisungen sowie die Inhaltsverzeichnisse am Anfang der einzelnen Register sollen das Auffinden der einschlägigen Stellen erleichtern.

Als Zitierweise empfehlen wir: LU StB Bd. Weisungen StG § Nr. Ziff.

Wir hoffen, dass die Weisungen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden.

Weisungen StG - Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 2 / 236

Nr. 1 Steuereinheiten

Steuereinheiten

siehe www.steuern.lu.ch (Publikationen > Steuereinheiten / Tarife)

Weisungen StG - Steuerpflicht

Inhaltsverzeichnis

§ 8	Nr. 1	Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt
§ 10 / 110	Nr. 1	Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger
§ 14	Nr. 1	Beschränkte Steuerpflicht
§ 15	Nr. 1	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 16	Nr. 1	Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern
§ 16	Nr. 2	Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge
§ 17	Nr. 1	Besteuerung von Erbengemeinschaften / Gemeinderschaften / Fideikommissen
§ 18	Nr. 1	Besteuerung von einfachen Gesellschaften / Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
§ 19	Nr. 1	Haftung der Erbinnen und Erben
§ 20	Nr. 1	Haftung der Ehegatten
§ 22	Nr. 1	Besteuerung von diplomatischem und konsularischem Personal

Sachregister

A

Alternierender Wohnsitz, § 8 Nr. 1

B

Beginn und Ende der Steuerpflicht, § 15 Nr. 1
Beschränkte Steuerpflicht, § 14 Nr. 1

D

Diplomatische Vertretungen, § 22 Nr. 1

E

Ehegatten, § 16 Nr. 1
Ehegatten / Haftung, § 20 Nr. 1
Eingetragene Partner, § 16 Nr. 1
Erben / Haftung, § 19 Nr. 1
Erbengemeinschaften, § 17 Nr. 1
Europäische Union (EU), § 22 Nr. 1

F

Fideikomisse, § 17 Nr. 1

G

Gemeinderschaften, § 17 Nr. 1

H

Haftungsverfügung, § 20 Nr. 1 / Anhang 1; § 20 Nr. 1 / Anhang 2
Hypothekargläubiger, ausländische, § 10 / 110 Nr. 1

I

Internationale Organisationen, § 22 Nr. 1

K

Kinder, § 16 Nr. 2

Konkubinat, § 8 Nr. 1

Konsularische Vertretungen, § 22 Nr. 1

M

Maximalansätze, § 14 Nr. 1

S

Steuerdomizil, § 8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Aufenthalt, § 8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz, § 8 Nr. 1

W

Wegzug ins Ausland, § 8 Nr. 1

Wochenaufenthalt, § 8 Nr. 1

Wohnsitzwechsel, § 15 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt

Bestreitet die steuerpflichtige Person, am Ort der Einleitung der Veranlagung steuerpflichtig zu sein, hat die Veranlagungsbehörde, sofern am Besteuerungsanspruch festzuhalten ist, vor Einleitung des Veranlagungsverfahrens einen kurz begründeten Feststellungsentscheid bezüglich des Steuerdomizils zu erlassen. Dieses Vorverfahren richtet sich nach den Verfahrensregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40), insbesondere § 55 VRG). Die steuerpflichtige Person muss im Rahmen dieses Verfahrens mitwirken, d.h. insbesondere die von der Steuerbehörde verlangten Unterlagen zur Abklärung des Wohnsitzes oder Aufenthalts einreichen. Eine Steuererklärung muss erst nach Rechtskraft des entsprechenden Feststellungsentscheids eingereicht werden. Eine allfällige Busse ist nach § 51 Abs. 1d VRG auszufallen (vgl. KGE vom 28.10.2018 i.S. H.). Der Feststellungsentscheid ist mit einem Hinweis auf das Rechtsmittel zu versehen (Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Veranlagungsbehörde). Ist über die Wohnsitzfrage mittels eines solchen Vorentscheides bereits rechtskräftig entschieden worden, kann im nachfolgenden, dieselbe Steuerperiode betreffenden Veranlagungsverfahren das Steuerdomizil nicht nochmals bestritten werden (VGE vom 2.8.2000 i.S. S.).

1. Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten (§ 8 Abs. 3 StG).

2. Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 8 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Der Hinterlegung der Ausweisschriften kommt nur der Charakter eines Indizes, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; LGVE 1984 II Nr. 4).

2.1 Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger

Erfüllen Ehegatten zwar die Voraussetzungen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe, weisen aber je einen eigenen Wohnsitz auf, findet gleichwohl eine Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen statt (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 1). Gesamteinkommen und -vermögen sind grundsätzlich (unter Vorbehalt der speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.) in der Regel je zur Hälfte den Ehegatten zuzuteilen und zum Gesamtsatz zu versteuern (BGE vom

12.7.2001 = StR 2001, 726; BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.3 Nr. 1; StE 1994 B 11.3 Nr. 8). Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Ehegatten unter Besteuerung zum Gesamtsatz vorzunehmen (BGE vom 7.1.2004 in StE 2004 A 24 24.3 Nr. 2 = ASA 73, 420). Im internationalen Verhältnis kann keine hälftige Steuerteilung vorgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt auf den individuell zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz (StE 2001 B 11.3 Nr. 12).

Die Aufteilung der Steuererträge richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der interkommunalen Steuerauscheidung gemäss § 239 StG und § 43 StV. Über die Federführung der gemeinsamen Veranlagung haben sich die Gemeinden abzusprechen. Diese gemeinsame Veranlagung und der Steuerbezug erfolgen für beide Ehegatten in erster Linie in derjenigen Gemeinde, in welcher das Ehepaar seine überwiegenden wirtschaftlichen Interessen hat. Die Ehegatten sind in beiden Gemeinden am Register zu führen.

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei getrennt lebenden Ehegatten s. RS der EStV vom 30. April 2007.

2.2 Aufenthalt im Altersheim

Der Einzug in ein Alters- und Pflegeheim ist regelmässig wohnsitzbegründend. Eine Wohnsitznahme ist in aller Regel anzunehmen, wenn der Einzug freiwillig erfolgt (also nicht etwa durch eine fortgeschrittene Krankheit bedingt ist) und aufgrund der gesamten Umstände anzunehmen ist, dass der Aufenthalt im Altersheim voraussichtlich dauernd ist (VGE vom 3.7.2001 i.S. M.; VGE vom 6.11.2000 i.S. M.).

2.3 Wochenaufenthalt

2.3.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden

Der Steuerwohnsitz von Alleinstehenden mit Wochenaufenthalt am Arbeitsort bzw. an einem Ort in der Nähe des Arbeitsortes, von dem man sich täglich zur Arbeit begibt (ist im Folgenden unter „Arbeitsort“ immer mitgemeint) befindet sich dann nicht mehr am Arbeitsort, wenn sie regelmässig an einen anderen Ort zurückkehren, um dort ihre Freizeit (Wochenenden) zu verbringen und ihre persönlichen, gesellschaftlichen und familiären Beziehungen zu pflegen.

Bei ledigen Steuerpflichtigen, die sich seit längerer Zeit am gleichen Arbeitsort aufhalten, dort über eine ständige Wohnstätte mit eigenen Möbeln und über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen, wird vermutet, dass sich das Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort befindet.

Bei alleinstehenden Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern ist in der Regel ebenfalls der Arbeitsort Steuerdomizil, wenn

- der Wochenaufenthalt bereits mehr als fünf Jahre andauert
- die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat
- der Wohnsitz am Arbeitsort einmal für längere Zeit begründet war
- die tägliche Rückkehr an den Familienort zumutbar ist (StE 1995 A 24.21 Nr. 8).

Bei solchen Verhältnissen besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz tatsächlich am Arbeitsort befindet. Wenn Steuerpflichtige an einem anderen Ort besteuert werden wollen, haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern dort, wo sie die Freizeit verbringen (BGE 125 I 54; VGE vom 16.2.1999 i.S. L.).

2.3.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten

Das Steuerdomizil von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten befindet sich grundsätzlich dort, wo sie während der Woche wohnen oder arbeiten, auch wenn sie ihre Wochenenden regelmässig an einem anderen Ort verbringen, zu dem sie intensive Beziehungen pflegen (BGE vom 29.9.1992 i.S. I; LGVE 2002 II Nr. 21; StE 1993 B 11.1 Nr. 14).

2.3.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten

Das Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern, die ein bedeutendes Unternehmen leiten, befindet sich am Arbeitsort, während am Familienort ein Nebensteuerdomizil begründet wird. Es erfolgt i.d.R. eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens und des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages.

Unter leitender Stellung werden Funktionen in der obersten Direktion eines wichtigen Betriebes verstanden, wobei die betreffende Position mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist.

2.3.4 Alternierender Wohnsitz

Ausnahmsweise kann eine Person, die zu zwei Kantonen abwechselungsweise gleich starke Beziehungen unterhält, einen alternierenden Wohnsitz begründen. Die Steuerpflicht besteht in beiden Kantonen somit je hälftig (Steuerteilung). Vorbehalten bleiben die speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.

Die Aufenthaltsdauer und die Intensität der Lebensbeziehungen müssen zu beiden Orten ungefähr gleichwertig sein. Die Person muss sich folglich ungefähr während

der Hälfte des Jahres am einen bzw. am anderen Ort aufhalten, ohne dass die wirtschaftlichen, persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Beziehungen zu einem Ort überwiegen.

Im internationalen Verhältnis ist ein alternierender Wohnsitz nicht vorgesehen. Eine Steuerteilung ist nicht möglich. Sind die Verhältnisse an beiden Orten gleich stark, bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz am bisherigen Ort bestehen.

Für die direkte Bundessteuer findet keine Teilung statt. Der Besteuerungsort wird unter den beteiligten Kantonen festgelegt. Der federführende Kanton, der auch die direkte Bundessteuer veranlagt, erhält den kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer. Der andere Kanton hat seinen Repartitionsanteil beim erstgenannten Kanton einzufordern.

2.4 Konkubinats

Leben unverheiratete Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so befindet sich ihr Steuerdomizil am Ort der gemeinsamen Wohnung (VGE vom 30.5.1994 i.S. O., LGVE 1985 II Nr. 13, BGE 115 Ia 212). Dies gilt selbst dann, wenn die am Arbeitsort zusammenlebenden Steuerpflichtigen jedes Wochenende bei ihren Eltern verbringen, da die persönliche Beziehung zur Partnerin bzw. zum Partner meist stärker zu gewichten ist. Ledige Steuerpflichtige, die am Arbeitsort oder in dessen Nähe in einer Wohngemeinschaft leben, haben ihr Steuerdomizil grundsätzlich am Wohn- und Aufenthaltsort. Auf das Bestehen eines eigentlichen Konkubinatsverhältnisses kommt es dabei nicht an. Ein vom Arbeitsort abweichender Lebensmittelpunkt bildet bei ledigen Steuerpflichtigen ohne intensive Kontakte zu nahen Familienangehörigen die Ausnahme und ist daher von diesen nachzuweisen (VGE vom 29.6.1999 i.S. L.).

2.5 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Angestellte, die von einer Schweizer Firma zur Ausführung eines bestimmten Auftrages in ein anderes Land geschickt werden, bleiben während ihres Auslandsaufenthaltes im Kanton Luzern steuerpflichtig, wenn sie sich in einem fremden Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nicht mehr als 183 Tage im Kalenderjahr und in einem ausländischen Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden ist, weniger als ein Jahr aufhalten (VGE vom 27.2.1980 i.S. M.). Handelt es sich im letzteren Falle (kein Doppelbesteuerungsabkommen) um Verheiratete, die jedes Mal, wenn die Arbeit es gestattet, an den Ort des ehelichen Wohnsitzes zurückkehrt, so bleibt die Schweiz bzw. der Kanton Luzern Steuerwohnsitz, auch wenn der Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr dauert (StR 1981, 404).

Für Bundesangestellte (z.B. Militärinstruktoren) gilt folgende Regelung: Sofern der Aufenthalt im Ausland länger als 2 Jahre dauert und die Steuerpflichtigen zusammen mit ihrer Familie dorthin ziehen, ist anzunehmen, dass sie ohne Rücksicht auf ihren

polizeilichen und militärischen Status sowie die allfällige Beibehaltung einer Wohnung in der Schweiz im Ausland wohnhaft sind. In diesem Fall endet die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland. Für die direkte Bundessteuer bleibt die Steuerpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG bestehen.

Militärangehörige, welche für friedensunterstützende Einsätze vom Bund ins Ausland geschickt werden (SWISSCOY, UNO-Beobachter u.a.), werden grundsätzlich auch während des Auslandsaufenthalts für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen am bisherigen Wohnsitz besteuert, da der Auslandsaufenthalt nur vorübergehender, befristeter Natur ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort im Ausland ist in diesen Fällen regelmässig nicht gegeben. Mangels Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland bleibt das bisherige Steuerdomizil bestehen.

Vgl. ferner KS 1 SSK vom 30. Juni 2010 betreffend Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes.

2.6 Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland bleibt die Steuerpflicht am bisherigen Wohnort in der Schweiz so lange bestehen, bis die steuerpflichtige Person an einem ganz bestimmten Ort im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat (§ 8 Abs. 2 StG; BGE 138 II 300; LGVE 2010 II Nr. 22). Die steuerpflichtige Person hat nachzuweisen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Interessen und der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen zu diesem Ort im Ausland hin verschoben hat. Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind keine Beweise für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (VGE vom 27.11.1998 i.S. M.; LGVE 1984 II Nr. 4; ASA 60, 499).

Begründet jemand im Ausland einen neuen Wohnsitz, behält aber noch Grundeigentum im Kanton, ist diese Person weiterhin im Register aufzuführen, auch wenn das Grundeigentum ertragslos ist. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

2.7 Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Wird eine quellensteuerpflichtige Person, die in einen anderen Kanton weggezogen ist, nachträglich ordentlich veranlagt, ist für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) zuständig. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern.

2.8 Interkommunaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Die Zuzugsgemeinde ist für die Veranlagung und den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern der ganzen Steuerperiode verantwortlich. Bereits an die Wegzugsgemeinde angewiesene Quellensteuer-Beträge werden von der Wegzugs- an die Zuzugsgemeinde weitergeleitet.

Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 10 Abs. 1c, § 65 Abs. 2a und § 110 StG sowie § 11 QStV unterliegen im Ausland domizilierte Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind, sowohl für dieses Vermögen als auch für das daraus fliessende Einkommen der Steuerpflicht.

Für die direkte Bundessteuer finden sich hinsichtlich der Einkommenssteuer analoge Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 1c, Art. 51 Abs. 1d und Art. 94 DBG sowie Art. 9 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2).

2. Steuerpflichtige Personen

Der Steuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt (natürliche Personen) bzw. Sitz oder tatsächliche Verwaltung (juristische Personen) in der Schweiz, die Gläubigerinnen oder Gläubiger bzw. Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Dies können sowohl ausländische wie auch schweizerische Staatsangehörige sein.

3. Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterliegen alle Leistungen (Bruttoeinkünfte), die durch ein Grundstück im Kanton Luzern grundpfandrechtl. oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Im Vordergrund stehen die Hypothekarzinsen. Steuerbar sind aber auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Der Vermögenssteuer unterliegen Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind.

4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer (Einkommenssteuer) beträgt 20% der Bruttoleistungen (17% Staats- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern).

Die Vermögenssteuer nach § 110 Abs. 3 StG beträgt 3 Promille des steuerbaren Vermögens (pfandgesicherte Forderung).

5. Toleranzen

Eine Veranlagung der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterbleibt, sofern die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als CHF 300.– betragen (§ 11 der Verordnung über die Quellensteuer).

Auf die Erhebung der Vermögenssteuer ist in analoger Anwendung dieser Verordnungsbestimmung zu verzichten, wenn das steuerbare Vermögen weniger als CHF 15'000.– beträgt und keine steuerbaren Einkünfte vorhanden sind.

6. Fälligkeiten

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig (§ 121 Abs. 2 StG). Abzuliefern hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach Prüfung der Abrechnung durch die ordentliche Veranlagungsbehörde und Rechnungsstellung durch die Bezugsbehörde. Vorbehalten bleibt die sofortige provisorische Rechnungsstellung.

7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Veranlagung der Quellensteuer steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Für die Besteuerung des Vermögens weisen insbesondere die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Kanada und den Niederlanden das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Eine Vermögensveranlagung hat in diesen Fällen zu unterbleiben. Ein Besteuerungsrecht für die Schweiz besteht hingegen für Forderungen insbesondere von Personen mit Wohnsitz in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit diesen Staaten bestehen keine DBA, welche das Vermögen zum Gegenstand haben, da diese Länder die Vermögensbesteuerung nicht kennen.

Einschränkungen aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bei der Besteuerung des Einkommens: vgl. Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Download auf www.steuern.lu.ch / Steuerbuch).

8. Veranlagungs- und Bezugsbehörde

Die Veranlagung der Quellensteuer obliegt sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer der ordentlichen Veranlagungsbehörde (§ 15 QStV), da diese bereits über alle einschlägigen Unterlagen verfügt.

Der Bezug obliegt den ordentlichen Bezugsbehörden (Gemeinde).

9. Veranlagungsverfahren

Die Steuerpflichtigen, aber auch die nach § 110 Abs. 1 StG zum Abzug an der Quelle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen sind von den zuständigen Registerbehörden als beschränkt Steuerpflichtige ans Register zu nehmen. Aus registerführungstechnischen Gründen kann es notwendig werden, die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, die zugleich unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Quellensteuer an ein besonderes Register zu nehmen.

Die Schuldnerinnen oder Schuldner haben von sich aus das Abrechnungsformular über die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Zinsen dem Steueramt einzureichen (Download auf www.steuern.lu.ch > Publikationen > Wegleitungen/Merkblätter > Quellensteuer). Auf Verlangen ist ihnen ein solches zuzustellen. Ein Abrechnungsformular ist von Amtes wegen auch jenen Personen zuzustellen, die in ihren Schuldenverzeichnissen entsprechende Leistungen deklarieren. Bei der Prüfung der Schuldenverzeichnisse ist diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zu schenken. Mit der Einreichung des Abrechnungsformulars ist das Veranlagungsverfahren betreffend die Quellensteuer eröffnet. Die darin enthaltenen Angaben sind von den ordentlichen Veranlagungsbehörden anhand der Steuererklärung, insbesondere des Schuldenverzeichnisses, zu überprüfen. Reichen die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnung innert der 30-tägigen Frist nach Fälligkeit der Zinsen nicht ein, sind sie zu mahnen.

Den steuerpflichtigen Personen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen (§ 114 Abs. 1b StG). Dieser Bescheinigungspflicht kann durch Zustellung einer Kopie des ausgefüllten Abrechnungsformulars an die steuerpflichtige Person nachgekommen werden.

10. Bezug

Die ordentliche Bezugsbehörde stellt die gesamte Quellensteuer, d.h. für die Staats-, Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer, der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Bezugsbehörde zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu erheben. Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuern (§ 114 Abs. 3 StG).

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen kann von diesem Betrag 4% Bezugsprovision für sich behalten, sofern die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 19 QStV). Von der eingegangenen Quellensteuer (abzüglich der Quellensteuer auf dem Vermögen) überweist die Bezugsbehörde 3/20 als Anteil direkte Bundessteuer der Dienststelle Steuern des Kantons, Abteilung Bezug + Support. Die Staats- und Gemeindesteuern werden nach Massgabe der ordentlichen Steuereinheiten zwischen Staat und den Gemeinden abgerechnet (§ 2 Abs. 4 StG).

11. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann unter Verwirkungsfolge bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden (§ 118 Abs. 1 StG).

Gegen die Verfügung kann Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 119 StG).

Beschränkte Steuerpflicht

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern unterliegen mit ihren Grundstücken oder Betriebsstätten im Kanton Luzern der beschränkten Steuerpflicht. Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Schweizerischen Bundesgerichts, im internationalen Verhältnis die Staatsverträge mit dem Ausland. Die beschränkte Steuerpflicht bewirkt eine Steuerauscheidung. Sie wird von Amtes wegen vorgenommen. Es ist wichtig, dass aus den Unterlagen die Liegenschaftserträge und -unterhaltskosten für die einzelnen Objekte getrennt ersichtlich sind.

1. Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben keine Steuererklärung des Kantons Luzern, sondern eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Das zugestellte Luzerner Steuerklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden. Die Steuererklärung hat alle erforderlichen Unterlagen zu enthalten, insbesondere das Liegenschaftenverzeichnis und das Schuldenverzeichnis. Verfahren und Veranlagung richten sich nach dem Steuerrecht des Kantons Luzern.

2. Beschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung des Kantons Luzern einzureichen. Dabei ist nicht nur der Grundbesitz und dessen Ertrag im Kanton Luzern zu deklarieren, sondern das gesamte Vermögen und Einkommen im In- und Ausland.

3. Besteuerung zu den Maximalansätzen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben stattdessen auch die Möglichkeit, sich zu den Maximalansätzen besteuern zu lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- Es sind der Steuerwert, die Erträge und die Unterhaltskosten der luzernerischen Liegenschaften zu deklarieren, und es ist das Formular L Liegenschaftenverzeichnis auszufüllen.
- Schulden und Schuldzinsen auf der luzernerischen Liegenschaft werden bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen im Kanton Luzern werden bei der Erfassung zu den Maximalansätzen wie folgt besteuert:

- Einkommen:
massgebender einfacher Steuersatz = 5,7% (Tarif für Alleinstehende) bzw. 5,6% (Tarif für Familien). Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 1'984'500.–(Alleinstehende) bzw. CHF 1'348'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.
- Vermögen:
massgebender einfacher Steuersatz: 0,75%.
- Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Steuersatzes mit dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen und mit den von den betreffenden Gemeinden bezogenen Steuereinheiten für den Staat und die Gemeinde(n).

Hinzu kommt die direkte Bundessteuer:

- Für die direkte Bundessteuer beträgt der massgebende einfache Steuersatz 11,5%. Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 755'300.– (Alleinstehende) bzw. CHF 895'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Grundsätzliches

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

1.2 Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres von einem anderen Kanton in den Kanton Luzern und hält sich diese Person am 31. Dezember nach wie vor im Kanton Luzern auf, wird die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern begründet.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres vom Kanton Luzern in einen anderen Kanton entfällt die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern.

1.3 Interkommunale Verhältnisse

Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde im Kanton über, bewirkt dies keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden. Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern obliegt der Gemeinde, in der sich die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht aufhält (§ 237 Abs. 2 StG).

2. Direkte Bundessteuer

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ist derjenige Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer der ganzen Steuerperiode zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat (Art. 216 Abs. 1 DBG; Art. 10 Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1).

Bei Wohnsitzwechsel und Heirat vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 4 Ziff. 2.

Vgl. auch KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001.

Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten

Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren gilt der Grundsatz der steuerlichen Einheit der Familie (Prinzip der Familienbesteuerung). Die Einkünfte der Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Hinzu kommen auch allfällige Einkünfte der Kinder, wobei die Erwerbseinkünfte ausgenommen bleiben; für solche werden die Kinder selbständig besteuert (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 2). Die Veranlagung erfolgt am steuerrechtlichen Wohnsitz des Ehepaares.

Ehegatten können beschliessen, getrennt zu leben, jeder in einer eigenen Wohnung, ohne dass damit jedoch eine faktische Trennung verbunden sein muss. Der eine Gatte kann z.B. im Kanton X an seinem Arbeitsort in einer eigenen Wohnung leben, der andere im Kanton Y an seinem Arbeitsort ebenfalls in einer eigenen Wohnung.

Die Ehegatten mit je eigener Wohnung und gegebenenfalls auch je eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz, die aber gleichwohl in faktisch ungetrennter Ehe leben, sind dort zu veranlagern, wo sich ihre überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befinden (für die Veranlagung vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 8 Nr. 1 Ziff. 2.1). Ist dieser Ort der Veranlagung ungewiss oder streitig, so wird er, wenn sich beide Orte im Kanton Luzern befinden, von der Dienststelle Steuern des Kantons bestimmt (§ 131 StG). Kommen mehrere Kantone in Frage und können sich die Kantone nicht einigen, wird der Veranlagungsort der direkten Bundessteuer durch die EStV bestimmt. Die Verfügung der EStV unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht (Art. 108 DBG).

1.2 Tatsächlich oder faktische Trennung der Ehegatten

Ein Ehepaar, welches zwar rechtlich noch in ungetrennter Ehe lebt, sich aber faktisch (tatsächlich) getrennt hat, kann nicht mehr zusammen, sondern muss getrennt veranlagt werden. Die Ehe ist tatsächlich getrennt, wenn der Wille zur ehelichen Gemeinschaft mindestens bei einem Ehepartner fehlt, der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt mehr besteht (LGVE 1987 II Nr. 6; LGVE 1990 II Nr. 9).

1.3 Eingetragene Partner

Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

2. Direkte Bundessteuer

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können in den Steuerperioden 2008 bis 2010 CHF 2'500.– vom Einkommen abziehen, ab Steuerperiode 2011 beträgt der Abzug CHF 2'600.– (Art. 213 Abs. 1c DBG).

Analoges gilt für eingetragene Partner, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Partnerschaft leben.

Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge

1. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet (§ 16 Abs. 2 StG). Minderjährige Kinder werden lediglich für das Erwerbseinkommen selbständig besteuert (vgl. Ziffer 2).

Das Volljährigkeitsalter beträgt 18 Jahre (Art. 14 ZGB).

Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam veranlagt, haben sie aber die elterliche Sorge gemeinsam inne, ist auf die Obhut abzustellen. Demjenigen Elternteil, der die Obhut innehält und Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält, wird das Einkommen und Vermögen zugeteilt. Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das Kind in alternierender Obhut befindet, und beide Elternteile gleich viel an den Unterhalt des Kindes beisteuern. In diesem Fall wird das Einkommen und Vermögen des Kindes hälftig aufgeteilt und je den Eltern zugerechnet (vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Im interkantonalen Verhältnis hat die Zurechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Gewährung der Abzüge und Tarife nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu erfolgen.

2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

Minderjährige Kinder sind für ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit persönlich steuerpflichtig (§ 16 Abs. 2 StG). Sie begründen in der Regel am Wohnsitz der Eltern ein selbständiges Steuerdomizil. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltetes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen. Praxismässig wird jedoch Erwerbseinkünften schulpflichtiger Kinder nicht speziell nachgegangen.

Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen

1. Erbengemeinschaften

Die Anteile der an Erbengemeinschaften beteiligten Personen sind nach Erbrecht zu ermitteln, da die Beteiligten an einer Erbengemeinschaft für ihre Anteile am Vermögen und Einkommen persönlich steuerpflichtig sind. Die Erbengemeinschaft wird gemäss § 17 Abs. 2 StG nur als solche besteuert, wenn und solange die Erbfolge streitig ist oder die Höhe der einzelnen Erbteile nicht ermittelt werden kann. Im interkantonalen Verhältnis ist die Regelung von § 17 Abs. 2 StG nicht anwendbar (KGE vom 23.4.2018 i.S. H.). Bei der direkten Bundessteuer kann mit Einverständnis der Mitglieder eine analoge Besteuerung als Erbengemeinschaft erfolgen. Die Besteuerung der Erbengemeinschaft als solche erfolgt nach Massgabe von § 6 StV. Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet, ebenso der Ertrag, der aus solchem Vermögen fliesst.

Vom Gesamteinkommen sind vorerst die Bezüge der Beteiligten, die auf dem Betrieb mitarbeiten, in Abzug zu bringen, und zwar die Bar- und Naturallöhne; auch die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für Mitarbeit sind abzuziehen.

In den weitaus meisten Fällen wird es so sein, dass die Ehegatten der verheirateten, auf dem Betrieb mitarbeitenden Beteiligten ebenfalls im Betrieb mitarbeiten, sei es durch Besorgung des Haushaltes, sei es durch sonstige Mitarbeit auf dem Betrieb. Durch den Abzug des Naturallohnes auch für die Ehegatten bzw. die ganze Familie der verheirateten Beteiligten wird eine steuerliche Benachteiligung der ledigen Beteiligten, vermieden.

Die korrekte Besteuerung der Erbengemeinschaft ermöglicht auch die richtige Meldung der AHV-Beitragsfaktoren an die Ausgleichskasse und damit die richtige Festsetzung der Beiträge durch die Organe der Ausgleichskasse, wovon wiederum gegebenenfalls die richtige Festsetzung der Alters- und Hinterbliebenenrenten abhängt.

Es sind auch die Anteile der minderjährigen Beteiligten am Einkommen und Vermögen zu ermitteln und auf dem Fragebogen für Erbengemeinschaften anzugeben, da diese Beteiligten für ihren Anteil am Reingewinn als Selbständigerwerbende beitragspflichtig und steuerpflichtig sind.

2. Gemeinderschaften

Die Anteile der Gemeinderschaften am Vermögen und Einkommen bestimmen sich nach dem Gemeinderschaftsvertrag. Fehlt ein solcher oder ist über die Anteile nichts vermerkt, so ist anzunehmen, dass die Anteile gleich hoch sind. Auch bei den Gemeinderschaften sind vom Gesamteinkommen vorerst Bar- und Naturlöhne der einzelnen Beteiligten in Abzug zu bringen. Das verbleibende restliche Reineinkommen ist anteilmässig zu verteilen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Erbengemeinschaften (vgl. Ziffer 1) sinngemäss.

3. Fideikommisse

Ein Fideikommiss ist ein Sondervermögen, das innerhalb einer Familie nach einer zum vornherein festgelegten Ordnung weitervererbt wird. Die Errichtung neuer Fideikommisse ist nicht mehr zulässig. Dieses Sondervermögen steht dem/der jeweiligen Inhaber/in zu Alleineigentum zu, mit der Beschränkung, dass es grundsätzlich weder veräussert noch verpfändet, sondern nur genutzt werden darf. Steuersubjekt ist der/die jeweilige Inhaber/in des Fideikommiss. Diese Person hat wie jeder andere Eigentümer bzw. jede andere Eigentümerin eines bestimmten Vermögensobjektes, das Fideikommiss-Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zu versteuern.

Besteuerung von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

siehe Band 2 Unternehmenssteuerrecht § 18 Nr. 1

Haftung der Erbinnen und Erben

Die Erbinnen und Erben (nicht aber die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer) haften solidarisch für alle bis zum Todeszeitpunkt gegenüber der verstorbenen Person entstandenen Steuerforderungen nach dem luzernischen Steuergesetz sowie für die direkte Bundessteuer (Art. 12 DBG). Die Haftung ist jedoch beschränkt auf die Höhe der Erbteile zuzüglich der Vorempfänge, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerforderungen. Somit besteht keine unbeschränkte Haftung wie für die übrigen Schulden des Erblassers gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB.

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund des ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über seinen gesetzlichen Anteil gemäss schweizerischem Recht hinaus erhält. Sodann haftet der überlebende Ehegatte zusätzlich gemäss § 20 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 13 Abs. 1 und 2 DBG (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 20 Nr. 1).

Die Höhe der Erbteile ergibt sich aus dem Total der Erbschaftsaktiven zum Verkehrswert per Todestag abzüglich der Erbschaftspassiven (Schulden der verstorbenen Personen [ohne Steuerforderungen nach StG] zum Wert per Todestag plus Todesfallkosten). Dazuzurechnen sind die Vorempfänge, d.h. alle gemäss Art. 626 ZGB ausgleichungspflichtigen Zuwendungen der verstorbenen Person, welche diese zu ihren Lebzeiten an ihre potentiellen Erbinnen und Erben ausgerichtet hat. Massgebend ist jeweils der Wert zum Zeitpunkt des Erbgangs (Art. 630 ZGB). Nicht hinzuzurechnen sind Zuwendungen an Erben, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Aufgrund der Solidarhaftung kann von jeder Erbin bzw. jedem Erben der ganze Haftungsbetrag eingefordert werden. Die Bezugsbehörde kann bloss einen oder auch mehrere Erbinnen und Erben zur Zahlung auffordern. Aufgrund der Unteilbarkeit des Steuerobjekts muss die Bezugsbehörde aber gegenüber jeder Erbin und gegenüber jedem Erben, welche sie ins Recht fassen will, jeweils den ganzen offenen Haftungsbetrag geltend machen. Wird die Haftung für den geforderten Steuerbetrag teilweise oder gänzlich bestritten, hat die Bezugsbehörde eine Haftungsverfügung zu erlassen und an alle Erbinnen und Erben zu eröffnen (§ 163 StG). Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Einsprache an die Bezugsbehörde). Die Erbinnen bzw. Erben, welche aufgrund der Solidarhaftung den Haftungsbetrag bezahlt haben, können zivilrechtlich auf die Miterbinnen und Miterben Regress nehmen.

Beispiel

Ein Erblasser hinterlässt einen Alleinerben. Es sind keine ausgleichungspflichtigen Vorempfänger ausgerichtet worden.

Erbchaftsaktiven in CHF		Erbchaftspassiven in CHF	
div. Aktiven	100'000.-	Steuerschulden	30'000.-
		andere Gläubiger	80'000.-

Der massgebende Erbteil gemäss § 19 StG bzw. Art. 12 DBG entspricht 20'000, welcher vollumfänglich der steuerlichen Haftung unterliegt. 10'000 sind von der Bezugsbehörde abzuschreiben.

Haftung der Ehegatten

1. Allgemeines

Gemäss § 20 Abs. 1 StG und Art. 13 Abs. 1 DBG gilt der Grundsatz der Solidarhaftung für die Ehegatten. Dies bedeutet, dass jeder Ehegatte grundsätzlich für den ganzen Steuerbetrag, der aus der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten resultiert, haftet. Die Steuerbezugsbehörden können somit den Gesamtsteuerbetrag bei jenem Ehegatten einfordern, bei dem die Bezahlung bzw. ein Zwangsvollstreckungsverfahren aussichtsreicher erscheint. In der Regel wird nach erfolgloser Mahnung der Ehegatten zwecks Minimierung des Aufwands nur ein Ehegatte, nämlich der finanzkräftigere, für den ganzen Steuerbetrag betrieben. Ausnahmsweise kann jeder Ehegatte je für den ganzen Steuerbetrag betrieben werden, nämlich dann, wenn die Einbringlichkeit des ganzen Steuerbetrags bei beiden Ehegatten als unsicher erscheint (vgl. auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 189-198 Nr. 13 Ziff. 5). Die Solidarhaftung kann nicht durch private Vereinbarungen oder Gerichtsentscheide wegbedungen werden (VGE vom 30.7.1997 i.S. A.; VGE vom 5.2.1981 i.S. H.F.).

Für Steuerforderungen aus nicht gemeinsam veranlagten Steuerperioden besteht keine Solidarhaftung. Ebenso kann für Steuerstrafen keine Solidarhaftung beansprucht werden. Gemäss § 216 StG und Art. 180 DBG wird der Ehegatte nur für seine eigenen hinterzogenen Steuerfaktoren gebüsst.

Die vorliegenden Weisungen zur Haftung der Ehegatten gelten auch für eingetragene Partnerschaften, weil ihre steuerrechtliche Stellung derjenigen von Ehegatten entspricht (§16 Abs. 3 StG, Art. 9 Abs. 1bis DBG).

2. Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern und weitere kantonale Abgaben

Der Grundsatz der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 1 StG gilt für die Steuern derjenigen Steuerperioden, für welche die Ehegatten gemeinsam veranlagt worden sind. Im Gegensatz zur Regelung für die direkte Bundessteuer (siehe unten Ziff. 3) entfällt die Solidarhaftung auch dann nicht, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Haftung bereits tatsächlich bzw. rechtlich getrennt oder geschieden sind oder ein Ehegatte zahlungsunfähig ist. Für die Inanspruchnahme der Solidarhaftung ist sodann nicht erforderlich, dass ein Ehegatte zahlungsunfähig geworden oder gegen ihn gar ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

Macht die Bezugsbehörde gegenüber einem Ehegatten die ganze offene Steuerschuld geltend, kann dieser jedoch gemäss § 20 Abs. 2 StG seine volle Solidarhaftung bestreiten, indem er nachweist, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind. Gelingt ihm dieser Nachweis, haftet er

maximal für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils (im Maximum für die ganze geschuldete Einkommens- bzw. Vermögenssteuer; VGE vom 30.7.1997 i.S. A.). Die Berechnung seiner Haftungsquote erfolgt getrennt für die Einkommens- und für die Vermögenssteuer. Gelingt demnach dem Ehegatten der Nachweis, dass mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens bzw. des Gesamtvermögens nicht ihm, sondern dem anderen Ehegatten zuzurechnen ist, haftet er im Ergebnis für weniger als 100% der Einkommens- bzw. der Vermögenssteuer.

Haftungsquoten Einkommenssteuer

Für die Berechnung der individuellen Haftungsquoten für die Einkommenssteuer sind die verschiedenen Einkommen den Ehegatten individuell zuzuteilen. Bei den Vermögenserträgen erfolgt die Zuteilung grundsätzlich gemäss den Eigentumsverhältnissen (sind diese unklar, ist der entsprechende Ertrag hälftig aufzuteilen). Vom Total der Einkünfte sind die Abzüge gemäss Ziffer 238-286 der Steuererklärung dem jeweiligen Ehegatten individuell zuzuordnen (gemäss Zahler- bzw. Schuldnerprinzip; Ausnahme Versicherungsabzug: grundsätzlich je 1/2-Abzug). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reineinkommen bestimmt werden. Auf die Berücksichtigung der anorganischen und der Sozialabzüge (Ziffer 320-370 Steuererklärung) kann in der Regel verzichtet werden, da sich bei der grundsätzlich sachgerechten proportionalen Aufteilung dieser Abzüge entsprechend dem Nettoeinkommen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde (Beispiel siehe unten). Wird jedoch von einem Ehegatten bezüglich des Versicherungsabzugs, der anorganischen Abzüge oder der Sozialabzüge eine von der hälftigen bzw. proportionalen Zuteilung abweichende Aufteilung der den Ehegatten individuell zurechenbaren Aufwendungen (Ziffer. 270, 320, 324, 325, 360, 370 Steuerklärung) nachgewiesen, ist die Aufteilung der betreffenden Abzüge dementsprechend anzupassen (in der Regel im Einspracheverfahren).

Haftungsquoten Vermögenssteuer

Sind die Haftungsquoten für die Vermögenssteuer zu ermitteln, erfolgt die Zuteilung der Vermögenswerte und der Schulden entsprechend den Eigentumsverhältnissen bzw. der Schuldnerstellung (bei Unklarheit hierüber ist die entsprechende Position hälftig zuzuteilen). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reinvermögen bestimmt werden. Die Berücksichtigung der steuerfreien Beträge ist nicht nötig, da dies aufgrund ihrer proportionalen Zuteilung entsprechend dem Reinvermögen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde.

Haftungsquoten weiterer Steuern und Abgaben gemäss kantonalem Recht

Für weitere mit der Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellte Beträge gilt hinsichtlich der Haftung folgendes:

Personalsteuer

Die Regelung von § 20 Abs. 2 StG ist mangels einer Verweisung auf die Bestimmungen über die Staatssteuern nicht anwendbar. Jeder Ehegatte haftet daher nur für seinen Anteil an der Personalsteuer, d.h. für die Hälfte.

Mahngebühren, Betreuungskosten, allfällige weitere Gebühren

Die Regelung von § 20 Abs. 2 StG ist nicht anwendbar, da es sich nicht um Steuern handelt. Jeder Ehegatte haftet daher nur für seinen Anteil, d.h. in der Regel für die Hälfte oder ausnahmsweise individuell, wenn sich die die Gebühr verursachende Handlung nur auf einen Ehegatten bezieht (z.B. Betreuung).

Feuerwehr-Ersatzabgabe

Aufgrund der Verweisung von § 105 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740) ist § 20 Abs. 2 StG sinngemäss anwendbar. Sind beide Ehegatten abgabepflichtig, entsprechen die Haftungsquoten denjenigen der Einkommenssteuer, da sich die Abgabe nach dem gemeinsamen Einkommen bemisst (§ 105 Abs. 1 FSG). Ist dagegen nur ein Ehegatte abgabepflichtig (vgl. § 105 Abs. 2 FSG), besteht für den anderen Ehegatten mangels einer Abgabepflicht auch keine Solidarhaftung, womit nur der abgabepflichtige Ehegatte für seine Abgabe haftet.

Steuerstrafen

Für Steuerstrafen (Bussen) besteht keine Solidarhaftung; § 20 Abs. 2 StG ist nicht anwendbar. Ehegatten werden für begangene Steuerdelikte individuell bestraft. Jeder Ehegatte haftet nur für die ihm selbst auferlegte Busse bzw. Strafe. Sofern in der entsprechenden Verfügung die Ehegatten jedoch nicht individuell bestraft wurden, ist die Steuerstrafe je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen.

Liegenschaftssteuer

Aufgrund der Verweisung von § 235 Abs. 1 StG ist § 20 Abs. 2 StG für die Liegenschaftssteuer anwendbar. Jeder Ehegatte haftet für den doppelten anteiligen Liegenschaftssteuerbetrag, der auf seinen Miteigentums- bzw. Gesamteigentumsanteil an einem im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstück entfällt (jeweils maximal für die ganze Liegenschaftssteuer). Bei Liegenschaften, die

im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, ergibt sich für den anderen Ehegatten keine Haftungsquote gemäss § 20 Abs. 2 StG.

Die Liegenschaftssteuer wird im Normalfall mit separater Rechnungsstellung im ersten Quartal der Steuerperiode eingefordert. Die Haftung für die Liegenschaftssteuer kann in die Haftungsverfügung für die Staats- und Gemeindesteuern derselben Steuerperiode integriert werden oder es kann eine separate Haftungsverfügung nur für die Liegenschaftssteuer erlassen werden.

Negativer Ausgleichszins

Das Total des negativen Ausgleichszinses ist im Verhältnis der auf die Ehegatten entfallenden Haftungsbeträge auf die Ehegatten aufzuteilen.

3. Regelung für die direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 13 Abs. 1 DBG haften die Ehegatten solidarisch für die Steuern jener Steuerperioden, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Sobald aber die Ehegatten tatsächlich oder rechtlich getrennt sind (d.h. auch beim Tod eines Ehegatten), entfällt die Solidarhaftung für alle in diesem Zeitpunkt noch offenen Steuern gemeinsam veranlagter Steuerperioden. Die Solidarhaftung entfällt ebenso bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten, d.h. wenn Verlustscheine ausgestellt, der Konkurs eröffnet, ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wurde oder eine dauerhafte umfassende Überschuldung vorliegt. Zu verneinen ist die Zahlungsunfähigkeit, wenn die Mittellosigkeit missbräuchlich herbeigeführt wurde, z.B. durch eine entsprechende Vermögensverschiebung auf den anderen Ehegatten. Fällt die Solidarhaftung weg, haftet jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Die Ermittlung der beiden Anteile erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Staats- und Gemeindesteuern (ohne Verdoppelung der Haftungsquote).

4. Verfahren

Will ein Ehegatte nicht für die Gesamtsteuer haften, muss er bei der Bezugsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Begrenzung seiner Haftung bzw. ein Gesuch um Erlass einer Haftungsverfügung stellen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Wegfall der Solidarhaftung von Amtes wegen zu berücksichtigen, falls der Bezugsbehörde die Trennung der Ehegatten bekannt oder die Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten offensichtlich ist. Das Gesuch um Begrenzung der Haftung kann im Stadium des Bezugsverfahrens gestellt werden, solange der Gesamtsteuerbetrag nicht vollständig getilgt ist. Geht das Gesuch erst nach Stellung eines allfälligen Rechtsöffnungsbegehrens ein, ist es verspätet und hindert daher die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht (LGVE 2005 I Nr. 48). Wurde der Antrag auf Haftungsbegrenzung rechtzeitig gestellt, hat die Bezugsbehörde in einer Haftungsverfügung die individuellen

Haftungsquoten beider Ehegatten festzusetzen. Die mit einem Hinweis auf das Rechtsmittel (Einsprache an die Bezugsbehörde) versehene Haftungsverfügung ist beiden Ehegatten zu eröffnen, selbst wenn nur ein Ehegatte den Antrag auf Haftungsbegrenzung gestellt hat. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren kann nur die Berechnung der Haftungsquote gerügt werden. Hingegen sind die veranlagten Steuerfaktoren im Haftungsverfahren nicht mehr abänderbar, da sie bereits mit der Veranlagung in Rechtskraft erwachsen sind.

Ist bereits eine Betreibung hängig, gegen welche Rechtsvorschlag erhoben wurde, kann die Bezugsbehörde in der Haftungsverfügung den Rechtsvorschlag selber beseitigen (maximal bis zum Betrag des verfügbaren Haftungsbetrags; entsprechende Ziffer im Rechtspruch: siehe Mustervorlage). Dadurch wird die Stellung eines Rechtsöffnungsgesuchs beim zuständigen Zivilgericht überflüssig, d.h. nach Rechtskraft der Haftungsverfügung kann unter Beilage derselben das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt gestellt werden.

5. Gutschriften und Rückerstattungen

Gutschriften Staats- und Gemeindesteuern

Sind mit Valuta bis zum Erlass der Haftungsverfügung für die betreffende Steuerperiode Beträge zugunsten der Ehegatten gutzuschreiben, reduziert sich der gesamte Rechnungsbetrag um das Total dieser Gutschriften. Solche Gutschriften können aus folgenden Positionen bestehen: Teilzahlungen eines oder beider Ehegatten, Verrechnungssteuergutschriften gemäss § 36 StV, positive Ausgleichszinsen, interne Verrechnungen/Umbuchungen. Das Total dieser Gutschriften ist im Verhältnis der auf die Ehegatten entfallenden Haftungsbeträge auf die Ehegatten aufzuteilen; der individuelle Haftungsbetrag reduziert sich in der Folge um die entsprechende anteilige Gutschrift.

Rückerstattungen Staats- und Gemeindesteuern

Erhält die Bezugsbehörde aufgrund der Zahlungen beider Ehegatten mehr als den geschuldeten Gesamtsteuerbetrag, ist der Überschuss an beide Ehegatten nach Massgabe von § 194 Abs. 4 StG zurückzuerstatten, d.h. je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Bezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung (z.B. Rückerstattung im Verhältnis der prozentualen Haftungsquoten) oder gerichtliche Regelung bekannt ist.

Direkte Bundessteuer

Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt nach Art. 13 Abs. 2 DBG die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden). Erst nach der Trennung erfolgte Teilzahlungen eines Ehegatten für eine Steuerperiode, in welcher die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden, sind daher (im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuern) nur dem zahlenden Ehegatten anzurechnen, falls eine Haftungsaufteilung vorzunehmen ist. Vor der Trennung für eine noch gemeinsam zu veranlagende Steuerperiode geleistete Zahlungen sind den Ehegatten nach Wegfall der Solidarhaftung anteilmässig im Verhältnis der individuellen Haftungsbeträge anzurechnen (vgl. StE 2006 B 13.5 Nr. 5). Bei einer Rückerstattung von Steuerguthaben aus gemeinsam veranlagten Steuerperioden an getrennt lebende Ehegatten hat die Rückerstattung an denjenigen Ehegatten zu erfolgen, der die Zuviel-Zahlung geleistet hat (StE 2003 B 99.2 Nr. 20).

6. Spezialfall Ermessensveranlagung

Staats- und Gemeindesteuern

Auch beim Vorliegen einer Ermessensveranlagung kann ein Ehegatte eine Beschränkung der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 2 StG verlangen. Er muss diesfalls aber seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die betreffenden Steuerperioden vollständig offen legen, andernfalls unterliegt er weiterhin der vollen Solidarhaftung. Auch wenn nur ein Ehegatte seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegt, ist beiden Ehegatten ein anfechtbarer Haftungsentscheid zuzustellen. Werden im Haftungsverfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten vollständig offen gelegt und zeigt es sich, dass die Ermessensveranlagung zu hoch ausgefallen ist, kann diese aufgrund ihrer Rechtskraft trotzdem nicht abgeändert werden. Die Haftungsquoten sind gestützt auf die tatsächlichen individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Zeigt es sich hingegen, dass die Ermessensveranlagung zu tief ist, ist ein Nach- bzw. Steuerstrafverfahren einzuleiten.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer entfällt die Solidarhaftung im Trennungsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten von Gesetzes wegen. Legt kein Ehegatte im Bezugsverfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen und bestehen sonst keine Anhaltspunkte für eine individuelle Ermittlung der Haftungsquoten, ist im Haftungsverfahren gegenüber jedem Ehegatten die Hälfte der Gesamtsteuer zu verfügen und anschliessend zu beziehen.

7. Beispiel: Berechnung Haftungsquoten Einkommenssteuer gemäss § 20 Abs. 2 StG

Position	Ehemann CHF	Ehefrau CHF	Total CHF
Nettolohn	90'000.–	30'000.–	120'000.–
Wertschriftenertrag	10'000.–	5'000.–	15'000.–
Nettoeinkünfte Lg. (je 1/2 ME)	10'000.–	10'000.–	20'000.–
Total Einkünfte	110'000.–	45'000.–	155'000.–
Berufsauslagen	- 5'000.–	- 2'000.–	- 7'000.–
Schuldzinsen	- 6'000.–	- 6'000.–	- 12'000.–
Beiträge Säule 3a	- 6'000.–	- 5'000.–	- 11'000.–
Versicherungsprämien/Sparzinsen	- 2'450.–	- 2'450.–	- 4'900.–
Total Nettoeinkommen	90'550.–	29'550.–	120'100.–
Prozentualer Anteil	75,4%	24,6%	
Haftungsquote nach § 20 Abs. 2 StG	100,0%	49,2%	
Gesamteinkommenssteuer Staat u. Gemeinden			12'000.–
Haftungsbetrag	12'000.–	5'904.–	

Haftungsverfügung gemäss § 20 Abs. 2 StG für die Ehegatten / eingetragenen Partner X und Y betreffend Steuerperiode Z

Aufgrund des Gesuchs von (Name) vom (Datum) ist gemäss § 20 Abs. 2 Steuergesetz gegenüber den Ehegatten / eingetragenen Partnern (Ehemann / Partner 1) und (Ehefrau / Partner 2) für die geschuldete Einkommenssteuer (und die Vermögenssteuer, weitere Steuern und Abgaben, Liegenschaftssteuer) eine Haftungsverfügung zu erlassen. Die individuellen Haftungsbeträge berechnen sich wie folgt:

1. Haftungsbeträge Einkommenssteuer

Ziffer Steueranlage	Einkunft bzw. Abzug	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
100/101	Haupterwerb			
104/105	Nebenerwerb			
...				
150	Wertschriftenertrag			
...				
190	Liegenschaftsertrag			
199	Total Einkünfte			
238/239	Berufsauslagen			
252	Schuldzinsen			
...				
260/261	Beiträge Säule 3a			
270	Versicherungsprämien			
...				
310	Total Nettoeinkommen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				
Total Einkommenssteuer				
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Einkommenssteuer)				

2. Haftungsbeträge Vermögenssteuer

Ziffer Steueranlage	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
400	Wertschriften			
...				
410	Lebensversicherungen			
412	Motorfahrzeuge			
...				
420	Liegenschaften			

Ziffer Steuerveranlagung	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
...				
462	Schulden			
470	Total Reinvermögen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				
Total Vermögenssteuer				
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Vermögenssteuer)				

3. Aufteilung weiterer Steuern und Abgaben

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Personalsteuer (je 50%)			
Mahngebühren (je 50%)			
Betriebskosten (je 50%)			
Weitere Gebühren (je 50%)			
Total individueller Anteil			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls beide Ehegatten / Partner abgabepflichtig			
Haftungsquoten in % gemäss Einkommenssteuer			
Total Ersatzabgabe			
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Ersatzabgabe)			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls nur ein Ehegatte / Partner abgabepflichtig			
Total Ersatzabgabe			
Zuteilung offener Betrag an abgabepflichtige Person = individueller Anteil			
Steuerstrafen (je individuell)			

4. Haftungsbeiträge Liegenschaftssteuer

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Liegenschaftssteuerwert (Anteil ME/GE)			100%
Prozentualer Anteil			
Haftungsquoten gemäss § 20 Abs. 2 StG			
Total Liegenschaftssteuer			
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Liegenschaftssteuer)			

5. Berechnung Haftungstotal unter Berücksichtigung negativer Ausgleichszinsen und bereits erfolgter Gutschriften

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Haftungsbetrag Einkommenssteuer			
Haftungsbetrag Vermögenssteuer			
Anteil Personalsteuer, Gebühren, Kosten			
Haftungsbetrag/Anteil Feuerwehr-EA			
Anteil Steuerstrafen			
Haftungsbetrag Liegenschaftssteuer			
Zwischentotal (CHF / %)	/ %	/ %	/ 100%
+ negativer Ausgleichszins (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
Total Haftungsbeträge			

Rechtsspruch

1. X haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. /Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben.*)
2. Y haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. /Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben.*)

*) Im Fall einer hängigen Betreuung gegen den betreffenden Ehegatten / Partner mit Rechtsvorschlag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Haftungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhanden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Mit der Einsprache kann nur eine unrichtige Festlegung der Haftungsbeträge gerügt werden. Gegen die mit der Veranlagungsverfügung / Steuerrechnung bereits rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren bzw. Abgaben ist hingegen keine Einsprache mehr möglich.

Zustellung an:

- X
- Y

Haftungsverfügung gemäss Art. 13 DBG für die Ehegatten / eingetragenen Partner X und Y betreffend Steuerperiode Z

Aufgrund Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit von (Name) per (Datum) (Zutreffendes angeben) ist gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer gegenüber den Ehegatten / eingetragenen Partnern (Name) und (Name) für die geschuldete noch nicht bezahlte direkte Bundessteuer eine Haftungsverfügung zu erlassen. Die individuellen Haftungsbeträge berechnen sich wie folgt:

1. Haftungsbeträge Einkommenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Einkunft bzw. Abzug	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
100/101	Haupterwerb			
104/105	Nebenerwerb			
...				
150	Wertschriftenertrag			
...				
190	Liegenschaftsertrag			
199	Total Einkünfte			
238/239	Berufsauslagen			
252	Schuldzinsen			
...				
260/261	Beiträge Säule 3a			
270	Versicherungsprämien			
...				
310	Total Nettoeinkommen			
Prozentualer Anteil				100%
Total direkte Bundessteuer				
Individueller Haftungsbetrag				

2. Aufteilung weiter Abgaben

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Mahngebühren (je 50%)			
Betriebskosten (je 50%)			
Total individueller Anteil			
Steuerstrafen (je individuell)			

3. Berechnung Haftungstotal unter Berücksichtigung Verzugszinsen und bereits erfolgter Gutschriften

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Haftungsbetrag direkte Bundessteuer			
Anteil Gebühren und Kosten			
Anteil Steuerstrafen			
Zwischentotal (CHF / %)	/ %	/ %	/ 100%
+ Verzugszinsen (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften mit Valuta vor Eintritt Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften mit Valuta nach Eintritt Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit (Zuteilung individuell an jeweils zahlende Person)			
Total Haftungsbeträge			

Rechtsspruch

1. X haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. / Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben. *)
2. Y haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. / Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben. *)

*) Im Fall einer hängigen Betreibung gegen den betreffenden Ehegatten / Partner mit Rechtsvorschlag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Haftungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhänden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Mit der Einsprache kann nur eine unrichtige Festlegung der Haftungsbeträge gerügt werden. Gegen die mit der Veranlagungsverfügung / Steuerrechnung bereits rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren bzw. Abgaben ist hingegen keine Einsprache mehr möglich.

Zustellung an:

- X
- Y

Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen

1. Diplomatische und konsularische Vertretungen

Grundlage für die Steuerbefreiung von bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen bilden die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und 24. April 1963 über die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen (SR 0191.01 und 0191.02).

1.1 Diplomatische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0191.01) sind die Missionschefin bzw. der Missionschef und das diplomatische Personal der Mission samt ihren zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal der Mission samt Familienmitgliedern, das dienstliche Hauspersonal der Mission sowie die privaten Hausangestellten der Missionschefin bzw. des Missionschefs und des diplomatischen Personals von Steuern befreit. Davon ausgenommen sind Steuern auf unbeweglichem Vermögen (vgl. aber Ziff. 1.3) sowie auf Einkünften, deren Quelle in der Schweiz liegt, und Vermögenssteuern auf Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Schweiz gelegen sind. Beim Verwaltungs- und technischen Personal der Mission, dem dienstlichen Hauspersonal und den privaten Hausangestellten wird für eine Steuerbefreiung im Weiteren verlangt, dass die Betroffenen weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Bei den zwei letzten Kategorien bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf die Bezüge, die sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten (Art. 37).

1.2 Konsularische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (SR 0191.02) gelten ähnliche Steuerbefreiungen für Konsularbeamte samt Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal (ebenfalls samt Familienmitgliedern) und das dienstliche Hauspersonal (Art. 49).

Honorarkonsuln sind nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Art. 66) für die Entschädigungen und Zulagen steuerbefreit, die sie vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erhalten.

1.3 Räumlichkeiten

Von den Steuern befreit sind im Weiteren die diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten (inkl. der Residenz der Missionschefin oder des Missionschefs bzw. der Leiterin oder des Leiters des Konsulats).

2. Internationale Organisationen

Die mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen und andere völkerrechtliche Vereinbarungen sehen in der Regel für die Angestellten dieser Organisationen weitreichende Sonderregelungen vor. Danach werden regelmässig ausländische Angestellte von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen für ihre diesbezüglichen Diensttätigkeiten befreit. Gleiches gilt für die schweizerischen Angestellten der UNO bzw. von UN-Spezialorganisationen (vgl. im Einzelnen Ziff. 6 hinten).

Erzielen solche Angestellte neben den steuerbefreiten Einkünften weiteres Einkommen (aus Wertschriften, Liegenschaften etc.), ist dieses steuerbar. Die Steuer wird grundsätzlich nach demjenigen Steuersatz entrichtet, der dem gesamten Einkommen (einschliesslich der befreiten Einkommensteile) entspricht (= Vollprogression). Eine Ausnahme gilt für die Angestellten der UNO. Diese dürfen gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 9. August 1978 nicht zum Gesamtsatz besteuert werden.

Pensionen und Renten für geleistete Dienste sind in aller Regel steuerbar, während Kapitaleleistungen/-abfindungen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre unterliegen. So sind etwa im Abkommen für die Angestellten der UNO ausdrücklich Zahlungen von Pensionskassen oder anderer Fürsorgeeinrichtungen, ebenso Entschädigungen bei Krankheit oder Unfall im Augenblick der Auszahlung - also nicht deren Erträge - von allen Kapital- und Einkommenssteuern befreit.

3. Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamtinnen und Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünften (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (s. Ziffer 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamtinnen und Beamte der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, von einer Besteuerung befreit. Das gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit dieser Personen. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Pensionen zur Satzbestimmung

(Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften SR 0.672.926.81). Der Begriff „Pension“ umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

4. Teilweise Steuerpflicht

Besteht aufgrund einer wirtschaftlichen Anknüpfung im Kanton eine beschränkte Steuerpflicht, berechnet sich der Steuersatz nach dem weltweiten Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen. Es gilt also auch in diesen Fällen der Vorbehalt der Gesamtprogression (§ 22 Abs. 2 StG; für die Ausnahme bei UNO-Angestellten vgl. Ziff. 2 vorne).

5. Gaststaatgesetz

Gemäss Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Das Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf. In Artikel 3 und 4 werden Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

6. Zusammenstellung der einzelnen internationalen Organisationen

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln (Stand: 04.07.2012)

04.07.2012

**Zusammenstellung der internationalen Organisationen,
die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen
abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln**

Inhalt

1. UNO und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	Seite
11. Mit Sitz in der Schweiz	2
12. Ohne Sitz in der Schweiz	2
2. Andere zwischenstaatliche Organisationen	3
21. Mit Sitz in der Schweiz	5
22. Ohne Sitz in der Schweiz	7
3. Nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz	10
4. Europäische Union	12
5. Gaststaatgesetz	12

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art (2) des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten (3)	Vollprogression (4)
			SR	ISR, III B. (1)			Ausländer	Schweizer			
1. Uno und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen											
11. Mit Sitz in der Schweiz											
Organisation der Vereinten Nationen	UNO	New York/Genf	0.192.120.1	13	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationale Arbeitsorganisation	IAO	Genf	0.192.120.282	23	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltgesundheitsorganisation	WHO	Genf	0.192.120.281	26	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltpostverein	UPU	Bern	0.192.120.278.3	29	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Meteorologische Weltorganisation	OMM	Genf	0.192.120.242	30	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationales Erziehungsamt (5)	BIE	Genf	0.192.122.41	36	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationaler Fernmeldeverein	UIT	Genf	0.192.120.278.41	37	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltorganisation für geistiges Eigentum	OMPI	Genf	0.192.122.23	41	B	ja	ja	ja	ja	0	-

Anmerkungen 1 bis 14 siehe Seite 13

2/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
12. Ohne Sitz in der Schweiz											
Internationaler Gerichtshof	IGH	Den Haag	0.183.501	21	G	ja	ja	ja		+	-
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	OACI	Montreal	0.748.0	61	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	FAO	Rom	0.910.5	62	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	Paris	0.401	63	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Internationale Seeschifffahrts-Organisation	IMO	London	0.747.305.91	64	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	IBRD	Washington	0.979.2	66 a	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationaler Währungsfond	IMF	Washington	0.979.1	66	G	nein	ja	ja	nein	+	-

3/13

D_S-D Nr. 0005 / 06.09 / IJusc_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./priv. für hohe Beamten	Beifolgung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationale Finanz-Corporation	IFC	Washington	0.979.4	66 d	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Entwicklungsorganisation	IDA	Washington	0.979.3	66 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Atomenergie-Agentur	AIEA	Wien	0.732.011 0.192.110.127.32	67	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	FIDA	Rom	0.972.0 0.192.122.972.0	74	G B	nein	nein	nein	nein	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	UNIDO	Wien (6)	0.974.11	71	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Gemeinsamer Rohstofffonds	FCPB	Amsterdam	0.971.111	72	G	nein	ja	ja	nein	+	-

4/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / lufec_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Diplom für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
2. Andere internationale Organisationen											
21. Mit Sitz in der Schweiz											
Agentur für internat. Handelsinformation und -kooperation	AITIC	Genf	0.192.122.632.13	139	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Bank für internationalen Zahlungsausgleich (7)	BIZ	Basel	0.192.122.971 0.192.122.971.3	103 104 a	G B	ja	ja	ja	ja	0	+
Internat. Organisation für Auswanderung	OIM	Genf	0.192.122.935	108	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Organisation für kernphysikalische forschung	CERN	Genf	0.192.122.42	110	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	EUROFIMA	Basel	0.742.105	114	G	nein	nein	nein	nein	+	-
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	OTIF	Bern	0.742.403.1 0.192.122.742	118 b 117	M B	ja	ja	ja	ja	0	+
Europäische Freihandelsassoziation	EFTA	Genf	0.192.122.632.3	120	B	ja	ja	ja	nein	0	-

5/13

D_5+D Nr. 0005 / 06.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Centre sud	CS	Genf	0.192.122.572.11	133	B	ja	ja	ja (8)	nein	0	+
Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	GFATM	Genf	0.192.122.818.11	227	B	ja	ja	nein	nein	0	+
GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization)	GAVI	Genf	0.192.122.818.12	237	B	ja	ja	be	ja	0	+
Internationale Organisation für Zivilschutz	OIPC	Genf	0.192.122.52	211	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Welthandelsorganisation	WTO	Genf	0.192.122.632	102a	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Konsultivzentrum der Gesetzgebung der WTO		Genf	0.192.122.632.12	138a	B	ja	ja	nein(9)	nein	0	-
OSZE Hof	OSZE	Genf	0.192.120.193.1	136	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Verband der Eisenrzt exportierenden Länder *	AEMF / APEF	Genf	0.192.122.931	209	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	BITH	Genf	0.192.122.632	129	B	ja	ja	Nein	Nein	0	+

* Organisation, die nicht mehr aktiv ist.

** Organisation, die nicht mehr aktiv ist; Sitzabkommen gekündigt auf Dezember 2012

6/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Lufte_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre			Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer				
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV	Genf	0.192.122.25	127	B	ja	ja	ja	ja	ja	+	-
22. Ohne Sitz in der Schweiz												
221. Europäische Organisationen												
Europäische Umweltagentur	AEE	Kopenhagen	0.814.092.881	IV/2a	M	nein	ja	ja	ja	ja	ja	+
Europarat	CE	Strassburg	0.192.030 0.192.110.3 .31	151 152 153	G M M	ja	ja	ja	nein	nein	+(10)	-
Europäische Kommission und Hof für Menschenrechte	CEDH	Strassburg	.33 0.192.110.35	153 a 153 d	M	ja	ja	ja	nein	nein	+	-
Europäische Weltraumorganisation	ESA	Paris	0.425.09	158	G M	ja	ja	ja	ja	ja	+(10)	+
Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	ESO	München	0.427.1 0.192.110.942.7	172	G M	ja	ja	ja	ja	ja	+	+

7/13

D_S+D Nr. 0005 / 06.09 / I/usc_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vorprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Europäisches Zentrum für mitteleifige Weltenvorhersage	CEPM	Reading (GB)	0.420.514.291	166	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.9	166	M						
Europäische Patentorganisation	OEB	München	0.232.142.2	169	G	ja	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.923.2	169	M						
Europäische Fernmeldesatellitenorganisation	EUTELSAT	Paris	0.784.601	178	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.41		M						
Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	EUMETSAT	Darmstadt	0.425.43	187	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.6		M						
Europäische Organisation für die Flugsicherheit	EUROCONTROL	Bruxelles	0.192.097.481	189	G	nein	ja	ja	ja	+	+
222. Finanzorganisationen											
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank	IDB	Washington	0.972.4	161 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Asiatische Entwicklungsbank	ADB	Manila	0.972.2	123	G	nein	ja	nein	nein	+	-
			0.192.122.975	125	B (11)						

8/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./Priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Afrikanische Entwicklungsbank	BAD	Abidjan	0.972.31	161	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Afrikanischer Entwicklungsfonds	FAD	Abidjan	9.972.3	163	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft	SI	Washington	0.972.42	161 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Multilaterale Investitionsagentur	AIMGI	Washington	0.975.1	179	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Europäische Bank für Wirtschaftsaufbau und Entwicklung	EBWE	London	0.972.1	183	G	nein	ja	ja	ja	+	+
223. Andere Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Paris	0.970.4	155	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	CCD	Brüssel	0.631.121.2	153 d 153 e	G IM	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen	OIML	Paris	0.941.290	154	G	nein	nein	nein	nein	+	-

9/13

D_S-D Nr. 0005 / 06.09 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Zentrum zur Belegung von Investitionsstrategiketen	CIRDI	Washington	0.975.2	66 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Fernmeidsatellitenorganisation	INTELSAT	Washington	0.784.17	71	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.4	72	M						
Internationale Fernmeidsatellitenorganisation für die Seeschifffahrt	INMARSAT	London	0.784.607	181	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.47		M						
3. Andere nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz											
Anti-Doping-Wellagentur (12)	AMA	Montreal/Lausanne	0.192.120.240		D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationale elektrotechnische Kommission	CEI	Genf	0.192.322.734.1	...	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Conseil International des aéroports (Internationaler Flughafenrat)	ACI	Genf	0.192.122.749	219	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationaler Luftverkehrsverband	IATA	Montreal/Genf (13)	0.192.122.748	213	D	nein	ja	nein	nein	0	+

10/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Komitee des Roten Kreuzes	IKRK	Genf	0.192.122.50	131	B	nein	nein	nein	nein	+	
Drugs for neglected diseases	DNDI	Genf	0.192.122.818.13	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Föderation Rotes Kreuz und Roter Halbmond (14)	FISCR	Genf	0.192.122.51	203	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Foundation for innovative new diagnostics	FIND	Genf	0.192.122.818.15	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Global alliance for improved nutrition	GAIN	Genf	0.192.122.818.16	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Medicines for malaria venture	MMV	Genf	0.192.122.818.14	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Internationale Organisation für Normung	ISO	Genf	0.192.120.263.21	243	D	nein	ja	nein	nein	+	+
Société Internationale de télécommunications aéronautiques	SITA	Brüssel/Genf (13)	0.192.122.784	217	D	nein	ja	nein	nein	0	+

11/13

D_S+D Nr. 0005 / 06.09 / Liste_OA_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Interparlamentarische Union	IPU	Genf	0.192.121.71	207	B	nein	ja	ja	ja	0	-
Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume	UICN	Gland (VD)	0.192.122.461	215	D	nein	ja	nein	nein	0	+

4. Anmerkung betr. die Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünfte (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (S. 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamte (gleich weicher Nationalität) der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, unter Vorbehalt der Progression, von einer Besteuerung befreit (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften; ISIR IV 2b, RS 0.672.926.61). Der Begriff "Pension" umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

5. Gaststaatgesetz

Das neue Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) wurde vom Parlament am 22. Juni 2007 genehmigt. Es wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Dasselbe Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf und in Artikel 3 und 4 werden allgemein, sowie gleichermassen für Steuersachen, Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

Anmerkungen

12/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Luke_OI_d

- 1 Internationales Steuerrecht der Schweiz (Publikation der Eidg. Steuerverwaltung), Teil III B, S.
G = Gründungsabkommen der Organisation;
M = (Multilaterales) Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation;
- 2 Abkürzungen:
B = (Bilaterales) Strabkommen;
D = (Bilaterales) Steuerabkommen.
- 3 Zeichenerklärung: + steuerbar
0 periodische Pensionen und Renten, steuerbar;
Kapitalleistungen folgen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre.
- 4 Anwendung der Vollprogression (z.B. Art. 7 DBG):
+ Im Abkommen ausdrücklich vorbehalten;
- Im Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen.
- 5 Seit 1969 ist das BIE der UNESCO angegliedert.
- 6 Die UNIDO unterhält ein Büro in Zürich.
- 7 Vgl. auch das Sonderabkommen zwischen dem Kanton BS und der BIZ (SIR III B, S. 105).
- 8 Nur bei interner Besteuerung.
- 9 Schweizerische Beamte werden steuerbefreit im Fall einer internen Besteuerung.
- 10 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erlässt jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.
- 11 Das Büro von Zürich ist aufgehoben worden, z.Zt. ist das bilaterale Abkommen praktisch gegenstandslos.
- 12 Der Vertrag ist am 5.3.2007 in Kraft getreten und ist rückwirkend ab dem 1.7.2000 bis spätestens am 20.8.2002 anwendbar. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.
- 13 Die Vereinbarung gilt nur für die Dienststellen von Genf und nicht für die Sitze in Montreal (ATA) und Brüssel (SITA).
- 14 Nicht mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) zu verwechseln; die Angestellten des IKRK geniessen keine Steuervorrechte (vgl. SR 0.192.122.50).

Weisungen StG - Einkommenssteuer

Inhaltsverzeichnis

§ 23	Nr. 1	Steuerbare Einkünfte
§ 23	Nr. 2	Familienzulagen
§ 24	Nr. 1	Einkommen gemäss Lohnausweis
§ 24	Nr. 2	Naturlieferungen
§ 24	Nr. 3	Einkommen diverser Berufsgattungen
§ 24	Nr. 4	Entschädigungen für Feuerwehr-/ Zivilschutzdienst
§ 24	Nr. 5	Besteuerung der Angehörigen eines Ordens
§ 24	Nr. 6	Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen
§ 24	Nr. 7	Eigenleistungen
§ 24	Nr. 8	Nebenerwerb
§ 27	Nr. 1	Erträge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung mit Einmalprämie
§ 27	Nr. 2	Erträge aus Wertschriften und Guthaben
§ 27	Nr. 3	Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen
§ 28	Nr. 1	Einkommen aus Vermietung und Wohnrecht
§ 28	Nr. 2	Mietwert - Ordentliche Bemessung
§ 28	Nr. 3	Mietwert - Ausserordentliche Bemessung
§ 28	Nr. 4	Liegenschaften im Baurecht
§ 28	Nr. 5	Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen
§ 28	Nr. 6	Unternutzungsabzug Bundessteuer
§ 28	Nr. 7	Begründung von Dienstbarkeiten
§ 28	Nr. 8	Waldertrag
§ 29	Nr. 1	Einkünfte aus Vorsorge
§ 29	Nr. 2	Einkünfte aus der 1. Säule
§ 29	Nr. 3	Einkünfte aus der 2. Säule
§ 29	Nr. 4	Einkünfte aus der Säule 3a
§ 29	Nr. 5	Leibrenten und Verpfändungen
§ 29	Nr. 6	Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen
§ 29	Nr. 7	Renten für Vorperioden
§ 30	Nr. 1	Ersatzeinkünfte
§ 30	Nr. 2	Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen
§ 30	Nr. 3	Unterhaltsbeiträge

§ 31	Nr. 1	Steuerfreie Einkünfte
§ 33	Nr. 1	Fahrkosten zum Arbeitsort
§ 33	Nr. 2	auswärtige Verpflegung Schicht- oder Nacharbeit/ auswärtigen Wochenaufenthalt
§ 33	Nr. 3	Übrige berufsbedingte Kosten
§ 39	Nr. 1	Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens
§ 39	Nr. 2	Abzug für Gebäudeunterhalt
§ 39	Nr. 3	Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten
§ 39	Nr. 4	Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten
§ 39	Nr. 5	Kosten denkmalpflegerische Arbeiten
§ 40	Nr. 1	Schuldzinsen
§ 40	Nr. 2	Dauernde Lasten und Leibrenten
§ 40	Nr. 3	Unterhaltsbeiträge
§ 40	Nr. 4	Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)
§ 40	Nr. 5	Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)
§ 40	Nr. 6	Versicherungsprämien und Sparkapitalien
§ 40	Nr. 7	AHV-Beitragspflicht
§ 40	Nr. 8	Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
§ 40	Nr. 9	öffentliche und gemeinnützige Zwecke
§ 40	Nr. 10	Parteispenden
§ 40	Nr. 11	Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten
§ 40	Nr. 12	Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten
§ 41	Nr. 1	Wahlkampfkosten
§ 42	Nr. 1	Sozialabzüge
§ 42	Nr. 2	Kinderabzug
§ 42	Nr. 3	Übersicht über die Abzüge und Steuertarife
§ 42	Nr. 4	Kinderbetreuungsabzug
§ 42	Nr. 5	Unterstützungsabzug

Sachregister

A

Abzüge Familienbesteuerung, § 42 Nr. 3
AHV-Beitragspflicht, § 40 Nr. 7
Airbnb, § 28 Nr. 1
Ausbildungskosten, § 40 Nr. 11
Auswärtige Verpflegung, § 33 Nr. 2

B

Barunterhalt, § 30 Nr. 3
Baurechtszinsen, § 40 Nr. 1
Bäckereigewerbe, § 24 Nr. 2
Behinderungsbedingte Kosten, § 40 Nr. 8
Berufsbedingte Kosten, § 33 Nr. 3
Berufsgattungen, § 24 Nr. 3
Beteiligungen, § 27 Nr. 3
Betreibungsbeamtinnen/beamte, § 24 Nr. 3
Betreuungsunterhalt, § 30 Nr. 3; § 40 Nr. 3

C

Casino, § 30 Nr. 2

D

Denkmalpflegerische Arbeiten, § 39 Nr. 5
Dienstbarkeiten, § 28 Nr. 7
Dienstwohnung, § 24 Nr. 2

E

Effektive Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten, § 39 Nr. 4
Eigenbetreuungsabzug, § 42 Nr. 4
Eigenmietwert, § 28 Nr. 3; § 28 Nr. 2
Ersatzeinkünfte, § 30 Nr. 1
Expatriates, § 33 Nr. 3

F

Fahrkosten, § 33 Nr. 1
Familientarif, § 42 Nr. 3
Feuerwehr, § 24 Nr. 4
Fremdbetreuungsabzug, § 42 Nr. 4
Friedensrichter/innen, § 24 Nr. 3

G

Gebäudeunterhalt, § 39 Nr. 4
Gratisaktien, § 27 Nr. 2
Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr, § 24 Nr. 4

H

Heimaufenthalt, § 40 Nr. 8

I

IPV, § 40 Nr. 6

K

Kapitalversicherungserträge, § 27 Nr. 1
Kinderabzug, § 42 Nr. 2
Kinderalimente, § 30 Nr. 3
Kinderbetreuungsabzug, § 42 Nr. 4
Krankheitskosten, § 40 Nr. 8

L

Liegenschaften im Baurecht, § 28 Nr. 4
Liegenschaftsunterhaltskosten, § 39 Nr. 4; § 39 Nr. 3
Lohnausweis, § 24 Nr. 1
Lotteriegewinne, § 30 Nr. 2

M

Mietwert, § 28 Nr. 3; § 28 Nr. 2
Mietwertherabsetzung, § 28 Nr. 5
Mitarbeiteraktien, § 24 Nr. 6
Mitarbeiterbeteiligungen, § 24 Nr. 6
Mitarbeiteroptionen, § 24 Nr. 6

N

Nachtarbeit, § 33 Nr. 2
Naturalleistungen, § 24 Nr. 2

O

Obligationen, § 27 Nr. 2
Online-Geldspiele, § 30 Nr. 2
Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, § 31 Nr. 1
Ordensangehörige, § 24 Nr. 5

P

Parteispenden, § 40 Nr. 10
Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten, § 39 Nr. 3
Pflegefinanzierung, § 40 Nr. 8
Photovoltaikanlagen, § 39 Nr. 4

S

Salärnachgenuss, § 30 Nr. 1
Säule 1, § 29 Nr. 2
Säule 2, § 29 Nr. 3; § 40 Nr. 4
Säule 3, § 29 Nr. 4; § 40 Nr. 5
Schichtarbeit, § 33 Nr. 2
Schuldzinsen, § 40 Nr. 1
Sozialabzüge, § 42 Nr. 1
Sparkapitalien, § 40 Nr. 6
Spesenentschädigungen, § 33 Nr. 3
Steuerbare Einkünfte, § 23 Nr. 1
Steuerfreie Einkünfte, § 31 Nr. 1
Steuertarif Familienbesteuerung, § 42 Nr. 3

T

Teilbesteuerung, § 27 Nr. 3

U

Umschulungskosten, § 40 Nr. 11
Unfallkosten, § 40 Nr. 8
Unterhaltsbeiträge, § 40 Nr. 3; § 30 Nr. 3
Unterhaltskosten, § 39 Nr. 3; § 39 Nr. 4
Unternutzungsabzug, § 28 Nr. 6

Unterstützungsabzug, § 42 Nr. 5
Unterstützungsleistungen, § 31 Nr. 1
Untervermietung, § 28 Nr. 1

V

Verdingkinder, § 31 Nr. 1
Vermietung, § 28 Nr. 1
Vermögensverwaltungskosten, § 39 Nr. 1
Versicherungsleistungen, § 29 Nr. 6
Versicherungsprämien, § 40 Nr. 6
Vorfalligkeitsentschädigungen, § 40 Nr. 1
Vorsorge, Abzug 2. Säule, § 40 Nr. 4
Vorsorge, Abzug 3. Säule, § 40 Nr. 5

W

Wahlkampfkosten, § 41 Nr. 1
Waldertrag, § 28 Nr. 8
Weiterbildungskosten, § 40 Nr. 11
Wertschriftenerträge, § 27 Nr. 2
Wochenaufenthalt, § 33 Nr. 2
Wohnrecht, § 28 Nr. 1

Z

Zivilschutz, § 24 Nr. 4
Zuwendungen, § 40 Nr. 9
Zweitverdienerabzug, § 40 Nr. 12

Steuerbare Einkünfte

1. Abgrenzung zur Schenkung

Steuerbar ist grundsätzlich jedes Einkommen, das auf eine Tätigkeit zurückzuführen ist, gleichgültig, ob dabei eine Erwerbsabsicht verfolgt wird oder nicht oder ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Für die Abgrenzung zur Schenkung ist massgebend, ob die empfangende der schenkenden Person irgendeine Leistung erbracht hat (Einkommen) oder ob die Zuwendung unentgeltlich (ohne Gegenleistung) erfolgt ist (Schenkungen). Eine freiwillige Zahlung, die die empfangende Person im Zusammenhang mit in Ausübung ihres Berufes geleisteter Dienste erhält, ist daher steuerbares Einkommen (LGVE 1996 II Nr. 18). Ebenfalls zu versteuern sind Zahlungen, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen von der Vorsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeberin zwecks Sanierung ihrer finanziellen Notlage erhalten. Nebst den Geldbezügen stellen auch Naturalbezüge jeder Art steuerbares Einkommen dar.

Subventionen (z.B. Energiesparsubventionen) sind grundsätzlich ebenfalls steuerbar, da der Empfänger bzw. die Empfängerin sich als Gegenleistung zur einem bestimmten Verhalten, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Soweit Subventionen für Investitionen in Anlagekosten (wertvermehrender Aufwand) des Privatvermögens verwendet werden, sind sie bei den Staats- und Gemeindesteuern vom steuerpflichtigen Einkommen auszunehmen. Sie werden nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer bei einer (steuerbegründenden) Veräusserung des Grundstücks durch Abzug vom Anlagewert steuerlich berücksichtigt. Entsprechend höher fällt dann der steuerpflichtige Grundstücksgewinn aus. Bei der direkten Bundessteuer werden Subventionen für Energiesparmassnahmen bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten auf Grundstücken des Privatvermögens als (nicht einkommenswirksame) Minderung der Anlageposten angesehen. Bei bestehenden Gebäuden auf Grundstücken des Privatvermögens führen sie zu einer entsprechenden Minderung der abzugsfähigen Unterhaltskosten (Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen vom 15. Februar 2011 siehe www.steuerkonferenz.ch).

Die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich richtet sich nach dem KS der EStV Nr. 43 vom 26. Februar 2018.

2. Einkommen aus unsittlicher oder verbotener Tätigkeit

Nach der Rechtsprechung kann der Umstand, dass jemand Einkünfte aus einer rechtswidrigen, unsittlichen oder verbotenen Betätigung bezieht, nicht dazu führen, dieses Einkommen steuerfrei zu belassen, denn dies würde eine Privilegierung des unsittlichen oder strafbaren Verhaltens durch den Staat bedeuten (BGE 70 I 254; StE 1998 B 21.1 Nr. 6).

Familienzulagen

Für die Leistungen der Luzerner Familienausgleichskasse bzw. für die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Merkblätter der Ausgleichskasse Luzern (www.ahvluzern.ch) verwiesen .

Einkommen gemäss Lohnausweis

Details zum Lohnausweis sind unter www.steuern.lu.ch / Juristische Personen / Lohnausweis abrufbar.

Behauptet eine steuerpflichtige Person, ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin weigere sich, einen Lohnausweis auszustellen, oder wird der Lohnausweis trotz Mahnung nicht eingereicht, ist nicht schon eine Ermessenstaxation vorzunehmen. Vielmehr ist der Lohnausweis in einem solchen Fall in Anwendung von § 148 Abs. 2 StG direkt beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin einzuverlangen.

Erscheinen die auf dem Lohnausweis angegebenen Spesenentschädigungen als übersetzt, ist von der steuerpflichtigen Person eine vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin unterzeichnete Spezifikation derselben einzufordern. Aufgrund der detaillierten Angaben wird es möglich sein abzuklären, ob und inwieweit eine Aufrechnung eines Teiles der Spesenvergütung als Lohnbestandteil vorzunehmen ist.

Weichen die ausgewiesenen Einkünfte erheblich vom Vorjahr ab, ist der Lohnausweis auf seine Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Die Freiwilligenarbeit ist von der Bescheinigungspflicht des Lohnausweises nicht betroffen. Freiwilligenarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Zeit, die dafür aufgebracht wird, nicht entschädigt wird. Werden freiwilligen Helfern und Helferinnen Auslagen ersetzt (Spesen oder sonstige Auslagen für die Ausübung der Tätigkeit), stellt dies keinen Lohn dar und ist auch nicht zu bescheinigen. Werden Lohnzahlungen erzielt, sind diese zu bescheinigen und als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben.

Als Auslagenersatz bei Freiwilligenarbeit sind anerkannt: Effektive Spesenvergütungen gegen Originalbeleg sowie folgende Fallpauschalen: Abgabe Abonnemente des öffentlichen Verkehrs bei geschäftlicher Notwendigkeit; Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi bis max. CHF 0.70 Kilometer-Entschädigung; Mittagessen bis CHF 30.– sowie einmalige Kleinauslagenpauschale (für Parkgebühren, Telefongespräche, Benützung PC, Büromiete etc.) bis max. CHF 1'000.– pro Jahr. Diese Regelung entspricht der Vereinbarung vom 9. November 2007 der Dienststelle Luzern mit Benevol Luzern.

Bezüglich der einkommenssteuerrechtlichen Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Versicherungsprämien wird auf die zwischen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) abgeschlossenen Rahmenbedingungen verwiesen (vgl. www.steuerkonferenz.ch / Lohnausweis / Spesenreglemente/Rahmenbedingungen).

Bezüglich der einkommensteuerrechtlichen Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Krankenversicherungsprämien wird auf die zwischen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und den Vertretern der Krankenversicherer (santésuisse) abgeschlossenen Rahmenbedingungen verwiesen (vgl. www.steuerkonferenz.ch / Lohnausweis / Spesenreglemente/Rahmenbedingungen).

Für Privatanteil an Geschäftsautos vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1 Ziff. 6.

Naturalleistungen

1. Bewertung des Naturallohns

Erhalten steuerpflichtige Personen von ihrer Arbeitgeberfirma Naturalleistungen, sind sie nach Massgabe der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (www.steuern.lu.ch / Juristische Personen / Lohnausweis) im Lohnausweis und der Steuererklärung anzugeben.

2. Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert).

Ab 1.1.2007 sind pro Person die nachstehenden Ansätze anwendbar (NL2/2007):

Erwachsene

Teilansätze pro Tag	CHF
Frühstück	3.50
Mittagessen	10.–
Abendessen	8.–
Unterkunft	11.50

Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels (vgl. LU StB Weisungen StG § 25 Nr. 2 Ziff. 1.1 e).

Volle Verpflegung und Unterkunft	CHF
pro Tag	33.–
pro Monat	990.–
pro Jahr	11'880.–

Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels (vgl. LU StB Weisungen StG § 25 Nr. 2 Ziff. 1.1 e).

Kinder

Teilansätze pro Tag	bis 6 jährig	über 6 jährig bis 13	über 13 jährig bis
	CHF	jährig CHF	18 jährig CHF
Frühstück	1.–	1.50	2.50
Mittagessen	2.50	5.–	7.50
Abendessen	2.–	4.–	6.–
Unterkunft (Zimmer)*	3.00	6.–	9.–

Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

*Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

Volle Verpflegung und Unterkunft	bis 6 jährig	über 6 jährig bis 13	über 13 jährig bis
	CHF	jährig CHF	18 jährig CHF
pro Tag	8.50	16.50	25.–
pro Monat	255.–	495.–	750.–
pro Jahr	3'060.–	5'940.–	9'000.–

Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Bekleidung: Kommt die Arbeitgeberfirma weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt die Arbeitgeberfirma der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der Arbeitgeberfirma sind pro Erwachsene oder Erwachsenen wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF 70.– im Monat bzw. CHF 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF 60.– im Monat bzw. CHF 720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF 10.– im Monat bzw. CHF 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

3. Dienstwohnung

Naturalbezüge unterliegen der Besteuerung mit ihrem Marktwert (§ 23 Abs. 2 StG). Dies gilt auch für eine Dienstwohnung, die eine steuerpflichtige Person von ihrer Arbeitgeberfirma zur Verfügung gestellt wird. Als Marktwert einer Dienstwohnung gilt (unter Berücksichtigung allfälliger Inkonvenienzen) der Betrag, den die betreffende Person für die Miete einer gleichwertigen Wohnung bezahlen müsste (LGVE 1977 II Nr. 15; VGE vom 12.12.1995 i.S. B.). Hat die Arbeitgeberfirma die Wohnung selbst gemietet, so kann in der Regel der zu bezahlende Mietzins als Mietwert angenommen werden, es sei denn, die Wohnung wäre für die betreffende Familie offensichtlich

zu gross oder deren Stellung und sozialen sowie finanziellen Verhältnissen nicht angemessen (RE 1971/73 Nr. 9; RE 1967/68 Nr. 19). Befindet sich die Wohnung in einem der Arbeitgeberfirma gehörenden Haus, so muss der Mietwert aufgrund der in der betreffenden Gemeinde für derartige Räume üblichen Mietzinse geschätzt werden.

Bei der Bewertung des Naturallohns Unterkunft für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen keine anderen Grundsätze als für alle anderen Unselbständigerwerbenden. Der Marktwert wird nach den Faktoren „übriger Wohnraum“ berechnet (s. LU StB Weisungen StG § 25 Nr. 5.3). Eine Besteuerung aufgrund des landwirtschaftlichen Mietwertes kommt für Angestellte, welche ein Objekt zu einem Vorzugspreis von ihrer Arbeitgeberfirma gemietet haben, nicht in Frage (VGE vom 27.10.1997 i.S. K.).

4. Kost und Logis im Bäckereigewerbe

Im Bäckereigewerbe können laut Gesamtarbeitsvertrag für Kost und Logis vom „Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden“ abweichende, höhere Sätze festgelegt werden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass in den der Arbeitgeberfirma ausgestellten Lohnausweisen der volle Lohn der Angestellten (inkl. die vereinbarten Naturallohne) und nicht nur der nach Abrechnung der Vergütung für Kost und Logis verbleibende, bar ausbezahlte Lohn angegeben wird.

5. Freie Verpflegung und Unterkunft von erwachsenen Familienangehörigen

Gemäss Rechtsprechung (RE 1953/54 Nr. 6) gelten freie Verpflegung und Unterkunft von erwachsenen Familienangehörigen als steuerfrei, sofern diese ausschliesslich im Privathaushalt der Eltern und nicht teilweise auch im elterlichen Geschäft oder Betrieb tätig waren und zwar selbst dann, wenn sie eine fremde Arbeitskraft (Haushalthilfe) ersetzt haben. Die Steuerfreiheit ist nur dann gegeben, sofern kein eigentlicher Barlohn, sondern nur ein angemessenes Sackgeld bezogen wird. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass bei Leistung von solchen Hausdiensten ohne Bezug eines Barlohnes die gegenseitigen Leistungen von Eltern und Kindern regelmässig nicht auf obligationenrechtlichen, sondern familienrechtlichen Grundlagen beruhen (Art. 272 ZGB) und damit das Kriterium einer Erwerbstätigkeit wie auch dasjenige des Bezuges von Einkommen aus einer Erwerbsquelle entfällt.

Die freie Verpflegung und Unterkunft, die hingegen steuerpflichtige Personen dafür erhalten, dass sie ihren Geschwistern den Haushalt führen oder kranke Familienangehörige oder Verwandte pflegen, stellt zusammen mit der Entschädigung für geleistete Arbeit steuerpflichtiges Einkommen dar, sofern die ausgerichtete Entschädigung über den Auslagenersatz hinausgeht und Einkommenscharakter

aufweist. Bei der Besteuerung solcher Leistungen, z.B. Pflegekostenentschädigungen unter nahen Verwandten, ist mit Blick auf i.d.R. fehlende Ergiebigkeit, Zurückhaltung zu üben. Die Besteuerung als Einkommen ist dann näher zu prüfen, wenn es sich um bedeutende Beträge handelt (die steuerpflichtige Person ist auf dieses Einkommen angewiesen, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können) oder wenn die leistende Person die Entschädigung als Krankheitskosten geltend macht.

Einkommen diverser Berufsgattungen

1. Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte sowie Konkursbeamtinnen und Konkursbeamte

Bei Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten mit Sportelnbesoldung ist abzuklären, ob neben den Gebühren Bezüge von der Gemeinde, die in einer Pauschalvergütung oder einer Entschädigung je Betreibungsnummer sowie einer Unkostenabgeltung (z.B. Büroentschädigung, Entschädigung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Büros, für Büromaterial usw.) bestehen können, erzielt worden sind. Sie sind bei der zuständigen Gemeindekanzlei zu erfragen.

Für die Veranlagung von Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten mit Sportelnbesoldung gelten folgende Ansätze:

- a. Bei Betreibungsämtern mit weniger als 1'500 Betreibungsnummern im Jahr ist das steuerpflichtige Einkommen aus dem Betreibungsamt folgendermassen zu ermitteln:

Betreibungsnummern pro Jahr (ab 2002)

- Bis und mit 499: CHF 47.–

- von 500 bis und mit 999: CHF 53.–

- von 1'000 bis und mit 1'499: CHF 59.–

- In diesen Sätzen sind die Bezüge von der Gemeinde, die in einer Pauschalvergütung oder einer Entschädigung je Betreibungsnummer sowie einer Unkostenabgeltung (z.B. Büroentschädigung, Entschädigung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Büros, für Büromaterial usw.) bestehen können, nicht inbegriffen. Sie sind deshalb bei der zuständigen Gemeindekanzlei zu erfragen und zu dem nach der Pauschale sich ergebenden Erwerbseinkommen voll hinzuzurechnen. Von diesen Bruttobezügen (Gebührenbezüge zuzüglich Gesamtvergütung der Gemeinde) sind entsprechend der für die AHV-Beitragserhebung geltenden Regelung Unkosten in Höhe von 25%, höchstens aber CHF 2'500.– in Abzug zu bringen.
- b. Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte mit mehr als 1'500 Betreibungsnummern im Jahr haben die tatsächlichen Bezüge nachzuweisen und die Gewinnungskosten zu belegen.
 - c. Zuständigkeit für die Veranlagung der Betreibungsbeamtinnen- und -beamten: Beschäftigten Betreibungsbeamtinnen und -beamte eigenes Personal und rechnen sie deswegen direkt mit der Ausgleichskasse ab, werden sie unabhängig vom erzielten Umsatz durch die Veranlagungsabteilung Selbständigerwerbende veranlagt.
 - d. Die nicht vollamtlichen Konkursbeamtinnen und Konkursbeamten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten vom Staat für jeden erledigten Konkursfall und jede erledigte Grundpfandverwertung eine Zulage von 60% zu

den ordentlichen Gebühren. Ausserordentliche Gebühren (Art. 1 Abs. 2 Gebührenverordnung zum SchKG, SR 281.35) und Gebühren für anspruchsvolle Verfahren (Art. 47 Gebührenverordnung zum SchKG) sind dagegen nicht zulagenberechtigt.

2. Urkundspersonen

Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber haben ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit mit dem Fragebogen für Selbständigerwerbende auszuweisen. Nötigenfalls sind Belege über Einnahmen und Ausgaben, z.B. Fotokopie des Protokollbuches für die Tätigkeit als Urkundsperson einzuverlangen. Das Notariatsgeheimnis kann durch Abdecken der Parteien gewahrt werden. Falls die Gemeinde die Richtlinien für die Abgeltung des Notariats des Gemeindeammänner-Verbandes vom Juni 1996 anwendet, kann auch die Abrechnung mit der Gemeinde einverlangt werden. Pauschalabzüge für Gewinnungskosten sind nicht zulässig.

Bei den Notarinnen und Notaren können Belege wie beispielsweise eine Fotokopie des Protokollbuchs für den Nachweis der Einnahmen einverlangt werden. Das Notariatsgeheimnis kann durch Abdecken der Parteien gewahrt werden. Notarinnen und Notare haben aufgrund der Weisungen der Aufsichtsbehörde stets die vollen Notariatsgebühren zu kassieren, auch wenn die Urkunden von Dritten vorbereitet werden. Pauschalabzüge für Gewinnungskosten sind nicht zulässig.

3. Krankenkassen-Kassiererinnen und Krankenkassen-Kassierer

Es ist von Bedeutung, ob die Krankenkassen-Kassiererinnen und Krankenkassen-Kassierer von der Zentralverwaltung oder von der Sektion entschädigt werden. Ersichtlich ist dies aus dem Lohnausweis. Wird die Vergütung von der Zentralverwaltung ausgerichtet, ist ein Abzug für Gewinnungskosten zu gewähren. Werden die Kassiererinnen und Kassierer von der jeweiligen Sektion voll entschädigt, so erhalten sie in der Regel nur ca. 80% der von der Zentralverwaltung überwiesenen Provisionen, während aus den restlichen 20% die Unkosten der Vorstände und der jeweiligen Kassiererinnen und Kassierer der betreffenden Sektionen bestritten werden. In diesem Fall haben die Kassiererinnen und Kassierer keinen Anspruch auf einen Unkostenabzug, weil ihre Auslagen von den Sektionen getragen werden. Es gibt aber auch Sektionen, die überhaupt keine Spesenvergütungen ausrichten oder die Spesen nur teilweise vergüten. Im letzteren Fall müssen diese Spesenvergütungen zum ausgewiesenen Lohn hinzugerechnet und davon die übrigen mit der Berufsausübung erforderlichen Kosten (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3) abgerechnet werden.

Bei Entlöhnung der Krankenkassen-Kassiererinnen und Krankenkassen-Kassierer durch die Sektionen müssen die Verhältnisse im konkreten Einzelfall durch die Veranlagungsbehörde abgeklärt werden.

3.1 Ausweispflicht

Über die Bezüge ist ein von den zuständigen Organen (Zentralverwaltung oder Sektionsvorstand) unterzeichneter Lohnausweis einzureichen.

3.2 Übrige Berufskosten

Gemäss § 33 Abs. 2 StG kann eine unselbständigerwerbende Person für ihre übrigen Berufskosten (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3) entweder einen pauschalen Abzug oder an dessen Stelle den Abzug der tatsächlichen, höheren, nachgewiesenen Kosten verlangen. Dies gilt auch für die Krankenkassen-Kassiererin und den Krankenkassen-Kassier. Machen diese Personen von der Möglichkeit Gebrauch, die ausgewiesenen höheren übrigen Berufskosten in Abzug zu bringen, kann ihnen der Pauschalabzug für übrige Gewinnungskosten nicht zusätzlich gewährt werden.

3.3 Besonderer Spesenabzug

Wird ein Teil der Unkosten separat vergütet, ist die Unkostenvergütung zur ordentlichen Arbeitsentschädigung hinzuzurechnen. Von der so ermittelten Bruttovergütung sind die tatsächlichen Unkosten in Abzug zu bringen.

Zur Kontrolle können die von der Ausgleichskasse akzeptierten Unkostenpauschalansätze herangezogen werden (vgl. Merkblatt der Ausgleichskasse Luzern: Beitragspflicht der Krankenkassen-Sektionen):

Bruttovergütung	CHF	Abzug
Bruttovergütung pro Jahr bis	10'000.–	25%
Bruttovergütung pro Jahr für weitere	10'000.–	15%
Bruttovergütung pro Jahr zusätzlich für alle Beträge über	20'000.–	10%

Durch diese pauschalen Unkostenabzüge sind grundsätzlich sämtliche Spesen, die mit der Kassenführung verbunden sind, wie Auslagen für Büroraum, Licht, Heizung, Reinigung und diverse jährlich wiederkehrende kleine Aufwendungen sowie Abschreibungen auf Büromobilien (Schreibpult, Schreib- und Rechenmaschine, Formularschrank usw.), abgegolten. Allfällige Mehraufwendungen (z.B. bei Beschäftigung von Drittpersonen im Falle länger dauernder Krankheit usw.) können, wenn sie entsprechend ausgewiesen werden, noch zusätzlich abgegolten werden.

In den pauschalen Unkostenabzügen sind die Fahrspesen, die einer Krankenkassenkassiererin oder einem Krankenkassen-Kassierer bei der Ausübung ihrer oder seiner nebenberuflichen Tätigkeit entstehen, berücksichtigt. Will die steuerpflichtige Person diese Regelung nicht gegen sich gelten lassen, so muss sie auf die Gewährung des pauschalen Unkostenabzuges verzichten und ihre tatsächlichen, berufsbedingten Auslagen nachweisen und deren Abzug beanspruchen.

Werden die Unkosten restlos vergütet und erscheinen die als Unkostenersatz bezeichneten Leistungen als übersetzt, wird von der Ausgleichskasse überprüft, ob diese Leistungen den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen oder ob darin Lohnbestandteile enthalten sind.

4. Besteuerung von im Pastoraldienst stehenden Personen

Der Privatanteil an den Naturalleistungen der Kirchgemeinde (u.a. Wohnung, Elektrizität, Heizung usw.) ist im Lohnausweis mit dem Marktwert aufzuführen. Werden die Bezüge ungenügend bewertet, hat die Veranlagungsbehörde dies richtigzustellen.

Da Messstipendien nach Kirchenrecht für karitative Zwecke verwendet werden müssen, sind sie steuerfrei und in der Steuererklärung nicht zu deklarieren.

Die Entschädigungen aus dem Lernvikariat im Rahmen der Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Im Gegensatz zu Stipendien, welche aus öffentlichen oder privaten Mitteln bedingungslos gewährt sind, stehen die Entschädigungen aus dem Lernvikariat im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Gewinnungskosten (Angaben auf dem Formular Zusammenstellung Berufsauslagen oder separate Aufstellung)

- Falls Geistliche ihre Hausangestellten auch für die pfarramtlichen Verrichtungen (Bedienung von Telefon und Pforte, Kirchenwäsche, Pflege von Studier-, Wart- und Gastzimmer, Sekretariatsarbeiten) entlohnen und hierfür keine Vergütung erhalten oder auch keine direkte Lohnzahlung an die Hausangestellten ausgerichtet wird, kann maximal die Hälfte des Bar- und Naturallohnes unter der Position besondere Berufsauslagen abgezogen werden.
- Sofern die Kirchgemeinde oder andere keinen Betrag an die Autohaltung ausrichten, sind für pfarramtliche Fahrten die Fahrkosten auszuweisen (vgl. LU StB Bd.1 Weisungen StG § 33 Nr. 1).
- Die Kosten für Fachliteratur werden mit dem pauschalen Abzug für die übrige Berufsunkosten (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3) abgegolten. Wer diesen Betrag übersteigende Auslagen geltend machen will, hat diese mit Belegen nachzuweisen.

Entschädigungen für den Feuerwehr- und Zivilschutzdienst

Gemäss § 31 Unterabs. f StG und Art. 24 Bst. f DBG sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei. Steuerfrei ist auch der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken (Art. 24 Bst. f^{bis} DBG; § 31 Abs. 1l StG). Bei den Staats- und Gemeindesteuern erfolgt die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes analog zum Bundesrecht.

Die Steuerbefreiung des Soldes bezieht sich regelmässig nur auf solche Vergütungen, die bei der Ausübung einer allgemeinen Dienstpflicht ausgerichtet werden. Die allgemeine Dienstpflicht kann in der Leistung von Schutzdienst oder Nothilfe in Form von Kursen, Übungen, Rapporten oder im Aktivdienst bestehen.

Neben der allgemeinen Dienstpflicht fallen für das Kader und die Spezialistinnen und Spezialisten regelmässig ausserdienstliche Tätigkeiten an, die im Rahmen des gesamten Dienstes erbracht werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Vorarbeiten für die Durchführung von Kursen, Übungen und Rapporten.

Entschädigungen an Zivilschutz-Ortschefs für solche ausserdienstlichen Tätigkeiten stellen steuerbares Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung dar (ASA 48, 425). Ebenso sind Entschädigungen an das nebenamtliche Instruktions- und Hilfspersonal (Basisentschädigungen inkl. Zulagen sowie Taggelder) steuerpflichtig.

Als Feuerwehrsold gelten Vergütungen für Dienstleistungen, die die Feuerwehr im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben erfüllt (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen). Dazu gehören auch Dienstleistungen nach § 100 Abs. 3 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Luzern, sofern sie von der Gemeinde befohlen sind, namentlich Verkehrsdienste bei Festanlässen und dergleichen.

Steuerbare Leistungen der Feuerwehr stellen hingegen dar: Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Die Bestimmungen über den steuerfreien Sold betreffen die Milizfeuerwehren der Gemeinden. Sie gelten namentlich nicht für Angestellte, die in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen (Teil- und Vollzeitangestellte der Feuerwehr). Neben den Berufsfeuerwehren gelten die Bestimmungen ebenfalls nicht für Betriebsfeuerwehren für betriebsinterne Einsätze während der Arbeitszeit. Wenn Dienstleistungen der Betriebsfeuerwehrleute nicht als Arbeitszeit gelten oder wenn Leistungen der Betriebsfeuerwehren gemäss vertraglichen Regelungen mit den Gemeinden und Ortsfeuerwehren ausserhalb der Arbeitszeit erbracht werden, kann die Regelung in Anspruch genommen werden.

Nach der „Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr“ vom 1. Juli 2015 sind die Vergütungen transparent in nicht steuerbaren Sold, steuerbare Vergütungen der Chargierten für ausserdienstliche Tätigkeiten sowie Spesen und Berufsauslagenersatz aufgeteilt. Sold-Vergütungen bis 5'000 Franken nach Ziff. 2 der Grundsatzregelung müssen auf dem Lohnausweis nicht aufgeführt werden, Soldvergütungen über 5'000 Franken sowie Vergütungen für die ausserdienstlichen Tätigkeiten (Ziff. 3 der Grundsatzvereinbarung) werden in Ziff. 1 des Lohnausweises bescheinigt. Spesen- und Berufsauslagenvergütungen (Ziff. 4 der Grundsatzvereinbarung) werden in Ziff. 13.1.2 des Lohnausweises aufgeführt.

Von den Entschädigungen kann von den Milizangehörigen der Feuerwehr in der Steuererklärung der Abzug bei nebenamtlicher Behördentätigkeit geltend gemacht werden (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 7 mit Beispiel).

Besteuerung der Angehörigen eines Ordens bzw. einer vergleichbaren Organisation

1. Grundsätzliches

Für die Besteuerung von Angehörigen eines Ordens bzw. einer vergleichbaren Organisation gelten folgende Grundsätze:

1. Alle Angehörigen eines Ordens bzw. einer vergleichbaren Organisation sind auf dem Steuerregister aufzutragen. Diesen ist eine Steuererklärung zuzustellen.
2. Das Einkommen von Ordensangehörigen, das diese aus einer Tätigkeit ausserhalb der Ordensgemeinschaft erzielen, unterliegt der Einkommenssteuer, unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag bzw. Auftrag mit dem Ordenshaus oder dem jeweiligen Mitglied des Ordens selbst abgeschlossen wurde. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist, ob die Entschädigung für eine solche Tätigkeit direkt an die Ordensgemeinschaft oder an das entsprechende Mitglied ausbezahlt wird. Eine Tätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft liegt immer dann vor, wenn Ordensangehörige im Ordenshaus selbst oder in einem vom Orden in eigener Regie und auf eigene Rechnung (und damit auf eigenes Risiko) geführten Betrieb arbeiten. Dadurch wird kein steuerbares Einkommen erzielt; es wird auch kein Naturallohn aufgerechnet.
3. Ersatzeinkommen in Form von Renten- oder Kapitalzahlungen (insbesondere AHV- und IV-Renten) sind von den einzelnen berechtigten Ordensleuten zu versteuern. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Beiträge von Ordensangehörigen oder vom Orden bezahlt wurden. Ebenso ist nicht von Bedeutung, ob die Leistung direkt an den Orden oder an einzelne Ordensangehörige selbst erbracht werden.
4. Extern erwerbstätige Ordensangehörige, die ihr Einkommen ganz oder teilweise an den Orden weiterleiten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen oder mehrere Unterstützungsabzüge gemäss § 42 Abs. 1c StG.
5. Vermögen und dessen Ertrag sind von den einzelnen Ordensangehörigen zu versteuern, sofern nicht ein Nutzniessungsrecht des Ordens besteht.
6. Die Erhebung einer Personalsteuer richtet sich nach den §§ 230 und 231 StG.
7. Die Veranlagung der Ordensangehörigen erfolgt in den Gemeinden durch die oder den jeweiligen Einschätzungsexpertin oder Einschätzungsexperten. Veranlagungseröffnung und Steuerbezug werden durch die Gemeinden vorgenommen.

2. Ordentliche Veranlagung von Ordensangehörigen mit Gewährung von Unterstützungsabzügen

1. Grundsätzlich erhalten alle Angehörigen eines Ordens oder einer vergleichbaren Organisation eine Steuererklärung. Diese ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen ausgefüllt einzureichen.
2. Von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung sind nur einkommens- und vermögenslose Ordensangehörige entbunden. Die einkommens- und vermögenslosen Ordensangehörigen sind dem Gemeindesteueram von der Ordensgemeinschaft zu melden.
3. Die Ordensgemeinschaft hat nachzuweisen, dass sie den Lebensunterhalt ihrer Mitglieder nur unter Einbezug der aus externer Erwerbstätigkeit fließenden Einkünfte bestreiten kann. Es sind deshalb die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ordensgemeinschaft offen zu legen. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Zusätzlich sind auf dem Formular die der Gemeinschaft im entsprechenden Bemessungsjahr zugeflossenen Einkünfte (mit Ausschluss der aus externer Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte) anzugeben. Ebenso ist das am Stichtag vorhandene Vermögen, das der Ordensgemeinschaft zu Eigentum oder Nutzniessung zusteht, anzuführen. Die Prüfung dieser Frage obliegt der Dienststelle Steuern, Abteilung Juristische Personen.
4. Unterstützungsbedürftig ist nur, wer infolge Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben oder diesen auch nicht aus Ersatzeinkünften oder Vermögen bestreiten kann. Keine Unterstützungsbedürftigkeit liegt somit vor, wenn Ordensangehörige im erwerbsfähigen Alter im Ordenshaus selbst oder in einem vom Orden in eigener Regie und auf eigene Rechnung geführten Betrieb tätig sind. Unterstützungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn das massgebende Einkommen die Einkommensgrenze, welche für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV massgebend ist, nicht erreicht. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist im Ausmass der Differenz zwischen tatsächlichem Einkommen und der erwähnten Einkommensgrenze gegeben.

Anzahl Unterstützungsabzüge

Zunächst sind die sich gemäss Ziffer 4 ergebenden Differenzbeträge zu addieren. Diese Summe ist mit dem Betrag des Unterstützungsabzuges zu dividieren. Das Ergebnis der Division ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden, was die maximal mögliche Anzahl Unterstützungsabzüge ergibt. Diese sind gleichmässig auf die extern erwerbstätigen Ordensangehörigen zu verteilen. Restabzüge werden der, dem oder den Ordensangehörigen mit dem höchsten Erwerbseinkommen zugerechnet. Zudem sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Extern erwerbstätige Ordensangehörige können nicht mehr Unterstützungsabzüge geltend machen, als unterstützungsbedürftige Ordensangehörige vorhanden sind (es sei denn, sie unterstützen noch andere Personen ausserhalb des Ordens).
- Die Summe der Unterstützungsabzüge darf das an den Orden weitergeleitete Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Beispiel 1

ab 2019

Eine Ordensgemeinschaft hat drei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige, die gesamthaft über ein Einkommen von CHF 44'460.– verfügen und zwei extern Erwerbstätige, die gesamthaft CHF 60'000.– an den Orden weiterleiten.

Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit

Position	CHF
Einkommensgrenze (CHF 19'290.– x 3 Personen)	57'870.–
./. tatsächliches Einkommen	44'460.–
Differenz	13'410.–
Anzahl Unterstützungsabzüge: CHF 13'410.– geteilt durch CHF 2'600.– = 5	

Verteilung der Unterstützungsabzüge:

Es können insgesamt drei Unterstützungsabzüge gewährt werden.

2015 - 2018

Eine Ordensgemeinschaft hat drei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige, die gesamthaft über ein Einkommen von CHF 44'460.– verfügen und zwei extern Erwerbstätige, die gesamthaft CHF 60'000.– an den Orden weiterleiten.

Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit

Position	CHF
Einkommensgrenze (CHF 19'210.– x 3 Personen)	57'630.–
./. tatsächliches Einkommen	44'460.–
Differenz	13'170.–
Anzahl Unterstützungsabzüge: CHF 13'170.– geteilt durch CHF 2'600.– = 5	

Verteilung der Unterstützungsabzüge:

Es können insgesamt drei Unterstützungsabzüge gewährt werden.

Beispiel 2**ab 2019**

Eine Ordensgemeinschaft hat zwei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige, die gesamthaft über ein Einkommen von CHF 18'000.– verfügen und zwei extern Erwerbstätige, die gesamthaft CHF 50'000.– an den Orden weiterleiten.

Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit

Position	CHF
Einkommensgrenze (CHF 19'290.– x 2 Personen)	38'580.–
./.. tatsächliches Einkommen	18'000.–
Differenz	20'580.–
Anzahl Unterstützungsabzüge: CHF 20'580.– geteilt durch CHF 2'600.– = 7	

Verteilung der Unterstützungsabzüge:

Da nur zwei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige vorhanden sind, können die beiden erwerbstätigen Ordensangehörigen nur je einen Unterstützungsabzug beanspruchen.

2015 - 2018

Eine Ordensgemeinschaft hat zwei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige, die gesamthaft über ein Einkommen von CHF 18'000.– verfügen und zwei extern Erwerbstätige, die gesamthaft CHF 50'000.– an den Orden weiterleiten.

Ermittlung der Unterstützungsbedürftigkeit

Position	CHF
Einkommensgrenze (CHF 19'210.– x 2 Personen)	38'420.–
./.. tatsächliches Einkommen	18'000.–
Differenz	20'420.–
Anzahl Unterstützungsabzüge: CHF 20'420.– geteilt durch CHF 2'600.– = 7	

Verteilung der Unterstützungsabzüge:

Da nur zwei unterstützungsbedürftige Ordensangehörige vorhanden sind, können die beiden erwerbstätigen Ordensangehörigen nur je einen Unterstützungsabzug beanspruchen.

Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen

Die Besteuerung von Mitarbeiteraktien und -optionen richtet sich nach dem entsprechenden Kreisschreiben Nr. 37 der EStV vom 22. Juli 2013 betreffend Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.

Eigenleistungen

Eine unselbständigerwerbende Person, die ein Haus mit Eigenleistungen zur Selbstbenutzung erbaut, erzielt kein steuerpflichtiges Einkommen. Erfolgen die Eigenleistungen von Unselbständigerwerbenden im Hinblick auf einen Wiederverkauf, so wird steuerpflichtiges Einkommen in bezug auf die Eigenleistungen im Zeitpunkt der Veräusserung erzielt (BGE 108 Ib 227=ASA 51, 635; VGE vom 31.5.1999 i.S. M.; RE 1967/68 Nr. 15).

Für Eigenleistungen von Selbständigerwerbenden vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 1 Ziff. 1.4.

Für die Anrechnung von Eigenleistungen bei der Grundstückgewinnsteuer vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 13 N 26.

Nebenerwerb

Ein Nebenerwerb setzt in der Regel das Vorliegen eines Haupterwerbs voraus. Dies gilt sowohl für unselbständige wie selbständige Tätigkeiten. Wird kein eigentlicher Haupterwerb ausgeübt, wie dies z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen/Rentnern häufig der Fall ist, hat die Erwerbstätigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung und wird der Lebensunterhalt zur Hauptsache aus anderen Quellen als der Erwerbstätigkeit bestritten, liegt Nebenerwerb vor (VGE vom 20.2.2009 i.S. Z.).

Der Haupterwerb kann sich auch aus mehreren Teilzeitanstellungen zusammensetzen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen von mehreren Teilzeitpensen das jeweils grösste Einkommen als Haupterwerb und sämtliche anderen Einkünfte als Nebenerwerbstätigkeiten anzusehen sind. Grundsätzlich umfasst der Haupterwerb den Grossteil der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, während der Nebenerwerb wesentlich geringer ist.

Zur Abgrenzung Haupterwerb/Nebenerwerb dienen in der Regel folgende Kriterien kumulativ:

Ein Nebenerwerb wird ausgeübt

- bei einem anderen Arbeitgeber und
- in einem anderen Tätigkeitsgebiet und
- das erzielte Einkommen ist wesentlich geringer als das Haupteinkommen.

Als Nebenerwerbstätigkeiten gelten beispielsweise Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, Kommissionen, für andere entgeltliche Tätigkeiten zugunsten des Gemeinwesens, für künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten, für Gutachten usw.:

Beispiele

Haupterwerb	Buchhalterin zu 100%
Nebenerwerb	Prüfungsexpertin

Erster Haupterwerb	Kaufmann zu 60%
Zweiter Haupterwerb	Buchhalter zu 30%
Nebenerwerb	Lehrer an einem Weiterbildungsinstitut zu 5%

Zwei oder mehr Teilzeitstellen werden, selbst wenn sie in verschiedenen Tätigkeitsgebieten liegen, addiert bis diese zusammen einen Haupterwerb bilden. Erst weitere untergeordnete Tätigkeiten gelten als Nebenerwerb.

Beispiel

Erster Haupterwerb	Reinigungsarbeiten zu 20%
Zweiter Haupterwerb	Hauswart zu 20%
Dritter Haupterwerb	Nachfüller bei einem Grossverteiler zu 30%
Nebenerwerb	Platzwart beim lokalen Fussballclub (gegen geringes Entgelt)

Der Nebenerwerb der steuerpflichtigen Person ist genau zu bezeichnen. Es ist abzuklären, ob das Nebenerwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt, damit die entsprechende Beitragsmeldung an die AHV-Ausgleichskasse richtig vorgenommen werden kann. Im Zweifelsfall ist zu ermitteln, ob vom erzielten Einkommensbetrag AHV-Arbeitnehmerbeiträge bezahlt werden mussten.

Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten ist selbst dann in der Veranlagung zu erfassen, wenn es durch den in § 40 Abs. 2 StG gegebenen Abzug wieder ausgeglichen wird.

Für die Pauschalierung von Unkostenabzügen bei Nebenerwerb vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 5.

Die Spesen aus Verwaltungsrats-tätigkeit werden in den meisten Fällen separat vergütet. Ein zusätzlicher pauschaler Spesenabzug für Nebenerwerb ist in einem solchen Fall nicht mehr zulässig.

Erträge aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung mit Einmalprämie

1. Begriff und Unterscheidung

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie handelt es sich um Versicherungsprodukte, bei welchen die gesamte Prämie, statt in jährlichen Raten, bereits am Anfang der Laufzeit des Versicherungsvertrages einbezahlt wird (vgl. dazu KS EstV 1995/96 Nr. 24 vom 30. Juni 1995).

Es ist zwischen rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen und solchen die nicht der Vorsorge dienen zu unterscheiden.

2. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf sind nicht steuerbar, wenn sie der Vorsorge dienen (§ 27 Abs. 1a StG; Art. 20 Abs. 1a DBG). Die Versicherung dient der Vorsorge, wenn

1. die Auszahlung nach dem vollendeten 60. Altersjahr erfolgt
 2. ein mindestens fünfjähriges Vertragsverhältnis bestanden hat
 3. das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet worden ist.
- Für Versicherungen mit Vertragsabschluss ab 1.1.1999 gilt, dass sämtliche drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.
 - Für Versicherungen mit Vertragsabschluss bis 31.12.1998 ist bei den Staats- und Gemeindesteuern kein steuerbares Einkommen gegeben (§ 255 StG). Bei der direkten Bundessteuer müssen für Versicherungen mit Vertragsabschluss vom 1.1.1994 bis 31.12.1998 die ersten beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sein (Art. 205a Abs. 2 DBG).

Kann eine Versicherung aufgrund dieser Kriterien als der Vorsorge dienend qualifiziert werden, bleiben die Leistungen steuerfrei. Dies trifft auf die Versicherungen gemäss der Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen Säule 3b (Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Februar 2019; Stand 31. Dezember 2018) zu. Andernfalls erfolgt die steuerliche Behandlung der Leistungen nach Ziffer 3.

3. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die nicht der Vorsorge dienen, stellen im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbares Einkommen dar. Zur Besteuerung gelangt die Differenz zwischen der ausbezahlten Versicherungsleistung (inklusive der Überschussanteile) und der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie. Eine Besteuerung zum Rentensatz (§ 59 Abs. 1 StG; Art. 37 DBG) oder gar eine getrennte Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge nach § 58 StG; Art. 38 und 48 DBG ist nicht möglich.

Bei Auszahlung einer solchen Versicherung zufolge Todesfall liegt ein einkommensfreier Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung vor. Für die Erbschaftssteuer vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1.

Erträge aus Wertschriften und Guthaben

1. Erträge aus Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung

Als Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung im Sinne von § 27 Abs. 1b StG werden Obligationen bezeichnet, deren Ertrag nicht oder nur zu einem geringen Teil in periodischen Zinszahlungen entrichtet wird. Der wesentliche Teil des Ertrages fällt erst am Ende der Laufzeit an, entweder in Form einer Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nominalwert (Discount- oder Zerobonds) oder in Form eines Globalzinses (globalverzinsliche Obligationen).

Die Erträge solcher Obligationen werden stets bei denjenigen Personen besteuert, die sie realisieren. Veräussert also die Inhaberin bzw. der Inhaber einer solchen Obligation diese während der Laufzeit, hat sie bzw. er den durch die Veräusserung realisierten Teil des Ertrages zu versteuern. Diese Regelung entspricht derjenigen von Art. 20 Abs. 1b DBG.

Massgeblich ist die Differenz zwischen Anschaffungsbetrag und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag (in beiden Fällen zum jeweiligen Tageskurs, in Schweizerfranken umgerechnet). Steuerlich wirksam werden damit insbesondere die von der Käuferschaft an die Verkäuferschaft bezahlten aufgelaufenen Zinsen sowie die sich aus allfälligen Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus oder aus Schwankungen der Wechselkurse ergebenden Einflüsse auf den jeweiligen Wert der Papiere. Die bei Käufen und Verkäufen anfallenden Bankspesen sind dabei als Gewinnungskosten zu würdigen und damit ertragsmindernd zu berücksichtigen, soweit sie auf die steuerbare Kapitalanlage entfallen. Im Hinblick auf die Besteuerung sind die Kauf- und Verkaufsbelege solcher Titel von den Steuerpflichtigen aufzubewahren.

Die Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung sind in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung bezeichnet. Die Erträge werden anlässlich der Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse festgestellt. Im Übrigen wird auf das KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007 verwiesen.

2. Marchzinsen

Käuferinnen und Käufer von Obligationen, die den vollen Betrag des nächsten fälligen Coupons einziehen, vergüten in der Regel der Verkäuferschaft in Form von Marchzinsen einen Teil des Zinses für die Zeit, während welcher die Käuferschaft noch im Besitz des Titels war. Dieser Zins stellt steuerrechtlich für die Käuferschaft des Titels einen Teil des Kaufpreises dar und für die Verkäuferschaft einen Kapitalgewinn. Demzufolge hat die Käuferschaft den beim nächsten Fälligkeitstermin angefallenen ganzen Zinsertrag zu versteuern, d.h. die beim Erwerb bezahlten Marchzinsen

können nicht vom Zinsertrag abgezogen werden (ASA 51, 153; StE 1993 B 24.3 Nr. 4).

3. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (Kapitalerhöhungen mittels Umwandlung von offenen Reserven in Aktienkapital), werden ab 1.1. 2001 sofort und nicht erst bei der Liquidation der Gesellschaft besteuert (§ 27 Abs. 1c StG).

Mit der Besteuerung der Gratisaktien werden Aktionärinnen und Aktionäre von Gesellschaften, die ihre Gewinne zurückbehalten und in Aktienkapital umwandeln, denjenigen von Gesellschaften, die ihre Gewinne regelmässig ausschütten, gleichgestellt. Im Weiteren wird bei dieser Regelung auch diejenige Person, die von der Ausgabe von Gratisaktien oder der Gratisnennwerterhöhung profitiert hat, besteuert, was bei einer Besteuerung erst anlässlich der Liquidation der Gesellschaft nicht immer gewährleistet ist.

4. Gewinnvorwegnahmen

Aktiengesellschaften gestatten ihren Angestellten und Organen eine konkurrenzierende Tätigkeit im Allgemeinen nicht. Erlauben sie es dennoch oder verzichten sie darauf, von ihnen Einkünfte aus Geschäften, die ihrer Natur nach der Gesellschaft zukommen, herauszuverlangen, erbringen sie eine geldwerte Leistung. Gehen diese Leistungen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte, stellen sie nicht Lohneinkommen dar, sondern Gewinnvorwegnahmen. Gewinnvorwegnahmen sind in bezug auf Voraussetzungen und Bemessung gleich zu behandeln wie die verdeckte Gewinnausschüttung (vgl. VGE vom 25.5.1998 i.S. O.).

5. Rückgabe von Beteiligungsrechten

Ein bei Rückgabe von Beteiligungsrechten an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (§ 27 Abs. 1c StG). Im weiteren wird auf das KS EStV 1999/2000 Nr. 5 vom 19. August 1999 verwiesen.

6. Erneuerungsfonds

Die Anteile von Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer am Erneuerungsfonds sind bei der Vermögensveranlagung, der Anteil an den Erträgen des Fonds bei der Einkommensveranlagung zu erfassen. Sowohl Vermögen als auch Ertrag des Fonds sind im Wohnsitzkanton und nicht im Liegenschaftskanton zu versteuern.

7. Anlagefonds mit direktem Grundbesitz

Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds sind nach § 27 Abs. 1e StG nur soweit steuerbar, als die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen. Das Analoge gilt bei der Vermögensbesteuerung: Nur die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz ist steuerbar (§ 43 Abs. 3 StG). Diese Regelung erfolgte im Hinblick darauf, dass das beim Anlagefonds besteuerte Einkommen und Vermögen aus Grundbesitz (§ 63 Abs. 2 StG) bei den Beteiligten nicht nochmals besteuert wird.

Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sind in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung bezeichnet. Die Erträge und das steuerbare Vermögen werden anlässlich der Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse festgestellt. Im Übrigen wird auf das KS EStV Nr. 25 vom 23. Februar 2018 verwiesen.

8. Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Siehe dazu die entsprechenden KS EStV unter www.estv.admin.ch.

9. Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungen (indirekte Teilliquidation und Transponierung)

In § 27a StG und Art. 20a DBG sind die indirekten Teilliquidations- und Transponierungstatbestände gesetzlich geregelt. Danach kann unter gewissen Bedingungen der Erlös aus dem Verkauf oder der Übertragung einer Beteiligung vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer juristischen oder natürlichen Person steuerbaren Vermögensertrag darstellen.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat im KS Nr. 14 vom 6. November 2007 die massgebenden Kriterien festgelegt, welche für die Auslegung der neuen Gesetzesnorm im Bereich der indirekten Teilliquidation dienen sollen. Der Kanton Luzern übernimmt dieses Kreisschreiben auch für die kantonale Veranlagungspraxis.

Für den Bereich der Tansponierung enthält das erwähnte Kreisschreiben keine Auslegungsnormen. Nach § 27a Abs. 1b StG und Art. 20a Abs. 1b DBG gilt als Vermögensertrag der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen erfolgt grundsätzlich analog zur direkten Bundessteuer nach dem Teilbesteuerverfahren auf der Bemessungsgrundlage. Der Teilbesteuerungssatz beträgt je nach Steuerperiode, Steuer und Vermögensart bei Beteiligungen im Privatvermögen (PV) und Geschäftsvermögen (GV):

Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern		Direkte Bundessteuer	
	PV	GV	PV	GV
ab 2020	60%	50%	70%	70%
ab 2018	60%	50%	60%	50%
bis 2017	50%	50%	60%	50%

Die Teilbesteuerung erfolgt auf Einkünften aus Beteiligungsrechten, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Einkünfte von Genossenschaften ohne Grundkapital und Anteilsscheine berechtigen nicht für die Teilbesteuerung (vgl. BGE 2C_812/2018 vom 20.8.2019). Für die Einzelheiten vgl.

KS der EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 betreffend Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs

KS der EStV Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 betreffend Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen

Die entsprechenden Beteiligungen und ausgeschütteten Erträge sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit QB (Nicht gehandelte Aktien / Stammanteile GmbH **mit** privilegierter Besteuerung; Beteiligung grösser = 10%) bzw. NG (Nicht gehandelte Aktien / Stammanteile GmbH **ohne** privilegierte Besteuerung; Beteiligung < 10%) zu kennzeichnen oder es ist eine entsprechende Aufstellung dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Die Entlastung bei Einkünften aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens wird in den entsprechenden Fragebogen (Selbständigerwerbende, Kollektivgesellschaften) ermittelt.

Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Ob die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung erfüllt sind, prüft die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Wertschriften und Verrechnungssteuer, zusammen mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis. Sie ermittelt zudem den Umfang der Steuerermässigung bei Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen des Privat-

vermögens und teilt das Ergebnis der zuständigen Veranlagungsbehörde mit. Über allfällige Einsprachen entscheidet die Steuerkommission nach Rücksprache mit der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Wertschriften und Verrechnungssteuer.

Einkommen aus Vermietung und Wohnrecht

1. Vermietung

Sind Wohnungen an Dritte vermietet, ist nach der Rechtsprechung der wirklich erzielte und nicht der erzielbare Mietzins der Veranlagung zugrunde zu legen (BGE 71 I 131; LGVE 1984 II Nr. 6). Dies gilt jedoch nicht, wenn Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine Wohnung Verwandten oder ihnen sonst irgendwie nahe stehende Personen (Freundinnen, Freunde usw.) zinsfrei überlassen. In diesem Fall sind die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer für den Mietwert der der Mieterschaft zinsfrei überlassenen Räumlichkeiten steuerpflichtig; denn die Mieterinnen und Mieter haben keinen Rechtsanspruch auf die unentgeltliche Überlassung der Wohnung, so dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die nur durch einen Unterstützungsabzug berücksichtigt werden kann, sofern die Mieterinnen oder Mieter als unterstützungsbedürftig angesehen werden können.

Macht der Mietzins (ohne Nebenkosten) weniger als 50% des Mietwertes (100%) aus, ist zu vermuten, dass wegen der mehrheitlich unentgeltlichen Überlassung eine dem Eigengebrauch nahe kommende Situation vorliegt, und der Mietvertrag lediglich deshalb abgeschlossen wurde, um Steuern einzusparen. In diesem Fall sind den Eigentümern/innen der vereinbarte Mietzins und die Differenz zum steuerbaren Mietwert, insgesamt also wie bei Eigengebrauch 70% des Mietwertes, als Einkommen anzurechnen. Den Steuerpflichtigen bleibt in einem solchen Fall allerdings der Nachweis offen, dass trotz der bestehenden Vermutung eine Steuerumgehung ausgeschlossen ist (BGE vom 28.1.2005, 2A.535/2003; LGVE 2007 II Nr. 22).

Bei Mietobjekten sind zur Bestimmung des Mietertrages die so genannten Durchlaufposten (Nebenkosten, Telekabelanschlussgebühren etc.), soweit sie erfolgsneutral sind, nicht zu erfassen (bereinigter Bruttomietrertrag).

Neben dem bereinigten Bruttomietrertrag gehören zusätzlich Einkünfte aus weiteren periodischen und einmaligen Leistungen der Mieterinnen und Mieter, welche diese für die Überlassung des Mietobjektes zu erbringen haben (insbesondere wertvermehrende Aufwendungen oder Beiträge derselben an wertvermehrende Investitionen der Vermieterschaft). Handelt es sich jedoch im Falle der Geschäftsmiete um Auslagen der Mieter für betrieblich bedingte Installationen, so hat eine Anrechnung als Einkommen aus Grundeigentum zu unterbleiben (StE 1995 B 25.6 Nr. 27).

1.1 Untervermietung

Einnahmen aus der Untervermietung von Wohnungen oder Zimmern sind nach Abzug der darauf entfallenden Kosten steuerpflichtig. Die Kosten werden pauschal berücksichtigt. Der Nachweis der effektiven Kosten bleibt vorbehalten.

1.1.1 Permanente Vermietung

Bei einer dauernden Vermietung kann der Nettoertrag für möblierte Zimmer in der Regel folgendermassen berechnet werden:

- a. der auf die vermieteten Räume entfallende Mietzinsanteil (pro Zimmer in der Regel der Betrag, der sich ergibt, wenn die gesamte Wohnungsmiete durch die Zahl der Zimmer geteilt wird) ist von der Bruttomiete abzuziehen;
- b. für alle übrigen Kosten (Heizung, Beleuchtung, Putzmaterial, Wäsche, Abnutzung der Einrichtung usw.) sind 20% der Einnahmen abzuziehen.

1.1.2 Temporäre Vermietung

Bei einer temporären Vermietung (z.B. Airbnb) ist der effektiv geflossene Mietzins steuerbar. Davon kann 1/3 pauschal für Heizung, Beleuchtung, Wäsche und alle übrigen Unkosten (einschliesslich Mietzinsanteil) in Abzug gebracht werden.

1.2 Ferienwohnungen

Bei möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel nur 4/5 der Bruttoeinnahmen (bzw. 2/3, wenn die Vermieterschaft auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat) zu erfassen, um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

2. Wohnrecht; langfristiger Mietvertrag

Beim Wohnrecht haben in der Regel die Wohnrechtsberechtigten den Mietwert zu versteuern (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 28 Nr. 2). Die Art der Bestellung des Wohnrechts (z.B. lebenslänglich oder zeitlich beschränkt, unentgeltlich oder Einräumung gegen Einmalleistung) ist für die steuerliche Behandlung unerheblich (VGE vom 18.7.1991 i.S. S.). Wird zum Beispiel bei einem Grundstückkauf der Kaufpreis teilweise durch Einräumung eines Wohnrechts geleistet oder wird das Wohnrecht durch eine einmalige Kapitaleistung erworben, können die Jahresquoten der abgezinsten Einmalleistung (Abzahlung des Kaufpreises) nicht vom Mietwert abgezogen werden.

Wird dagegen das Wohnrecht gegen periodische Leistungen eingeräumt, haben insoweit nicht die Wohnrechtsberechtigten den Mietwert, sondern die Wohnrechtsverpflichteten die erhaltenen Leistungen als Einkommen zu versteuern. Eine allfällige Differenz zwischen dem steuerbaren Mietwert (70%) und der periodischen Leistung haben die Wohnrechtsberechtigten zu versteuern. Werden mit der periodischen Leistung Nebenleistungen wie Nebenkosten abgegolten, sind diese nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1

Position	CHF	CHF
Marktmiete	18'000.-	
steuerbarer Mietwert (70%)		12'600.-
periodische Gegenleistung		- 9'600.-
Differenz = steuerbar		3'000.-

Bei Vereinbarung eines langfristigen oder lebenslänglichen im Grundbuch vorgemerkten Mietvertrags (oder eines anderen, wirtschaftlich mit einem Wohnrecht vergleichbaren Nutzungsverhältnisses) mit einem unter dem Marktmietwert (Eigenmietwert) liegenden Mietzins (insbesondere anlässlich der Schenkung der Liegenschaft an Verwandte bzw. Nahestehende) ist beim Mieter bzw. bei der Mieterin die Differenz zwischen 70% der Marktmiete und dem Mietzins als Einkommen zu erfassen.

Beispiel 2: Landwirtschaft

Position	CHF	CHF
Mietwert (Gruppe 2 sehr gut)		
100 Punkte x CHF 21.- x 5 Raumeinheiten	10'500.-	
steuerbarer Mietwert (70%)		7'350.-
periodische Gegenleistung (Wohnrechtszins)	6'000.-	
Naturalien 2 Personen x CHF 650.-	- 1'300.-	
Heizung	- 1'000.-	
Wasser / Abwasser	- 400.-	- 3'300.-
Differenz = steuerbar		4'050.-

Mietwert für die Benützung der eigenen Wohnung oder Liegenschaft - Ordentliche Bemessung

Der Mietwert einer ganz oder teilweise selbst genutzten oder zur Nutzung überlassenen Liegenschaft beträgt 70 Prozent der mittleren Marktmiete. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre (§ 28 Abs. 2 StG).

Für die Abgrenzung, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer sich eine Liegenschaft noch als Kapitalanlage für den Eigengebrauch zur Verfügung hält, ist massgebend, wann sie oder er den Entschluss gefasst hat, die Liegenschaft zu vermieten oder zu verpachten. Solange man sich mit dem Gedanken trägt, die Liegenschaft noch nicht der Vermietung oder Verpachtung zuzuführen, hält man sie sich zum Eigengebrauch und hat den Mietwert zu versteuern (LGVE 1992 II Nr. 11).

Solange die Möglichkeit der Nutzung besteht, ist auch bei leer stehender und noch möblierten Wohnungen (z.B. wegen Wegzug ins Altersheim) ein Mietwert zu erfassen. Ein Unternutzungsabzug ist nur bei der direkten Bundessteuer möglich.

Für die Bemessung ist die Mietwertverordnung (SRL Nr. 625) anzuwenden. Diese Verordnung unterscheidet zwischen einer ordentlichen (§ 1) und einer ausserordentlichen (§ 2) Bemessung.

Ist der Katasterwert wegen einer Neuschätzung von Grund auf neu ermittelt worden, beträgt der steuerbare Mietwert 100% des Mietwertes, der der Ermittlung des Katasterwertes zugrunde liegt. Dieser Basiswert wird um die seither kumulierte Mietzinsteuern für die jeweilige Steuerperiode angepasst (Berechnungsmethode zur Aktualisierung der Mietwertansätze bestätigt durch VGE vom 27.2.1997 i.S. L.). Steuerbar davon sind 70% (siehe nachfolgende Tabellen). Der Basismietwert ist aus der Schätzungsanzeige ersichtlich.

Ist eine Liegenschaft letztmals vor 1995 resp. 1997 neu geschätzt worden, können ab Steuerperiode 2015 bzw. ab Steuerperiode 2020 für die Mietwerte die Ansätze „von Grund auf neu geschätzt 1995/1996“ bzw. „von Grund auf neu geschätzt 1997/1998“ verwendet werden.

Wird bei einer Revisionsschätzung (z.B. wegen Umbau) dem Katasterwert ein neuer Mietwert zu Grunde gelegt, gilt für die Bemessung des Mietwertes das Datum der Inkraftsetzung der Revisionsschätzung als Schätzungsjahr, wie wenn der Mietwert von Grund auf neu ermittelt wurde (LGVE 1999 II Nr. 32). Es sind daher die in den entsprechenden Tabellenzeilen stehenden Ansätze massgebend.

Beispiel (gültig für 2019)

Ein 2002 erbautes Einfamilienhaus in Adligenswil wird 2007 mit einem Mietwert von CHF 20'000.– geschätzt. Der Mietwert beträgt für die Steuerperiode 2019 CHF 22'360.– (111.8% von CHF 20'000.–; vgl. Tabelle Gemeinden Gruppe 4). Davon sind steuerbar CHF 15'652.– (70%).

Ist das Haus 2016 umgebaut worden und hat es per Mai 2018 eine Revisions-schätzung erhalten, der ein Mietwert von CHF 25'000.– zu Grunde gelegt wurde, beträgt der Mietwert 2019 CHF 25'000.– (100% von CHF 25'000.–). Davon sind steuerbar CHF 17'500.– (70%).

Im Jahr der Revisions-schätzung setzt sich der steuerbare Mietwert aus zwei Werten zusammen (anteilmässige Mischrechnung des Mietwertes der alten und der neuen Schätzung).

Mietwerte 2020

Gemeindegruppen 2020

Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe
Adligenswil	4	Greppen	6	Reiden	8
Aesch	8	Grossdietwil	8	Rickenbach	8
Alberswil	8	Grosswangen	8	Roggliwil	8
Altbüron	8	Hasle	8	Römerswil	8
Altishofen	8	Hergiswil	9	Romoos	9
Altwis	8	Hildisrieden	8	Root	3
Ballwil	7	Hitzkirch	8	Rothenburg	3
Beromünster	8	Hochdorf	7	Ruswil	8
Buchrain	3	Hohenrain	8	Schenkon	6
Büron	8	Honau	5	Schlierbach	8
Buttisholz	8	Horw	2	Schongau	9
Dagmersellen	8	Inwil	7	Schötz	8
Dierikon	3	Knutwil	8	Schüpfheim	8
Doppleschwand	8	Kriens	2	Schwarzenberg	8
Ebikon	2	Luthern	9	Sempach	6
Egolzwil	8	Luzern	1	Sursee	1
Eich	6	Malters	8	Triengen	8
Emmen	3	Mauensee	8	Udligenswil	4
Entlebuch	8	Meggen	11	Ufhusen	9
Ermensee	8	Meierskappel	6	Vitznau	10
Eschenbach	7	Menznau	8	Wauwil	8
Escholzmatt- Marbach	8	Nebikon	8	Weggis	10
Ettiswil	8	Neuenkirch	7	Werthenstein	8
Fischbach	8	Nottwil	7	Wikon	8
Flühli	8	Oberkirch	6	Willisau	8
Gettnau	8	Pfaffnau	8	Wolhusen	8
Geuensee	8	Rain	8	Zell	8
Gisikon	5				

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen ab 2020 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1:
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	132.3	123.8	-
1999/2000	128.8	120.9	-
2001	124.7	117.6	-
2002	123.6	117.7	-
2003	122.3	119.6	-
2004	119.6	119.3	-
2005	119.0	120.3	-
2006	116.3	116.1	-
2007	113.8	114.3	-
2008	110.6	111.3	116.6
2009	108.9	108.7	111.5
2010	108.0	108.0	110.2
2011	106.5	106.5	107.8
2012	105.2	105.2	106.8
2013	105.0	105.0	106.1
2014	103.4	103.4	104.7
2015	101.8	101.8	104.1
2016	100.7	100.7	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 2:
Ebikon, Horw, Kriens

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	131.1	122.3	-
1999/2000	127.3	119.4	-
2001	123.4	115.9	-
2002	122.1	116.1	-
2003	120.7	118.0	-
2004	118.1	117.7	-
2005	117.4	118.5	-
2006	114.8	114.5	-
2007	112.1	112.6	-
2008	108.9	109.6	117.1
2009	107.1	107.1	111.6
2010	106.3	106.3	110.3
2011	104.8	104.8	107.8
2012	104.2	104.2	106.8
2013	102.7	102.7	106.1
2014	101.5	101.5	104.7
2015	100.9	100.9	104.1
2016	100.0	100.0	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 3:
Buchrain, Dierikon, Emmen, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	132.8	123.9	-
1999/2000	129.0	120.9	-
2001	124.9	117.4	-
2002	123.7	117.6	-
2003	122.3	119.5	-
2004	119.6	119.2	-
2005	118.9	120.1	-
2006	116.2	116.0	-
2007	113.6	114.0	-
2008	110.3	111.0	117.1
2009	108.5	108.5	111.6
2010	107.6	107.6	110.3
2011	106.2	106.2	107.8
2012	105.0	105.0	106.8
2013	104.1	104.1	106.1
2014	102.5	102.5	104.7
2015	102.8	102.8	104.1
2016	101.1	101.1	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 4:
Adligenswil, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	133.1	120.8	-
1999/2000	129.4	117.8	-
2001	125.4	114.3	-
2002	124.1	114.4	-
2003	122.6	116.5	-
2004	119.6	116.1	-
2005	118.8	117.1	-
2006	115.9	113.5	-
2007	113.0	111.8	-
2008	109.3	109.2	116.6
2009	107.4	106.8	111.5
2010	106.5	106.2	110.2
2011	104.8	104.8	107.8
2012	104.2	104.2	106.8
2013	102.7	102.7	106.1
2014	101.5	101.5	104.7
2015	100.9	100.9	104.1
2016	100.0	100.0	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 5:
Gisikon, Honau

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	134.8	122.4	-
1999/2000	131.1	119.3	-
2001	127.1	115.8	-
2002	125.7	115.9	-
2003	124.2	118.0	-
2004	121.1	117.6	-
2005	120.4	118.6	-
2006	117.4	115.0	-
2007	114.4	113.3	-
2008	110.7	110.6	116.6
2009	108.8	108.2	111.5
2010	107.9	107.5	110.2
2011	106.2	106.2	107.8
2012	105.0	105.0	106.8
2013	104.1	104.1	106.1
2014	102.5	102.5	104.7
2015	102.8	102.8	104.1
2016	101.1	101.0	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 6:

Eich, Greppen, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	132.1	123.4	-
1999/2000	128.4	120.2	-
2001	124.5	116.6	-
2002	123.1	116.7	-
2003	121.8	118.5	-
2004	119.0	118.3	-
2005	118.2	119.2	-
2006	115.4	114.9	-
2007	112.6	112.9	-
2008	109.1	109.8	118.1
2009	107.3	107.1	112.0
2010	106.4	106.4	110.5
2011	104.8	104.8	107.8
2012	104.2	104.2	106.8
2013	102.7	102.7	106.1
2014	101.5	101.5	104.7
2015	100.9	100.9	104.1
2016	100.0	100.0	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 7:
Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	134.7	125.2	-
1999/2000	130.6	122.0	-
2001	125.9	118.6	-
2002	124.5	118.7	-
2003	123.1	120.5	-
2004	120.3	120.2	-
2005	119.5	120.9	-
2006	116.8	116.6	-
2007	113.9	114.5	-
2008	110.5	111.4	118.6
2009	108.6	108.6	112.2
2010	107.7	107.7	110.6
2011	106.2	106.2	107.8
2012	105.0	105.0	106.8
2013	104.1	104.1	106.1
2014	102.5	102.5	104.7
2015	102.8	102.8	104.1
2016	101.1	101.1	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	133.4	123.9	-
1999/2000	129.3	120.8	-
2001	124.7	117.4	-
2002	123.3	117.5	-
2003	121.9	119.3	-
2004	119.1	119.0	-
2005	118.4	119.7	-
2006	115.6	115.4	-
2007	112.8	113.4	-
2008	109.4	110.3	118.6
2009	107.5	107.5	112.2
2010	106.7	106.7	110.6
2011	105.1	105.1	107.8
2012	103.7	103.7	106.8
2013	102.8	102.8	106.1
2014	102.6	102.6	104.7
2015	101.9	101.9	104.1
2016	101.7	101.7	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 9:

Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	131.8	125.5	-
1999/2000	127.3	122.2	-
2001	122.4	118.6	-
2002	121.1	118.7	-
2003	119.9	120.4	-
2004	117.5	120.1	-
2005	116.9	120.8	-
2006	114.4	116.2	-
2007	112.0	114.0	-
2008	108.9	110.6	119.1
2009	107.3	107.6	112.4
2010	106.5	106.8	110.8
2011	105.1	105.1	107.8
2012	103.7	103.7	106.8
2013	102.8	102.8	106.1
2014	102.6	102.6	104.7
2015	101.9	101.9	104.1
2016	101.7	101.7	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 10:
Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	131.4	125.9	-
1999/2000	128.0	122.6	-
2001	124.1	118.8	-
2002	122.7	119.0	-
2003	121.4	120.6	-
2004	118.7	120.2	-
2005	117.9	121.0	-
2006	115.2	116.2	-
2007	112.5	113.9	-
2008	109.0	110.5	119.5
2009	107.2	107.4	112.5
2010	106.4	106.5	110.9
2011	104.8	104.8	107.8
2012	104.2	104.2	106.8
2013	102.7	102.7	106.1
2014	101.5	101.5	104.7
2015	100.9	100.9	104.1
2016	100.0	100.0	101.4
ab 2017	100.00	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 11:
Meggen

Gebäude erstellt:	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	131.2	124.9	-
1999/2000	127.6	121.7	-
2001	123.8	118.2	-
2002	122.5	118.3	-
2003	121.2	120.0	-
2004	118.4	119.7	-
2005	117.7	120.4	-
2006	115.0	115.8	-
2007	112.2	113.6	-
2008	108.9	110.3	117.7
2009	107.2	107.3	111.8
2010	106.4	106.5	110.4
2011	104.8	104.8	107.8
2012	104.2	104.2	106.8
2013	102.7	102.7	106.1
2014	101.5	101.5	104.7
2015	100.9	100.9	104.1
2016	100.0	100.0	101.4
ab 2017	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Für die Mietwerte von selbstgenutzten Betriebswohnungen selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Gewerbe (§ 1 Abs. 2 der Mietwertverordnung) vgl. Ausführungen im LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5.

Mietwerte 2019

Gemeindegruppen 2019

Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe
Adligenswil	4	Gisikon	5	Reiden	8
Aesch	8	Greppen	6	Rickenbach	8
Alberswil	8	Grossdietwil	8	Rogggliswil	8
Altbüron	8	Grosswangen	8	Römerswil	8
Altshofen	8	Hasle	8	Romoos	9
Altwis	8	Hergiswil	9	Root	3
Ballwil	7	Hildisrieden	8	Rothenburg	3
Beromünster	8	Hitzkirch	8	Ruswil	8
Buchrain	3	Hochdorf	7	Schenkon	6
Büron	8	Hohenrain	8	Schlierbach	8
Buttisholz	8	Honau	5	Schongau	9
Dagmersellen	8	Horw	2	Schötz	8
Dierikon	3	Inwil	7	Schüpfheim	8
Doppleschwand	8	Knutwil	8	Schwarzenberg	8
Ebersecken	9	Kriens	2	Sempach	6
Ebikon	2	Luthern	9	Sursee	1
Egolzwil	8	Luzern	1	Triengen	8
Eich	6	Malters	8	Udligenswil	4
Emmen	3	Mauensee	8	Ufhusen	9
Entlebuch	8	Meggen	11	Vitznau	10
Ermensee	8	Meierskappel	6	Wauwil	8
Eschenbach	7	Menznau	8	Weggis	10
Escholzmatt-Marbach	8	Nebikon	8	Werthenstein	8
Ettiswil	8	Neuenkirch	7	Wikon	8
Fischbach	8	Nottwil	7	Willisau	8
Flühli	8	Oberkirch	6	Wolhusen	8
Gettnau	8	Pfaffnau	8	Zell	8
Geuensee	8	Rain	8		

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen 2019 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1:
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.6	124.1	-
1997/1998	131.4	122.9	-
1999/2000	127.9	120.0	-
2001	123.9	116.8	-
2002	122.7	116.9	-
2003	121.4	118.8	-
2004	118.8	118.5	-
2005	118.1	119.4	-
2006	115.5	115.3	-
2007	113.0	113.5	117.2
2008	109.8	110.5	115.0
2009	108.1	108.0	109.9
2010	107.3	107.3	108.7
2011	105.8	105.8	106.3
2012	104.5	104.5	105.3
2013	104.3	104.3	104.6
2014	102.7	102.7	103.2
2015	101.1	101.1	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 2:
Ebikon, Horw, Kriens

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.1	123.3	-
1997/1998	131.1	122.3	-
1999/2000	127.3	119.3	-
2001	123.3	115.9	-
2002	122.0	116.1	-
2003	120.7	118.0	-
2004	118.1	117.6	-
2005	117.3	118.5	-
2006	114.7	114.5	-
2007	112.1	112.5	117.6
2008	108.8	109.6	115.5
2009	107.1	107.1	110.1
2010	106.2	106.2	108.8
2011	104.8	104.8	106.3
2012	104.2	104.2	105.3
2013	102.7	102.7	104.6
2014	101.5	101.5	103.2
2015	100.8	100.8	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 3:
Buchrain, Dierikon, Emmen, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.4	123.5	-
1997/1998	131.3	122.5	-
1999/2000	127.5	119.6	-
2001	123.5	116.1	-
2002	122.3	116.3	-
2003	120.9	118.2	-
2004	118.3	117.9	-
2005	117.6	118.7	-
2006	114.9	114.7	-
2007	112.3	112.7	117.6
2008	109.1	109.8	115.5
2009	107.3	107.3	110.1
2010	106.4	106.4	108.8
2011	105.0	105.0	106.3
2012	103.8	103.8	105.3
2013	103.0	103.0	104.6
2014	101.4	101.4	103.2
2015	101.7	101.7	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 4:
Adligenswil, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	134.2	121.9	-
1997/1998	133.0	120.8	-
1999/2000	129.4	117.8	-
2001	125.4	114.3	-
2002	124.0	114.4	-
2003	122.6	116.5	-
2004	119.5	116.1	-
2005	118.8	117.0	-
2006	115.9	113.5	-
2007	112.9	111.8	117.2
2008	109.3	109.2	115.0
2009	107.4	106.8	109.9
2010	106.4	106.1	108.7
2011	104.8	104.8	106.3
2012	104.2	104.2	105.3
2013	102.7	102.7	104.6
2014	101.5	101.5	103.2
2015	100.8	100.8	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 5:
Gisikon, Honau

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	134.5	122.2	-
1997/1998	133.3	121.0	-
1999/2000	129.6	118.0	-
2001	125.6	114.5	-
2002	124.3	114.6	-
2003	122.8	116.7	-
2004	119.8	116.3	-
2005	119.0	117.3	-
2006	116.1	113.7	-
2007	113.2	112.0	117.2
2008	109.5	109.4	115.0
2009	107.6	107.0	109.9
2010	106.6	106.3	108.7
2011	105.0	105.0	106.3
2012	103.8	103.8	105.3
2013	103.0	103.0	104.6
2014	101.4	101.4	103.2
2015	101.7	101.7	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 6:

Eich, Greppen, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	133.1	124.4	-
1997/1998	132.0	123.3	-
1999/2000	128.3	120.2	-
2001	124.5	116.6	-
2002	123.1	116.7	-
2003	121.7	118.5	-
2004	118.9	118.3	-
2005	118.2	119.1	-
2006	115.3	114.8	-
2007	112.5	112.8	119.0
2008	109.1	109.8	116.5
2009	107.3	107.1	110.5
2010	106.3	106.3	109.0
2011	104.8	104.8	106.3
2012	104.2	104.2	105.3
2013	102.7	102.7	104.6
2014	101.5	101.5	103.2
2015	100.8	100.8	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 7:

Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	134.7	124.9	-
1997/1998	133.2	123.8	-
1999/2000	129.1	120.6	-
2001	124.5	117.3	-
2002	123.1	117.4	-
2003	121.8	119.1	-
2004	118.9	118.8	-
2005	118.2	119.6	-
2006	115.5	115.3	-
2007	112.6	113.3	119.4
2008	109.3	110.1	117.0
2009	107.4	107.4	110.7
2010	106.5	106.5	109.1
2011	105.0	105.0	106.3
2012	103.8	103.8	105.3
2013	103.0	103.0	104.6
2014	101.4	101.4	103.2
2015	101.7	101.7	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flüfli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.7	123.1	-
1997/1998	131.2	121.9	-
1999/2000	127.2	118.8	-
2001	122.6	115.5	-
2002	121.3	115.6	-
2003	120.0	117.4	-
2004	117.2	117.1	-
2005	116.4	117.8	-
2006	113.8	113.5	-
2007	111.0	111.6	119.4
2008	107.6	108.5	117.0
2009	105.8	105.8	110.7
2010	105.0	105.0	109.1
2011	103.4	103.4	106.3
2012	102.0	102.0	105.3
2013	101.1	101.1	104.6
2014	100.9	100.9	103.2
2015	100.2	100.2	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 9:
Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.2	124.5	-
1997/1998	129.7	123.5	-
1999/2000	125.2	120.2	-
2001	120.4	116.6	-
2002	119.1	116.7	-
2003	118.0	118.4	-
2004	115.6	118.1	-
2005	115.0	118.8	-
2006	112.5	114.3	-
2007	110.1	112.1	120.2
2008	107.1	108.8	117.5
2009	105.6	105.9	110.9
2010	104.8	105.1	109.3
2011	103.4	103.4	106.3
2012	102.0	102.0	105.3
2013	101.1	101.1	104.6
2014	100.9	100.9	103.2
2015	100.2	100.2	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 10:
Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.7	127.0	-
1997/1998	131.4	125.8	-
1999/2000	127.9	122.6	-
2001	124.0	118.8	-
2002	122.7	118.9	-
2003	121.3	120.6	-
2004	118.7	120.2	-
2005	117.9	121.0	-
2006	115.1	116.2	-
2007	112.4	113.9	120.7
2008	109.0	110.4	117.9
2009	107.2	107.4	111.0
2010	106.3	106.4	109.4
2011	104.8	104.8	106.3
2012	104.2	104.2	105.3
2013	102.7	102.7	104.6
2014	101.5	101.5	103.2
2015	100.8	100.8	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 11:
Meggen

Gebäude erstellt:	1990 oder früher	zwischen 1991 und 2006	2007 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.3	125.9	-
1997/1998	131.2	124.9	-
1999/2000	127.6	121.6	-
2001	123.7	118.2	-
2002	122.5	118.3	-
2003	121.1	120.0	-
2004	118.4	119.6	-
2005	117.6	120.4	-
2006	114.9	115.8	-
2007	112.2	113.6	118.3
2008	108.8	110.2	116.1
2009	107.2	107.3	110.3
2010	106.3	106.4	108.9
2011	104.8	104.8	106.3
2012	104.2	104.2	105.3
2013	102.7	102.7	104.6
2014	101.5	101.5	103.2
2015	100.8	100.8	102.7
ab 2016	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Für die Mietwerte von selbstgenutzten Betriebswohnungen selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Gewerbe (§ 1 Abs. 2 der Mietwertverordnung) vgl. Ausführungen im LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5.

Mietwerte 2018

Gemeindegruppen 2018

Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe	Gemeinde	Gruppe
Adligenswil	4	Gisikon	5	Reiden	8
Aesch	8	Greppen	6	Rickenbach	8
Alberswil	8	Grossdietwil	8	Roggliwil	8
Altbüron	8	Grosswangen	8	Römerswil	8
Altshofen	8	Hasle	8	Romoos	9
Altwis	8	Hergiswil	9	Root	3
Ballwil	7	Hildisrieden	8	Rothenburg	3
Beromünster	8	Hitzkirch	8	Ruswil	8
Buchrain	3	Hochdorf	7	Schenkon	6
Büron	8	Hohenrain	8	Schlierbach	8
Buttisholz	8	Honau	5	Schongau	9
Dagmersellen	8	Horw	2	Schötz	8
Dierikon	3	Inwil	7	Schüpfheim	8
Doppleschwand	8	Knutwil	8	Schwarzenberg	8
Ebersecken	9	Kriens	2	Sempach	6
Ebikon	2	Luthern	9	Sursee	1
Egolzwil	8	Luzern	1	Triengen	8
Eich	6	Malters	8	Udligenswil	4
Emmen	3	Mauensee	8	Ufhusen	9
Entlebuch	8	Meggen	11	Vitznau	10
Ermensee	8	Meierskappel	6	Wauwil	8
Eschenbach	7	Menznau	8	Weggis	10
Escholzmatt-Marbach	8	Nebikon	8	Werthenstein	8
Ettiswil	8	Neuenkirch	7	Wikon	8
Fischbach	8	Nottwil	7	Willisau	8
Flühli	8	Oberkirch	6	Wolhusen	8
Gettnau	8	Pfaffnau	8	Zell	8
Geuensee	8	Rain	8		

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen 2018 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1:
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.2	122.7	-
1997/1998	129.9	121.6	-
1999/2000	126.5	118.7	-
2001	122.5	115.5	-
2002	121.4	115.6	-
2003	120.1	117.5	-
2004	117.5	117.2	-
2005	116.9	118.1	-
2006	114.2	114.0	116.0
2007	111.7	112.3	114.1
2008	108.6	109.3	112.0
2009	106.9	106.8	107.1
2010	106.1	106.1	105.8
2011	104.6	104.6	103.5
2012	103.4	103.4	102.6
2013	103.2	103.2	101.9
2014	101.6	101.6	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0
Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.			

Gemeinden Gruppe 2:
Ebikon, Horw, Kriens

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.0	122.3	-
1997/1998	130.0	121.3	-
1999/2000	126.3	118.4	-
2001	122.3	114.9	-
2002	121.1	115.1	-
2003	119.7	117.0	-
2004	117.1	116.7	-
2005	116.4	117.5	-
2006	113.8	113.6	116.6
2007	111.2	111.6	114.5
2008	108.0	108.7	112.4
2009	106.2	106.2	107.2
2010	105.4	105.4	105.9
2011	103.9	103.9	103.5
2012	103.3	103.3	102.6
2013	101.8	101.8	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 3:
Buchrain, Dierikon, Emmen, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	130.2	121.5	-
1997/1998	129.2	120.5	-
1999/2000	125.4	117.6	-
2001	121.5	114.2	-
2002	120.3	114.4	-
2003	118.9	116.3	-
2004	116.4	115.9	-
2005	115.6	116.8	-
2006	113.1	112.9	116.6
2007	110.5	110.9	114.5
2008	107.3	108.0	112.4
2009	105.5	105.5	107.2
2010	104.7	104.7	105.9
2011	103.3	103.3	103.5
2012	102.1	102.1	102.6
2013	101.3	101.3	101.9
2014	99.7	99.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 4:
Adligenswil, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	133.1	121.0	-
1997/1998	132.0	119.8	-
1999/2000	128.3	116.8	-
2001	124.4	113.4	-
2002	123.0	113.5	-
2003	121.6	115.5	-
2004	118.6	115.1	-
2005	117.8	116.1	-
2006	114.9	112.5	116.0
2007	112.0	110.9	114.1
2008	108.4	108.3	112.0
2009	106.5	105.9	107.1
2010	105.6	105.3	105.8
2011	103.9	103.9	103.5
2012	103.3	103.3	102.6
2013	101.8	101.8	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 5:
Gisikon, Honau

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.3	120.2	-
1997/1998	131.1	119.0	-
1999/2000	127.5	116.1	-
2001	123.6	112.6	-
2002	122.2	112.7	-
2003	120.8	114.8	-
2004	117.8	114.4	-
2005	117.1	115.3	-
2006	114.2	111.8	116.0
2007	111.3	110.2	114.1
2008	107.7	107.6	112.0
2009	105.8	105.2	107.1
2010	104.9	104.6	105.8
2011	103.3	103.3	103.5
2012	102.1	102.1	102.6
2013	101.3	101.3	101.9
2014	99.7	99.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 6:

Eich, Greppen, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.1	123.3	-
1997/1998	130.9	122.3	-
1999/2000	127.3	119.2	-
2001	123.4	115.7	-
2002	122.1	115.8	-
2003	120.7	117.5	-
2004	117.9	117.3	-
2005	117.2	118.1	-
2006	114.4	113.9	118.1
2007	111.6	111.9	115.9
2008	108.2	108.9	113.5
2009	106.4	106.2	107.6
2010	105.5	105.5	106.1
2011	103.9	103.9	103.5
2012	103.3	103.3	102.6
2013	101.8	101.8	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 7:
Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.5	122.9	-
1997/1998	131.0	121.7	-
1999/2000	127.0	118.6	-
2001	122.5	115.3	-
2002	121.1	115.4	-
2003	119.8	117.2	-
2004	117.0	116.9	-
2005	116.3	117.6	-
2006	113.6	113.4	118.7
2007	110.8	111.4	116.3
2008	107.5	108.3	113.9
2009	105.6	105.6	107.8
2010	104.8	104.8	106.2
2011	103.3	103.3	103.5
2012	102.1	102.1	102.6
2013	101.3	101.3	101.9
2014	99.7	99.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	132.4	122.8	-
1997/1998	131.0	121.7	-
1999/2000	126.9	118.6	-
2001	122.4	115.3	-
2002	121.1	115.4	-
2003	119.7	117.1	-
2004	116.9	116.8	-
2005	116.2	117.5	-
2006	113.5	113.3	118.7
2007	110.7	111.4	116.3
2008	107.4	108.3	113.9
2009	105.6	105.6	107.8
2010	104.7	104.7	106.2
2011	103.2	103.2	103.5
2012	101.8	101.8	102.6
2013	100.9	100.9	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 9:
Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.0	124.3	-
1997/1998	129.4	123.2	-
1999/2000	125.0	119.9	-
2001	120.1	116.4	-
2002	118.9	116.5	-
2003	117.8	118.2	-
2004	115.4	117.9	-
2005	114.8	118.6	-
2006	112.3	114.0	119.6
2007	109.9	111.9	117.0
2008	106.9	108.6	114.4
2009	105.4	105.7	108.0
2010	104.5	104.9	106.4
2011	103.2	103.2	103.5
2012	101.8	101.8	102.6
2013	100.9	100.9	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 10:
Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.7	125.9	-
1997/1998	130.3	124.8	-
1999/2000	126.9	121.6	-
2001	123.0	117.8	-
2002	121.7	117.9	-
2003	120.3	119.6	-
2004	117.7	119.2	-
2005	116.9	120.0	-
2006	114.2	115.2	120.2
2007	111.5	113.0	117.5
2008	108.1	109.5	114.8
2009	106.3	106.5	108.1
2010	105.5	105.6	106.5
2011	103.9	103.9	103.5
2012	103.3	103.3	102.6
2013	101.8	101.8	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar

Gemeinden Gruppe 11:
Meggen

Gebäude erstellt:	1989 oder früher	zwischen 1990 und 2005	2006 oder später
Von Grund auf neu geschätzt	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1995/1996	131.2	124.9	-
1997/1998	130.1	123.9	-
1999/2000	126.6	120.6	-
2001	122.7	117.2	-
2002	121.5	117.3	-
2003	120.1	119.0	-
2004	117.4	118.7	-
2005	116.7	119.4	-
2006	114.0	114.8	117.4
2007	111.3	112.6	115.2
2008	108.0	109.3	113.1
2009	106.3	106.4	107.4
2010	105.5	105.6	106.0
2011	103.9	103.9	103.5
2012	103.3	103.3	102.6
2013	101.8	101.8	101.9
2014	100.7	100.7	100.5
ab 2015	100.0	100.0	100.0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Für die Mietwerte von selbstgenutzten Betriebswohnungen selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Gewerbe (§ 1 Abs. 2 der Mietwertverordnung) vgl. Ausführungen im LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5.

Mietwert für die Benützung der eigenen Wohnung oder Liegenschaft - Ausserordentliche Bemessung

In § 2 der Mietwertverordnung (MV) ist die ausserordentliche Bemessung durch Vergleich mit Mietzinsen oder Mietwerten für ähnliche Objekte in gleicher Lage sowie durch Schätzung vorgesehen.

In § 2 Abs. 1a der Mietwertverordnung wird lediglich verlangt, dass die Steuerpflichtigen glaubhaft machen, dass der berechnete Mietwert 70% der mittleren Marktmiete übersteigt. Die Steuerpflichtigen haben lediglich Anhaltspunkte zu liefern, dass etwa die Mietzinsen von vergleichbaren Objekten tiefer als der ihm zugerechnete Mietwert liegen, oder dass erhebliche Mängel an seinem Haus bestehen, die auf den Mietwert einen Einfluss haben können (VGE vom 12.9.1986 i.S. B.). Hingegen sind die Steuerpflichtigen nicht verpflichtet, durch eine eigene Expertise eine allfällige Bewertungsdifferenz nachzuweisen.

Bei Einsprachen gegen Mietwerte hat die Einsprachebehörde die Richtigkeit der Mietwertveranlagung nachzuweisen.

Gemäss § 2 Abs. 1b der Mietwertverordnung ist ferner der Wert von Amtes wegen zu korrigieren, wenn dieser offensichtlich von 70% der mittleren Marktmiete abweicht. Die Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1b der Mietwertverordnung ist dann offensichtlich, wenn sie mindestens ein Viertel und mindestens CHF 2'000.– ausmacht.

Pauschal ermittelte Werte von weniger als CHF 10'000.– (100%) bzw. CHF 7'000.– (70%) sind erst dann der Veranlagung zugrunde zu legen, nachdem die Angemessenheit durch eine individuelle Abklärung erhärtet ist.

Im weiteren ist bei neu geschätzten Liegenschaften bis 31.12.1996 ein Mindestmietwert zu beachten, der sich in Prozenten des Realwertes (aus der Schätzungsanzeige ersichtlich) ergibt (Realwertzins):

Realwert in CHF		Realwertzins Einfamilienhaus	Realwertzins Stockwerkeigentum
bis	400'000.–	3,5%	4,0%
bis	800'000.–	3,2%	3,6%
bis	1'200'000.–	2,8%	3,1%
über	1'200'000.–	2,3%	2,5%

Diese Werte entsprechen 100% Mietwert im Zeitpunkt der Katasterschätzung. Weicht der schätzungsamtlich ermittelte Wert um mehr als ein Viertel und um mehr als CHF 2'000.– von der mittleren Marktmiete ab, ist ein offensichtliches Abweichen von der mittleren Marktmiete im Sinne von § 2 Abs. 1b der Mietwertverordnung zu vermuten.

Bei Neu- und Revisionsschätzungen, die nach dem 1.1.1997 in Kraft treten, wendet die Schätzungsbehörde bei der Ermittlung der Jahresmietwerte das Kontrollinstrument der Realwertzinsmethode von Amtes wegen an. Die Berücksichtigung eines Realwertzinses als Mindestmietwert durch die Veranlagungsbehörde erübrigt sich.

Die Veranlagungsbehörde kann die Bemessungsmethode nicht frei wählen. Die Festlegung des Mietwertes durch Vergleich mit Mietzinsen oder Mietwerten für ähnliche Objekte oder durch Schätzung darf nur dann vorgenommen werden, wenn der mittels ordentlicher Bemessung ermittelte Mietwert offensichtlich von 70% der mittleren Marktmiete abweicht. Eine Schätzung des Mietwertes (§ 2 Abs. 2 der Mietwertverordnung) sollte in der Regel erst dann vorgenommen werden, wenn die Vergleichsmethode mangels vergleichbarer Objekte nicht zum Ziel führt. Die Schätzung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei der Ermittlung des amtlichen Mietwertes im Schätzungsverfahren.

Wenn die steuerpflichtige Person eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus nutzt, ist 70% des Mietzinses einer vergleichbaren Wohnung einzusetzen (§ 2 Abs. 1c der Mietwertverordnung).

Liegenschaften im Baurecht

Bei selbstgenutzten Bauten im Baurecht ist nur der Mietwert der Baute steuerbar. In den Schätzungsanzeigen werden bei Baurechtsbauten Mietwerte ausgewiesen, die für die Steuerveranlagung als Bruttomietwert (Land und Baute) übernommen werden können. Davon sind die tatsächlich bezahlten Baurechtszinsen in Abzug zu bringen (§ 1 Abs. 3 MV). Davon sind 70% steuerbar (LGVE 2012 II Nr. 22 und 23).

Beispiel

Einfamilienhaus, 8-jährig, im Baurecht; Baurechtszins: CHF 5'000.–; Mietwert gemäss Schätzungsanzeige: CHF 25'000.–

Hypothekarschulden CHF 100'000.– zu 2,25% = CHF 2'250.–

Position	CHF
Mietwert brutto (100%)	25'000.–
./. Baurechtszins	5'000.–
Mietwert brutto Gebäude (100%)	20'000.–
Mietwert brutto Gebäude indexiert gem. Mietwertverordnung (=Tabelle Wegleitung 110.0%)	22'000.–
steuerbarer Mietwert (70%)	15'400.–
./. Gebäudeunterhalt (10% von CHF 15'400.–)	1'540.–
./. Schuldzinsen	2'250.–
Netto-Einkommen aus Liegenschaft	11'610.–

Es ist die Kontrollrechnung gemäss Realwertzinsmethode durchzuführen. (vgl. LU StB Bd.1 Weisungen StG § 28 Nr. 3).

Beispiel Kontrollrechnung

Position	CHF
Mietwert brutto (100%)	25'000.–
./ Baurechtszins	5'000.–
Mietwert brutto Gebäude (100%)	20'000.–
Mietwert brutto Gebäude indexiert (110%)	22'000.–
Vergleich	
Realwert Gebäude	480'000.–
Realwertzins	3,2%
Mietwert im Zeitpunkt der Katasterschätzung	15'360.–
Mietwert Gebäude indexiert 110%	16'896.–

In diesem Beispiel hat die Veranlagungsbehörde keine Korrektur des Mietwertes vorzunehmen.

Bei fremdgenutzten Bauten im Baurecht können Baurechtszinsen als Gewinnungskosten abgezogen werden. Analoges gilt grundsätzlich bei Baurechten an unüberbauten Liegenschaften, sofern nicht kurze Zeit nach Begründung des Baurechts, d. h. innert rund 2 Jahren gebaut wird (vgl. sinngemäss Praxis zum Baulanddarlehen in LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 1 Ziff. 2.2).

Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen

1. Rechtsgrundlagen

Die in § 28 Abs. 4 StG vorgesehene Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen wird in § 3 der Mietwertverordnung (MV; SRL Nr. 625) näher konkretisiert. Danach wird der steuerbare Mietwert einer nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, auf Antrag herabgesetzt, soweit der steuerbare Mietwert 25% der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter CHF 18'000.– sowie bei Personen, denen der Familientarif nach § 57 Abs. 2 StG zusteht, unter CHF 25'200.– liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete (§ 3 Abs. 1 MV).

Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden CHF 55'000.– und bei Personen, denen der Familientarif gemäss § 57 Abs. 2 StG zusteht, CHF 110'000.– übersteigt (§ 3 Abs. 2 MV). Die Herabsetzung wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen die Beträge von CHF 55'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 110'000.– (Familien) übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwerts aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt (§ 3 Abs. 3 MV).

2. Voraussetzungen

Für eine Herabsetzung des steuerbaren Mietwertes müssen damit folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- nichtlandwirtschaftliche Liegenschaft
- am Wohnsitz dauernd selbst genutzt
- Mindestbelastung
 - steuerbarer Mietwert > 25% Bruttoeinkünfte ohne Mietwert
- Höchstbelastung
 - steuerbarer Mietwert
< CHF 18'000.– (Alleinstehende)
< CHF 25'200.– (Familien)
- Mindestgrenze
 - 60% Marktmiete (Marktmiete = steuerbarer Mietwert vor Herabsetzung geteilt durch 70 x 100)

- Vermögenslimiten
 - steuerbares Vermögen
 - < CHF 55'000.– (Alleinstehende)
 - < CHF 110'000.– (Familien)
 - oder Steuerwert Wohneigentum > 75% Aktiven (vor Abzug der Schulden)

3. Beispiele

Position	Beispiel 1 Werte in CHF		Beispiel 2 Werte in CHF	
Alleinstehende Person:				
Einkünfte ohne Mietwert (z.B. AHV-Rente)	24'000.–		60'000.–	
Steuerbarer Mietwert vor Herabsetzung	14'000.–		19'000.–	
Steuerbares Vermögen	25'000.–		25'000.–	
Prüfung Zulässigkeit Herabsetzung*:				
Mindestbelastung*	12'000.– > 6'000.–	ok	16'000.– > 15'000.–	ok
Höchstbelastung*	14'000.– < 18'000.–	ok	19'000.– > 18'000.–	-
Vermögenslimiten*	25'000.– < 55'000.–	ok	25'000.– < 55'000.–	ok
Berechnung Herabsetzung:				
Steuerbarer Mietwert vor Herabsetzung	14'000.–		Keine Herabsetzung, da nicht alle Bedingungen erfüllt	
25% Einkünfte ohne Mietwert	- 6'000.–			
Herabsetzung	8'000.–			
Steuerbarer Mietwert vor Herabsetzung	14'000.–			
Herabsetzung	- 8'000.–			
Herabgesetzter steuerbarer Mietwert	6'000.–			
Mindestens aber 60% Marktmiete*	12'000.–			

* vgl. Ziff. 2

Unternutzungsabzug bei der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer kann ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass nur noch ein Teil des selbstgenutzten Wohneigentums tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen.

Im Einzelnen gilt Folgendes (vgl. dazu auch BGE 2C-87/2009 vom 7.7.2009):

- Nach den Regeln der Beweislastverteilung obliegt es der steuerpflichtigen Person, in ihrem Fall darzulegen, dass eine von den allgemein gültigen Bewertungsvorschriften abweichende Festsetzung des Mietwertes gerechtfertigt ist. Sie hat zu beweisen bzw. durch substantiierte Sachdarstellung glaubhaft zu machen, dass ein Teil der von ihr und ihrer Familie früher benützten Wohnräume zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses tatsächlich nicht mehr benützt werden.
- Ein Abzug wegen tatsächlicher Unternutzung setzt voraus, dass einzelne Räume dauernd nicht benützt werden. Sind die Zimmer möbliert, spricht dies für eine Nutzung der Räume. Eine nur weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zu einem Einschlag. Werden Räume - wenn auch nur gelegentlich - zum Beispiel als Gästezimmer, Arbeitszimmer oder Bastelraum benützt, liegt keine Unternutzung vor. Wie bei einem wenig benützten Ferienhaus oder einer Zweitwohnung ist in solchen Fällen der ungekürzte Mietwert steuerbar.
- Ob eine behauptete tatsächliche Unternutzung glaubhaft erscheint oder nicht, ist durch objektive Würdigung der massgebenden Verhältnisse zu entscheiden. Feste Regeln lassen sich nicht aufstellen. Die persönliche Überzeugung der veranlagenden Person allein ist dafür massgebend, welche Tatsachen als bewiesen gelten. Diese Überzeugung hat sich unter objektiver und loyaler Berücksichtigung aller aufgrund der gebotenen Untersuchung zutage geförderten Umstände sowie nach Massgabe der Lebenserfahrung zu bilden. Als Erfahrungstatsache ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass gut situierte Steuerpflichtige - auch aus Standes- oder Repräsentationsgründen - in der Regel höhere Ansprüche an den Wohnkomfort stellen und mehr Wohnraum beanspruchen als Steuerpflichtige in engeren finanziellen Verhältnissen. Auch ist zu beachten, dass sich der Wohnbedarf der in einem Einfamilienhaus bzw. in einer Wohnung nach einer Verkleinerung des Haushaltes verbleibenden Personen oft auf „frei gewordene“ Räume ausdehnt. Letzteres zeigt sich im Umstand, dass Mieter(innen) ihre Mietwohnungen mit 4 oder mehr Zimmern regelmässig nicht aufgeben, auch wenn sich der Haushalt, z.B. infolge Wegzug von Kindern, verkleinert hat. Kurz nach dem Erwerb von Wohneigentum tritt in der Regel keine Unternutzung ein, es sei denn, die übernommene Liegenschaft stamme aus einer Erbschaft.

- Der reduzierte Mietwert bei nachgewiesener Unternutzung gilt nur in der Steuerperiode, für die ein solcher Antrag gestellt wurde. Wird in der Folge keine Unternutzung mehr geltend gemacht, gilt wiederum der volle Mietwert.
- Die Festsetzung des Mietwertes bei Unternutzung erfolgt, indem der Gesamtmietwert proportional auf die tatsächlich genutzten Räume verlegt wird. Dabei sind Küche, Badzimmer, WC und Nebenräume (Entree, Estrich, Garage usw.) zusammen in der Regel zwei Räumen gleichzusetzen; über 30 m² grosse Räume gelten als zwei Räume. Für die Bemessung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird vom verbleibenden Mietwert ausgegangen.

Beispiel

8-Zimmer-Einfamilienhaus (ohne Küche gerechnet), Gesamtmietwert CHF 36'000.–, bewohnt durch Ehegatten, deren 3 erwachsene Kinder nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnen. 2 Zimmer stehen leer.

Mietwert aufgrund der tatsächlichen Nutzung:

$$\frac{\text{CHF } 36'000.- \times 8^*}{10^{**}} = \text{CHF } 28'800.-$$

*6 Zimmer + 2 Räume

** 8 Zimmer + 2 Räume

Entschädigungen bei Begründung von Dienstbarkeiten

Welche Dienstbarkeiten der Einkommens- und welche der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, kann wie folgt ermittelt werden:

1. Grundstückgewinnsteuer

- a. Dienstbarkeit dauernd (> 30 Jahre)?
- b. bewirkt Dienstbarkeit eine wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung oder des Veräusserungswertes des Grundstücks?

falls a + b = Grundstückgewinnsteuer (§ 3 Ziff. 5 GGStG)

2. Falls keine Grundstückgewinnsteuer

- a. Einräumung der Dienstbarkeit auf unbeschränkte Zeit?
 - Abrechnung über Grundstückgewinnsteuern bei nächster Veräusserung (§ 12 GGStG)
- b. Einräumung der Dienstbarkeit auf beschränkte Zeit?
 - Einkommenssteuer (§ 28 Abs. 1 StG; Art. 21 Abs. 1 DBG)

3. Spezialfälle

Einkommen aus Baurechtsverträgen, Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens sind immer einkommenssteuerpflichtig (§ 28 Abs. 1c und d StG und § 3 Ziff. 5 Satz 2 GGStG; Art. 21 Abs. 1c und d DBG).

Für die Besteuerung von Entschädigungen für Naturwaldreservate LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5 Ziff. 3.3.

Für die Besteuerung von Entschädigungen für Dienstbarkeiten zugunsten der Transitgas AG vgl. LU Bd. 3 StB Weisungen GGStG § 3 N 26.

Für die Besteuerung von Entschädigungen für Strom-Durchleitungsrechte der CKW LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5 Ziff. 3.6.

Waldertrag

Das Einkommen aus forstwirtschaftlichen Grundstücken im Privatvermögen wird in der Regel pauschal mit 1% des Katasterwertes (netto) erfasst.

Überblick über die Einkünfte aus Vorsorge

Das schweizerische Konzept der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge ruht auf drei Säulen.

1. die AHV als 1. Säule mit dem Zweck, den Existenzbedarf zu decken;
2. die berufliche Vorsorge als 2. Säule mit dem Ziel, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen;
3. die Selbstvorsorge als 3. Säule, die jeder einzelne nach seinen persönlichen Bedürfnissen selbst ausgestalten kann.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsicherung (AHVG; SR 831.10) sowie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) regeln den Bereich der 1. Säule. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) beinhaltet im Wesentlichen die berufliche Vorsorge (2. Säule); es enthält aber auch eine gesetzliche Grundlage für die Förderung der Selbstvorsorge (3. Säule). Diese wird in der Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3; SR 831.461.3) näher geregelt.

Das Dreisäulenprinzip gemäss BV, BVG und BVV3

1. Säule	2. Säule berufliche Vorsorge		3. Säule Selbstvorsorge	
	Säule 2a	Säule 2b	Säule 3a	Säule 3b
AHV / IV	obligatorische und freiwillige Vorsorge nach BVG	freiwillige Vorsorge ausserhalb des BVG	individuelle gebundene Vorsorge	andere individuelle Vorsorge
Gesetzliche Grundlage: AHVG / IVG	Gesetzliche Grundlage: BVG		Gesetzliche Grundlage: Art. 82 BVG / BVV 3	
Leistungsziel: Existenzbedarf	Leistungsziel: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Leistungsziel: persönliche Bedürfnisse	

Einkünfte aus der 1. Säule (AHV/IV)

1. Skala 44 - Monatliche Vollrenten

www.ahv-iv.info - Merkblätter & Formulare - Diverse Listen - Rentenskala 44

- Skala 44 - Monatliche Vollrenten (ab 2015)
- Skala 44 - Monatliche Vollrenten (ab 2019)

2. Altersrenten

Eine einfache Altersrente wird ausbezahlt, wenn Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr erfüllt haben. Anstelle der Ehepaaraltersrente entsteht somit ein Anspruch auf zwei einfache Altersrenten, die infolge des Splittings und Erziehungsgutschriften (Einkommen des einen Ehegatten werden während der Ehe je zur Hälfte auf dem individuellen Konto des andern gutgeschrieben) unterschiedlich hoch sein können. Das Total der beiden einfachen Altersrenten beträgt maximal 150% der maximalen Altersrente.

3. Hinterlassenenrenten

Die Witwenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehefrau beim Tod des Ehemannes noch nicht 64 Jahre alt ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 23 ff. AHVG (SR 831.10) erfüllt sind. Erfüllt eine Witwe gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenen- und für eine Alters- oder Invalidenrente (z.B. bei Erreichen der Altersgrenze 64 Jahre), so wird nur die betragsmässig höhere Rente ausgerichtet. Die Witwenrente beträgt 80% der einfachen Altersrente.

Die Witwerrente wird ausbezahlt, wenn der Ehemann mit Kindern beim Tod der Ehefrau noch nicht 65 Jahre alt ist. Erfüllt er diese Altersgrenze, so erhält der Witwer die einfache Altersrente. Der Anspruch auf Witwerrente erlischt jedoch in jedem Fall, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwerrente beträgt 80% der einfachen Altersrente. Auch geschiedene Männer haben Anspruch auf eine befristete Witwerrente, bis das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Stirbt eine Partnerin oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft, ist die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht jedoch nur, solange Kinder das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Die einfache Waisenrente beträgt für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, 40% der einfachen Altersrente. Der Anspruch dauert im Allgemeinen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Waisenrenten oder auf eine Kinder- und eine Waisenrente für das selbe Kind liegt bei 60% der maximalen Altersrente.

Der Anspruch auf die Rente steht - im Gegensatz zur Kinderrente (siehe Ziffer 2 bzw. 6) - dem Kind zu. Daran vermag nichts zu ändern, dass nach der Praxis der AHV- Behörden diese Renten regelmässig der Person, welche die elterliche Sorge ausübt, ausbezahlt werden und dass eine Auszahlung an das volljährige Kind nur erfolgt, wenn die Person, welche die elterliche Sorge ausübt, zustimmt. Nach § 16 Abs. 2 StG wird damit die einfache Waisenrente bis zum Beginn des Jahres, in dem das Kind mündig wird, der Person, welche die elterliche Sorge ausübt, zugerechnet.

Volljährige Kinder bzw. Vollwaisen haben die Waisenrenten selbständig zu versteuern. Für Waisenrenten aus der 2. Säule (BVG) gilt die gleiche Besteuerungsregelung.

4. Weitere Bestimmungen

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- entweder um ein oder zwei Jahre vorziehen (unter Berücksichtigung einer Rentenkürzung)
- oder um maximal fünf Jahre aufschieben (unter Berücksichtigung einer Rentenerhöhung)

5. Besteuerung der AHV/IV-Leistungen

AHV- und IV-Renten unterliegen der Einkommenssteuer zu 100%. Sowohl die ordentlichen wie die ausserordentlichen IV-Renten sind steuerpflichtig. Das gleiche gilt für die von der IV ausgerichteten Taggelder inkl. IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung).

Steuerfrei hingegen sind die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen sowie die Kostenbeiträge der IV für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalt.

Kinderrenten für unmündige Kinder:

Kinderrenten der AHV und IV sind von derjenigen steuerpflichtigen Person zu versteuern, der auch die Alters- oder Invalidenrente zusteht. Diese Regelung

gilt auch, wenn die Kinderrente nicht an die rentenberechtigte Person, sondern direkt an frühere Ehegatten oder an andere Dritte, welche die elterliche Sorge über die Kinder ausüben, ausbezahlt wird (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Die rentenberechtigte Person hat im Fall der Auszahlung bzw. Weiterleitung der Kinderrente an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten, der die (gemeinsame) elterliche Sorge oder Obhut über das Kind ausübt, Anspruch auf Abzug der Kinderrente als Alimentenzahlung im Sinn von § 40 Abs. 1c StG. Der die Rente empfangende Ehegatte muss diese als sein Einkommen versteuern (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 30 Nr. 3).

Kinderrenten für mündige Kinder:

Die Renten sind weiterhin von der rentenberechtigten Person zu versteuern (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Hingegen kann die weitergeleitete Kinderrente von der rentenberechtigten Person nicht mehr abgezogen werden; diese kann den Kinderabzug (falls sie die höheren Unterhaltsleistungen für das mündige Kind erbringt) oder allenfalls den Unterstützungsabzug beanspruchen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3 und 5). Das Kind selbst muss die Renten auch im Weiterleitungsfall nicht versteuern.

Für die Besteuerung der Waisenrente vgl. Ziffer 3.

Bei Ausländerinnen und Ausländern im AHV-Alter ist abzuklären, ob sie aufgrund von Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine Altersrente haben.

Für die Besteuerung von Rentennachzahlungen vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 59 Nr. 1.

6. Besteuerung von Renten ausländischer, staatlicher Sozialversicherungswerke

6.1 Grundsätzliches

Die den schweizerischen AHV/IV-Renten vergleichbaren Leistungen ausländischer, staatlicher Sozialversicherungswerke an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen grundsätzlich sowohl den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer, sofern nicht die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Regelung vorsehen. Von den Sozialversicherungsleistungen sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgerichteten Renten, Pensionen und Ruhegehälter zu unterscheiden, die in der Regel im Schuldnerstaat und nicht im Wohnsitzstaat der Empfänger/innen steuerbar sind.

6.2 Amerikanische Social-Security-Renten

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA (Art. 19 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 lit. d) können Leistungen aus der Sozialversicherung in den USA mit einer Quellensteuer von 15% erfasst werden. Die Schweiz als Wohnsitzstaat des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin vermeidet die Doppelbesteuerung durch eine Herabsetzung des steuerbaren Betrags auf zwei Drittel des bezogenen Nettobetrags.

6.3 Deutsche Sozialversicherungsrenten

Die Altersrente, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in Berlin (über die zentrale Ausgleichskasse in Genf als Zahlstelle) an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, unterliegen sowohl den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer. Sie werden wie die ordentlichen AHV/IV-Renten zu 100% erfasst.

Für Entschädigungsleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer/innen sowie deutsche Wiedergutmachungsrenten vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 31 Nr. 1 Ziff. 1.

Einkünfte aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge)

1. Grundsätzliches

Mit dem Inkrafttreten des BVG (SR 831.40) wurde die berufliche Vorsorge für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem gewissen jährlichen Mindesteinkommen obligatorisch erklärt. Dieser Mindestlohn wird periodisch angepasst. Der so genannte Koordinationsabzug soll Überschneidungen zwischen der 1. und 2. Säule vermeiden. Die berufliche Vorsorge nach BVG ist auch nach oben begrenzt. Der obligatorisch zu versichernde Maximallohn (oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG) wird ebenfalls periodisch angepasst.

Position	2013/2014 CHF	ab 2015 CHF	ab 2019 CHF
Mindestlohn	21'060.–	21'150.–	21'330.–
Koordinationsabzug	24'570.–	24'675.–	24'885.–
Maximallohn	84'240.–	84'600.–	85'320.–

Das BVG regelt im weiteren einerseits die zu erbringenden Beiträge; auf der anderen Seite hält es fest, welche Leistungen im Falle von Alter, Tod oder Invalidität ausgerichtet werden und wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf solche Leistungen hat.

Die berufliche Vorsorge im Bereich des Obligatoriums wird als Säule 2a bezeichnet. Ihr können sich auch Personen anschliessen, die nicht von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, so beispielsweise Selbständigerwerbende. Die Säule 2a umfasst somit die obligatorische und die freiwillige Vorsorge nach BVG.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge über das gesetzlich festgelegte Minimum hinaus auszubauen. So kann beispielsweise ein über dem Maximalbetrag gemäss BVG liegender Lohn (höchstens bis zum zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, d.h. zurzeit maximal CHF 853'200.–; vgl. LU StB Bd. 2. Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.11) versichert, das Rentenalter herabgesetzt (grundsätzlich bis auf das Alter 58; vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.12), höhere Leistungen festgesetzt oder der Kreis der Begünstigten erweitert werden. Stets müssen aber solche Mehrleistungen mit Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge vereinbar sein. Nicht mehr als berufliche Vorsorge können allgemeine Vergünstigungen und Sonderleistungen für das Personal in Form von Kantinenbetrieben, Sporteinrichtungen, Weiterbildungszentren oder Leistungen arbeitsrechtlicher Natur (Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Familien- und Kinderzulagen) gelten. Auch ein allzu weit gefasster Begünstigtenkreis, der über die von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer unterstützten und abhängigen Personen hinausgeht, verträgt sich nicht mit dem Vorsorgegedanken. Den über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Bereich der beruflichen Vorsorge nennt man die Säule 2b oder freiwillige Vorsorge ausserhalb des BVG.

Als Vorsorge im Rahmen der 2. Säule (Säule 2a und b) gilt aber in jedem Fall nur die kollektive, von Pensionskassen, Personalvorsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen getragene Vorsorge, in der Art und Umfang der Leistungen für die versicherten Personen in Reglementen oder Statuten umschrieben sind. Individuelle Vertragsabmachungen, die einer einzelnen Person besondere Rechte einräumen, sind ausgeschlossen. Vorsorgevereinbarungen haben sich stets auf das ganze Personal einer Unternehmung zu erstrecken, wobei gewisse Differenzierungen nach Personalkategorien (nicht aber nach bestimmten Einzelpersonen!) zulässig sind.

2. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mittel der Säule 2 und der Säule 3a können für das Wohneigentum verwendet werden, soweit dieses dem eigenen Bedarf dient. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Die Wohneigentumsförderung stellt den Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Den Vorbezug des Vorsorgeguthabens einerseits und die Verpfändung dieses Guthabens oder des Anspruches auf die künftigen Vorsorgeleistungen andererseits. Die Vorsorgegelder können eingesetzt werden für das Wohneigentum, ferner für Beteiligungen an Wohneigentum (z.B. Kauf von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft) sowie zur Amortisation von bereits bestehenden Hypothekarschulden (vgl. auch KS EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007).

Die Besteuerung dieser Kapitaleistungen erfolgt gestützt auf § 58 StG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 58 Nr. 1).

3. Besteuerung der Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Das BVG statuiert zwar - als logische Folge der vollen Abzugsberechtigung der Beiträge - die volle Besteuerung der Leistungen. Mit der Einräumung einer 15-jährigen Übergangsfrist wird jedoch berücksichtigt, dass die in dieser Zeitspanne fällig werdenden Leistungen zu einem grossen Teil aus steuerlich nur im Rahmen des Versicherungsabzugs absetzbaren Beiträgen finanziert wurden, eine volle Besteuerung somit nicht gerechtfertigt wäre.

§ 253 StG erklärt daher die bisherige, je nach Beitragsleistungen des Steuerpflichtigen abgestufte Besteuerung zu

- 60%, wenn Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben,
- 80%, wenn Anspruch zum Teil durch eigene Beiträge erworben oder
- 100% in allen übrigen Fällen

für alle diejenigen Renten und Kapitalzahlungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden, sofern sie auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand.

Bei Teilpensionierungen vor 2002 gilt folgendes: Jener Rententeil, der aufgrund einer Teilpensionierung vor 2002 zu laufen beginnt, wird lebenslänglich gemäss § 253 StG (in der Regel zu 80%) besteuert. Jener Rententeil, der aufgrund der Pensionierung ab 2002 erstmals zu laufen beginnt, wird lebenslänglich zu 100% besteuert. Die Aufteilung der vollen Rente auf die mit 80% bzw. 100% zu steuernden Anteile erfolgt im Verhältnis der im Jahr vor der vollen Rente ausgerichteten Teilrente (plus eventueller Inflationsausgleich) zur vollen Rente.

BVG-Beiträge eines Selbständigerwerbenden, die als Geschäftsaufwand abgezogen wurden, gelten nicht als selbstfinanziert. Die BVG-Leistungen sind deshalb nicht zu 60%, sondern zu 80% zu versteuern (VGE vom 20.6.1997 i.S. B.).

Die Besteuerung dieser Kapitalzahlungen erfolgt gestützt auf § 58 StG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 58 Nr. 1).

Eine Witwer- oder Witwenrente aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die nach dem 31.12.2001 erstmals fällig wird, ist zu 80% steuerbar, wenn die Ehepaarrente des verstorbenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhte, das am 31.12.1986 bereits bestand, und wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch auf diese Rente beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20% vom verstorbenen Ehegatten erbracht worden sind.

Eine Invalidenrente, die vor dem 1.1.2002 zu laufen begann, zu 80% steuerbar war und nach dem 31.12.2002 als Altersrente ausbezahlt wird, wird weiterhin zu 80% besteuert.

Für die Besteuerung von BVG-Kinderrenten LU StB Bd 1. Weisungen StG § 29 Nr. 2 Ziff. 5.

4. Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen

Gemäss Verrechnungssteuergesetz ist der Versicherer verpflichtet, die ausgerichteten Versicherungsleistungen (Kapitalleistungen und Renten) der Eidg. Steuerverwaltung zuhanden der kantonalen Veranlagungsbehörde zu melden. Es stehen dazu Meldeformulare (Form. 21 EDP), die alle für die Steuerbehörden wesentlichen Angaben enthalten, zur Verfügung. Da die Meldung einer Kapital- oder Rentenleistung bei Einsprache der Anspruchsberechtigten und Entrichten der Verrechnungssteuer (8% bzw. 15%) unterbleibt, kann die vollständige Erfassung aller Leistungen insbesondere aus anerkannten Vorsorgeformen nicht allein durch das Abstellen auf entsprechende Meldungen sichergestellt werden. In den folgenden Fällen ist daher bei Bestehen einer anerkannten Vorsorgeform bei der Veranlagung stets zu prüfen, ob der steuerpflichtigen Person allenfalls nicht gemeldete Leistungen zugeflossen sind:

- Erreichen des Terminalalters (Männer 60., Frauen 59. Lebensjahr)
- Anfall einer IV-Rente
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Wegzug aus der Schweiz
- Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum oder Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum.

Bei Tod der steuerpflichtigen Person ist abzuklären, wem die Leistung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung zufliesst. Dem zuständigen Steueramt ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Die Eidg. Steuerverwaltung (Sektion Meldewesen) führt über sämtliche ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemeldeten Vorbezügen, Pfandverwertungen sowie Rückzahlungen im Bereich Wohneigentumsförderung ein Register.

5. Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma

Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma oder von Wohlfahrtseinrichtungen (z.B. bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen) sind zu 100% steuerpflichtig.

Ebenfalls zu versteuern sind Zahlungen, die Angestellte von der Vorsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung der Arbeitgeberfirma zwecks Sanierung ihrer finanziellen Notlage erhalten. Einmalige Leistungen werden jedoch mit einer Sonderveranlagung erfasst (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 58 Nr. 1).

Angestellte, die frühzeitig in Pension gehen und bis zum Erreichen des AHV-Alters eine Ersatzrente erhalten, welche vollständig von der Arbeitgeberfirma finanziert wird, haben diese Ersatzrente bis zum Erreichen des AHV-Alters zu 100% zu versteuern. Die ab dem Zeitpunkt des AHV-Alters laufende ordentliche Altersrente ist, sofern die Rentenleistung (ordentliche Altersrente mit oder ohne vorgängige Ersatzrente) vor dem 1.1.2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis bereits am 31.12.1986 bestand, zu 80%, in allen anderen Fällen zu 100% zu versteuern.

Einkünfte aus der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

1. Grundsätzliches

Zur Förderung der individuellen Vorsorge hat das Gesetz gewissen Formen des privaten Sparens steuerliche Vergünstigungen eingeräumt. Die möglichen Varianten sind in der BVV3 abschliessend umschrieben; es handelt sich dabei um die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen sowie die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen. Diese werden unter dem Oberbegriff der anerkannten Vorsorgeformen zusammengefasst. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten nur die von der EStV genehmigten Vertragsmodelle (vgl. Ziffer 2 nachfolgend).

Wesentliches Merkmal der anerkannten Vorsorgeformen ist die Gebundenheit der angesparten Mittel. Die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer können über ihr bei der Versicherung oder der Bankstiftung einbezahltes Kapital nicht frei verfügen, sondern dieses ist - ausser in ganz bestimmten, eingeschränkten Fällen - erst bei Eintritt des Vorsorgefalls zugänglich. Diese Form der steuerlich begünstigten Selbstvorsorge wird deshalb auch gebundene Selbstvorsorge genannt und als Säule 3a bezeichnet. Sie ist zu unterscheiden von der Säule 3b, dem freien privaten Sparen.

Bezüglich Wohneigentumsförderung aus Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 3 Ziffer 2.

2. Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Vgl. Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 7. Februar 2019 (Stand 31.12.2018)

3. Besteuerung der Leistungen aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Solche Leistungen sind zu 100% zu versteuern. Kapitalzahlungen werden mit einer Sonderveranlagung erfasst (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 58 Nr.1).

Bezüglich Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen aus der Säule 3a vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 3 Ziffer 4.

Leibrenten und Verpfändungen

1. Grundsätzliches

Einkünfte aus Leibrenten sowie aus Verpfändungen sind zu 40% steuerbar. Dies gilt auch für Rentenleistungen im Bereich der privaten Vorsorge (Säule 3b), die aufgrund eines mit Dritten oder einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages, durch eine von der steuerpflichtigen Person oder von Dritten geleistete Einmaleinlage oder durch ausschliesslich von ihr oder Dritten selbst bezahlten Prämien finanziert worden sind.

Für Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen bei Rückkauf bzw. Tod (Prämienrückgewähr) LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 6 Ziff. 12.4.

2. Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung gemäss § 256 StG wird die bis 31.12.2000 gültige Besteuerung der Rentenleistungen aus Geschäftsübergabe an Familienangehörige auch nach 2001 sichergestellt (vgl. dazu LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 3 Ziff. 5).

Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

1. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) gemäss AHVG (SR 831.10)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Renten	steuerbar (100%) § 29 Abs. 1 StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in Hauptrente steuerbar; Waisenrente bis zu Beginn der Steuerperiode, in der Waise mündig wird, bei Inhaber/in der elterlichen Sorge steuerbar
Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel Prothesen, Hörgeräte, Rollstühle usw.	steuerfrei	Kostenersatz

2. Invalidenversicherung (IV) gemäss IVG (SR 831.20)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Renten Taggelder	steuerbar (100%) § 29 Abs. 1 StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in Hauptrente steuerbar; Kindergeld bei Empfänger/in IV-Taggeld steuerbar
Eingliederungsmassnahmen (medizinische, berufliche, schulische) Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel / Behandlungsgeräte	steuerfrei	Kostenersatz
Kapitalhilfe (Art. 18 Abs. 2 IVG und Art. 7 IVV)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 25 StG Art. 18 DBG	

3. Ergänzungsleistungen (EL) gemäss ELG (SR 831.30)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Ergänzungsleistungen Hilfsmittel	steuerfrei § 31 lit. h StG Art. 24 lit. h DBG	

4. Berufliche Vorsorge gemäss BVG (SR 831.4) und FZG (SR 831.42) sowie übrige berufliche Vorsorge (vor- und überobligatorischer Bereich)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Renten	steuerbar (100%) § 29 Abs. 1 StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in Hauptrente steuerbar; Waisenrente bis zu Beginn der Steuerperiode, in der Waise mündig wird, bei Inhaber/in der elterlichen Sorge steuerbar Besteuerung zu 80 bzw. 60%, falls Übergangsregelung anwendbar (§ 253 StG; Art. 204 DBG)
Kapitalleistungen	steuerbar (100%) § 29 Abs. 1,2, § 58 StG Art. 22 Abs. 1,2, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Kapitalleistungen im selben Jahr sowie von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden zusammengesamt; steuerfrei sind Freizügigkeitsleistungen sowie Kapitalleistungen bei Stellenwechsel, die innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung verwendet werden (§ 31 lit. c StG; Art. 24 lit. c DBG)
Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland	Quellensteuer bzw. Freistellung § 111 StG, §§ 11,12 QStV Art. 95, 96 DBG, Art. 10,11 QStV	Sofern die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann in der Regel bei Kapitalleistungen die Quellensteuer zurückgefordert werden bzw. erfolgt bei Renten eine Freistellung (s. Merkblätter)
Verpfändung	steuerfrei, sofern keine Pfandwertung	

5. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss BVV3 (SR 831.461.3)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
	steuerbar (immer 100%); im Übrigen analog berufliche Vorsorge (s. Ziffer 4)	

6. Krankenversicherung gemäss KVG (SR 832.10) inkl. Zusatzversicherungen

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Krankenpflegeleistungen	steuerfrei	Kostenersatz
Taggelder	steuerbar § 23 Abs. 1, § 30 lit. a StG Art. 16, Art. 23 lit. a DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 102 Abs. 2b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)

7. Unfallversicherung gemäss UVG (SR 832.20) und private Unfallversicherung

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Taggelder Renten	steuerbar (100%) § 30 lit. a bzw. b StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 102 Abs. 2b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Kapitalleistungen Rentenauskauf	steuerbar (100%) § 30 lit. b., § 58 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen geson- derte Jahressteuer; Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Nieder- lassung (§ 102 Abs. 2b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Integritätsentschädigung	steuerfrei	Ersatz seelischen „Schadens“
Hilflosenentschädigung Pflegeleistungen Kostenvergütungen für Hilfsmittel und Auslagen (Art. 11 - 14 UVG)	steuerfrei	Kostenersatz

8. Militärversicherung gemäss MVG (SR 833.1)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Taggelder Renten Entschädigung für Verzögerung in der Berufsausbildung (Art. 30 MVG) Nachfürsorgemassnahmen (Art. 34 Abs. 2 MVG)	steuerbar § 30 lit. a bzw. b StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie altrechtliche Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG); werden solche steuerfreien Renten wegen Überversicherung gekürzt, können die Renten anderer Sozialversicherungen nicht im Umfang der Kürzung steuerbefreit werden (VGE vom 19.8.2008 i.S. B.) Integritätsschadenrenten s. unten
Entschädigungen an Selbständig- erwerbende (Art. 32 MVG)	steuerbar § 25 StG Art. 18 DBG	
Kapitalhilfe (Art. 38 MVG)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 25 StG Art. 18 DBG	
Rentenauskauf Abfindung in Kapitalform	steuerbar § 30 lit. b., § 58 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Integritätsschadenrenten Genugtuung	steuerfrei Art. 12 Abs. 4 MVG § 31 lit. g StG Art. 24 lit. g DBG	bei Genugtuung infolge Tod Erbschaftssteuer (§ 1 Abs. 2 ESTG)
Sachleistungen (Heilbehandlung, berufliche Ausbildung, Umschulung, Hilfsmittel) Vergütung von Kosten und Sachschäden Hilflosenentschädigung Entschädigung für Berufsausbildungskosten (Art. 61 MVG)	steuerfrei	Kostenersatz; s. insbesondere Art. 8 lit. a - d, p, s, u und v MVG

9. Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG (SR 834.1)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Grundentschädigungen	steuerbar	
Kinderzulagen	§ 23 Abs. 1, § 25, § 30 lit. a StG	
Zulagen für Betreuungskosten	Art. 16 Abs. 1, Art. 18, Art. 23 lit. a	
Betriebszulagen	DBG	

10. Familienzulagen gemäss FLG (SR 836.1 bzw. 836.2) und kantonalem Recht (SRL Nr. 885)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Haushaltungszulagen	steuerbar	
Kinderzulagen	§§ 23 - 25 StG	
Geburtszulagen	Art. 16 - 18 DBG	
Ausbildungszulagen		

11. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung gemäss AVIG (SR 837.0) und Arbeitslosenhilfe gemäss kantonalem Recht (SRL Nr. 890)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Taggelder	steuerbar	
Kurzarbeits-, Schlechtwetter- Insolvenzenschädigungen	§ 30 lit. a StG Art. 23 lit. a DBG	
Einarbeitungs- und Ausbildungszu- schüsse		
Vorruhestandsregelung (Art. 65a AVIG)		
Ausbildungskosten	steuerfrei	Kostenersatz
Pendler- und Wochenaufenthalter- beiträge		
Bürgschaftsübername (Art. 71a Abs. 2 AVIG)	steuerfrei	kein Einkommen
Arbeitslosenhilfe	steuerfrei § 31 lit. d StG Art. 24. lit. d DBG	

12. Freie Vorsorge (Säule 3b)

12.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Temporäre Todesfallversicherung	steuerbar § 30 lit. b., § 58 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Versicherung mit bestimmter Vertragsdauer (für lebenslängliche Todesfallversicherung s. Ziff. 12.2)
Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	steuerbar (100%) § 23 Abs. 1 StG Art. 16 Abs. 1 DBG	zusammen mit übrigem Einkommen
Überschussbeteiligung : - bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	
- bei Tod / Invalidität	steuerbar § 30 lit. b., § 58 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
- bei Vertragsablauf / Vertragsauflösung	steuerbar § 27 Abs. 1a StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen
- Bonussystem Verwendung zur Finanzierung einer Gewinnzusatzversicherung (d.h. gemischten Versicherung mit Einmalprämie)	steuerbar § 27 Abs. 1a StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen

12.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Gemischte Versicherung: - periodische Prämien	einkommenssteuerfrei; bei Tod Erbschaftssteuer § 31 lit. b StG; § 1 Abs. 2 EStG Art. 24 lit. b DBG	gilt auch für Überschussanteil
- Einmalprämie - Todesfall	einkommenssteuerfrei; Erbschaftssteuer § 31 lit. b StG; § 1 Abs. 2 EStG Art. 24 lit. b DBG	

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
– Erlebensfall/Rückkauf	§ 27 Abs. 1a, § 31 lit. b StG Art. 20 Abs. 1a, Art. 24 lit. b DBG	steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend (Auszahlung ab 60 aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde); steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend (s. oben); Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen; Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis zum 31.12.1998 abgeschlossen wurden, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei (§ 255 StG, § 19 Ziffer 2 aStG); für die Bundessteuer s. Art. 205a DBG
Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr: - periodische Prämien	steuerfrei § 31 lit. b StG Art. 24 lit. b DBG	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall muss mitversichert sein
- Einmalprämie	steuerbar § 27 Abs. 1a StG Art. 20 Abs. 1a DBG	Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen; steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Lebenslängliche Todesfallversicherung	analog gemischte Versicherung (s. oben)	
Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen (Versicherungen auf festen Termin, Versicherungen ohne feste Vertragsdauer)	steuerbar § 27 Abs. 1a StG Art. 20 Abs. 1a DBG	steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 46 StG	

12.3 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Leibrente ohne Rückgewähr	steuerbar (40%) § 29 Abs. 3 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	inkl. Überschussanteil
Erwerbsunfähigkeitsrente	steuerbar (100%) § 30 lit. a StG Art. 23 lit. a DBG	
Todesfall-, Hinterbliebenen-, Überlebens- Zeitrente Überlebensrente (ohne Rückge- währ)	steuerbar (100%) § 30 lit. b StG Art. 23 lit. b DBG	falls Ablösung der Rente durch Bezug des diskontierten Ab- lösungswertes: vom übrigen Einkommen gesonderte Jah- ressteuer (§ 58 StG; Art. 38 DBG)

12.4 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Rente	steuerbar (40%) § 29 Abs. 3 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	inkl. Überschussanteil
Kapital bei Rückkauf einer laufenden Rente	steuerbar (40% Rückkaufssumme) § 29 Abs. 3, § 58 StG Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 27 Abs. 1a StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG erfüllt*	steuerbar (40% Rückkaufssumme) § 29 Abs. 3, § 58 StG Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen geson- derte Jahressteuer * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach 60, Vertragsab- schluss vor 66
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 27 Abs. 1a StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG nicht erfüllt*	steuerbar (Ertragsanteil) § 27 Abs. 1 StG Art. 20 Abs. 1 DBG	steuerbar ist der Ertragsteil (Aus- zahlung minus Prämie) zusammen mit dem übrigen Einkommen * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach 60, Vertragsab- schluss vor 66
Kapital bei Tod (Prämienrückge- währ)	steuerbar Einkommenssteuer (40%) § 29 Abs. 3, § 58 StG Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG einkommenssteuerfrei (60%) § 31 lit. a StG Art. 24 lit. a DBG Erbsteuer § 1 Abs. 2 EStG	vom übrigen Einkommen geson- derte Jahressteuer
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 46 StG	gilt bei aufgeschobener und bei laufender Rente

13. Zeitrente

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
	Zinsquote steuerbar (100%) § 27 Abs. 1a StG Art. 20 Abs. 1a DBG	

14. Leistungen aus Haftpflichtrecht

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Renten Taggelder	steuerbar (100%) § 30 lit. b StG Art. 23 lit. b DBG	
Kapitalleistungen	steuerbar (100%) § 30 lit. b, § 58 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Vergütung von Kosten und Sachschäden (inkl. Haushaltsführungsentschädigung)	steuerfrei	Kostenersatz
Genugtuung	steuerfrei § 31 lit. g StG Art. 24 lit g DBG	bei Genugtuung infolge Tod Erbschaftsteuer (§ 1 Abs. 2 EStG)

15. Opferhilfe gemäss OHG (SR 312.5)

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Entschädigung (Art. 11 - 15 OHG) - Heil- und Pflegekosten	steuerfrei	
- Erwerbsausfall	steuerbar § 30 lit. a bzw. b StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	
- Haushaltsführungsentschädigung	steuerfrei	
Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG)	steuerfrei § 31 lit. g StG Art. 24 lit. g DBG	
Beratung Schutz im Verfahren (Art. 3ff. OHG)	steuerfrei	Kostenersatz

16. Sachversicherung

Art und Form der Leistungen	Besteuerung	Bemerkungen
Entschädigung für Sachschäden	steuerfrei	Kostenersatz

Besteuerung von Renten, die rückwirkend für Vorperioden zugesprochen werden

Die gesamte Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen (monatliche Renten) wird im Jahr der Realisierung zum Satz einer Jahresrente besteuert (Berechnungsbeispiel s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 59 Nr. 1).

Ersatzeinkünfte

Ersatzeinkünfte im Sinne von § 30 Unterabs. a StG sind Leistungen, die an Stelle des Erwerbseinkommens treten und nicht Vorsorgecharakter aufweisen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 1 ff.), wie z.B. Lohn- und Verdienstersatz, Mutterschaftsentschädigungen, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Taggelder oder Renten aus Kranken- und Unfallversicherung, Ruhegehälter, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis, Ersatzleistungen für bleibende Nachteile, Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden usw.

1. Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung

Über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird den Versicherten von der Kasse eine Bescheinigung abgegeben (vgl. Form. IIb der EStV). Die Arbeitslosenkassen sind gemäss einer Weisung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) vom 7.3.2000 gegenüber den Steuerbehörden im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin kostenlos zur Auskunft über Leistungen an eine steuerpflichtige Person verpflichtet, wenn diese trotz eingeschriebener Mahnung ihrer steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Arbeitslosenhilfe gemäss Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe (SRL Nr. 890) sind steuerfrei.

Für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bzw. Höchstzahl der Taggelder wird auf www.wira.lu.ch / Arbeitslosenkasse verwiesen.

2. Einkünfte aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen

100% steuerpflichtig sind Renten und Taggelder aus

- Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungen
- Krankenkassenversicherungen
- Haftpflichtversicherungen

Sie sind von den Leibrenten aus privater Selbstvorsorge (Säule 3b; vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 5) zu unterscheiden.

Für Leistungen aus der Invalidenversicherung vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 2.

3. Leistungen der Militärversicherung

Taggelder, Renten und Kapitaleistungen der Militärversicherung, die ab dem 1.1.1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100% steuerbar. Nicht steuerbar sind nach wie vor die sogenannten Altrenten, also Leistungen, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben. Darunter fallen auch die altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt werden. Stirbt hingegen der Empfänger einer altrechtlichen Invalidenrente, entsteht für die überlebende Ehegattin ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, die zu 100% steuerbar ist (vgl. ferner KS EStV 1995/96 Nr. 11 vom 8. Juni 1994).

Das Kapital, welches aus Renten der Militärversicherung gebildet worden ist, sowie der daraus fliessende Ertrag sind steuerbar (BGE 63 I 201; RE 1971/73 Nr. 17).

4. Mutterschaftsentschädigung

Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung (Art. 16 ff. Erwerbssatzgesetz, SR 834.1) sind ab dem 1. Juli 2005 in Kraft. Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbssatzordnung an. Für die Einzelheiten s. Merkblatt Mutterschaftsentschädigung der AHV/IV Nr. 6.02 unter <http://www.ahv-iv.info> bzw. Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) unter <https://sozialversicherungen.admin.ch/EO/GrundlagenEO/WeisungenEO>

5. Salärnachgenuss, Besoldungsnachgenuss

Beim Tod eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin den Lohn ab dem Todestag für 1 oder 2 Monate weiterhin zu entrichten (auch Lohnnachgenuss bzw. Lohnfortzahlung genannt). Anspruchsberechtigt sind der überlebende Ehegatte oder bei dessen Fehlen die minderjährigen Kinder oder andere von der verstorbenen Person unterstützte Personen (Art. 338 II OR). Der Salärnachgenuss wird bei der anspruchsberechtigten Person als Einkommen besteuert (§ 8 StV), unterliegt somit nicht der Besteuerung bei der verstorbenen Person und auch nicht der Erbschaftsteuer.

Der Salärnachgenuss unterliegt als Zahlung bei Tod einer gesonderten Jahressteuer (§ 58 StG und § 30 Abs. 1b StG; Art. 38 und Art. 23 Bst. b DBG). Dies gilt auch dann, wenn er in mehreren Raten ausbezahlt wird. Erfolgt die Auszahlung der Raten in verschiedenen Jahren, wird die Besteuerung der ganzen Leistung in dem Jahr vorgenommen, in dem die letzte Rate ausgerichtet wird.

Der Besoldungsnachgenuss ist in einer (vom Lohnausweis der verstorbenen Person) separaten Rentenbescheinigung mit dem Vermerk „Besoldungsnachgenuss“ unter Ziffer 4 zu bescheinigen.

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

1. Ab Steuerperiode 2019

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen werden ab Steuerperiode 2019 wie folgt besteuert (vgl. Art. 7 Abs. 4I-m StHG und § 8a StV sowie Art. 24 Bst. i-j und Art. 33 Abs. 4 DBG):

- Gewinne aus Spielbankenspielen (bspw. Casinos) sind steuerfrei, sofern die Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.
- Gewinne aus Online-Geldspielen (z.B. Online-Casinos) sind bis zum Betrag von CHF 1 Million steuerfrei (Steuerfreibetrag).
- Für Gewinne aus Grossspielen (automatisiert oder interkantonal durchgeführte Spiele; bspw. Lotterien und Sportwetten wie Swiss Lotto, Euro Millions, Swisslos etc.) besteht ein Steuerfreibetrag von CHF 1 Million.
- Gewinne aus Kleinspielen (nicht automatisiert, nicht online und nicht interkantonal durchgeführt; bspw. Lotto Turnverein, Tombola Schützenverein, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, soweit sie nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind.
- Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung: einzelne Geld- und Naturalgewinne aus Spielen, die dem Geldspielgesetz nicht unterstehen, sind bis CHF 1'000 steuerfrei (Steuerfreigrenze).
- Gewinne aus illegalen bzw. unbewilligten Spielen sind einkommenssteuerpflichtig (§ 23 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG - Einkommensgeneralklausel). Sie sind nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie nicht in den Anwendungsbereich des VStG fallen.

Auf den einzelnen steuerbaren Gewinnen können 5% als Pauschalabzug für die Einsatzkosten geltend gemacht werden, maximal jedoch CHF 5'000. Auf den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die von Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr in der Höhe von bis zu CHF 25'000 abziehbar.

Bei nicht steuerfreien Naturalgewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hat die Veranstalterin die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen.

Die Meldung ist innert 90 Tagen nach Fälligkeit des Gewinns schriftlich der EStV zu erstatten. Der Meldung ist eine Wohnsitzbestätigung der Gewinnerin oder des Gewinners beizulegen.

Die EStV leitet die Meldung an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der Gewinnerin oder des Gewinners weiter.

Das Meldeverfahren wird auch dann gewährt, wenn die Meldung nicht innert 90 Tagen nach Fälligkeit des Gewinns erstattet wird.

Vgl. Art. 20a VStG.

Für die verrechnungssteuerliche Behandlung der Gewinne vgl. ferner: www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Fachinformationen > Geldspielgewinne.

2. Bis Steuerperiode 2018

Lotteriegewinne über 1'000 Franken werden in die ordentliche Veranlagung miteinbezogen und zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert (§ 30 Abs. 1e und § 31 Abs. 1m StG).

Unter Lotteriegewinnen versteht man Gewinne aus Sport-Toto, Zahlenlotto, der Landeslotterie usw. Von den Lotteriegewinnen gemäss § 30 Abs. 1e StG zu unterscheiden sind die steuerfreien Spielbankengewinne (§ 31 Abs. 1k StG).

Die Gewinne aus inländischen Lotterien sind immer brutto, d.h. einschliesslich der abgezogenen Verrechnungssteuer, zu deklarieren.

Einzelne Gewinne bis 1'000 Franken aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind steuerfrei (§ 31 Abs. 1m StG). Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen (§ 40 Abs. 3 StG).

Analoges gilt für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Bst. e, Art. 24 Bst. i und j sowie Art. 33 Abs. 4 DBG in der bis 2018 gültigen Fassung).

Unterhaltsbeiträge

1. Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Partner

Als Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 30 Unterabs. f StG und § 40 Abs. 1c StG gelten ausschliesslich wiederkehrende Unterhaltsleistungen, die ein geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehegatte oder eingetragener Partner für sich erhält (§ 9 StV). Unterhaltsbeiträge in Kapitalform sind dagegen nicht steuerbar (BGE 125 II 183; BGE 2.P252/1998 vom 16.3.2000 i.S. H. = StR 2000,331). In den wiederkehrenden Unterhaltsleistungen können auch Entschädigungen enthalten sein, die für die Beeinträchtigung von Vermögensrechten oder Anwartschaften sowie als Genugtuung für schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse zugesprochen werden. Unterhaltsverpflichtungen, welche durch eine Kapitalleistung abgegolten werden, werden hingegen nicht besteuert.

Auch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Wohnraum zur unentgeltlichen Nutzung durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten oder eingetragenen Partner sowie gegebenenfalls durch die gemeinsamen Kinder, gelten als geldwerte Zuwendung und stellen, wenn sie richterlich verfügt oder von den Parteien im Rahmen einer privaten Trennungsvereinbarung verabredet werden, einen alimentenähnlichen Betrag dar. Zur Festlegung des Wertes solcher Unterhaltsbeiträge dient der Mietwert der zur Verfügung gestellten Liegenschaft (70%). Beim unterhaltspflichtigen Ehepartner erfolgt dabei eine zweifache Berücksichtigung des Mietwertes: zum einen als Einkommensbestandteil und zum anderen als abzugsfähige Position (LGVE 1998 II Nr. 28).

Umfassen die laufenden Beiträge sowohl Unterhaltsbeiträge wie auch güterrechtliche Leistungen, so hat steuerrechtlich für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens bzw. des abziehbaren Betrages (d.h. für den auf den Unterhalt entfallenden Teil) eine objektive Aufteilung zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür bilden in erster Linie die Scheidungsurteil, die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Scheidung, allenfalls ergänzende Unterlagen sowie die gesamten Umstände (vgl. LGVE 1996 II Nr. 20).

2. Kinderalimente

Die für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind zu leistenden Unterhaltsbeiträge sind beim berechtigten Elternteil pro rata bis zum Tag vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag) zu 100% steuerbar (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019, Erw. 2.9). Die in LGVE 2010 II Nr. 24 begründete Praxis (Besteuerung der Kinderalimente nur bis zum Ende der Steuerperiode vor dem 18. Geburtstag des Kindes) ist nicht mehr anwendbar. Die Unterhaltsbeiträge sind auch dann steuerbar, wenn die Kinder bloss unter elterlicher Obhut stehen, d.h. solange die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil noch nicht definitiv entschieden ist. Als steuerbare Kinderalimente gelten sowohl der Barunterhalt für das Kind wie auch der Betreuungsunterhalt für den betreuenden Elternteil (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 3 Ziff. 2.2).

Kinder- und Ausbildungszulagen sowie AHV-/IV-/BVG-Kinderrenten, die ein Elternteil kraft Gesetz, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung vom anderen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind wie Kinderalimente zu behandeln: Bei der empfangenden Person sind sie zu 100% steuerbar; bei der leistenden Person stellt der Eingang einerseits steuerbare Einkünfte dar, für die Weiterleitung andererseits ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes der Abzug für Kinderalimente gegeben (LU StB Bd.1 Weisungen StG § 29 Nr. 2 Ziff. 5).

Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder, welche nach § 45 des Sozialhilfegesetzes (SRL 892) bevorschusst werden, unterliegen bei der empfangenden Person der Besteuerung. Sie stellen keine steuerfreien Einkünfte nach § 31 Unterabs. d StG dar. Von der leistenden Person können sie erst im Zeitpunkt der Rückzahlung in Abzug gebracht werden.

Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder sind nicht mehr von der ehemaligen Inhaberin bzw. vom ehemaligen Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern, auch wenn sie noch mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Steuerfreie Einkünfte

1. Entschädigungsleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deutsche Wiedergutmachungsrenten

Die Entschädigungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind steuerfrei. Die deutschen Wiedergutmachungsrenten an politisch und rassistisch Verfolgte sind aber zur Bestimmung des für den Steuersatz massgebenden Einkommens zu 100% heranzuziehen.

2. Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind nach § 31 lit. d StG und Art. 24 lit. d DBG steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person unterstützungsbedürftig ist. Unterstützungsbedürftig ist gemäss Rechtsprechung, wer nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, um selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen zu können. Dieses Erfordernis erfüllt, wer wegen seines Alters, seiner Gesundheit oder allenfalls wegen Arbeitslosigkeit keine bezahlte Arbeit annehmen oder nur ein ungenügendes Einkommen verdienen kann. Das Kriterium Lebensunterhalt beurteilt sich nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den persönlichen Bedürfnissen des Empfängers, sondern nach objektiven Grundsätzen. Bei in der Schweiz lebenden unterstützten Personen wird für die Beurteilung der Bedürftigkeit auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt (VGE vom 9.1.2001 i.S. S.)

Die Mutterschaftsbeihilfe nach Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892) ist gemäss § 31 Unterabs. d) steuerfrei.

Die Mutterschaftsentschädigung gemäss Erwerbssersatzgesetz (SR 834.1) ist gemäss § 30 Unterabs. a StG steuerbar.

3. Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Solche Entschädigungen sind nach Art. 4 Abs. 6a Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR Nr. 211.223.13) Genugtuungssummen gleichgestellt und damit steuerfrei.

Fahrkosten zum Arbeitsort

1. Grundsätzliches

Ein Fahrkostenabzug kann gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person nach den gegebenen Umständen (Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort, Arbeitszeiteinteilung, Invalidität usw.) auf die Benützung eines Verkehrsmittels angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu Fuss zurückzulegen.

2. Fahrkosten, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar ist

Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und der steuerpflichtigen Person zugemutet werden kann, sich dieses Beförderungsmittels zu bedienen, können die bei dessen Benützung entstehenden tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

2.1 Passepartout (PP)

Geltungsbereich

Auf allen im Zonenplan eingezeichneten Bahn- und Bus- und Schiffsverbindungen.

Zonenplan Passepartout (Tarifverbund LU/OW/NW)

einsehbar im Internet: unter www.passepartout.ch

Tarifzone 10

Die Tarifzone 10 wird in Kombination mit anderen Zonen für die Preisberechnung doppelt gezählt.

Überlappungszonen Nachbar-Tarifverbund

Passepartout-Fahrausweise für die Überlappungszonen 29, 57 und 76 sind nur in Kombination mit anderen Passepartout-Zonen erhältlich.

2.1.1 Allgemein erhältliche Abonnemente (gültig ab 11.12.2016)

Erwachsenen-Abo

Zonen	Monats-Abo		Jahres-Abo		Monats-Klassenwechsel
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1 Zone	71.–	119.–	639.–	1'071.–	48.–
2 Zonen	79.–	132.–	711.–	1'188.–	53.–
3 Zonen	116.–	194.–	1'044.–	1'746.–	78.–
4 Zonen	154.–	258.–	1'386.–	2'322.–	104.–
5 Zonen	193.–	323.–	1'737.–	2'907.–	130.–
6 Zonen	224.–	375.–	2'016.–	3'375.–	151.–
Alle Zonen	248.–	415.–	2'232.–	3'735.–	167.–

Die Tarifzone 10 wird in Kombination mit anderen Zonen doppelt gezählt.

Erwachsenen-Abo nur Zone 10

Wird ausschliesslich die Tarifzone 10 benötigt, gelten folgende Preise:

Zonen	Monats-Abo		Jahres-Abo		Monats-Klassenwechsel
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Zone 10	79.–	132.–	790.–	1'320.–	53.–

9-Uhr-Abo

Zonen	Monats-Abo		Jahres-Abo	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CHF	CHF	CHF	CHF
1 Zone	60.–	100.–	540.–	900.–
2 Zonen	67.–	111.–	603.–	999.–
3 Zonen	98.–	163.–	882.–	1'467.–
4 Zonen	130.–	217.–	1'170.–	1'953.–
5 Zonen	163.–	272.–	1'467.–	2'448.–
6 Zonen	189.–	315.–	1'701.–	2'835.–
Alle Zonen	209.–	349.–	1'881.–	3'141.–

Die Tarifzone 10 wird in Kombination mit anderen Zonen doppelt gezählt.

9-Uhr-Abo nur Zone 10

Wird ausschliesslich die Tarifzone 10 benötigt, gelten folgende Preise:

Zonen	Monats-Abo		Jahres-Abo	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
	CHF	CHF	CHF	CHF
Zone 10	67.–	111.–	670.–	1'110.–

2.1.2 Junioren-Abo (bis 25 Jahre)

Zonen	Monats-Abo	Jahres-Abo
	2. Klasse	2. Klasse
	CHF	CHF
1 Zone	54.–	486.– / 489.– *)
2 Zonen	61.–	549.–
3 Zonen	89.–	801.–
4 Zonen	118.–	1'062.–
5 Zonen	147.–	1'323.–
6 Zonen	171.–	1'539.–
Alle Zonen	189.–	1'701.–

Die Tarifzone 10 wird in Kombination mit anderen Zonen doppelt gezählt.

*) gültig ab 9.12.2018

Junioren-Abo nur Zone 10

Wird ausschliesslich die Tarifzone 10 benötigt, gelten folgende Preise:

Zonen	Monats-Abo	Jahres-Abo
	2. Klasse	2. Klasse
	CHF	CHF
Zone 10	61.–	610.–

2.2 General-Abonnemente (GA)

Basis-GA		2. Klasse		1. Klasse	
		1 Monat	1 Jahr	1 Monat	1 Jahr
		CHF	CHF	CHF	CHF
GA Erwachsene	25 - 64/65 Jahre	340.–	3'860.–	545.–	6'300.–
GA Senior	Seniorinnen/Senioren ab 64/65 Jahren	260.–	2'880.–	430.–	4'840.–
GA Junior	Jugendliche und junge Erwachsene von 16 - 25 Jahren	245.–	2'650.–	405.–	4'520.–
GA Studierende	Studierende von 25 - 30 Jahren	245.–	2'650.–	405.–	4'520.–
GA Behinderte	mit Bewilligung der Ausgleichskasse	225.–	2'480.–	355.–	4'050.–
Spezial-GA					
GA Kind	6 - 16 Jahre (gilt nicht als Basis-GA)	160.–	1'645.–	250.–	2'760.–
GA Hund			785.– / 805.– *)		785.– / 805.– *)
GA-Plus Duo Partner	Partner/Partnerin-GA eines Basis-GA	245.–	2'700.–	380.–	4'340.–
GA-Plus Familia Kind	Kinder 6 - 16 Jahre eines Basis-GA	75.–	680.–	250.–	2'760.–
GA-Plus Familia Jugend	Kinder 16 - 25 Jahre eines Basis-GA	95.–	925.–	255.–	2'790.–
GA-Plus Familia Partner	Zweiter Elternteil, wenn mind. 1 GA-Plus Familia Kind oder 1 GA-Plus Familia Jugend vorhanden ist	200.–	2'180.–	310.–	3'520.–
*) gültig ab 9.12.2018					

3. Fahrkosten, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder zumutbar ist

Die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeugs können in folgenden Fällen geltend gemacht werden:

- Die steuerpflichtige Person ist wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Benützung des eigenen Fahrzeugs angewiesen. Sie hat hierfür ein Arztzeugnis vorzulegen.
- Der steuerpflichtigen Person fehlt für den Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel.
- Es stehen bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.
- Die steuerpflichtige Person kann bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges im Vergleich zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielen.
- Die steuerpflichtige Person hat auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug regelmässig während der Arbeitszeit zu benützen. Sie erhält dabei für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung.

Sind die Voraussetzungen für die Benützung des eigenen Fahrzeugs erfüllt, können folgende Abzüge geltend gemacht werden:

für Fahrräder und Motorfahrräder pauschal	CHF 700.–
für Motorräder mit weissem Kontrollschild	40 Rappen pro Fahrkilometer
für Privatautos (bis und mit Steuerperiode 2017)	
- bis 10'000 Kilometer pro Jahr	70 Rappen pro Fahrkilometer
- ab 10'001 bis 20'000 Kilometer pro Jahr	60 Rappen pro Fahrkilometer
- ab 20'001 Kilometer pro Jahr	50 Rappen pro Fahrkilometer
für Privatautos (ab Steuerperiode 2018)	70 Rappen pro Fahrkilometer*
* eine weitere Abstufung des Kilometeransatzes entfällt aufgrund der Beschränkung des Fahrkostenabzugs ab 2018	

Grundsätzlich ist die kürzeste Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort (s. TwixRoute) zu berücksichtigen. Ist der kürzeste Weg jedoch wegen der Strassenanlage, allfälliger Gefahrenquellen oder erheblichen Verkehrshindernissen zeitintensiv oder schwierig zu befahren, darf die Veranlagungsbehörde in Würdigung der konkreten Situation entweder auf einen Mittelwert oder aber, was den tatsächlichen Verhältnissen in der Regel am besten entspricht, auf den schnellsten Weg abstellen (LGVE 2004 II Nr. 23; VGE vom 18.11.2003 i.S. A.).

Bei der Berechnung der Fahrkosten ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Parkgebühren sind in den obigen Kilometeransätzen enthalten. Parkplatzgebühren,

welche bei Anwendung des kombinierten Verkehrs (Park ande Ride System) angefallen sind, können abgezogen werden.

Verfügt die steuerpflichtige Person über ein Geschäftsauto oder wird durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis Feld F angekreuzt, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn ihr von der Arbeitgeberschaft für die ganzjährige private Nutzung des Fahrzeugs mehr als die steuerlich geforderten 9,6% des Kaufpreises belastet werden.

4. Fahrkosten im Zusammenhang mit der Einnahme des Mittagessens am Wohnort

Fahrkosten im Zusammenhang mit der Einnahme des Mittagessens am Wohnort können nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mehrkosten für auswärts eingenommene Mittagsverpflegung nicht übersteigen (VGE vom 2.11.1987 i.S. W.). Sie betragen demnach max. CHF 15.– pro Tag oder max. CHF 3'200.– pro Jahr, zusammen mit den übrigen Fahrkosten für den Arbeitsweg jedoch maximal bis zur Höhe des zulässigen Pendlerabzugs gemäss Ziffer 5.

Steht eine Betriebskantine oder ein Personalrestaurant für die verbilligte Einnahme des Mittagessens zur Verfügung, ist nur ein Fahrkostenabzug in Höhe des halben Abzuges für Verpflegungsauslagen gegeben, wenn Steuerpflichtige aus privaten Gründen in der Mittagspause zur Einnahme des Mittagessens nach Hause fahren. Auf gemeinsame Einnahme der Mahlzeit mit der Familie besteht bei der Bemessung des Abzuges kein Anspruch (VGE vom 9.10.1991 i.S. C).

5. Begrenzung Fahrkostenabzug

Ab Steuerperiode 2016 ist bei der direkten Bundessteuer der Abzug für die Fahrt zur Arbeit (Pendlerabzug) auf CHF 3'000.– begrenzt. Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist der Fahrkostenabzug ab Steuerperiode 2018 auf CHF 6'000.– begrenzt.

5.1 Grundsätzliches zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs

- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs betrifft nur die Unselbständigerwerbenden.
- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs umfasst das Total sämtlicher Verkehrsmittel (Benutzung des privaten Fahrzeugs, öffentliche Verkehrsmittel, Velo, Motorräder).

- Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs schliesst auch die Fahrkosten bei Aufenthalt am auswärtigen Arbeitsort mit ein.
- Werden mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt, unterliegt das Total der Fahrkosten zu den verschiedenen Arbeitsorten der Begrenzung von CHF 3'000.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 6'000.– (Staats- und Gemeindesteuern).
- Bei unterjähriger Steuerpflicht, nicht ganzjähriger Beschäftigung oder bei Teilzeitpensen können Fahrkosten bis zum zulässigen Maximum von CHF 3'000.– bzw. CHF 6'000.– zum Abzug zugelassen werden. Der Begrenzungsbetrag von CHF 3'000.– bzw. CHF 6'000.– ist nicht anteilmässig zu kürzen.

5.2 Geldwerter Vorteil aus kostenloser Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg

Die kostenlose Nutzung eines Geschäftsautos für den Arbeitsweg stellt einen geldwerten Vorteil dar. Der Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST), welcher der steuerpflichtigen Person für die private Nutzung des Geschäftsautos belastet bzw. steuerlich als Lohnbestandteil erfasst wird, deckt nur die Freizeitfahrten ab. Dieser Privatanteil ist für die Begrenzung des Fahrkostenabzugs nicht relevant.

Der geldwerte Vorteil für die unentgeltliche Nutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg wird als Einkommen aufgerechnet. Andererseits werden die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Arbeit mit dem Geschäftsauto bis zum Höchstbetrag von CHF 3'000.– (direkte Bundessteuer) bzw. CHF 6'000.– (Staats- und Gemeindesteuern) zum Abzug zugelassen (Bruttobetrachtung).

Beispiel

Position	Staats- und Gemeindesteuern CHF	direkte Bundessteuer CHF
Aufrechnung Privatanteil Auto (9,6% von CHF 50'000.–) im Lohnausweis	4'800.–	4'800.–
Geldwerter Vorteil für die unentgeltliche Benutzung des Geschäftsautos für den Arbeitsweg (50 km à 220 Tage, CHF -.70 pro km)	7'700.–	7'700.–
Begrenzungsbetrag Fahrkostenabzug	- 6'000.–	- 3'000.–
steuerbarer Betrag	6'500.–	9'500.–

5.3 Deklarationspflicht bei Besitz eines Geschäftsautos

Der geldwerte Vorteil bei Besitz eines Geschäftsautos und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz ist von den Steuerpflichtigen auf dem Formular für die Berufsauslagen zu deklarieren.

Zudem haben die Arbeitgeber auf dem Lohnausweis die effektiven Aussendiensttage, berechnet in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen, anzugeben. Bei der Festlegung des Totals sind übliche Absenzen wie Ferien oder einzelne Krankheitstage bereits berücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Der prozentmässige Anteil der Aussendiensttage ist entweder nach den effektiven Verhältnissen oder mittels ein Pauschale zu bescheinigen. Wird der effektive Anteil deklariert, ist auf dem Lohnausweis der Vermerk „Anteil Aussendienst XX % effektiv“ anzubringen.

Führt die jährliche Ermittlung der Aussendiensttage für die Arbeitgeber zu übermässig viel Aufwand, kann der prozentuale Anteil der Aussendiensttage auch pauschal gemäss der von der EStV herausgegebenen Funktions-/Berufsgruppenliste deklariert werden. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber auf den Lohnausweisen die Bemerkung „Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“ anzubringen. Das Nähere ist in der Mitteilung-002-D-2016-d der EStV vom 15.7.2016 geregelt. Die Mitteilung der EStV enthält u. a. auch einen Link zur Funktions-/Berufsgruppenliste.

Bei Lohnausweisen, die einen dieser beiden Vermerke tragen, sind seitens der Steuerbehörde keine weiteren Abklärungen bezüglich des prozentualen Anteils der Aussendiensttage mehr vorzunehmen.

6. Privatanteil an Geschäftsautos

Steuerpflichtige Personen, die entweder von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsauto zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebskosten ihres eigenen, privaten Motorfahrzeuges von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen.

Die Belastung eines Privatanteils für die unentgeltliche private Nutzung des Geschäftsautos im Lohnausweis hat grundsätzlich durch die Arbeitgeberschaft zu erfolgen. Dabei hat sie Feld F des Lohnausweises anzukreuzen und unter Ziffer 2.2 für die ganzjährige private Nutzung des Geschäftsautos 9,6% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 1'800.–, aufzurechnen. Wird ein entsprechender oder anteilmässiger Lohnabzug vorgenommen, so wird in Ziffer 2.2 keine Aufrechnung oder lediglich eine allfällige Differenz aufgeführt.

In Fällen, bei denen klarerweise Ziffer 2.2 bzw. Feld F durch die Arbeitgeberschaft irrtümlicherweise nicht korrekt ausgefüllt wurde, nimmt die Steuerbehörde die Aufrechnung von Amtes wegen vor und streicht einen allfällig geltend gemachten Arbeitswegabzug. Gleichzeitig nimmt sie Rücksprache mit der Arbeitgeberschaft, damit künftig der Lohnausweis korrekt erstellt wird.

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Schicht- oder Nachtarbeit und auswärtigen Wochenaufenthalt

1. Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

1.1 Voller Verpflegungskostenabzug

Im Gegensatz zu den übrigen Berufskosten (notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort; übrige mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten), für die der steuerpflichtigen Person der Nachweis der höheren Kosten offen steht, sind die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit mit einem Pauschalabzug geregelt. Der Nachweis höherer Kosten ist nicht vorgesehen (§ 33 Abs. 2 StG). Bei der Berechnung der Verpflegungskosten ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt CHF 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung CHF 3'200.– im Jahr.

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen wird.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann ihnen ein Verpflegungsmehrkostenabzug nur gewährt werden, wenn sie das Mittagessen deswegen am Arbeitsort einnehmen müssen, weil dieser von ihrer Wohnung soweit entfernt oder die Mittagspause so kurz ist, dass es ihnen nicht möglich ist, sich während der Mittagspause nach Hause zu begeben. Ist es dem einen Ehegatten möglich, sich während der Mittagspause nach Hause zu begeben, steht ihm der Abzug nicht zu.

1.2 Halber Verpflegungskostenabzug

Nur der halbe Abzug (CHF 7.50 im Tag, CHF 1'600.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten von der Arbeitgeberfirma durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie im Vergleich zu Restaurantpreisen verbilligt in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer von der Arbeitgeberschaft ausgewählten Gaststätte eingenommen werden können (VGE vom 23.3.2004 i.S. W.).

Die Arbeitgeberschaft hat Feld G des Lohnausweises anzukreuzen, sofern der von der Arbeitnehmerschaft selbst zu tragende Menüpreis ohne Getränke weniger als CHF 10.– beträgt.

Unerheblich ist, in welchen Räumlichkeiten die verbilligte Verpflegung angeboten wird und ob die steuerpflichtige Person tatsächlich von diesen Leistungen Gebrauch macht. Der volle Abzug ist jedoch zu gewähren, wenn sich die steuerpflichtige Person anhand eines Arzzeugnisses darüber ausweist, dass ihr die Kantinenkost nicht zuträglich ist.

Feld G ist durch die Arbeitgeberschaft ferner anzukreuzen, sofern Mitarbeitenden während mindestens der Hälfte der jährlich geleisteten Arbeitstage Spesenentschädigungen für das Mittagessen ausgerichtet werden oder sofern ihnen Lunch-Checks bis zu der von der AHV festgelegten Limite von CHF 180.– pro Monat abgegeben werden.

Grundsätzlich ist die Deklaration bei Feld G für die Steuerbehörden bei der Beurteilung des Abzugs der Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung massgebend, es sei denn, die Arbeitgeberschaft entschädige bzw. belaste ihre Mitarbeitenden für die Verpflegung wie folgt:

	< CHF 1'600.–	> CHF 1'600.– < CHF 3'200.–	> CHF 3'200.–
Entschädigung (Spesenzahlungen)	Voller Abzug (CHF 3'200.–)	Halber Abzug (CHF 1'600.–)	Kein Abzug (CHF 0.–)
Belastung (Kostenanteil Mitarbeitende)	Kein Abzug (CHF 0.–)	Halber Abzug (CHF 1'600.–)	Voller Abzug (CHF 3'200.–)

Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit bei der Arbeitgeberfirma einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten bei der Arbeitgeberfirma gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Es ist zu beachten, dass Chauffeuren, Chauffeure und auf Montage tätige Personen bei auswärtiger Verpflegung in der Regel von ihrer Arbeitgeberfirma für die ihnen hieraus erwachsenen Mehrauslagen entschädigt werden, so dass kein entsprechender Abzug gewährt werden kann, unabhängig davon, ob Feld G im Lohnausweis angekreuzt wird oder nicht.

2. Schicht- oder Nachtarbeit

Der Abzug für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause beträgt CHF 15.– für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens 8-stündiger Schicht- oder Nachtarbeit bzw. CHF 3'200.– pro Jahr. Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten

nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden. Für jeden ausgewiesenen Schichttag wird der volle Schichtabzug gewährt, auch wenn während der Schichtarbeit Kantinenverpflegung möglich wäre. Die Anzahl der geleisteten Schichttage ist aus dem (alten) Lohnausweis bzw. dem Formular Berufsauslagen zu ersehen, andernfalls ist sie von der Arbeitgeberfirma zu erfragen.

3. Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können in der Regel folgende Abzüge vornehmen:

- für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung: CHF 15.– für eine Hauptmahlzeit, somit CHF 30.– im Tag und bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400.– im Jahr; wenn das Mittagessen durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung der Arbeitgeberfirma usw.), wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (CHF 7.50) gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag und CHF 4'800.– im Jahr; besteht am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit, sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht bzw. kann gegebenenfalls nur der Verpflegungsabzug von CHF 3'200.– gewährt werden.
- für die Mehrkosten der Unterkunft: Nur ein Zimmer/Studio, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig zu verteilen. Berechnung der Abzugs: Mietkosten inkl. Nebenkosten geteilt durch die Anzahl Zimmer x 1,5. Ergibt diese Umrechnung einen Betrag unter CHF 6'000, können CHF 6'000 abgezogen werden (Mindestabzug). Liegen die effektiv geleisteten Mietkosten unter diesem Betrag von CHF 6'000, können nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden (keine Umrechnung). Hat ein Wochenaufenthalter am Wochenaufenthaltsort eine Wohnung zu einem Vorzugsmietzins von Verwandten gemietet, der wesentlich unter dem ortsüblichen Mietzins für eine vergleichbare Wohnung liegt, hat er Anspruch auf Abzug der tatsächlichen Mietkosten der Wohnung geteilt durch die Anzahl Zimmer x 1,5. Dass die ortsüblichen Kosten eines Studios höher sind, ist nicht entscheidend (BGE 2C_14/2009 vom 22. April 2009 i.S. R.).
- für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr: die notwendigen Fahrkosten (in der Regel nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels), zusammen mit den Fahrkosten zum Arbeitsort. Zusätzliche Fahrten unter der Woche aus familiären Gründen sind Lebenshaltungskosten und damit nicht abziehbar (BLStP XI 447).

Ein Abzug für Aufenthalt am auswärtigen Arbeitsort kommt nur in Betracht, wenn dieser mit dem zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz nicht zusammenfällt. Mietet eine ledige steuerpflichtige Person, die das Wochenende in der angestammten Familie verbringt, am nahen, leicht erreichbaren Arbeitsort eine Wohnung, die sie

während der Woche bewohnt, statt - wie ohne weiteres möglich - täglich an den Familienwohntort zurückzukehren, begründet sie damit nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung regelmässig am Arbeitsort einen Wohnsitz und somit ein Steuerdomizil. Auch bei genanntem „unechten Wochenaufenthalt“ wie bei Lehrpersonen oder Gemeindeangestellten darf der Abzug nicht gewährt werden.

Quellensteuerpflichtige Wochenaufenthalter, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende zu ihrer Familie im Ausland zurückkehren, können mit dem Formular „Antrag Rückerstattung Quellensteuer“ ein Gesuch um Rückerstattung der beruflich notwendigen Mehrkosten stellen ([www.steuern.lu.ch / Publikationen / Quellensteuer](http://www.steuern.lu.ch/Publikationen/Quellensteuer)). Dieses ist bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Dabei werden die im Quellensteuer-Tarif pauschal berücksichtigten Gewinnungskosten mit den tolerierten Wochenaufenthaltskosten verrechnet.

Übrige mit der Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

1. Pauschalregelung

Der Pauschalabzug für die übrigen mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten ist als Prozentabzug (3 Prozent des Nettolohns) mit einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag pro Jahr ausgestaltet. Diese Ansätze betragen:

Mindestbetrag: CHF 2'000.–

Höchstbetrag: CHF 4'000.–

Als Berechnungsbasis dient der Nettolohn, wie er sich nach Abzug der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO/ALV/ NBUV und berufliche Vorsorge (2. Säule) ergibt. Dem Lohn gleichgestellt sind Ersatzeinkünfte wie z.B. Taggelder der Erwerbsersatzordnung, Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Bei ganzjähriger geringfügiger Tätigkeit kann grundsätzlich der ganze Mindestbetrag abgezogen werden. Beläuft sich das Erwerbseinkommen auf einen geringeren Betrag, kann der Abzug nur in der Höhe des Erwerbseinkommens gemacht werden.

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, ist der Pauschalabzug anteilmässig (jeweils auf ganze Monate aufgerundet) zu kürzen.

Beispiel

erwerbstätig vom 1. Januar bis 15. März, danach einjähriger Auslandsaufenthalt

Position	CHF
3% von CHF 20'000.–	600.–
Minimum: 3/12 von CHF 2'000.– =	500.–
Maximum: 3/12 von CHF 4'000.– =	1'000.–
Abziehbar sind damit	600.–

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, steht ihnen beiden der Pauschalabzug auf ihren jeweiligen Einkünften zu.

Beispiel

Position	CHF		CHF	
Nettolohn Ehemann	100'000.–	3%	3'000.–	
Nettolohn Ehefrau	20'000.–	3%	2'000.–	(Minimum)
Total			5'000.–	

Mit dem pauschalen Lohnabzug sind grundsätzlich alle mit der Berufsausübung notwendig verbundenen Kosten wie Berufswerkzeuge (z.B. Personalcomputer), Berufskleider, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände usw. abgegolten, es sei denn, dass höhere tatsächliche Auslagen nachgewiesen werden können (vgl. nachfolgend Ziffer 2). Für den Nebenerwerb vgl. Ziff. 5.

Auf Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate kann der Pauschalabzug für allgemeine Berufsauslagen gewährt werden, sofern es sich bei der Ausübung dieser Mandate nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit (vgl. Ziff. 2.5) handelt. Die mit der Tätigkeit in einem Verwaltungsrat anfallenden Fahrtauslagen und Verpflegungsmehrkosten sind in der Regel jedoch vollumfänglich mit Spesenentschädigungen abgedeckt.

2. Nachweis höherer Kosten

2.1 Grundsätzliches

Für die Fahrkosten und die übrigen Berufskosten steht den Steuerpflichtigen der Nachweis der höheren Kosten zu (§ 33 Abs. 2 StG).

Werden von Unselbständigerwerbenden den Pauschalabzug übersteigende höhere tatsächliche Berufsauslagen geltend gemacht und nachgewiesen, sind diese an Stelle des Pauschalabzuges zum Abzug zuzulassen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufskosten gewährt werden (LGVE 1977 II Nr. 16).

Macht eine steuerpflichtige Person für eine im Hauptberuf ausgeübte Erwerbstätigkeit an Stelle des pauschalen Lohnabzuges den Abzug der ausgewiesenen höheren tatsächlichen allgemeinen Berufskosten geltend, kann sie für Nebenerwerbseinkünfte nicht zusätzlich den Pauschalabzug beanspruchen (vgl. Ziff. 5).

Beansprucht jedoch eine verheiratete Person den Abzug ihrer tatsächlichen allgemeinen Berufsauslagen, kann der Ehepartner für ihre oder seine allgemeinen Berufsauslagen trotzdem den Pauschalabzug geltend machen.

Allfällige von dem/der Arbeitgeber/in ausgerichtete Spesenvergütungen sind an die Berufskosten anzurechnen (vgl. Ziff. 3).

2.2 Arbeitszimmer

2.2.1 Voraussetzungen für den Abzug

Zu den übrigen Berufsauslagen gemäss § 33 Abs. 1 lit. c StG gehören auch die Kosten für ein beruflich bedingtes Arbeitszimmer in der Privatwohnung oder im Eigenheim von Steuerpflichtigen. Sie gelten grundsätzlich als mit der Pauschale abgegolten. Die Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs beurteilt sich nach dem Kriterium der beruflichen Notwendigkeit, wobei die Steuerpflichtigen diesen Nachweis zu erbringen haben.

Bei der Beurteilung der beruflichen Notwendigkeit ist darauf abzustellen, ob Steuerpflichtige einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten zu Hause erledigen müssen und dafür von der Arbeitgeberfirma kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt wird. Die steuerpflichtige Person muss im weiteren auf einen abgeschirmten und spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz (übliche Arbeitszimmerausstattung) angewiesen sein, welcher in dieser Form auch ausschliesslich oder zumindest vorwiegend diesem Zweck dient. Die ausschliessliche Benützung für die Berufstätigkeit vermögen den Nachweis der beruflichen Notwendigkeit allerdings für sich allein noch nicht zu erbringen. Wenn Steuerpflichtige nämlich entsprechende Büroräumlichkeiten am Arbeitsort benützen können bzw. deren Benützung nicht unmöglich oder unzumutbar ist, ist die Berufsnotwendigkeit eines privaten Arbeitszimmers nicht dargetan.

Es müssen somit kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit muss ausserhalb des Arbeitsortes erledigt werden, weil der Arbeitgeber/in das notwendige oder geeignete Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt oder weil dessen Benützung nicht möglich oder zumutbar ist. Nach geltender Praxis gilt die im Arbeitszimmer zu verrichtende Arbeit als wesentlich, wenn sie über ein Drittel der gesamten Arbeitszeit ausmacht.
- Ein besonderer Arbeitsplatz, der vorwiegend den Charakter eines Arbeitszimmers haben muss, wird zu diesem Zweck und im geforderten Umfang in den privaten Räumen der steuerpflichtigen Person auch tatsächlich genutzt.

Falls dieses Arbeitszimmer auch für private Zwecke benutzt wird, ist ein angemessener Privatanteil (in der Regel mindestens 25%) auszuschneiden.

Der Abzug wird also insbesondere dann verweigert, wenn Steuerpflichtigen zur Erledigung der Berufsarbeiten während der ordentlichen und angemessenen Arbeitszeit ein Arbeitszimmer zur Verfügung steht, für das der/die Arbeitgeber/in aufkommt (mangelnde Notwendigkeit). Wenn trotzdem ein wesentlicher Teil der Berufsarbeiten zu Hause erledigt wird, darf im allgemeinen angenommen werden, dass dies aus persönlichen Gründen der Annehmlichkeit geschieht. Ebenso verursachen gelegentliche berufliche Arbeiten in der Privatwohnung keine Mehrkosten und geben daher keinen Anspruch auf einen Abzug.

2.2.2 Berechnung des Abzugs

Abzugsfähig ist der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, wobei für die Berechnung die Gesamtkosten durch die Zahl der Zimmer plus zwei geteilt werden (VGE vom 8.5.2007 i.S. K.).

Falls das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus genutzt wird, ist der Abzug auf der Basis des steuerbaren Mietwertes zu ermitteln (vgl. VGE vom 16.9.1996 i.S. F.).

Berechnungsformel:
$$\frac{\text{Mietkosten oder Mietwert} + \text{Nebenkosten}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2}$$

2.3 Personalcomputer

Bei Unselbständigerwerbenden sind die Anschaffungskosten eines Personalcomputers (PC) vom Erwerbs- bzw. Roheinkommen nur abziehbar, wenn an Stelle des Pauschalabzuges die ausgewiesenen tatsächlichen Berufskosten zugelassen werden oder wenn die Anschaffungskosten im Rahmen der Umschulung/Weiterbildung zu berücksichtigen sind. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Es ist vorerst zu überprüfen, ob der Einsatz eines PC für die Berufsausübung, die Weiterbildung oder Umschulung unbedingt erforderlich ist und die private Anschaffung in diesem unmittelbaren Zusammenhang erfolgte. Im Zweifelsfalle ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma oder des Ausbildungsinstituts samt Ausbildungsprogramm und ein Beleg der Anschaffungskosten einzuholen. Allfällige Beiträge oder Rabatte bei Bezug über die Arbeitgeberfirma sind in Abzug zu bringen. Anhand der Belege sollte die Abklärung möglich sein, ob es sich um einen PC zu beruflicher Nutzung oder rein privater Anwendung (Freizeit- und Spielcomputer) handelt. Hinweise dazu können auch die Ausweise über besuchte Kurse geben.

Für die Berechnung des Abzuges ist Folgendes zu beachten: Anschaffungskosten bis CHF 10'000.– sind im Erwerbsjahr zu berücksichtigen. Eine Verteilung der Anschaffungskosten nach der mutmasslichen Nutzungsdauer auf verschiedene Jahre hat nur bei kostspieligeren Anschaffungen zu erfolgen. Bei Unselbständigerwerbenden ist in der Regel von einer Nutzungsdauer von 5 Jahren auszugehen. Die Amortisationen, die gleichmässig auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind, können nur solange in Abzug gebracht werden, wie sich das Gerät im Eigentum der Steuerpflichtigen befindet.

Von den Anschaffungskosten oder von der errechneten jährlichen Amortisation ist in der Regel ein Abzug von 25% bis 50% als Anteil für private Benutzung (Korrespondenzen, Vereinstätigkeiten, Benutzung durch Familienmitglieder etc.) zu machen (ASA 62, 403).

2.4 Abzug der Bewerbungskosten durch Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosenunterstützung

Diese Aufwendungen sind Bestandteil der übrigen Berufskosten gemäss § 33 Abs. 1c StG und können wahlweise wie folgt in Abzug gebracht werden:

- entweder einen Pauschalabzug von 3% vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Arbeitslosen-Taggelder:
mindestens CHF 2'000.–, höchstens CHF 4'000.– pro Jahr
- oder die nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten

Für den Nachweis der tatsächlichen Kosten gilt folgendes:

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeldern sind verpflichtet, Stellenbewerbungen nachzuweisen, damit sie weiterhin Arbeitslosenunterstützung erhalten. Die Bewerbungskosten stellen deshalb Gewinnungskosten dar und sind zum Abzug zuzulassen. Es können jedoch nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden und diese nur soweit, als sie auf Aufwendungen zurückzuführen sind, die vom Arbeitsamt verlangt werden. Abzugsfähig sind also beispielsweise die Kosten für Fotokopien, Porti, Fahrten zum RAV und zu Vorstellungsgesprächen und ähnliches, nicht jedoch Aufwendungen für Inserate.

2.5 Übrige Auslagen

Die Einkünfte von Ärztinnen und Ärzten aus Gemeinde- und Schularztpraxis, von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Schulzahnpflege, von Tierärztinnen und Tierärzten aus Impfkontrolle, von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Inhaberinnen und Inhabern von Buchhaltungs-, Steuerberatungs- und Treuhandbüros aus Verwaltungsratsmandaten stellen steuerrechtlich Bestandteile des selbständig erzielten Berufseinkommens dar. Ihre Behandlung bei der AHV-Beitragserhebung ist für die Steuerbehörden nicht verbindlich. Für derartige Einkünfte kann deshalb nicht der pauschale Gewinnungskostenabzug gewährt werden.

Anwaltskosten, die einer steuerpflichtigen Person zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes - auch für ein Disziplinarverfahren in einem Verwaltungsverfahren - erwachsen sind, gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten (VGE vom 20.5.1996 i.S. W.).

Aufwendungen für Kleider sind als effektive Berufsauslagen abziehbar, wenn sie aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit praktisch ausschliesslich zu beruflichen Zwecken getragen werden können. Dass viele Erwerbstätige, besonders in gehobenen Stellungen (Direktorinnen und Direktoren, Reisevertreterinnen und Reisevertreter, Anwältinnen und Anwälte, Bankpersonal), ihre beruflichen Verrichtungen in einem Anzug ausführen ist nichts besonderes, weshalb kein Gewinnungskostenabzug gewährt wird (VGE vom 21.1.1998 i.S. K.).

Bei der Anschaffung von kostspieligen berufsbedingten Gegenständen und Einrichtungen wird die Amortisation nach Massgabe der Nutzungsdauer auf mehrere Jahre verteilt. Dabei handelt es sich nicht um eine Abschreibung im technischen Sinne, sondern um durch Abnutzung entstandene Minderwerte, die den Berufsauslagen gleichgestellt sind (BGE vom 24.3.1992 i.S. M.). Als kostspielig gelten Anschaffungen über CHF 10'000.–.

3. Spesenentschädigungen

3.1 Allgemeines

In der Praxis erweist sich die Unterscheidung zwischen Berufsauslagen und Spesen oftmals als problematisch. Berufsauslagen sind Aufwendungen, die für die Berufsausübung entstehen und nach § 33 StG und Art. 26 DBG (Fahrkosten, Verpflegungsmehrkosten und übrige Berufs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten) als Gewinnungskosten vom Einkommen abgezogen werden können.

Unter Berufsauslagen in diesem Sinne sind Aufwendungen zu verstehen, die grundsätzlich vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss (z.B. Entschädigungen für den Arbeitsweg, für Büro- oder Lagerbenützung bei dem/der Arbeitnehmer/in daheim, für den Heimgebrauch von Hilfsmitteln [z.B. Computer], Umzugsentschädigungen etc.) bzw. ganz allgemein bei der Arbeitstätigkeit anfallen (z.B. Entschädigungen für Werkzeuge, Fachliteratur, spezielle Kleider oder Schuhe etc.) (Locher, Kommentar zum DBG, Art. 26 N 4).

Als Spesenvergütung oder Spesenersatz werden die von dem/der Arbeitgeber/in ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem/der Arbeitnehmer/in bei der beruflichen Tätigkeit erwachsen, bezeichnet. Gemäss Art. 327a OR, welcher analog auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt, hat der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstandenen Auslagen zu ersetzen, und zwar einschliesslich des Unterhalts bei auswärtiger Tätigkeit. Gegenteilige Abreden zulasten von Arbeitnehmer/innen sind nichtig (Art. 327a Abs. 3 OR). Spesenauslagen sind demzufolge Aufwendungen, die Arbeitnehmer/innen während der Arbeitszeit oder in Erfüllung eines konkreten Arbeitseinsatzes entstehen.

Spesenentschädigungen sind demnach Leistungen, welche Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließen. Sie gehören grundsätzlich zu den steuerbaren Einkünften im Sinne von § 24 Abs. 1 StG und sind aufgrund von § 148 Abs. 1 lit. a StG von dem/der Arbeitgeber/in grundsätzlich im Lohnausweis zu bescheinigen.

3.2 Spesenreglemente

3.2.1 Angaben der Spesenvergütungen im Lohnausweis

Spesenvergütungen sind Leistungen, welche den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließen. Sie gehören grundsätzlich zu den steuerbaren Einkünften, womit sie von dem/der Arbeitgeber/in im Lohnausweis zu bescheinigen sind. Ob den ausgerichteten Spesenvergütungen abzugsfähige Auslagen entgegenstehen, entscheidet die Steuerbehörde nach Massgabe der Vorschriften über die Abzüge bei unselbständigem Erwerb.

In Bezug auf die pauschalen Vergütungen gilt die Regel, dass diese in jedem Fall, d. h. selbst wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen, im Lohnausweis aufzuführen sind. Als pauschale Spesenvergütungen gelten jene Entschädigungen, welche ungeachtet der effektiven Zahl der Kostenereignisse (z. B. Mahlzeiten, gefahrene Kilometer) und der effektiven Höhe der Kosten für einen bestimmten Zeitabschnitt pauschal festgelegt werden. Für nicht leitendes oder Innendienstpersonal müssen effektive Vergütungen, welche pro Kostenereignis ausgerichtet werden, betragsmässig nicht angegeben werden, sofern sie sich in der Höhe der tatsächlichen Auslagen bewegen. In diesem Fall ist zu bescheinigen, dass die Entschädigungen den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen.

Für leitendes Personal und Aussendienstpersonal müssen grundsätzlich sämtliche pauschalen und effektiven Spesenvergütungen betragsmässig angegeben werden.

3.2.2 Genehmigung von Spesenreglementen

Arbeitgeber/innen können jedoch von der Pflicht zur betragsmässigen Bescheinigung der nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechneten Spesen dispensiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen der Steuerbehörde des Sitzkantons ein für alle Beschäftigten verbindliches Spesenreglement zur Genehmigung vorlegt und sich schriftlich verpflichtet,

- den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen neben den auf dem Lohnausweis als Salärbestandteil bescheinigten Vergütungen keine im Spesenreglement nicht vorgesehenen Leistungen irgendwelcher Art zukommen zu lassen;
- keinerlei auf dem Lohnausweis nicht als Salärbestandteil ausgewiesene Privatauslagen der Arbeitnehmer/innen direkt zu bezahlen;
- mit den reglementarischen Spesenvergütungen nur den Auslagenersatz aufgrund des Arbeitsvertragsrechts (vgl. Art. 327a ff. OR) abzudecken;
- Leistungen jeder Art, welche die genehmigten Ansätze gemäss Spesenreglement übersteigen, als Salärbestandteil auf dem Lohnausweis auszuweisen;

- jede Änderung des Spesenreglementes vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Steuerbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Um genehmigt zu werden, muss das Spesenreglement folgende Anforderungen erfüllen:

- Es darf nur die Vergütung von berufsbedingten Auslagen vorsehen.
- Die Vergütungen sind grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand je Kosteneignis zu bemessen.
- Werden Fallpauschalen pro Kosteneignis vorgesehen, müssen diese Vergütungen dem durchschnittlich bei den jeweiligen Speseneignissen anfallenden Kosten entsprechen (unter Abzug eines angemessenen Privatanteils bei Mahlzeiten, bei Benützung eines Geschäftsautos etc.).
- Pauschalspesenvergütungen (vorab an Personal in leitender Funktion) müssen funktionsbezogen sein und dürfen nur für berufsbedingte Auslagen ausgerichtet werden, die ein gewisses Mindestmass übersteigen, so dass eine Abrechnung nach Kosteneignis nicht zumutbar ist.

Pauschalspesenvergütungen sind in jedem Fall, d. h. auch bei einem Dispens von der Bescheinigungspflicht, auf dem Lohnausweis zu vermerken. Der erteilte Dispens befreit nicht von der Pflicht, dem/der Arbeitnehmer/in auf Verlangen der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die Höhe der gesamten Spesenvergütungen im Einzelfall auszustellen. Mit dem Bescheinigungsdispens wird der/die Arbeitgeber/in ermächtigt, auf den Lohnausweisen anstelle der Angaben über die Höhe der nicht pauschalen Spesenvergütungen einen Stempel oder Aufdruck mit dem Text „Spesenreglement am von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt“ anzubringen. Für Arbeitnehmer/innen mit Wohnsitz ausserhalb der Deutschschweizer Kantone bleibt die Zustimmung durch die dortige Steuerbehörde vorbehalten.

Luzernische Arbeitgeber/innen haben Dispensgesuche unter Beilage des vollständigen Spesenreglementes sowie - bei Entrichtung von Pauschalspesen - einer Liste der Pauschalspeseneempfänger/innen unter Angabe von Name, Vorname, Funktion/Titel, Bruttolöhne (inkl. eines allfälligen Bonus) und den geplanten Pauschalspesen der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Natürliche Personen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, einzureichen. Werden Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung gestellt, sind ebenfalls Marke/Typ und Kaufpreis aufzuführen.

Diese Bestimmungen zur Genehmigung von Spesenreglementen sind auch als Merkblatt verfügbar, und können zusammen mit Musterspesenreglement und Zusatzreglement für leitendes Personal über das Internet www.steuern.lu.ch bezogen werden.

3.3 Spesenvergütungen und Gewinnungskostenabzüge

Ob den ausgerichteten Spesenvergütungen abzugsfähige Berufsauslagen entgegenstehen, entscheidet sich nach den Vorschriften über die Abzüge bei unselbständigem Erwerb (§ 33 Abs. 1 StG). Nicht ausschlaggebend ist, wie die Entschädigungen von Steuerpflichtigen oder von den Arbeitgeber/innen bezeichnet werden. Wohl wird zunächst der/die Arbeitgeber/in darüber zu befinden haben, ob und in welchem Ausmass der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Spesenersatz hat. Es ist jedoch nicht Sache der Arbeitgeberfirma zu entscheiden, in welchem Ausmass dem/der Arbeitnehmer/in steuerrechtlich abzugsfähige Aufwendungen entstanden sind.

3.3.1 Berufliche Notwendigkeit

Die Anerkennung geltend gemachter, tatsächlich angefallener Ausgaben richtet sich vorweg nach dem Kriterium der beruflichen Notwendigkeit. Sodann wird geprüft, ob die Auslagen, für welche die Spesenentschädigung geleistet wird, als besondere Berufskosten gemäss § 33 Abs. 1 lit. a, b und d StG oder als übrige Kosten gemäss § 33 Abs. 1 lit. c StG zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Beurteilung der beruflichen Notwendigkeit ist zu beachten, dass ein Ermessensspielraum nur dann besteht, wenn Steuerpflichtige objektiv nicht in der Lage sind, bestimmte Auslagen zu belegen oder wenn ein Beleg für sich allein noch nicht auf die berufliche Zwecksetzung bzw. Notwendigkeit schliessen lässt (z.B. Quittung für auswärtige Verpflegung und Konsumationen). Kann eine bestimmte Aufwendung objektiv belegt und aufgrund des Beleges unmittelbar auf die berufliche Zwecksetzung geschlossen werden (z.B. Unterprovisionen eines Versicherungsvertreters), ist ein Ermessensspielraum ausgeschlossen. Die entsprechende Aufwendung kann nur bei belegsmässigem Nachweis Anerkennung finden.

3.3.2 Ersatz übriger Berufskosten

Dient eine Spesenpauschale der Abgeltung von übrigen Berufskosten im Sinne von § 33 Abs. 1 lit. c StG, können nach dem geltenden System - unbelegter Pauschalabzug oder Abzug der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen - die tatsächlich angefallenen Berufskosten nur anerkannt werden, wenn diese vollständig nachgewiesen werden. Nach den Regeln der Beweislastverteilung obliegt den Steuerpflichtigen der Nachweis der notwendigen tatsächlichen Auslagen, welche an die Stelle des Pauschalabzugs treten und diesen grundsätzlich ausschliessen.

Eine Besonderheit gilt, wenn für die gesamten Berufsauslagen eine Spesenpauschale ausgerichtet wird: Der Pauschalabzug für übrige Berufskosten gemäss § 33 Abs. 2 StG steht Steuerpflichtigen grundsätzlich auch dann zu, wenn ihnen tatsächliche Aufwendungen durch Spesen ersetzt werden. Er entfällt aber, wenn

- ausdrücklich der Abzug höherer notwendiger Kosten beansprucht wird,

- sämtliche Berufsspesen nach dem tatsächlichen Aufwand von dem/der Arbeitgeber/in entschädigt werden, oder wenn
- der/die Arbeitgeber/in für die gesamten Berufsspesen eine Pauschalentschädigung (Gesamtspesenpauschale) ausrichtet.

Nicht geltend gemacht werden können in der Regel jene Aufwendungen, welche mehrheitlich Auslagen des privaten Bereichs betreffen und somit als Kosten der eigenen Lebenshaltung und nicht als Gewinnungskosten zu qualifizieren sind. Dazu gehören nicht betriebsnotwendige Repräsentationsspesen. Auch Kleideraufwendungen werden nach herrschender Praxis nicht direkt zum Zweck der Einkommenserzielung gemacht.

3.3.3 Ersatz besonderer Berufskosten

Vergütet der/die Arbeitgeber/in den Steuerpflichtigen deren besondere Berufskosten für die Fahrt zum Arbeitsort, für auswärtige Verpflegung, für Schichtarbeit oder für berufliche Weiterbildung und Umschulung (§ 33 Abs. 1a, b und d StG), wird den Steuerpflichtigen grundsätzlich jener Teil der Entschädigung als Einkommen zugerechnet, welcher die massgebenden Pauschalansätze übersteigt. Beträgt die Entschädigung weniger als die zulässigen Pauschalbeträge, können Steuerpflichtige die Differenz als besondere Aufwendungen geltend machen.

4. Berufsauslagen einzelner Berufskategorien

4.1 Berufsauslagen bei Heimarbeit

Bei Heimarbeit kann grundsätzlich nur der Pauschalabzug geltend gemacht werden (vgl. Ziff. 1). Höhere Mehrkosten können anstelle dieses Pauschalabzuges berücksichtigt werden, sofern sie begründet und nachgewiesen werden (vgl. Ziff. 2.)

4.2 Personal des öffentlichen Verkehrs

4.2.1 Fahrkostenabzug Generalabonnement (GA) / Fahrvergünstigung Personal (FVP): bis Steuerperiode 2015

Bewertung	Voraussetzung	Lohnausweis		Berufsauslagen	
überwiegend geschäftlich	mehr als 40 Dienstfahrten	Feld F	X	Fahrkosten	Nein Ausnahme: Auto ²⁾
		Ziffer 2.3	keine Deklaration		
überwiegend privat	weniger als 40 Dienstfahrten	Feld F		Fahrkosten	Ja ÖV ³⁾ Ausnahme: Auto ²⁾
		Ziffer 2.3	Deklaration ¹⁾		

¹⁾ Die Deklaration im Lohnausweis hat durch die Arbeitgeberschaft zu erfolgen. Dabei sind unter Ziffer 2.3 folgende Beträge aufzuführen:

Ab Steuerperiode 2014:

Bei unentgeltlicher Abgabe beträgt der zu deklarierende Wert 80% eines GA Erwachsene 1./2. Klasse (für Mitarbeitende ab dem 26. Altersjahr) bzw. 70% eines GA Junior 1./2. Klasse (für Mitarbeitende bis 25 Jahre). Bei teilweise entgeltlicher Abgabe ist die Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem Marktwert des GA/FVP aufzuführen.

Bis und mit 2013:

Bei unentgeltlicher Abgabe CHF 2'000; Bei teilweise entgeltlicher Abgabe Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem Marktwert des GA/FVP.

Weitere Hinweise finden sich unter www.steuerkonferenz.ch

²⁾ Ausnahme: Es können die Kosten des eigenen Fahrzeugs geltend gemacht werden, wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist (bspw. wegen unzeitigem Arbeitsbeginn oder -ende).

³⁾ Abzugsberechtigt sind die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für das ganze Jahr gemäss LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1 Ziff. 2 bis zum Wert der GA/FVP.

4.2.2 Fahrkostenabzug Generalabonnement (GA) / Fahrvergünstigung Personal (FVP): ab Steuerperiode 2016

Es wird nicht (mehr) unterschieden, ob Mitarbeitende ein GA-FVP aus geschäftlichen Gründen oder allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende erhalten. Die bisherige 40-Tage-Regelung entfällt.

Bei Abgabe eines GA-FVP wird im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 ein Privatanteil von 30% des Einzelhandelspreises als steuerbare Gehaltsnebenleistung bescheinigt. Bei Bezug eines GA-FVP mit Kostenbeteiligung durch Mitarbeitende wird der Privatanteil im Umfang der Kostenbeteiligung reduziert. Ein negativer Privatanteil ist nicht zulässig.

Bei Abgabe eines GA-FVP wird im Lohnausweis immer Feld F angekreuzt.

Mitarbeitende, die ihren Arbeitsweg aufgrund fehlender Verbindung zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende nur teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, können ohne weiteren Nachweis für die Hälfte der Arbeitstage die Fahrkosten mit dem privaten Motorfahrzeug als Berufskosten geltend machen. Dies gilt insbesondere für Fahrpersonal (Lokführer, Bus- und Tramchauffeure), Kontrollpersonal, Mitarbeitende der Leitstellen oder Rangierpersonal. Für diese Mitarbeitenden wird in Ziffer 15 des Lohnausweises folgende Bemerkung angebracht: „Unregelmässiger Dienst ohne ÖV-Verbindung“. Werden Fahrkosten mit dem privaten Motorfahrzeug für mehr als die Hälfte der Arbeitstage geltend gemacht, sind diese von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen.

Weitere Hinweise finden sich unter www.steuerkonferenz.ch / Lohnausweis / Spesenreglemente / Rahmenbedingungen.

4.3 Handelsreisende, Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter

4.3.1 Grundsätzliches

Erhält eine steuerpflichtige Person von ihrer Arbeitgeberfirma erhebliche Spesenvergütungen, so spricht die Vermutung dafür, dass die Vergütungen die effektiven, berufsbedingten Spesen gedeckt haben.

Erscheinen die Vergütungen angemessen, ist von einer Einkommensaufrechnung abzusehen. Andererseits ist in der Regel ein Gewinnungskostenabzug nach § 33 Abs. 1a und 1b StG (Fahrkosten und Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung) ausgeschlossen. Der Pauschalabzug nach § 33 Abs. 1c StG (für die übrigen mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten) kann hingegen gewährt werden.

Wenn die steuerpflichtige Person diese Vermutung nicht gegen sich gelten lassen will, muss sie den Nachweis erbringen, dass ihre tatsächlichen Berufsauslagen die erhaltenen Entschädigungen überstiegen haben. Dies hat gestützt auf Ziff. 4.3.2 nachfolgend zu erfolgen. Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter können ihre Auslagen zudem auch mittels einer Pauschale nach Ziff. 4.3.3 ermitteln.

4.3.2 Nachweis der effektiven Berufsauslagen

Ganzjährig im Aussendienst tätige Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter, welche den Pauschalabzug gemäss Ziff. 4.3.3 nicht geltend machen wollen, können wie die Handelsreisenden sowie die übrigen nur teilweise im Aussendienst sowie im Innendienst tätigen Personen ihre Berufsauslagen auch in ihrer tatsächlichen Höhe geltend machen. Der entsprechende Nachweis hat mit einer separaten Aufstellung zu erfolgen und die geltend gemachten Auslagen sind belegmässig auszuweisen. Dabei gelten nachfolgende Grundsätze.

Verpflegungsspesen können nur insoweit abgezogen werden, als sie die Kosten der Verpflegung im eigenen Haushalt überstiegen haben.

Die Ansätze für Verpflegungsspesen von Handelsreisenden sind im Fragebogen für Handelsreisende nicht aufgeführt, um der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit zu wahren, die tatsächlich entstandenen Auslagen je Reisetag angeben zu können. Für die Steuerveranlagung gelten folgende Spesenansätze in der Regel als Höchstsätze:

Position	CHF
Reisetag mit Übernachtungen	110.–
Reisetag mit 2 Mahlzeiten	45.–
Reisetag mit 1 Mahlzeit	25.–
Arbeitstag im Lokalrayon	12.–

Bei diesen Ansätzen ist der notwendige, eigene Verpflegungsaufwand in Abzug gebracht. Höhere Spesen müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Im Einzelfall sind die Verhältnisse, wie Reiserayon, Kundschaft, Übernachtungstage usw. durch eine Anfrage bei der Arbeitgeberfirma, soweit dies als notwendig erscheint, abzuklären. Für diesen Zweck stehen der Veranlagungsbehörde das Formular „Fragebogen für Handelsreisende und Versicherungsvertreter“ sowie das Formular „Erhebungsblatt über Spesenvergütungen“ zur Verfügung.

Nach Abrechnung der Ferien-, Sonn- und Feiertage sowie der Samstage, an denen regelmässig nicht gereist wird, kann mit 220 Reisetagen im Jahr gerechnet werden, die in solche mit Übernachtungen, mit zwei Mahlzeiten und einer Mahlzeit aufzuteilen sind.

Werden von Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern Vermittlungsprovisionen geltend gemacht, sind diese grundsätzlich auszuweisen, und zwar durch Bekanntgabe des Namens der Empfängerin oder des Empfängers und des Betrages.

Es kann nicht der pauschale Abzug nach § 33 Abs. 1c StG für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten zusammen mit effektiv nachgewiesenen Berufsauslagen geltend gemacht werden.

4.3.3 Pauschalabzug für Berufsauslagen der Versicherungsvertreter/innen

Ganzjährig im Aussendienst tätige Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter können in jeder Steuerperiode ihre Berufsauslagen entweder mit einem Pauschalabzug oder durch Nachweis der effektiven Kosten geltend machen. Als ganzjährig im Aussendienst gelten Personen, welche mindestens zu 80% im Aussendienst tätig sind, die verbleibende Zeit für ihre administrativen Belange verwenden, jedoch keinen eigentlichen Innendienst aufrecht erhalten.

Der pauschale Abzug dient der erleichterten Geltendmachung der beruflich notwendigen Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gemäss § 33 Abs. 1a und 1b StG sowie die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten gemäss § 33 Abs. 1c StG. Die von der Arbeitgeberschaft erhaltenen Spesenvergütungen sind mit der Pauschale, wie nachfolgende Beispiele zeigen, zu verrechnen.

Der Abzug beträgt:

- a. 20% bis zu einem Bruttolohn zuzüglich Spesen von CHF 100'000.–
- b. 10% für den CHF 100'000.– des Bruttolohns zuzüglich Spesen übersteigenden Teil
- c. maximal CHF 30'000.–

Als Bruttolohn gelten die Vergütungen gemäss Ziffer 8 des Lohnausweises.

Position	Beispiel 1 CHF		Beispiel 2 CHF	
Nettolohn (Ziff. 11 Lohnausweis)		120'000.–		220'000.–
Bruttolohn	132'000.–		242'000.–	
+ erhaltene Spesen	+ 18'000.–	+ 18'000.–	+ 18'000.–	+ 18'000.–
Total Leistungen	150'000.–		260'000.–	
Pauschalabzug				
- 20% auf den ersten CHF 100'000	20'000.–		20'000.–	
- 10% auf dem restlichen Betrag	5'000.–	- 25'000.–	16'000.–	- 30'000.–*
Steuerbare Leistung netto		113'000.–		208'000.–
* Kürzung, da Maximalabzug CHF 30'000.–				

Nicht im Pauschalabzug berücksichtigt sind Weiterbildungskosten.

Es kann nicht der pauschale Abzug nach § 33 Abs. 1c StG für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten zusammen mit den pauschal ermittelten Berufsauslagen geltend gemacht werden.

4.4 Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker

Diese Steuerpflichtigen können entweder die allgemeine Pauschale von 3% auf dem Nettoerwerbseinkommen (mindestens CHF 2'000.–; höchstens CHF 4'000.–) oder die nachgewiesenen höheren Berufsauslagen geltend machen. Im einzelnen sind folgende Gewinnungskosten zu gewähren:

Auslagen für Instrumentenanschaffung:

Vom Anschaffungswert der selbst finanzierten berufsnotwendigen Instrumente können jährlich als Gewinnungskosten vom Roheinkommen in Abzug gebracht werden:

- 5% bei Streich-, Tasten- und Zupfinstrumenten;
- 10% bei Holz- und Blechblasinstrumenten, Perkussion und elektrischen Instrumenten; höchstens jedoch CHF 1'500.– pro Instrument.

Es handelt sich dabei nicht um Abschreibungen im strengen Sinn, sondern um Amortisationen, d.h. die Verteilung der Anschaffungs- als Gewinnungskosten auf die Nutzungsdauer der Musikinstrumente. Diese Amortisationen sind auf die Anschaffungskosten begrenzt. Bei einem Holzinstrument sind somit nach 10 Jahren die vollen Instrumentenanschaffungskosten amortisiert; bei einer Violine mit einem Anschaffungswert von über CHF 30.000.– können solange 5% pro Jahr zum Abzug gebracht werden, bis der gesamte Anschaffungswert amortisiert ist. Selbstverständlich können Amortisationen nur solange in Abzug gebracht werden, wie sich das betreffende Instrument im Eigentum der Steuerpflichtigen befindet.

Auslagen für Instrumentenunterhalt, -reparaturen und -versicherung:

Die nachgewiesenen Unterhalts-, Reparatur- und Versicherungskosten werden als Gewinnungskosten anerkannt. Entschädigungen an Musikerinnen und Musiker, wie z.B. „Saiten- oder Rohrblattgelder“ sind von den Auslagen in Abzug zu bringen.

Auslagen für Noten, Fachliteratur, Schallplatten und Kassetten:

Als Gewinnungskosten können die Hälfte der berufsbedingten Auslagen für Noten, Fachliteratur, Schallplatten und Kassetten zum Abzug gebracht werden.

Auslagen für Berufskleidung:

Männliche Orchestermmitglieder können die Anschaffungskosten für einen Frack (komplett, ohne Schuhe) als Berufsauslagen geltend machen; weibliche Orchestermmitglieder haben Anspruch auf den Abzug für ein langes schwarzes Kleid pro Jahr. Die von der Arbeitgeberfirma ausgerichteten Kleidergelder sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

Auslagen für Übungsraum:

Es gelten die allgemeinen Regeln betreffend die Abzugsberechtigung der Kosten für ein Arbeitszimmer. Haben Musikerinnen und Musiker ein separates Zimmer ausserhalb der Wohnung als Arbeitszimmer gemietet, so können die Mietkosten für dieses Zimmer als Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Eine Kumulation der Abzüge für ein auswärtiges Arbeitszimmer und ein Zimmer in der Privatwohnung ist nicht möglich.

Zahnmedizinkosten:

Die Auslagen für Dentalhygiene von Bläserinnen und Bläsern sowie Sängerinnen und Sängern werden zum Abzug zugelassen, soweit sie die Kosten für eine jährliche Behandlung übersteigen.

Berufsverbandsbeiträge:

Der jährliche Verbandsbeitrag an den SMV kann abgezogen werden.

Mehrkosten für die Fahrt zur Arbeit und für die auswärtige Verpflegung:

Die Abzugsberechtigung für die notwendigen Fahrtkosten, die Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung sowie die Mehraufwendungen bei Nacht- oder Schichtarbeit richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Gewinnungskosten bei teilweiser selbständiger Erwerbstätigkeit:

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit weniger als 10% des gesamten Einkommens, gelten die Gewinnungskosten dieser selbständigen Tätigkeit mit obigen Abzug als abgegolten. Es können somit nur die aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich anfallenden Berufsunkosten zum Abzug gebracht werden. Der Abzug der Unkostenpauschale für nebenberufliche Tätigkeit ist somit nicht zulässig.

4.5 Baugewerbe

Die Betriebe des Bauhauptgewerbes des Kantons Luzern unterstehen dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe und dem lokalen Gesamtarbeitsvertrag der Region Zentralschweiz. Im Einzelfall sind die ausbezahlten Entschädigungen nachzufragen und zu definieren.

4.5.1 Auslagenersatz laut Landesmantelvertrag und lokalem Gesamtarbeitsvertrag

4.5.1.1 Mittagsentschädigung

Gemäss LMV 2012-2015 ist bei auswärtiger Verpflegung ein Beitrag von CHF 14.– zu bezahlen. Die Arbeitgeberschaft hat Feld G im Lohnausweis anzukreuzen, sofern an mindestens der Hälfte der Arbeitstage eine solche Entschädigung erfolgt. Sofern die Mittagsverpflegung ganz übernommen wird, hat dies die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis zu erwähnen.

4.5.1.2 Fahrkosten

Es sind die Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort zu gewähren. Als Arbeitsort gilt der Sitz der Firma, der Werkhof, die Sammelstelle, die Zentrale usw. Abzüge für Direktfahrten zu den jeweiligen Einsatzorten (Wohnort-Einsatzort) sind nicht zulässig. Geschäftsfahrten mit Privatauto werden gemäss LMV 2012-2015 mit mindestens CHF -.60 entschädigt.

4.5.1.3 Geschäftsauto

Geschäftsautos besitzen im Normalfall Bauführerinnen und Bauführer. Poliere können für die Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort, Sammelstelle oder Werkhof oft die Mannschafts-Busse benützen. Die Arbeitgeberschaft hat im Lohnausweis Feld F anzukreuzen, ein Arbeitswegabzug entfällt. Kann ein Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke benützt werden, gelten die Ausführungen gemäss Ziff. 5.

4.5.1.4 Spesen

Spesen werden im Normalfall ab Funktion „Polier“ ausbezahlt. Als Richtlinien für zu gewährende Spesen gelten:

Polier oder polierähnliche Tätigkeit:

Richtwerte CHF 200.– pro Monat; CHF 2'400.– pro Jahr

Bauführerin oder Bauführer:

Richtwerte CHF 400.– pro Monat; CHF 4'800.– pro Jahr

Werden zusätzliche effektive Spesen ausbezahlt, sind die Pauschalspesen auf die Hälfte zu kürzen. Werden Abweichungen zu diesen Richtlinien festgestellt, werden die Spesen mittels Spesenerhebungsblatt erhoben.

4.6 Besondere Berufskosten von Expatriates

4.6.1 Geltungsbereich

Als Expatriates gelten leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflichen Qualifikation, die von ihrer ausländischen Arbeitgeberfirma vorübergehend in die Schweiz entsandt werden (Art. 1 Abs. 1 Expatriates-Verordnung ExpaV; SR 642.118.3, nachfolgend jeweils i.V.m. § 11 StV).

Als vorübergehend gilt eine auf höchstens fünf Jahre befristete Erwerbstätigkeit (Art. 1 Abs. 2 ExpaV). Die Abziehbarkeit besonderer Berufskosten endet in jedem Fall, wenn die befristete durch eine dauernde Erwerbstätigkeit abgelöst wird (Art. 1 Abs. 3 ExpaV).

Anfragen betreffend die Gewährung des Expatriates-Status sind an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Natürliche Personen, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern zu richten. Beizulegen sind:

- Arbeitsvertrag
- Begründung/Nachweis, weshalb es sich um einen Spezialisten/eine Spezialistin handelt
- Nachweis über die Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland

4.6.2 Besondere Berufskosten

Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte sowie Spezialistinnen und Spezialisten können zusätzlich zu den Berufsauslagen gemäss § 33 Abs. 1 StG folgende besondere Berufskosten in Abzug bringen (Art. 2 ExpaV):

1. Besondere Berufskosten von im Ausland wohnhaften Expatriates (Art. 2 Abs. 1 ExpaV):

- a. die notwendigen Kosten für Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz;
- b. die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland.

2. Besondere Berufskosten von in der Schweiz wohnhaften Expatriates (Art. 2 Abs. 2 ExpaV):

- a. die notwendigen Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die notwendigen Hin- und

Rückreisekosten der Expatriates und ihrer Familien bei Beginn und am Ende des Arbeitsverhältnisses;

- b. die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland;
- c. die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen, sofern die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten.

Richtlinien zur Bestimmung der angemessenen Wohnkosten in der Schweiz

Salär in CHF	Anrechenbare Wohnkosten in CHF	
	verheiratet	alleinstehend
120'000 - 250'000	42'000.–	30'000.–
250'000 - 500'000	54'000.–	42'000.–
500'000 - 1'000'000	66'000.–	54'000.–
über 1'000'000	78'000.–	66'000.–

Der Abzug ist zulässig, wenn sie von den Expatriates selbst bezahlt und von der Arbeitgeberschaft nicht oder nicht vollständig zurückerstattet werden. Werden von der Arbeitgeberschaft Pauschalen ausgerichtet, sind diese zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen.

Kein Abzug ist zulässig, wenn die Auslagen direkt von der Arbeitgeberschaft bezahlt werden oder von ihr gegen Vorlage der Belege nachträglich zurückerstattet werden.

Die Abgeltung besonderer Berufskosten durch die Arbeitgeberschaft ist im Lohnausweis zu bescheinigen.

4.6.3 Nicht abzugsfähige Kosten

Als nicht abzugsfähige Kosten gelten insbesondere (Art. 3 ExpaV):

- die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland;
- die Auslagen für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz;
- die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz;
- die Kosten für Rechts- und Steuerberatung

4.6.4 Geltendmachung der besonderen Berufskosten (Art. 4 ExpaV)

Besteht ein Anspruch auf Abzug der Wohnkosten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder Art. 2 Abs. 2 Bst. b, so kann anstelle der Kosten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b oder Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b ein Pauschalabzug von monatlich 1'500 Franken abgezogen werden.

Aufwendungen für den Schulbesuch können in jedem Falle nur abgezogen werden, wenn sie nachgewiesen werden.

Im Quellensteuerverfahren kürzt die Arbeitgeberschaft den für die Steuerberechnung massgebenden Bruttolohn um den Pauschalbetrag nach Art. 4 Abs. 1 ExpaV. Höhere tatsächliche Kosten sowie Aufwendungen für den Schulbesuch können im Rahmen der Anwendung der Art. 90 Abs. 2 oder 137 DBG bzw. §§ 118 und 122 Abs. 2 StG von den Expatriates selbst geltend gemacht werden, soweit sie im vollen Umfang nachgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 ExpaV).

4.7 Einkünfte aus Schularztpraxis, Schulzahnpflege und Impfkontrolle

Die Einkünfte von Ärztinnen und Ärzten aus Gemeinde- und Schularztpraxis, von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Schulzahnpflege, von Tierärztinnen und Tierärzten aus Impfkontrolle, von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Inhaberinnen und Inhabern von Buchhaltungs-, Steuerberatungs- und Treuhandbüros aus Verwaltungsratsmandaten stellen steuerrechtlich Bestandteile des selbständig erzielten Berufseinkommens dar. Ihre Behandlung bei der AHV-Beitragserhebung ist für die Steuerbehörden nicht verbindlich. Für derartige Einkünfte kann deshalb nicht der pauschale Gewinnungskostenabzug gewährt werden.

5. Pauschalierung von Unkostenabzügen bei Nebenerwerb

Bezüglich der Unkostenabzüge bei Einkünften aus Nebenerwerb (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 24 Nr. 8) gelten die folgenden Grundsätze:

- Bei Einkünften aus Nebenerwerb können die damit verbundenen Unkosten durch eine Pauschale abgegolten werden. Ohne besonderen Nachweis sind 20% vom Total der Nettoeinkünfte (unter Einschluss allfälliger pauschaler, auf dem Lohnausweis auszuweisender Spesenvergütungen) aus der gesamten Nebenerwerbstätigkeit abzuziehen. Der Abzug beträgt mindestens CHF 800.–, höchstens jedoch CHF 2'400.–. Diese Pauschalregelung des Unkostenabzuges kommt indessen nicht in Betracht für Einkommen aus einer von mehreren Haupterwerbstätigkeiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufe ausgeübt werden (z.B. eine fest besoldete amtliche Tätigkeit neben einer selbständigen Geschäftstätigkeit).

Beispiel

Position	CHF
Total Nettolöhne gemäss Lohnausweisen	4'773.–
Spesenentschädigung Arbeitgeberfirma	1'102.–
Steuerpflichtiges Einkommen aus Nebenerwerb (Übertrag in Ziff. 104 bzw. 105)	5'875.–
20% Pauschalabzug auf Nebenerwerb (Übertrag in Ziff. 236 bzw. 237)	- 1'175.–

- Mit dem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufskosten abgegolten. Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind die Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Wenn jedoch für eine im Hauptberuf ausgeübte Erwerbstätigkeit an Stelle des pauschalen Lohnabzuges der Abzug der ausgewiesenen höheren tatsächlichen allgemeinen Berufskosten geltend gemacht wird, kann für Nebenerwerbseinkünfte nicht zusätzlich der Pauschalabzug beansprucht werden (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr 3 Ziff. 2).
- Kosten für die Tätigkeit im Verwaltungsrat einer juristischen Person werden in der Regel gesondert vergütet. Der Pauschalabzug ist in einem solchen Fall nicht möglich.
- Milchkontrolleure, Agentinnen und Agenten der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, sowie im Nebenerwerb tätige Personen des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes, des Schweizerischen Braunviehzuchtverbandes sowie des Schweizerischen Holsteinzuchtverbandes können ab Steuerperiode 2010 keine den Pauschalabzug für Nebenerwerb übersteigende, prozentualen oder betragsmässigen Abzüge vom Nettoeinkommen geltend machen.

6. Berufskosten der Behördenmitglieder

Von den Entschädigungen an Mitglieder von Legislativbehörden (ab Steuerperiode 2020) sowie nebenamtliche Mitglieder von Exekutivbehörden der Gemeinden, Kommissionen und dergleichen kann ohne besonderen Nachweis ein Pauschalbetrag als Berufsauslagen abgezogen werden. Falls zudem Spesen vergütet werden, sind diese anzurechnen (analog Beispiel unter Ziff. 5). Der Abzug beträgt CHF 2'400 (wenn die Entschädigung diesen Betrag erreicht), zuzüglich 20% auf den CHF 2'400 übersteigenden Entschädigungen, höchstens jedoch CHF 4'800.

Unter einem Nebenamt ist ein Arbeitspensum von weniger als 50% zu verstehen. Nicht als Behördenmitglieder gelten Angestellte der Gemeinwesen.

Wenn die steuerpflichtige Person mehrere behördliche Ämter ausübt, sind die Vergütungen für die Bemessung der Gewinnungskostenpauschale zusammenzurechnen (Kumulationsausschluss).

Machen Steuerpflichtige geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die pauschal ermittelten Gewinnungskosten übersteigen, sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 24 Nr. 3 (Einkommen diverser Berufsgattungen)

7. Berufskosten der Feuerwehr

Von den steuerbaren Entschädigungen der Ortsfeuerwehren (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 24 Nr. 4) können die Milizfeuerwehrleute einen Pauschalabzug analog für nebenamtliche Behördenmitglieder in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommen werden kann die Pauschale von Angehörigen von Berufsfeuerwehren. Von Betriebsfeuerwehrleuten kann die Regelung nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die sie ausserhalb der Arbeitszeit oder zusammen mit den Ortsfeuerwehren ausserhalb der Arbeitszeit erbringen (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 24 Nr. 4). Die Pauschale beträgt CHF 2'400, zuzüglich 20% auf den CHF 2'400 übersteigenden Entschädigungen, höchstens jedoch insgesamt CHF 4'800. Diese Pauschale kann auch in Anspruch genommen werden, wenn gemäss der „Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr“ vom 1. Juli 2015 die Spesen und Berufsauslagen, die neben den Lohnzahlungen separat ausgerichtet werden, tiefer sind.

Beispiel

Entschädigung Feuerwehrkommandant gemäss „Grundsatzregelung“:

Position	CHF	CHF
Total Nettolohn gem. Lohnausweis Ziff. 11 (inkl. 5'000 Franken übersteigender Sold)		4'320.–
Spesen- und Berufsauslagenentschädigung gem. Lohnausweis Ziff. 13.1.2		1'180.–
Einkommen aus Nebenerwerb (Übertrag in Ziff. 104 bzw. 105 der Steuererklärung)		5'500.–
Pauschalabzug, Minimum	2'400.–	
zuzüglich 20% auf 3'100.00 (Übertrag in Ziff. 236 bzw. 237 Fragebogen Berufsauslagen)	620.–	- 3'020.–
Damit sind von den gesamten Entschädigungen netto steuerbar		2'480.–

8. Trainer und Funktionäre von Sportvereinen

Es sind sämtliche Zahlungen und Leistungen an Trainer und Funktionäre im Neben-erwerb von Vereinen, Donatorenclubs, Sponsoren oder dergleichen, unabhängig von deren Höhe zu deklarieren, mit Ausnahme von Jugend- und Sport Beiträgen bis CHF 2'200.– (bei Beiträgen von mehr als CHF 2'200.– ist die Differenz deklarationspflichtig).

Es ist keine Unterscheidung zwischen Lohn und Spesen zu machen. Die Auslagen können von den gesamten Einkünften pauschal abgezogen werden. Der Abzug berechnet sich wie folgt:

Position	CHF
Pauschalabzug, Minimum	2'400.–
+ 20% auf den CHF 2'400.– übersteigende Entschädigung, jedoch höchstens	4'800.–

Beispiel

Position	CHF	CHF
Lohn (Ziffer 1 Lohnausweis)		8'000.–
Spesen gem. Absprache Verein/Trainer (Ziffer 2 Lohnausweis)		+ 6'000.–
J+S-Beiträge	1'050.–	
./. steuerfreier Betrag (bis CHF 2'200.–)	- 1'050.–	+ -.-
Total Entschädigungen (Ziffer 8 Lohnausweis)		14'000.–
Berechnung des AHV-Beitrags:		
Total Entschädigungen	14'000.–	
./. Pauschalabzug	- 2'400.–	
./. 20% von CHF 11'600.– (14'000.– ./ 2'400.–)	- 2'320.–	
AHV-pflichtiges Einkommen		9'280.–
AHV-Beitrag 6.05% von CHF 9'280.–		- 561.–
Nettolohn (Ziffer 11 Lohnausweis)		13'439.–
Übertrag in Ziffer 104 bzw. 105 der Steuererklärung		
Pauschalabzug vom Bruttobetrag	2'400.–	
20% von CHF 11'600.– (14'000.– ./ 2'400.–)	+ 2'320.–	- 4'720.–
Übertrag in Ziffer 236 bzw. 237 der Steuererklärung (Formular Berufsauslagen)		
steuerbares Einkommen		8'719.–

Der AHV-pflichtige Lohn wird nach den gleichen Kriterien wie bei den Staats- und Gemeindesteuern und direkten Bundessteuer berechnet.

Anstelle des Pauschalabzugs können effektiv entstandene höhere Auslagen geltend gemacht werden, sofern diese belegsmässig ausgewiesen werden. Bei den Fahrkosten ist dabei darauf zu achten, dass grundsätzlich nur die Fahrten zu den

Spielen, Wettkämpfen und Trainings der eigenen Mannschaft in Abzug gebracht werden können. Bei Geltendmachung von zusätzlichen Fahrkosten (Spiel- und Wettkampfbeobachtungen etc.) sind diese nachzuweisen und es ist ein Privatanteil anzurechnen.

Werden für eine im Hauptberuf ausgeübte Erwerbstätigkeit an Stelle des pauschalen Lohnabzuges der Abzug der ausgewiesenen höheren tatsächlichen allgemeinen Berufskosten geltend gemacht, sind auch für die Nebenerwerbstätigkeit nur die tatsächlichen Berufskosten abzugsberechtigt.

Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

1. die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien
2. die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern; das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung, gehört nicht dazu
3. die Gebühren für das Tresorfach
4. Negativzinsen auf Einlagen bei Banken und Sparkassen

Kosten für alle weitergehenden Leistungen der Vermögensverwaltung wie fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Emissionsabgaben, Provisionen, Entschädigungen für Treuhandanlagen, Kosten für Vermögensumlagerung usw. sind nicht abziehbar.

Anstelle der effektiven Kosten kann der pauschale Abzug geltend gemacht werden. Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis CHF 3 Mio. 0,3% des Steuerwertes, auf den CHF 3 Mio. übersteigenden Steuerwerten 0,1%. Der Abzug wird grundsätzlich vom Total I des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für Darlehen und nicht gehandelte private Beteiligungen ist dieser Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht für Geschäftsvermögen.

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind diese detailliert nachzuweisen.

Pauschale Vermögensverwaltungskosten werden nur bis maximal zur Höhe der Vermögenserträge gewährt.

Abzug für Gebäudeunterhalt - Allgemeines

Der Pauschalabzug ist auf Liegenschaften, die sich im Privatvermögen der steuerpflichtigen Person befinden, beschränkt. Der Pauschalabzug kann nur bei selber bewohnten oder vermieteten Gebäuden gewährt werden, nicht jedoch bei verpachteten Liegenschaften oder für den Unterhalt von selbständigen und dauernden Rechten (LGVE 1985 II Nr. 15 E. 2).

Für Gebäude, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen (§ 10 Abs. 3 StV). Bei Geschäftsmiete, bei der die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, ist der Pauschalabzug ausgeschlossen, auch wenn die Liegenschaft zum Privatvermögen gehört (BGE 2C_996/2012 vom 19.4.2013; ASA 63, 736). Bei der direkten Bundessteuer ist kein Pauschalabzug möglich für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden (Art. 4 Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer; SR 642.116).

Ist eine Liegenschaft mit einer Nutzniessung belastet, steht der Abzug für den Gebäudeunterhalt für die von ihnen getragenen Unterhaltskosten den Eigentümerinnen und Eigentümern zu, auch wenn sie für das nutzniessungsbelastete Grundstück selbst nicht steuerpflichtig sind (VGE vom 21.9.1999 i.S. W. sowie BGE vom 17.9.1999 i.S. S.). In diesem Fall entfällt der Pauschalabzug beim Nutzniesser.

Beim Vorliegen eines Wohnrechts kann der Abzug für Gebäudeunterhalt von der wohnrechtsgebenden Person oder von der wohnrechtsberechtigten Person geltend gemacht werden. Entscheidend ist, wer die anfallenden Kosten trägt.

Bei einer im Gesamteigentum eines Konkubinatspaares stehenden Liegenschaft ist davon auszugehen, dass ohne andere vertragliche Abmachung die Liegenschaftsunterhaltskosten entsprechend dem Gesellschaftsanteil getragen werden. Bei einer hälftigen Beteiligung sind daher die Liegenschaftsunterhaltskosten beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte anzurechnen. Damit wird der Liegenschaftskostenabzug als Korrelat der Mietwertbesteuerung betrachtet (BLStP XII 242).

Bei Liegenschaften, für die der Pauschalabzug möglich ist (s. oben), kann in jeder Steuerperiode zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Es kann damit für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten und umgekehrt gewechselt werden. Diese Wechselmöglichkeit besteht gestützt auf BGE 2C_91/2012 vom 17.8.2012 ab der Steuerperiode 2012 sowie für alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Steuerperioden. Rechtskräftige Veranlagungen der Steuerperioden 2012 (sofern 2012 ausnahmsweise bereits veranlagt) und früher können dagegen nicht mehr revidiert werden.

Pauschale Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten

Der Pauschalabzug wird vom bereinigten Bruttomietwert (d.h. Bruttoertrag ohne erfolgsneutrale Durchlaufposten wie Nebenkosten, Telekabelanschlussgebühren etc.) bzw. vom Bruttomietwert in den Bemessungsjahren berechnet. Als Bruttomietwert ist der steuerbare Mietwert (und nicht der Marktmietwert) vor Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten und der Hypothekarzinsen zu Grunde zu legen (§ 10 Abs. 2 StV; LGVE 2012 II Nr. 23; VGE vom 1.10.1998 i.S. A.).

Der zulässige Pauschalabzug beträgt:

ab Steuerperiode 2013:

10%	des Brutto-Mietwertes oder des steuerbaren Mietwertes von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt;
20%	des Brutto-Mietwertes oder des steuerbaren Mietwertes der übrigen Gebäude.

vor Steuerperiode 2013:

15%	des Brutto-Mietwertes oder des steuerbaren Mietwertes von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt;
20%	des Brutto-Mietwertes oder des steuerbaren Mietwertes von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode über 10 Jahre, aber nicht mehr als 25 Jahre zurückliegt;
33 1/3%	des Brutto-Mietwertes oder des steuerbaren Mietwertes der übrigen Gebäude.

Als Erstellungsjahr hat das Jahr zu gelten, in welchem das Gebäude fertig erstellt wurde. Bei Umbauten gilt nur dann der Abschluss der Umbauarbeiten als Erstellungsjahr des Gebäudes, wenn der grösste Teil der tragenden und nichttragenden Bauteile neu erstellt wurde (LGVE 1983 II Nr. 5 und 6).

Tatsächliche Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten

1. Liegenschaftsunterhaltskosten

Nachfolgend werden Richtlinien betreffend der steuerlichen Abzugsberechtigung von Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften im Privat- und Geschäftsvermögen aufgeführt. Für die Praxis ist dabei vor allem die Abgrenzung zwischen den abzugsberechtigten werterhaltenden und den nicht abzugsberechtigten wertvermehrenden Kosten von Bedeutung. Die mit Wirkung auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungen gemäss dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Aufhebung der so genannten «Dumont-Praxis») sind mitberücksichtigt. Was speziell die Abzugsberechtigung von Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung zu Lebenshaltungskosten betrifft, ist in nachfolgender Ziffer 2 dargelegt.

1.1 Grundsätzliches zu Liegenschaftsunterhaltskosten

Die Kosten des Unterhaltes von Grundstücken und Gebäuden sind vom rohen Einkommen abzugsberechtigt (§ 39 Abs. 2 StG; Art. 32 Abs. 2 DBG und 3 Verordnungen der direkten Bundessteuer SR 642.116, 642.116.1 und 642.116.2). Für die unterschiedliche Behandlung von energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen wird auf Ziff. 3 und 4 verwiesen.

Wenn bei Eigennutzung Liegenschaftsbestandteile in die Festsetzung des Eigenmietwertes einfließen, sind deren Unterhalt Liegenschaftsunterhaltskosten.

Als Unterhalt gelten die Kosten für Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Aufwendungen gelten dann als werterhaltend, wenn sie den Verschleiss der Liegenschaft ausgleichen oder wenn Installationen ersetzt werden, wobei die Faustregel gilt: Unterhalt ist die Wiederherstellung eines früheren Zustandes.

1.2 Abzugsberechtigte Kosten

Abzugsberechtigt sind insbesondere die folgenden Kosten:

Unterhaltskosten

- Instandhaltungskosten: Auslagen für laufend anfallende Reparaturen, Wartungen und Renovationen an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten
- Instandstellungskosten: Man versteht darunter Aufwendungen für die von Zeit zu Zeit und in grösseren Abständen erforderlichen Renovationen, und für den

zeitgemässen Ersatz von Einrichtungen. Abzugsberechtigt sind die Instandstellungskosten auch bei neu erworbenen Liegenschaften.

- Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds (Art. 712I ZGB) von Stockwerkeigentumsgemeinschaften oder anderen vergleichbaren Formen von gemeinschaftlichem Eigentum, sofern diese den daran Beteiligten unwiderruflich entzogen sind und diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Wenn später aus diesem Fonds Unterhaltsarbeiten bezahlt werden, kann dafür kein weiterer Abzug mehr angemeldet werden. Werden aus dem Erneuerungsfonds wertvermehrende Aufwendungen bestritten, so sind diese den Beteiligten anteilmässig wieder als Einkommen zuzurechnen. Für die Besteuerung des Erneuerungsfonds vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 27 Nr. 2 Ziff. 6.
- Beim Ersatz von Einrichtungen und fest installierten Geräten wird für die Qualifikation als Unterhaltskosten von gleichwertigen Anschaffungen ausgegangen. Ersatzanschaffungen sind häufig mit Komfortverbesserung und Leistungsverbesserungen infolge technischer Neuerungen verbunden. Da es in der Regel keinen gleichwertigen Ersatz mehr auf dem Markt gibt, sind solche Verbesserungen nicht als Anlagekosten zu qualifizieren. Auf eine Abgrenzung zwischen Anlage- und Unterhaltskosten wird verzichtet. Solche Kosten sind vollumfänglich als Unterhaltskosten abzugsberechtigt (KGE vom 2.3.2017 i.S. G.).

Betriebskosten

Besitzesbedingte Aufwendungen sind bei Fremd- und Eigennutzung abzugsberechtigt. Nutzungsbedingte Betriebskosten sind bei Fremdnutzung abzugsberechtigt, soweit sie nicht als Nebenkosten weiterverrechnet werden (vgl. im weiteren Ziff. 2).

Versicherungsprämien

Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), nicht aber Hausratsversicherungen, sind abzugsberechtigt.

Kosten der Verwaltung

An Dritte bezahlte tatsächliche Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse im Zusammenhang mit Einkommen aus Liegenschaften, Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter usw. (keine Entschädigungen für die eigene Arbeit).

1.3 Teilweise abzugsberechtigte Kosten

Wird bereits Bestehendes in wesentlich verbesserter Form ersetzt oder weicht der Ersatz vom üblichen Standard erheblich ab (z. B. die Anpassung älterer Häuser an

zeitgemässe Wohnbedürfnisse), handelt es sich teilweise um Unterhaltskosten als auch um wertvermehrende Investitionsauslagen (Abgrenzungskatalog siehe Ziffern 4.1 bis 4.9).

Modernisierungen im Zusammenhang mit einem Gesamtumbau von Küche und/oder Bad werden im Sinne einer Faustregel mit einem Anteil von 2/3 Unterhalt und 1/3 Anlagekosten berücksichtigt. Für weitergehende Umbauten werden die Anlage- und Unterhaltskosten mit einer Pauschalregelung definiert. Die Höhe des pauschal festgelegten Unterhaltsanteils richtet sich nach dem Abgrenzungskatalog gemäss Ziffern 4.1 bis 4.10, wobei ein Mischsatz für die Hauptarbeitskategorien ermittelt wird. Daneben können weitere Hilfsgrössen für die Beurteilung herangezogen werden, wie z.B. die Erhöhung des Kataster- oder Gebäudeversicherungswertes, Baueingaben und Baugesuche oder Beschriebe des Architekten. Bei solchen Konstellationen ist es sinnvoll, zusammen mit den Steuerpflichtigen die Situation zu analysieren. Bei einer Einigung kann auf eine Detailierung nach dem Abgrenzungskatalog verzichtet werden.

1.4 Nicht abzugsberechtigte Kosten

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere die folgenden Aufwendungen:

- wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und Verbesserung von Liegenschaften. Diese sind grundsätzlich bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten in Anrechnung zu bringen.
- Werden zeitnah Renovationen oder Ersatzinvestitionen von neuwertigen Bestandteilen der Liegenschaft vorgenommen, stellen diese weder Unterhaltskosten noch wertvermehrende Aufwendungen dar. Diese Kosten gehören zu den nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten. Unter zeitnah ist ein Zeitraum von 3 Jahren zu verstehen.
Beispiel 1:
Einem Käufer einer neu erstellten Liegenschaft gefällt die Küche nicht. Er ersetzt sie durch eine andere. Die Auslagen können steuerlich bei den Unterhaltskosten nicht berücksichtigt werden.
Beispiel 2:
Einem Käufer einer 5-jährigen Liegenschaft gefallen die Bodenbeläge nicht. Er ersetzt die bestehenden Teppiche durch einen Parkett. Es handelt sich nicht um eine zeitnahe Renovation oder Ersatzinvestition. Die Kosten sind entsprechend dem Abgrenzungskatalog gemäss Ziffern 4.1 bis 4.10 zu 2/3 abzugsberechtigt (normale Aufteilung in Unterhalts- und Investitionsteil).
- Einmalige Beiträge wie Strassen-, Trottoir-, Schwellen-, Werkleitungsbeiträge, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Fernseh- und Gemeinschaftsantennen usw.
- Betriebskosten: Nutzungsbedingte Betriebskosten bei Eigennutzung sind Lebenshaltungskosten und damit nicht abzugsberechtigt. Dies sind insbesondere Aufwendungen für Strom-, Gasverbrauch, Heizung,

Warmwasseraufbereitung sowie die nach dem Verursacherprinzip erhobenen Gebühren (z.B. Wasserzins, Kehrlichtgebühren, Betriebsbeiträge ARA, TV-Anschlussgebühren). Auch die Grundgebühren für Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrlichtentsorgung gelten als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten (vgl. im weiteren Ziff. 2).

- die mit dem Erwerb von Liegenschaften verbundenen Abgaben und übrigen Kosten, wie Handänderungssteuern, Kosten für Inserate, Mäklerprovisionen, Grundstückgewinnsteuern.

1.5 Nachweis der Kosten

Die effektiven Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen oder in einer separaten Aufstellung mit der Steuererklärung einzureichen. Da der Nettzahlungsbetrag massgebend ist, sind Rabatte und Skonti zu berücksichtigen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege) einzureichen. Für die steuerliche Berücksichtigung ist der Zahlungszeitpunkt (Datum) relevant.

1.6 Verhältnis zur Grundstückgewinnsteuer

Wertvermehrende Aufwendungen sind bei der Einkommenssteuer nicht abzugsberechtigt. Sie können bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten geltend gemacht werden. Der generelle Umkehrschluss, wonach alle Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer nicht abzugsberechtigt waren, bei der Grundstückgewinnsteuerveranlagung anzurechnen sind, ist nicht zutreffend. Das betrifft beispielsweise Lebenshaltungskosten (LGVE 1987 II Nr. 18; VGE vom 19.10.1982 i.S. B; vgl. auch LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 13 Abs. 2). Auch Betriebskosten bei selbstgenutzten Liegenschaften können weder bei der Einkommenssteuer noch bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden.

2. Abgrenzung der Betriebs- und Verwaltungskosten von den Lebenshaltungskosten

2.1 Grundsätzliches

Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abzugsberechtigt (§ 39 Abs. 2 StG).

Die gesetzliche Regelung sieht mit Ausnahme der Verwaltungskosten damit keinen allgemeinen Abzug für Betriebskosten von Liegenschaften vor, denn bei solchen handelt es sich grundsätzlich um nicht abzugsberechtigten Lebensaufwand. Nur soweit

Betriebskosten als Gewinnungskosten für steuerbaren Liegenschaftsertrag qualifiziert werden können, sind sie im Rahmen des Abzuges für Liegenschaftsunterhalts- und -verwaltungskosten abzugsberechtigt.

Betriebskosten bestehen einerseits aus besitzbedingten und andererseits aus nutzungsbedingten Aufwendungen.

Besitzbedingte Aufwendungen sind Auslagen in Zusammenhang mit der Liegenschaft, die unabhängig von der Nutzung anfallen und sich allein aus dem Besitz ergeben. Sie sind sowohl bei Fremd- wie bei Eigennutzung abzugsberechtigt. Dies sind namentlich die Sachversicherungsprämien (Gebäude-, Glasbruch-, Wasserschaden-, Gebäudehaftpflichtversicherungen), die Liegenschaftssteuer (LGVE 1988 II Nr. 8), sowie Perimeterbeiträge (LGVE 1992 II Nr. 12), soweit sie nicht für wertvermehrende Aufwendungen geleistet werden.

Gültig ab Steuerperiode 2018: Besitzbedingt sind auch Kosten der gemeinschaftlichen Nutzung der Liegenschaft, die bei Stockwerkeigentum oder anderen vergleichbaren Formen von gemeinschaftlichem Eigentum nicht nach individueller Nutzung, sondern nach dem Wert der Stockwerkeigentumsanteilen (Wertquoten) oder nach anderen Anteilsquoten (aber nicht Nutzungsquoten) verteilt werden und nach Reglementen den Stockwerkeigentümern auch dann anfallen, wenn die Stockwerkeinheit nicht benutzt wird. Der Stockwerkeigentümer kann solche Kosten aus der Kostenabrechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft wie Entschädigung an die Verwaltung inkl. Revision Abrechnung, Hauswartung, Reinigung gemeinsame Räume und Umgebung, Strom allgemein für gemeinsam genutzte Räume und Aussenbeleuchtung, Betrieb Lift, Betrieb Brandmelde- und Alarmanlagen als besitzbedingte Kosten abziehen.

Bei Eigennutzung im eigenen Mehrfamilienhaus sind die Kosten der gemeinschaftlichen Nutzung der Liegenschaft nur im Ausmass der Eigennutzung abzugsfähig, sofern die übrigen Betriebskosten an die Mieterschaft weiterverrechnet werden.

Sämtliche Kosten, die mit der Bewohnung der Liegenschaft anfallen, sind nutzungsbedingte Betriebskosten. Ob sie abzugsberechtigt sind, hängt bei vermieteten Liegenschaften davon ab, ob sie der Mieterschaft weiterverrechnet werden (nicht abzugsberechtigt) oder ob Bruttomieteinnahmen deklariert werden (abzugsberechtigt).

Im Einzelnen gilt nachfolgende Regelung. Weitere Details sind im Abgrenzungskatalog Ziff. 4.10 ersichtlich.

2.2 Bei Eigengebrauch

Abzugsberechtigt sind Auslagen bei Eigengebrauch von Liegenschaften des Privatvermögens, die unabhängig von der Nutzung anfallen und sich allein aus dem Besitz ergeben (besitzbedingte Betriebskosten). Dies sind die Sachversicherungsprämien, die Liegenschaftssteuer sowie Perimeterbeiträge. Die Verwaltungskosten beim selbstgenutzten Wohneigentum (ohne eigene Arbeit) gelten als abzugsberechtigte Kosten.

Der Ersatz und die Pflege (ohne eigene Arbeit) von dauerhaften Gartenpflanzen (Bäume, Sträucher, Rasen) inkl. Ersatz und Unterhalt der erforderlichen Geräte sind vom Liegenschaftsertrag abzugsberechtigt. Bäume und Sträucher schneiden, Rasen mähen durch Dritte usw. sind auch bei selbstgenutzten Liegenschaften abzugsberechtigende Kosten. Aufwendungen zur Nutzung der Früchte und für den Betrieb des Gartens gehören dagegen nicht dazu.

Bei Schwimmbädern, Saunas, etc. sind die Reparaturen, Wartungen und der Ersatz Bestandteil des abzugsberechtigten Liegenschaftsunterhalts. Betriebskosten wie Wasserbezug, -aufbereitung, Reinigung, Strom usw. stellen nicht abzugsberechtigende Lebensunterhaltskosten dar.

Zu den nicht abzugsberechtigten Lebenshaltungskosten zählen bei selbstgenutzten Liegenschaften die Aufwendungen für Wasser, Gas und Strom, die Heiz- und Warmwasserkosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die mit dem Betrieb der Anlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten, sowie die nach dem Verursacherprinzip erhobenen Gebühren wie Kehrrechtgebühren, Betriebsbeiträge an die ARA, TV-Anschlussgebühren etc. (VGE vom 9.8.1999 i.S. T.). Auch die Grundgebühren für Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrrichtentsorgung gelten als nicht abzugsberechtigende Lebenshaltungskosten (BGE 2A.683/2004 vom 15.7.2005).

Wartungskosten und Serviceabonnemente für fest installierte Einrichtungen und Apparate wie Heizung, Waschmaschinen, Küchenapparate, Alarmanlagen, Lifte usw. sind wie Ersatz und Reparatur abzugsberechtigende Liegenschaftsunterhaltskosten.

2.3 Bei Vermietung / Verpachtung

Nutzungsbedingte Betriebskosten können nach Mietrecht der Mieterschaft als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Sie müssen nicht als steuerbare Erträge deklariert werden.

Soweit jedoch die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer Betriebs- und Verwaltungskosten aus steuerbaren Mieterträgen bestreitet (beispielsweise bei Mietverhältnissen mit Mietzinsen inkl. Nebenkosten), sind bei vermieteten Liegenschaften nutzungsbedingte Betriebskosten abzugsberechtigt. Das sind insbesondere Kosten für die Heizung, einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, das Warmwasser, Verbrauchskosten, die Reinigung und Beleuchtung, Hauswartung, Wartungskosten (Serviceabonnements), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Liftes, wiederkehrende Gebühren für Kehrrecht- und Abwasserentsorgung usw.

Wird der Mietertrag inkl. Nebenkosten deklariert und beim Gebäudeunterhalt der Pauschalabzug geltend gemacht, werden die Bruttomietzinsen für die Ermittlung der Pauschale um 10% gekürzt. Anstelle der gekürzten Bruttomietzinsen um 10% können die höheren tatsächlichen Nebenkosten geltend gemacht werden.

Bilden die Nebenkosten-Einnahmen keinen Bestandteil des steuerbaren Ertrages, sind die entsprechenden Betriebskosten nicht abzugsberechtigt. Auch die Entschädigungen für die eigene Arbeit der Hauseigentümerschaft sind nicht abzugsberechtigt.

Bei vorübergehendem Leerstand der Wohnung oder des Hauses und wenn keine Eigennutzung vorliegt, können die Betriebs- und Verwaltungskosten auch dann abgezogen werden, wenn keine steuerbaren Erträge erzielt werden.

3. Liegenschaftsunterhalt, Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

3.1 Abzüge

Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind die Investitionen für energiesparende und Umweltschutzmassnahmen nicht abzugsberechtigt.

Bei der direkten Bundessteuer gelten diese Auslagen nach Massgabe der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) und der Verordnung über die Massnahmen zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) als abzugsberechtigte Unterhaltskosten, sofern die tatsächlichen Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei um Investitionen in umweltschonende Technologien wie Erd-/Luftwärmepumpen, Pellet-Heizungen, solare Warmwasser- und Heizungsanlagen sowie Photovoltaik-Anlagen. Ab Steuerperiode 2020 können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abgezogen werden und bei negativem Einkommen wegen des Abzugs können diese Kosten - nicht jedoch die normalen Liegenschaftsunterhaltskosten - auf maximal zwei Steuerperioden vorgetragen werden. Die Berechnung eines Vortrags wird von der Veranlagungsbehörde vorgenommen und mitgeteilt (vgl. im Weiteren die per 1.1.2020 totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.11 samt Erläuterungen, <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/51608.pdf>).

Wird für den Liegenschaftsunterhalt der Pauschalabzug gewählt, können keine zusätzlichen Abzüge für die energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen getätigt werden, da diese im Pauschalabzug bereits enthalten sind. Der Abzug bei der direkten Bundessteuer ist nur möglich, wenn die entsprechenden Investitionen in bereits bestehenden Gebäuden vorgenommen werden. Bei Neubau oder neubauähnlichem Umbau bilden sie daher nie abzugsberechtigte Unterhaltskosten, da sie als Anlagekosten gelten. Aufwendungen für den Einbau von Photovoltaikanlagen innert 5 Jahren seit Erstellung einer Baute stellen in der Regel keine abzugsfähigen energiesparenden Investitionen dar (BGE 2C_729/2012 vom 18. Dezember 2012; Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen Ziff. 2.2).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist der erstmalige Einbau solcher umwelt-schonenden Technologien weder bei Neubauten noch bei bestehenden Bauten abzugsberechtigt, ausser es handle sich um den Ersatz einer ähnlichen Anlage. Sie sind anlässlich der nächsten steuerbegründenden Veräusserung des Grundstücks bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsberechtigt, soweit sie als Anlagekosten gelten und nicht durch Subventionen gedeckt sind.

3.2 Einspeisevergütungen und Subventionen

3.2.1 Änderungen des Energiegesetzes (EnG) per 1.1.2018

Mit der Revision des Energiegesetzes per 1.1.2018 wurde das Vergütungssystem für Photovoltaikanlagen geändert.

Neu werden alle Photovoltaikanlagen zwischen 2 und 100 kWp, die ab 1.1.2018 in Betrieb genommen werden, mit einer „Einmalvergütung für kleine Anlagen“ (KLEIV) gefördert. Die Wartefrist für die Inanspruchnahme von KLEIV beträgt ca. 2 Jahre. Neue Anlagen unter 2 kWp werden nicht gefördert.

Betreiber von grossen PV-Anlagen (ab 100 kWp) können ebenfalls eine KLEIV beantragen, wenn sie auf die Vergütung für den Leistungsanteil, der 100 kWp übersteigt, verzichten.

3.2.2 Grundstücke des Privatvermögens

Einspeisevergütungen:

Entschädigungen für die Lieferung von Energie (insbesondere Strom) aus solchen Anlagen stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Falls aber die Stromerzeugung den Eigenverbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht übersteigt, ist auf die Aufrechnung eines Ertrags zu verzichten. Befindet sich die Anlage im Besitz des Netzbetreibers, qualifizieren sich die vereinnahmten Entschädigungen vollumfänglich als steuerbare Mieteinnahmen.

Subventionen:

Bei der direkten Bundessteuer werden Subventionen für solche Anlagen bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten als Minderung der Anlagekosten behandelt; im Fall von bestehenden Bauten führen sie zu einer entsprechenden Kürzung des effektiven Unterhaltskostenabzugs bzw. zu einer Aufrechnung im Folgejahr (entsprechend dem Periodizitätsprinzip).

Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden Subventionen für den Ersteinbau solcher Anlagen in Neubauten und in bestehende Bauten nicht besteuert. Sie werden aber bei der nächsten steuerbegründenden Veräusserung des Grundstücks durch Abzug vom Anlagewert mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst (§ 13 Abs. 3 GGStG; vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 23 Nr. 1 Ziff. 1).

3.2.3 Grundstücke des Geschäftsvermögens

Der Betrieb einer entsprechenden (Photovoltaik-)Anlage stellt bei einer selbstbewohnten oder vermieteten Liegenschaft des Privatvermögens keine selbständige Erwerbstätigkeit dar. Eine solche liegt nur dann vor, wenn das Grundstück (im Rahmen der Präponderanzmethode ohne Einbezug der Anlage) als Geschäftsvermögen qualifiziert wird.

Liegt ein Grundstück des Geschäftsvermögens vor, gehört die darauf stehende entsprechende Anlage ebenfalls zum Geschäftsvermögen und ist zu aktivieren. Einmalige Subventionen können als Sofortabschreibung aufwandwirksam geltend gemacht werden. Einspeisevergütungen gelten als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (bzw. als Gewinn bei juristischen Personen).

3.3 Tabellarische Übersicht zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen

3.3.1 Photovoltaikanlagen als Bestandteil des Grundstücks oder als eigenes Grundstück

Es handelt sich um Anlagen, die derart mit dem Grundstück verbunden sind, dass sie sachenrechtlich zum Bestandteil des Grundstücks werden. Zu diesen gehören sowohl direkt in die Gebäudehülle integrierte Anlagen (Indachmontage), als auch mit einer separaten Unterkonstruktion fest und dauernd auf dem Grundstück montierte Anlagen (Aufdachmontage). Als eigenes Grundstück gelten Anlagen, die im Baurecht auf einem Grundstück montiert sind.

3.3.2 Photovoltaikanlagen als Fahrnisbauten

Photovoltaikanlagen gelten als Fahrnisbauten, wenn sie nicht fest und dauernd auf einem Grundstück, sei es auf einem Gebäude oder direkt auf dem Grundstücksboden, befestigt sind. Meist sind es Anlagen, die ohne Absicht bleibender und ohne feste äussere Verbindung auf einem Grundstück montiert werden (z.B. bei Demontagepflicht nach Nutzungsdauer der Anlage). Wird die Nutzung des fremden Grundstücks als Nutzungsdienstbarkeit (Art. 781 ZGB) ausgestaltet und im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht eingetragen, gilt die Fahrnisbaute als eigenes Grundstück (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es gelten die Grundsätze gemäss Ziffer 3.3.1.

Die einkommens- und vermögenssteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen als Fahrnisbauten richtet sich nach den Bestimmungen über das bewegliche Vermögen. Sofern keine Schätzung vorliegt, entspricht der Vermögenssteuerwert dem Verkehrswert (bei Privatvermögen) bzw. dem Einkommenssteuerwert (bei Geschäftsvermögen).

3.3.3 Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen

Konstellationen		Zuordnung	Bemerkungen
1	Anlagen auf eigenem Privatgrundstück	PV	Ausgenommen sind Anlagen, die unter Konstellation Nr. 4 fallen.
2	Anlagen auf eigenem Geschäftsgrundstück	GV	Zugehörigkeit des Grundstücks ist allenfalls gestützt auf die Präponderanzmethode ohne Berücksichtigung der Anlage zu bestimmen.
3	Anlagen auf fremdem Grundstück	PV	Ausgenommen sind Anlagen, die unter Konstellation Nr. 4 fallen. Die Anlage ist dem wirtschaftlichen Besitzer einkommens- und vermögensrechtlich zuzurechnen. Das Entgelt zugunsten des Grundstückseigentümers stellt bei diesem steuerbaren Mietzinsertrag dar.
4	Anhaltender Betrieb einer/mehrerer Anlagen von einer gesamten Mindestleistung von 500 kWp bzw. ca. Mindestfläche von 3'500 m ² .	GV	Der Betrieb solcher Anlagen gilt i.d.R. als gewerbsmässige Tätigkeit.

3.3.4 Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

Einkommenssteuer			
	Kanton	Bund	Bemerkungen
Investitionskosten	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht	Damit verbundene Subventionen und Investitionshilfen sind ebenfalls zu aktivieren.
Einspeisevergütungen	steuerbar	steuerbar	Sowohl periodische als auch einmalige Einspeisevergütungen
Subventionen	steuerbar	steuerbar	Einmalabschreibungen siehe unter Abschreibungen
Eigenverbrauch	steuerbar	steuerbar	Verbrauch für private Zwecke stellt steuerbare Privatentnahme dar.
Entgelt für Nutzungsüberlassung	steuerbar	steuerbar	Sowohl periodische als auch einmalige Entgelte
Unterhaltskosten	Geschäftsaufwand	Geschäftsaufwand	
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> - 12% (linear) / 25% (degressiv) oder - 25% (linear) / 50% (degressiv) als Energiesparförderung in den beiden ersten Jahren oder - Einmalabschreibungen in max. Höhe der Subventionen (vgl. ESTV-Merkblatt A/2001) 		

Vermögenssteuer		
	Vermögenssteuerwert	Bemerkungen
auf eigenem Grundstück	gemäss Schätzung	
auf fremdem Grundstück	gemäss Schätzung	Vermögenssteuerwert der Anlage gemäss Grundstückschätzung ist dem Betreiber zuzurechnen.
im Baurecht	gemäss Schätzung	Das Baurecht wird als eigenes Grundstück des Baurechtsberechtigten geschätzt.

Interkantonale Steuerauscheidung
Einspeisevergütungen und Subventionen sind einkommenssteuerlich dem Geschäftsort oder der Betriebsstätte zur Besteuerung zuzuweisen (vgl. BGE 2C_510/2017 vom 16.9.2019). Entgelte für die Nutzungsüberlassung sind nach den Grundsätzen der interkantonalen Steuerauscheidung für das Geschäftsvermögen zuzuweisen. Dasselbe gilt für die vermögenssteuerliche Ausscheidung.

3.3.5 Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Einkommenssteuer			
	Kanton	Bund	Bemerkungen
Investitionskosten	nicht abziehbare Anlagekosten, ausser für Ersatz bestehender Anlagen	abziehbare Investitionen in erneuerbare Energie	Kanton: Investitionskosten gelten bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten, sofern bei der Einkommenssteuer nicht bereits berücksichtigt. Bund: Investitionen innert 5 Jahren seit Erstellung einer Baute oder in eine einem Neubau gleichkommende Totalsanierung sind nicht abzugsfähige Anlagekosten.
periodische Einspeisevergütungen	steuerbar	steuerbar	Es gilt das Nettoprinzip, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch und allfälliger Mietzinsaufwand (bei Anlagen auf fremdem Grundstück). Einmalige Einspeisevergütungen gelten als Subventionen und sind steuerfrei.
Subventionen	steuerfrei	steuerfrei	Kanton: Minderung der Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer. Bund: Minderung allfällig geltend gemachter effektiver Unterhaltskosten.
Eigenverbrauch	steuerfrei	steuerfrei	
Entgelt für Nutzungsüberlassung	steuerbar	steuerbar	Sowohl periodische als auch einmalige Entgelte

Einkommenssteuer			
	Kanton	Bund	Bemerkungen
Unterhaltskosten	pauschal/effektiv	pauschal/effektiv	Ersatz, Reparatur und Wartung einer Anlage können als Unterhaltskosten geltend gemacht werden.
Abschreibungen	nein	nein	Wertminderung wird bereits durch Möglichkeit der Wechselpauschale berücksichtigt. So können Ersatzkosten am Ende der Lebensdauer der Anlage als effektive Unterhaltskosten abgezogen werden.

Vermögenssteuer		
	Vermögenssteuerwert	Bemerkungen
	Anlagen bis CHF 100'000 sind in der Schätzung als eigenständiger Wert aufgeführt. Anlagen mit höherem Investitionswert werden als eigene Schätzeinheiten bewertet.	
auf eigenem Grundstück	gemäss Schätzung	
auf fremdem Grundstück	gemäss Schätzung	Der Vermögenssteuerwert der Anlage gemäss Schätzung ist dem Betreiber zuzurechnen.
im Baurecht	gemäss Schätzung	Das Baurecht wird als eigenes Grundstück des Baurechtsberechtigten geschätzt.

Steuerausscheidung
Einspeisevergütungen und Subventionen sind objektmässig einkommenssteuerlich dem Hauptsteuerdomizil zuzuweisen (vgl. BGE 2C_510/2017 vom 16.9.2019). Entgelte für die Nutzungsüberlassung sind nach den Grundsätzen für die interkantonale Steuerausscheidung für Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zuzuweisen. Dasselbe gilt für die vermögenssteuerliche Ausscheidung.

4. Abgrenzungskatalog Liegenschaftsunterhalt

Die pauschalen Aufteilungen zwischen Anlage- und Unterhaltskosten gelten als Faustregeln zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens. Sie dienen der einheitlichen Handhabung gleichgelagerter Fälle sowie der rechtsgleichen Anwendung. Machen Steuerpflichtige eine andere Aufteilung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen geltend, ist diese aufgrund geeigneter Unterlagen (detaillierten Aufstellungen / Belegen / Erläuterungen zu den ausgeführten Arbeiten) zu beurteilen. Wird im Einzelfall der Nachweis für eine von der Faustregel abweichende Aufteilung zwischen Anlage- und Unterhaltskosten erbracht, erfolgt die Aufteilung entsprechend dem Beweisergebnis.

4.1 Aussenwände

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.1.1	Fassaden, Fenster, Balkone, Storen und Fensterläden im allgemeinen			
	a)	Neubemalung		1/1
	b)	Fassadenreinigung (inkl. Versiegelung)		1/1
	c)	Reparatur		1/1
	Fassadenrenovationen			
	a)	Überdecken einer vorbestandenden Verkleidung (auch Schindeln) durch Eternit, Aluminium, Naturstein-Fassaden	1/3	2/3
	b)	Ersatz einer vorbestandenden Verkleidung		1/1
	c)	Wärmedämmungsmassnahmen (Isolationen), Fassadenisoliationsarbeiten inkl. Verkleidung, Anpassen der Fensterbänke und Halterungen oder hinterlüftete Wärmedämmung	1/2	1/2
	Fenster			
	a)	Neueinbau	1/1	
	b)	Ersatz von Fenstern (inkl. Dachfenster) durch energetisch bessere Fenster (2-fach und 3-fach Verglasung) als bestehend		1/1
	c)	Reparatur oder gleichwertiger Ersatz		1/1
	Fensterscheiben			
		Ersetzen gebrochener Glasscheiben (sofern nicht durch Versicherung gedeckt)		1/1
	Storen und Sonnenstoren			
	a)	Neueinbau	1/1	

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
Fensterläden / Rollläden / Jalousien					
	a)	Neueinbau	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz (inkl. elektr. Antrieb)		1/1	
	c)	Rollläden anstelle von Fensterläden	1/3	2/3	
	d)	Ersetzen von Fensterläden aus Holz durch Läden aus Aluminium	1/3	2/3	
Windfang					
	a)	Neuanbau	1/1		1/1
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
Balkone					
	a)	Auftragen einer Bodenfarbe auf Zementboden		1/1	
	b)	Bodenabdichtung		1/1	
	c)	Abdichten und Isolieren des Terrassenbodens sowie Verlegen eines Bodenbelages auf die Isolation	1/3	2/3	1/3
4.1.2 Gerüstungen					
		Gerüstkosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufzuteilen	teils	teils	teils
4.1.3 Betonsanierungen					
				1/1	
4.1.4 Brandmauer					
		Erstellen von Brandmauern (allfällige Subventionen sind abzuziehen)			
	a)	Erstellung	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.1.5 Wintergarten					
	a)	Erstellung	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	

4.2 Dächer

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.2.1	Flach-, Steil- und Giebeldächer / Spenglerarbeiten / Blitzableiter			
	Im Allgemeinen			
	a) Erstellung	1/1		
	b) Reparatur oder Ersatz		1/1	
	c) Isolation Dach/Unterdach	1/2	1/2	1/2
	Spenglerarbeiten			
	a) Neueinbau	1/1		
	b) Reparatur oder Ersatz		1/1	
	Blitzableiter			
	a) Neueinbau oder Erweiterung infolge Anbau	1/1		
	b) Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.2.2	Estrichbausbau			
	Einbau von Zimmern oder Wohnungen	1/1		
4.2.3	Hausbock und Schwamm			
	Kosten für deren Bekämpfung (Holzbehandlung)		1/1	

4.3 Wände im Innern

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.3.1 Maler- und Tapezierarbeiten / Wand- und Dachverkleidungen / Türen				
	Im Allgemeinen			
a)	Auffrischen / Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1	
b)	im Zusammenhang mit Umbauarbeiten und Anbauarbeiten im Verhältnis	teils	teils	
c)	Erstbeschichtung oder -verkleidung	1/1		
d)	Anbringen einer inneren Isolation an Wänden oder Kellerdecken, inkl. Verkleidung und Malerarbeiten	1/1		1/1
Wand- und Deckenverkleidungen als Ersatz für fällige Gipser- und Malerarbeiten				
	Verkleidung aus Holz oder schalldämmend inkl. Malerarbeiten	1/3	2/3	1/3
Plattenarbeiten / Fliesen				
a)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
b)	in Wohn- / Küche oder Badezimmer anstelle von Malerarbeiten	1/2	1/2	
Trennwände erstellen				
	Ersteinbau (z.B. alt 1 Zimmer, neu 2 Zimmer)	1/1		
Türen / Kipptore (Garagen)				
a)	Ersteinbau infolge Um- und Anbau oder für Neubauten	1/1		
b)	Reparatur oder Ersatz (inkl. elektr. Antrieb)		1/1	
4.3.2 Treppen / Treppenhaus / Geländer				
a)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
b)	Ersetzen einer Holztreppe durch eine Betontreppe inkl. Folgekosten	2/3	1/3	
4.3.3 Aufzüge / Lift				
a)	Ersteinbau	1/1		
b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	

4.4 Bodenbeläge

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
4.4.1	Wohnfläche (geheizt)				
	a)	Ersatz mit gleichwertiger Qualität Parkett, Kunststoffbeläge oder Spannteppiche		1/1	
	b)	bei besserer Qualität	1/3	2/3	
	c)	im Zusammenhang mit kleineren Umbauarbeiten, neu Verlegen auf bestehendem Holzboden oder Inlaid, nur wenn die Räume früher bewohnbar waren	1/3	2/3	
	d)	wenn früher nicht bewohnbar	1/1		
	e)	neu Verlegen infolge grösserer Umbauarbeiten oder Anbauten auf Zementunterlagsboden	1/1		
	f)	Verlegen eines Parkett- oder Plattenbelages anstelle vorbestandener anderer Beläge	1/3	2/3	

4.5 Wohneinrichtungen

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.5.1	Kücheneinrichtungen			
	Im Allgemeinen			
	a)	Ersteinbau	1/1	
	b)	Modernisierung im Zusammenhang mit einem Gesamtumbau inkl. Geräte, Kombination, Platten- und Malerkosten sowie Installationen	1/3	2/3
	c)	Reparatur oder Ersatz		1/1
	Kochherd / Backofen			
	a)	Ersetzen eines alten Kochherdes durch einen kombinierten Herd infolge Küchenumbau	1/3	2/3
	b)	Umstellen von Gas auf elektrisch oder umgekehrt		1/1
	Kühlschrank / Tiefkühlschrank / andere Küchengeräte			
	a)	Ersteinbau	1/1	
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1
4.5.2	Badezimmer			
	Im Allgemeinen			
	a)	Ersteinbau	1/1	
	b)	Modernisierung im Zusammenhang mit einem Gesamtumbau inkl. sanitäre Ersatzteile	1/3	2/3
	c)	Reparatur oder Ersatz		1/1
4.5.3	Waschmaschine / Tumbler			
	a)	Erstmalige Anschaffung	1/1	
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1

4.6 Heizungen / Lüftungen

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.6.1	Verbrennung / Heizkessel			
	Ersetzen des Heizkessels oder Brenners			
	a) Reparatur oder Ersatz durch teils modernere Anlage		1/1	
4.6.2	Umstellung auf Gas- oder andere Systeme (bei gleichbleibendem Heizvolumen und ohne zentralen Speicher)			
	a) bei bestehender Holz-, Kohle- oder Ölzentralheizung		1/1	
	b) Ersetzen einer Warmluftetagenheizung, Ölofen oder Holz- und Kohleofen durch eine Zentralheizung (Öl, Gas)	1/2	1/2	
4.6.3	Umstellung auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Einbau Wärmepumpe (z.B. Erdsonde), Holzfeuerungsanlagen (Pellets, Holzschnitzel), thermische Solaranlagen inkl. Speicher, sanitären Anpassungsarbeiten, Bewilligungen und einmaligen Anschlussgebühren), ohne Wärmeverteilung und ohne Radiatoren			
	Einbau thermische Solaranlagen			
	a) Ersteinbau	1/1		1/1
	b) Reparatur oder Ersatz		1/1	
	Ersatz bestehende Heizung			
	a) Pellets / Holz / Wärmepumpe anstelle von Öl, Gas, Elektroheizung		1/1	
	b) Reparatur oder Ersatz ganzer Systeme mit gleichem Heizmedium		1/1	
4.6.4	Zusätzliche Installationen			
	a) automatische Regulierung der Wärmeproduktion	1/1		1/1
	b) Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile		1/1	
	c) elektronische Heiz- oder Wärmekostenverteiler, Öldurchlauf- oder Betriebsstundenzähler; Einrichtung zur Begrenzung von Stillstandsverlusten	1/1		1/1
4.6.5	Heizöltank			
	a) Ersteinbau inkl. Tankraum	1/1		
	b) Ersatz / Tanksanierung (Verkleidung)		1/1	
4.6.6	Hafnerarbeiten: Cheminée / Kamin / Schwedenofen			
	a) einfaches Cheminée umbauen in Warmluftcheminée	1/2	1/2	

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
	c)	Kaminsanierung durch Einziehen eines rostfreien Stahlrohres		1/1	
4.6.7 Fernwärmeheizung / Wärmecontracting					
	a)	Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage		1/1	
	b)	Anschluss an eine Fernwärme-Heizzentrale als Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage		1/1	
	c)	Leitungsbau und wiederkehrende Grundkosten (Kapitalkosten, Reparaturen, Ersatzteile jedoch exkl. Betriebs- und Energiekosten)		1/1	
	d)	Bei nichtaufteilbaren Grundkosten: hälftige Aufteilung in Unterhalt und nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten		1/2	
4.6.8 Warmwasseraufbereitung					
	Boiler				
	a)	Ersteinrichtung / Neuinstallation und zusätzliche Einrichtung	1/1		
	b)	anstelle eines Durchlauferhitzers oder eines Kleinboilers	1/2	1/2	
	c)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.6.9 Lüftung / Klimaanlage / Dampfabzug					
	a)	Ersteinbau	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz ähnlicher Installationen		1/1	

4.7 Sanitäre und elektrische Installationen / Brandverhütung

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
4.7.1	Leitung im Allgemeinen (Wasser, Heizung elektrisch oder Gas)				
	a)	Anpassen gemäss Vorschrift an die Norm	1/3	2/3	
	b)	Entkalken von Warmwasserleitungen		1/1	
	c)	Verkabelung für Telefon und Fernsehgeräte	1/1		
	d)	Einmalige Anschlussgebühren	1/1		
4.7.2	Sanitäre und Heizungsverteilung Wasser-Enthärtungsanlagen				
	a)	Ersteinbau	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.7.3	Elektrische Installationen				
	a)	Leitungsumänderungen, jedoch ohne Erweiterung (Mehrwert) und ohne Beleuchtungskörper		1/1	
	b)	Stromsparmassnahmen an ortsfesten Anlagen (z.B. Drehzahlregulierung von Pumpen und Ventilatoren)	1/2	1/2	1/2
	c)	Ersatz von Kupferleitungen (CKW, TV usw.) auf Glasfaser usw.		1/1	
4.7.4	Antennen				
	a)	Ersteinbau	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.7.5	Brand- und Einbruchschutzmassnahmen				
	a)	Ersteinbau von Alarm-, Überwachungs- und Löschanlagen	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
	c)	Anschaffung und Ersatz der Handfeuerlöscher (abzgl. evtl. Subventionen)		1/1	
4.7.6	Erzeugung von Elektrizität: Photovoltaik-, Wind- und Biogasanlagen				
	a)	Photovoltaik-Aufdach: Erstmalige Installation auf oder an bestehenden Gebäuden im Eigentum der Grundeigentümerschaft	1/1		1/1
	b)	Photovoltaik-Indach: Erstmalige Installation auf oder an bestehenden Gebäuden im Eigentum der Grundeigentümerschaft	3/4	1/4	1/1

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
c)	Abnahmegebühren	1/1		1/1
d)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.7.7 Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme				
	Alle zweckmässigen Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, z.B. Wärmerückgewinnung bei klimatisierten Räumen, bei Cheminées, bei Kühlwasser, bei Abwasser oder bei warmer Abluft, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinausgeht.	1/1		1/1

4.8 Umgebung

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen
4.8.1 Umgebungsarbeiten / Gartenunterhalt				
a)	Erstmaliges Ansetzen / Anlegen	1/1		
b)	Grundsatz: Aufwendungen für Erhalt Garten in gebrauchsfähigem Zustand; Pflege und Ersatz mehrjähriger Pflanzen/Sträucher/Bäume und Rasenunterhalt (Rasen mähen, Schneiden, Häckseln, Spritzen usw.) ohne Aufwendungen für Gewinnung von Früchten		1/1	
c)	Erstmalige Anschaffung Rasenmäher und Gartengeräte für Pflege mehrjähriger Pflanzen, ohne andere Gartengeräte wie Schaufeln, Hacken, Besen usw.	1/1		
d)	Reparatur oder Ersatz (inkl. Rasenmähroboter)		1/1	
e)	Gesamtsanierung Garten/Umgebung	1/3	2/3	
Feste Einfriedung, Stütz- und Gartenmauern				
a)	Ersteinbau/Erweiterung	1/1		
b)	Reparatur oder gleichwertiger Ersatz		1/1	
c)	bei besserer Qualität oder Terraingewinnung	1/3	2/3	
d)	Ersatz von Böschungssicherungen aus Holz oder Betonelementen durch Stützmauer	1/3	2/3	
Zufahrt / Gartenweg / Plätze				
a)	erster Belageeinbau (Teerung, Pflastersteine usw.)	1/1		
b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
Bodenverbesserungen				
	Drainage, Entwässern, Humusieren, Stützen, usw.	1/1		
4.8.2 Kanalisationen und Hauszuleitungen inkl. Aushub und Erdarbeiten				
im Allgemeinen				
a)	Ersteinbau	1/1		
b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
c)	Vergrösserung/Erweiterung infolge Anbau	1/1		
d)	einmalige Anschlussgebühren	1/1		
Kanalisationen / Gruben / Schächte				
a)	Anschluss	1/1		

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
	b)	Reinigen (Kanalspülung) und Entleeren		1/1	
	c)	ausser Betrieb nehmen der Klärgrube		1/1	
Wasser- und Hauszuleitung					
		Anschliessen an ein anderes Verteilernetz (gemeinschaftliches Netz), nicht inbegriffen die einmalige Anschlussgebühr		1/1	
4.8.3 Entfeuchten der Kellerwände					
	a)	Erstellen oder Anbringen von Sickerleitungen, Entfeuchtungsgeräten, usw.	1/1		
	b)	Abdichtungsarbeiten am Gebäude, inkl. Ersatz von fest installierten Entfeuchtungsgeräten, Drainagen und Entfeuchtungsmassnahmen		1/1	
4.8.4 Schwimmbad / Schwimmteich (Biotop)					
	a)	Ersteinbau, inkl. Abdeckung, Beheizung, Pumpen	1/1		
	b)	Reparatur oder Ersatz		1/1	
4.8.5 Trennsystem					
	a)	Anschliessen des Oberflächenwassers an Trennsystem	1/1		
	b)	Anschlussgebühr	1/1		
	c)	Reparatur oder Ersatz		1/1	

4.9 Verschiedenes

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bundessteuer	
		Anlagekosten	Unterhaltskosten	zusätzlich für Energiesparmassnahmen	
4.9.1	Rechtskosten / Anstösserbeiträge an Gemeinden				
	a)	Anwalts- und Prozesskosten im Zusammenhang mit Mietangelegenheiten		1/1	
	b)	Anwalts- und Prozesskosten für Abwehr wertvermindernder Massnahmen (z.B. Baueinsprachen, Umzonung usw.)		1/1	
	c)	Entgelt für Rückzug Einsprache bei Bauvorhaben (bei wertvermehrenden Investitionen)	1/1		
	d)	Schuldbrieferrichtung	1/1		
	e)	Vermessungen, Parzellierung, Beurkundungskosten, Grundbuchgebühren, Güterzusammenlegung, Feldregulierung, Baulandumlegung	1/1		
	f)	Perimeterbeiträge, Anstösserbeiträge an Gemeinden für Strassen, Gehsteige (einmalige Beiträge), inkl. erste Teerung der Strassen und Zufahrtsplätze	1/1		
	g)	Anwalts-, Notar- oder Gerichtskosten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf	Bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer anrechenbare Gestehungs- oder Verkaufskosten		
	h)	Beurkundungsgebühren, Handänderungssteuer			
4.9.2	Architekten- und Ingenieurhonorare				
	a)	im Allgemeinen	1/1		
	b)	im Zusammenhang mit Renovationsarbeiten	teils	teils	teils
	c)	Umbauarbeiten / Anbauten / Neubau	1/1		
	d)	Studienhonorar für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten im Sinne des Energiesparens und des Umweltschutzes	1/1		1/1
	e)	Kosten für Grobanalysen	1/1		1/2
4.9.3	Baubewilligung / Bauprojektkosten				
	a)	Umbauarbeiten und Anbauten für realisierte Projekte	1/1		
	b)	für energiesparende und Umweltschutzmassnahmen	1/1		1/1
	c)	Baugrunduntersuchung	1/1		
	d)	Quartierplanungskosten	1/1		
	e)	Energieberatungen	1/1		1/1
4.9.4	Abbrucharbeiten / Transport in Deponie / Deponiegebühren / Entsorgung / Bauendreinigung				
	a)	Abbruch einer Mauer, bisher 2, neu 1 Zimmer	2/3	1/3	1/3

Massnahmen		Staats- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer		Direkte Bun- dessteuer
		Anlagekosten	Unterhaltskos- ten	zusätzlich für Energiespar- massnahmen
	b) Abbruch im Zusammenhang mit Neubau	1/1		
	c) Abbruch; gleichwertiger Ersatz von Bauteilen		1/1	1/1
	d) Bauversicherungsprämie	1/1		
	e) Räumungskosten bei Abbruch	1/1		
	f) Entsorgungskosten für Altgeräte		1/1	1/1
	g) Bauendreinigung nach Umbau bzw. Renovation: proportional nach Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufteilen	teils	teils	teils
4.9.5 Wartungskosten, Serviceabonnemente				
	a) Garantie- und Servicepaket darin eingeschlossene Wartungs- und Reparaturkosten von Einbaugeräten (z.B. Basispaket Immocare24)		1/1*	
	b) Wartungskosten und Serviceabonnemente für Gebäudeteile und eingebaute Einrichtungen und Geräte (Dach, Photovoltaikanlage, Heizung, Lift, Entsorgungsanlage, Waschmaschine etc.)		1/1*	
* gültig ab Steuerperiode 2018				

4.10 Betriebs- und Verwaltungskosten

Massnahmen		Vermietete Liegenschaft (mit Ausnahme des selbst genutzten Anteils der Eigentümerschaft)	Selbst genutzte Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentumswohnungen (inkl. selbstgenutzter Anteil der Eigentümerschaft bei vermieteter Liegenschaft)	
			abzugsfähige** Betriebs- und Verwaltungskosten	abzugsfähige Betriebs- und Verwaltungskosten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten
4.10.1	Kosten für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Lüftung			
	a)	Brennstoffe/Energie	1/1	1/1
	b)	Elektrizität zum Betrieb von Brennern und Pumpen	1/1	1/1
	c)	Entkalken Warmwasseranlage, Boiler, Leitungsnetz, Wasserenthärtungsmittel	1/1	1/1*
	d)	Kaminfegearbeiten, Feuerungs-, Brennerkontrolle	1/1	1/1*
	e)	periodische Revision der Heizungsanlage, einschliesslich des Öltanks	1/1	1/1*
	f)	Versicherungsprämien, soweit sie sich ausschliesslich auf die Heizungsanlage beziehen	1/1	1/1*
	g)	Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Heizungsanlage	1/1	1/1*
	h)	Wartungskosten im Allgemeinen	1/1	1/1
4.10.2	Kosten für Verwaltung			
	a)	Entschädigung an die Liegenschaftsverwaltung (nicht aber die Entschädigung für die eigene Arbeit)	1/1	
	b)	Inseratekosten	1/1	
	c)	Mitglieder- und Kursbeiträge (Hauseigentümerversand, Hausverein usw.)	1/1	1/1
	d)	Porti, Telefon, Betriebs- und Prozesskosten im Zusammenhang mit Einkommen aus Liegenschaften	1/1	
	e)	Stockwerkeigentümergeinschaft oder andere vergleichbare Formen von gemeinschaftlichem Eigentum		

Massnahmen		Vermietete Liegenschaft (mit Ausnahme des selbst genutzten Anteils der Eigentümerschaft)	Selbst genutzte Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentumswohnungen (inkl. selbstgenutzter Anteil der Eigentümerschaft bei vermieteter Liegenschaft)		
			abzugsfähige** Betriebs- und Verwaltungskosten	abzugsfähige Betriebs- und Verwaltungskosten	nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten
	ea)	Einlagen in Erneuerungsfonds, sofern Einlagen der Stockwerkeigentümerschaft unwiderruflich entzogen sind und nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden.	1/1	1/1	
	eb)	Entschädigung an die Verwaltung einer Stockwerkeigentümergeinschaft, inkl. Revision Abrechnung	1/1	1/1	
	ec)	übrige gemeinschaftliche Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Betriebskosten, soweit nach Wertquoten verteilt wie Hauswartung, Reinigung, allg. Strom, Lift, Alarm- und Brandmeldeanlage	1/1	1/1*	
4.10.3 Versicherungen, Liegenschaftssteuern, Perimeterbeiträge					
	a)	Hausratversicherungen: nur für möblierte Mietwohnungen	1/1		1/1
	b)	kombinierte Versicherungen: abzugsberechtigt sind diejenigen Prämien, welche das Gebäude betreffen	1/1	1/1	
	c)	Sachversicherungsprämien (Brand-, Glasbruch- und Wasserschadenversicherung, Gebäudehaftpflichtversicherung)	1/1	1/1	
	d)	Liegenschaftssteuer (LGVE 1988 II Nr. 8)	1/1	1/1	
	e)	Periodische Perimeterbeiträge / Beiträge Strassengenossenschaft, soweit nicht für wertvermehrnde Aufwendungen geleistet (LGVE 1992 II Nr. 12)	1/1	1/1	
4.10.4 Nebenkosten (bei Stockwerkeigentum u.a. siehe Ziffer 4.10.2e)					
	a)	Alarmanlage: Abo für Alarmierung, Gebühren für Amtsleitung, Überwachung	1/1		1/1
	b)	Hauswartung	1/1		1/1
	c)	Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Treppenhäusern, Strassen, Gehsteigen und Plätzen	1/1		1/1

Massnahmen		Vermietete Liegenschaft (mit Ausnahme des selbst genutzten Anteils der Eigentümerschaft)	Selbst genutzte Einfamilienhäuser oder Stockwerkeigentumswohnungen (inkl. selbstgenutzter Anteil der Eigentümerschaft bei vermieteter Liegenschaft)	
			abzugsfähige** Betriebs- und Verwaltungskosten	nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten
	d)	Schneeräumungsarbeiten, Anschaffung und Betrieb Schneeräumungsmaschinen	1/1	1/1
	e)	Schwimmbad Betrieb (Wasser, Strom, Chemikalien, Filter, Reinigung)	1/1	1/1
	f)	Verbrauchskosten (inkl. Grundgebühren) für Strom, Kehricht, Wasser, ARA (Abwasser)	1/1	1/1
	g)	Aufwand für Blumen- und Gemüsegärten, Jäten, Kiespflege, Gewinnung von Früchten, Beeren	1/1	1/1
	h)	Werkzeuge für Garten und Haushalt (Schaufeln, Besen, Leitern, Laubbläser usw.), Heimwerkergeräte	1/1	1/1
	i)	wiederkehrende Betriebskosten und Benützungsgebühren (Lift, Kabel-TV, Alarmanlagen, Schwimmbad usw.)	1/1	1/1
	j)	Wohnungsräumung	1/1	1/1
	k)	Serviceabonnemente	1/1	1/1*
	l)	Garantie- und Servicepaket, soweit auf nicht eingebaute Geräte entfallend	1/1	1/1
* gültig ab Steuerperiode 2018				
**nur abzugsfähig, sofern die Kosten der Mieterschaft nicht weiterverrechnet wurden				

Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten

Die im Bemessungsjahr nicht gedeckten Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten bei Privatliegenschaften können unbegrenzt abgezogen werden. Diese Kosten können zusätzlich zum Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen im Bemessungsjahr bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen. Ein Abzug ist nur zulässig, wenn

- die denkmalpflegerischen Arbeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich waren,
- die Arbeiten im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin erfolgten,
- die Kosten nicht durch Subventionen gedeckt sind. Nur die ungedeckten und von den Steuerpflichtigen selbst getragenen Kosten sind abziehbar (§ 39 Abs. 3 StG; Art. 32 Abs. 3 DBG).

Schuldzinsen

1. Allgemeines

1.1 Abzugsfähige Schuldzinsen

Zu den abziehbaren Schuldzinsen zählen vorab die Vergütungen, die für die Gewährung gesicherter und ungesicherter Darlehen (Hypotheken, Privatdarlehen, Kleinkredite, Lombardkredite usw.) zu entrichten sind, sofern sich das Entgelt nach der Zeit und als Prozentquote der Geldsumme berechnet (LGVE 1998 II Nr. 30; LGVE 1988 II Nr. 7). Voraussetzung für den Schuldzinsenabzug ist, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger genannt wird und dass alle zur Überprüfung des Schuldverhältnisses erforderlichen Angaben im Schuldenverzeichnis gemacht werden. § 40 Abs. 1a StG gestattet in gleicher Weise wie Art. 33 Abs. 1a DBG den Abzug der Schuldzinsen schlechthin (für die massliche Beschränkung vgl. Ziffer 3 nachfolgend). Dass diese zur Erzielung des Einkommens erforderlich sind und damit Gewinnungskosten darstellen, bildet nicht eine Voraussetzung für ihren Abzug. Erforderlich ist nur, dass es sich um Schuldzinsen im Rechtssinn handelt (LGVE 1988 II Nr. 7). Der Schuldzinsenabzug stellt einen speziellen, auf einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruhenden Abzug dar, für den ein Zusammenhang mit der Einkommenserzielung nicht begriffsnotwendig ist.

Kreditkosten von steuerlich anerkannten Schulden (Kommissionen, Spesen, Kreditvermittlungsgebühren) sind ebenfalls abzugsfähig. Dazu gehören auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Umwandlung von Schuldbriefen entstehen (Kosten für die Eintragung im Grundbuch, Beurkundungsgebühren). Zu den Kreditkosten gehören ebenfalls Gebühren, die von Kreditnehmenden an Vermittlungsplattformen, welche vor allem im Internet Kredite zwischen Privatpersonen vermitteln, bezahlt werden.

Massgebend für die Berechtigung zum Abzug von Schuldzinsen vom Einkommen ist das Schuldverhältnis und nicht der Umstand, wer tatsächlich die Schuldzinsen entrichtet. Die Schuldzinsen bemessen sich nach dem Betrag der in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Zinsen. Nicht notwendig ist, dass die Zinsen tatsächlich bezahlt wurden. Diese Grundsätze gelten, solange die Schuldnerin oder der Schuldner zahlungsfähig ist, d.h. nur Schuldzinsen mit deren Erfüllung ernsthaft gerechnet werden muss, sind abziehbar.

Gebühren, die Kreditvermittlungsplattformen den Kreditgebenden belasten, qualifizieren als Gewinnungskosten und vermindern dementsprechend den steuerbaren Zinsertrag der Kreditgebenden.

1.2 Nicht als Schuldzinsen abziehbar

Nicht als Schuldzinsen abziehbar sind Zahlungen zur Tilgung von Schulden (§ 41 Abs. 1c StG).

Nicht abzugsfähig sind sodann Forward-Zinsen (Entschädigung für den Abschluss einer erst in Zukunft zu laufen beginnenden Festhypothek zum im Abschlusszeitpunkt geltenden Zinssatz).

(Private) Leasingzinsen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Die Leasingraten für privat genutzte Güter enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile (ASA 61, 250 und 62, 683). Das gleiche gilt für bezahlte Marchzinsen.

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, sind nicht abzugsfähig (§ 40 Abs. 1a StG bzw. Art. 33 Abs. 1a DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden.

Negativzinsen qualifizieren sich nicht als Schuldzinsen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen Vermögensverwaltungskosten dar (s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 39 Nr. 1).

Die Prämien für die Versicherung von Kreditrückzahlungen gegen die Risiken Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod (Ratenausfallversicherung) können nicht als Schuldzinsen, sondern nur im Rahmen des Versicherungsprämienabzugs geltend gemacht werden.

2. Besonderheiten

2.1 Baurechtszinsen

Der Baurechtszins darf dem Hypothekarzins nicht gleichgestellt werden. Dem Umstand, dass ein Haus im Baurecht errichtet wurde, ist bei der Bemessung des Mietwertes Rechnung zu tragen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 28 Nr. 4).

2.2 Baukreditzinsen

Baukreditzinsen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder Anlagekosten und sind nicht abziehbar (§ 40 Abs. 1a StG; Art. 34 Unterabs. d DBG; ASA 60, 191 und 65, 750).

Für die Abgrenzung der nicht abzugsfähigen Baukreditzinsen von den Schuldzinsen haben sich in der Praxis folgende Kriterien entwickelt:

- Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden.
- Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel.
- Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Sicherung der Fremdmittel.
- Teilkonsolidierungen während der Bauphase sind für die Qualifikation als Baukredit unbeachtlich.
- Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite.
- Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen (vgl. VGE vom 17.5.1996 i.S. S).
- Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, können die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen werden.
- Umbau/Renovation: Falls während des Umbaus bzw. der Renovation das Gebäude (teilweise) weiterbewohnt wird, gelten die Kreditzinsen nicht als Baukreditzinsen, sondern als gewöhnliche abzugsfähige Schuldzinsen.
- Ausbau/Anbau: Wird angebaut oder ausgebaut (z.B. Dachstock), und ist Nutzung im bestehenden Teil möglich, gelten die Kreditzinsen als nichtabzugsfähige Baukreditzinsen.

Baulanddarlehen: Kreditkosten für den Erwerb von Bauland gelten als Anlagekosten und sind den nicht abzugsfähigen Baukreditzinsen gleichgestellt, wenn es in der Absicht der sofortigen Realisierung eines Bauvorhabens erworben wird. Ob dies der Fall ist, hängt von den technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Umständen insgesamt ab (LGVE 1996 II Nr. 15/21). In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenhang gegeben ist, wenn anschliessend oder kurze Zeit nach Erwerb, d.h. innert 2 Jahren überbaut wird.

2.3 Bürgschafts- und Solidarschuldverpflichtungen

Muss eine steuerpflichtige Person infolge einer Bürgschaftsverpflichtung Schulden übernehmen und enthalten die übernommenen Schulden kapitalisierte Schuldzinsen, sind die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Schuldzinsen nicht abzugsberechtigt. Schulden werden nicht zu Schuldzinsen, nur weil die Schuld kapitalisierte Schuldzinsen umfasst. Selbst wenn später die Schuld zurückbezahlt werden sollte, ist ein Schuldzinsenabzug bei der bürgschaftsverpflichteten Person ausgeschlossen. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schuld steht der bürgschaftsverpflichteten Person jedoch der Schuldzinsenabzug zu.

Liegt ein Solidarschuldverhältnis vor und muss die steuerpflichtige Person für die gesamten Schuldzinsen einstehen, kann sie gleichwohl nicht den gesamten geleisteten Schuldzins abziehen, da ihr ein Rückgriffsrecht auf die übrigen Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldner zusteht. Hat sie von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht, muss sie sich rechtsmissbräuchliches Vorgehen (Steuerumgehung) vorhalten lassen. Hat sie jedoch das Rückgriffsrecht auf die übrigen Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldner erfolglos geltend gemacht und muss sie nun infolge Zahlungsunfähigkeit der übrigen Schuldnerinnen und Schuldner an deren Stelle Schuldzinsen leisten, kann sie diese vollumfänglich von ihrem Einkommen in Abzug bringen.

2.4 Vorfälligkeitsentschädigungen (Rücktrittsprämien, Ausstiegsentschädigungen, Penaltys)

Bei Vorfälligkeitsentschädigungen handelt es sich um Entschädigungszahlungen für den Zinsausfall, den ein Gläubiger bei der vorzeitigen Auflösung eines Darlehensvertrags mit fester Laufzeit aufgrund des zwischenzeitlich gesunkenen Zinsniveaus erleidet (Hauptanwendungsfall: vorzeitiger Umstieg von einer Festhypothek in ein Finanzierungsinstrument mit tieferem Zinssatz). Die Abzugsfähigkeit einer solchen Zahlung im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung setzt vorab voraus, dass es sich wirtschaftlich um Finanzierungskosten (Schuldzinsen) handelt. Dies ist der Fall, wenn die Entschädigung direkt abhängig von der Zinssatzdifferenz und der Restlaufzeit des Darlehensvertrags ist und soweit die Entschädigung nicht der Tilgung der Darlehensschuld dient.

Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesgerichts (BGE 143 II 382; BGE 143 II 396) wird für den Abzug einer solchen Zahlung zusätzlich verlangt, dass das Kreditverhältnis beim gleichen Gläubiger weitergeführt wird (Umwandlung des bisherigen Schuldverhältnisses in ein anderes Modell mit anderem Zinssatz).

Ein Wechsel des Gläubigers (Bank) wie auch die vorzeitige Rückzahlung der Schuld ohne nahtlose Eingehung eines neuen Kreditverhältnisses beim gleichen Gläubiger verunmöglicht demnach den Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung. Diesfalls qualifiziert die Entschädigung nämlich nicht als Finanzierungskosten, sondern als nicht abzugsfähige Schadenersatzzahlung für die Nichteinhaltung der Kreditvertragsdauer gegenüber dem (bisherigen) Gläubiger.

Hingegen können Vorfälligkeitsentschädigungen, die von Grundstückseigentümern ohne Fortsetzung des Kreditverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang mit der Veräusserung ihrer Liegenschaft entrichtet worden sind, als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuerveranlagung gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Ein Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung sowohl bei der Einkommenssteuer- wie auch bei der Grundstückgewinnsteuerveranlagung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Übergangsrecht

Die neue Praxis gemäss den vorstehend zitierten Bundesgerichtsentscheiden ist grundsätzlich auf alle hängigen Veranlagungsverfahren (Einkommenssteuer, Grundstückgewinnsteuer) anwendbar. Hat jedoch eine steuerpflichtige Person vor Bekanntwerden der neuen Praxis im Vertrauen auf die fortgesetzte Anwendung der bisherigen Praxis (Abzugsprimat bei der Einkommenssteuer) auf die Geltendmachung des Abzugs einer Vorfälligkeitsentschädigung ohne Fortsetzung des Kreditverhältnisses bei der Grundstückgewinnsteuer verzichtet, ist ihr auf Antrag der Abzug dieser Zahlung mittels formloser Korrektur der rechtskräftigen Grundstückgewinnsteueranlagung im Nachhinein noch zu gewähren.

3. Beschränkung des Schuldzinsabzuges

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Private Schuldzinsen sind nach § 40 Abs. 1a StG bzw. Art. 33 Absatz 1a DBG im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (§ 27 und 28 StG bzw. Art. 20 und 21 DBG) und weiterer 50'000 Franken abziehbar. Zinsen auf Geschäftsschulden sind weiterhin voll abziehbar (§ 34 Abs. 2d StG bzw. Art. 27 Abs. 2d DBG). Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden (§ 25 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG), weshalb die darauf entfallenden Zinsen vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden (§ 34 Abs. 2d bzw. Art. 27 Abs. 2d DBG). Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen inhaltlich dem KS EStV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008.

3.2 Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges

Bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens entspricht der maximal zulässige Schuldzinsenabzug den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von 50'000 Franken. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Schuldzinsen können auch ohne Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bis zum Betrag von 50'000 Franken in Abzug gebracht werden.

Die Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 27 StG bzw. Art. 20 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Vermögensverwaltungskosten und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (§ 39 Abs. 1 StG bzw. Art. 32 Abs. 1 DBG) kürzen den Umfang des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges daher nicht. Der Nachweis des Bruttoertrages obliegt der steuerpflichtigen Person. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter § 27 Abs. 3 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 bis DBG (Teilbesteuerung) fallen, werden nur

zu 60% in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Verluste aus der Veräusserung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (§ 27 Abs. 1b bzw. Art. 20 Abs. 1b DBG) kürzen den Bruttoertrag aus beweglichem Vermögen nur im Ausmass der Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007 Ziff. 3.2).

Auch die Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 28 StG bzw. Art. 21 DBG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Liegenschaftsunterhaltskosten und diesen gleichgestellte Aufwendungen (§ 39 Abs. 2 - 4 bzw. Art. 32 Abs. 2 - 4 DBG) kürzen den Umfang des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges daher nicht. Im Mietzins enthaltene Zahlungen für Nebenkosten sind für die Berechnung des Bruttoertrages in Abzug zu bringen (vgl. Ziffer 3.4.1 nachfolgend).

Die Beschränkung des Abzuges privater Schuldzinsen gilt bei teilweiser Steuerpflicht sowohl bei der Festsetzung des steuerbaren wie des satzbestimmenden Einkommens. Dabei fallen für die Festsetzung des satzbestimmenden (weltweiten) Einkommens (§ 14 Abs. 1 StG bzw. Art. 7 Abs. 1 DBG) auch die Erträge aus Grundstücken im Ausland in die Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges. Für die internationale Steuerauscheidung (§ 13 StG bzw. Art. 6 DBG) werden die so ermittelten maximal zulässigen (weltweiten) Schuldzinsen proportional nach Lage der Aktiven verteilt (vgl. Ziffer 3.4.2 nachfolgend).

Aperiodische Vermögenserträge fallen im gesamten Umfang des steuerbaren Ertrages im Fälligkeitsjahr in die Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges. Eine Verteilung von steuerbaren Erträgen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (§ 27 Abs. 1a StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG) oder Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (§ 27 Abs. 1b StG bzw. Art. 20 Abs. 1b DBG) auf die Laufzeit ist demnach unzulässig (vgl. Ziffer 3.4.3 nachfolgend).

3.3 Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen

Die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen erfolgt aufgrund der von der steuerpflichtigen Person nachgewiesenen Verwendung der fremden Mittel.

Fehlt der Nachweis der Mittelverwendung, erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Aktiven (proportionale Aufteilung nach Verkehrswerten; vgl. Ziffer 3.4.4 nachfolgend).

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf den Geschäftsabschluss abgestellt. Als Geschäftsschulden verbuchte Verbindlichkeiten, die für private Zwecke verwendet wurden, sind jedoch dem Privatvermögen zuzuordnen.

Schulden und Schuldzinsen auf Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen erklärt wurden (§ 25 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG), sind anhand der Kaufpreisfinanzierung nachzuweisen.

3.4 Beispiele

3.4.1 Negative Liegenschaftsrechnung

Liegenschaftsrechnung	CHF	Maximaler Schuldzinsenabzug	CHF
Mietertrag ¹⁾	110'000.–		
Akontozahlungen für Nebenkosten	- 20'000.–		
Liegenschaftsbruttoertrag	90'000.–	Liegenschaftsbruttoertrag	90'000.–
./. Unterhaltskosten	- 100'000.–		
./. Schuldzinsen	- 60'000.–	Grundbetrag	50'000.–
Nettoertrag (Verlust)	- 70'000.–	Maximaler Abzug	140'000.–

¹⁾ inkl. Akontozahlungen für Nebenkosten

Die negative Liegenschaftsrechnung beschränkt den Abzug der effektiv angefallenen Schuldzinsen von CHF 60'000 nicht.

3.4.2 Schuldzinsenabzug bei teilweiser Steuerpflicht / Erträge aus Grundstücken im Ausland

Gesamt-, Ausland- und Inlandfaktoren gemäss Selbstdeklaration (alle Zahlen in CHF 1'000)

Aktiven / Einkünfte	Gesamt	Ausland	Schweiz
Liegenschaften (VW)	20'000 = 100%	10'000 = 50%	10'000 = 50%
Erwerbseinkommen	900	-	900
Liegenschaftsertrag	800	500	300
Total Einkünfte	1'700	500	1'200
./. Liegenschaftsunterhalt	- 200	- 100	- 100
./. Schuldzinsen (proportional verteilt) ¹⁾	- 1'100	- 550	- 550
Reineinkommen	400	- 150	550

¹⁾ Total **angefallene** Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven

VW = Verkehrswert

Satzbestimmendes Einkommen, Auslandeinkommen und steuerbares Einkommen gemäss Veranlagung (alle Zahlen in CHF 1'000)

Einkünfte	Satzbestimmendes Einkommen (Gesamt)	Ausland-einkommen	Steuerbares Einkommen (Schweiz)
Erwerbseinkommen	900	-	900
Liegenschaftsertrag	800	500	300
Total Einkünfte	1'700	500	1'200
./. Liegenschaftsunterhalt	- 200	- 100	- 100
./. Schuldzinsen (proportional verteilt) ¹⁾	- 850	- 425	- 425
Reineinkommen	650	- 25	675

¹⁾ vor Berechnung des max. zulässigen Schuldzinsenabzugs total **abzugsfähige** Schuldzinsen (Liegenschaftsertrag von 800 + Grundbetrag von 50), verteilt nach Lage der Aktiven

3.4.3 Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung

Annahmen

- Obligation mit Einmalverzinsung
- keine übrigen Vermögenswerte

Position	CHF
Anlagewert (Jahr 2001)	2'000'000.–
Laufzeit	10 Jahre
Rückzahlungswert (Jahr 2010)	3'000'000.–
Fremdfinanzierung	1'200'000.–
Zinsaufwand pro Jahr	70'000.–
Maximaler Schuldzinsenabzug in den Jahren 2001-2009 ¹⁾	50'000.–
Maximaler Schuldzinsenabzug im Jahr 2010 ²⁾	1'050'000.–

¹⁾ Grundbetrag von 50'000
²⁾ Einmalverzinsung von 1'000'000 + Grundbetrag von 50'000

3.4.4 Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen

Annahmen

- Natürliche Person mit Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen
- Total Schuldzinsen: CHF 400'000.–
- Nachweis der Verwendung der fremden Mittel fehlt

Vermögenswerte	Verkehrswerte in CHF	%	Schuldzinsen in CHF
Beteiligung (Geschäftsvermögen)	8'000'000.–	80	320'000.–
Wertschriften (Privatvermögen)	500'000.–		
Grundstück (Privatvermögen)	1'500'000.–		
Total Privatvermögen	2'000'000.–	20	80'000.–

4. Schuldzinsen und WEG

Bei Wohnbauten nach WEG können auch die auf den Bundesvorschüssen berechneten Schuldzinsen abgezogen werden, obwohl deren Zahlung während einer gewissen Zeitspanne aufgeschoben wird. Steuerlich massgebend ist jedoch der Zeitpunkt der Fälligkeit, nicht derjenige der tatsächlichen Zahlung (VGE vom 31.1.1984 i.S. J.). Die Schuld lässt sich anhand der semesterweisen Gutschriften ermitteln, der Zins berechnet sich nach dem Zinssatz für die 2. Hypothek.

Das WEG sieht im weiteren Zusatzverbilligungen vor. Das sind jährlich gleich bleibende, grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse des Bundes. Sie setzt bei Mietobjekten die Grundverbilligung (mit Bundesvorschüssen) voraus. Die Zusatzverbilligung kann auch an Eigentümerinnen und Eigentümer gewährt werden, die bezüglich der vermieteten Objekte alle Bedingungen der Grundverbilligung erfüllen, diese jedoch ohne Hilfe des Bundes selber leisten. Die Zusatzverbilligung wird nur für Bewohnerinnen und Bewohner gewährt, deren Einkommen und Vermögen die vom Bund festgesetzten Grenzen nicht übersteigen. Bei der Bewilligung der freihändigen Veräusserung bzw. Zweckentfremdung des Grundstücks besteht insoweit Rückzahlungspflicht (Art. 50 Abs. 1 WEG i.V.m. Art. 38 VWEG), als der erzielte Veräusserungspreis den vom Bundesamt für Wohnungswesen festgelegten Kaufpreis übersteigt.

Die Zusatzverbilligungen sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, die sowohl Vermieterin oder Vermieter wie auch Selbstnutzerin oder Selbstnutzer sein kann, zusammen mit den Mietzinseinnahmen oder dem Mietwert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu versteuern. Für die Bescheinigung haben sich in der Praxis zwei Varianten entwickelt:

- Die Zuschüsse werden direkt kostenmindernd dem Hypothekarzinskonto der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers und der Hypothekarschuldnerin oder des Hypothekarschuldners gutgeschrieben. Die Banken bescheinigen nur den Nettozins. Dabei mindert die von der Bank verrechnete rückzahlbare Grundverbilligung den Schuldzinsabzug. Abzugsfähig ist in diesem Fall der tatsächlich fällig gewordene Schuldzins der Bank vor Abzug der Grundverbilligung und der auf den bisher ausbezahlten Zinsbeiträgen des Bundes aufgelaufenen Schuldzinsen. Von der Grundverbilligung zu trennen ist die Zusatzverbilligung, welche steuerbares Einkommen darstellt.
- Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann selbst bestimmen, auf welches Konto die Subvention überwiesen werden soll. Ist dies nicht das

Hypothekarzinskonto, sondern beispielsweise das Hypothekarkonto, bescheinigt die Bank die Bruttozinsen. Diesfalls wird die volle Hypothekarzinsbelastung steuerlich zum Abzug gebracht, ohne dass andererseits die steuerbaren Subventionen deklariert würden.

Im Zweifelsfall ist von den Banken eine Erklärung zu verlangen, ob es sich um Brutto- oder Nettozinsbescheinigungen handelt.

Rückzahlungen von WEG-Zusatzverbilligungen sind als Gewinnungskosten in der jeweiligen Steuerperiode, in der die Rückzahlung erfolgt, abzugsfähig.

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass die bei der Fälligkeit berücksichtigten und später zur Rückzahlung fällig werdenden Schuldzinsen nicht nochmals abgezogen werden dürfen. Bei Auszahlung der Zinszuschüsse sind diese in rückzahlbare Zinsbeihilfen (Grundverbilligung) und nicht rückzahlbare, dafür steuerbare Zinsbeihilfen (Zusatzverbilligung) aufzuteilen. Der auf der Grundverbilligung aufgelaufene Schuldzins kann seiner Fälligkeit entsprechend abgezogen werden.

Die zur Rückzahlung an den Bund fällig werdenden Zinszuschüsse sind aufzuteilen in die Rückzahlung der Vorschüsse einschliesslich der kapitalisierten, d.h. aufgestockten, Schuldzinsen. Die auf der verbleibenden Restsumme noch berechneten Schuldzinsen sind ihrer Fälligkeit entsprechend abziehbar.

5. Steuerliche Behandlung einer LIBOR-Hypothek mit CAP

Eine LIBOR-Hypothek (bei der LUKB Rollover-Hypothek genannt) ist ein hypothekarisch gedecktes Darlehen mit einem variablen Zinssatz, dem sogenannten LIBOR-Zinssatz, der von den Banken gegenüber ihrer Kundschaft i.d.R. alle drei Monate angepasst wird. Um die Kundschaft gegen steigende Zinssätze abzusichern, bieten die Banken dabei eine Versicherung in Form einer CAP-Prämie an. Sollte der LIBOR-Satz den bei Vertragsabschluss festgelegten Höchstzinssatz übersteigen, wird der Kundschaft eine Ausgleichszahlung durch den CAP ausgerichtet. Für die steuerliche Behandlung ist zu beachten, dass die Banken grundsätzlich die von der Kundschaft letztendlich effektiv geschuldeten Schuldzinsen (unter Anrechnung einer allfälligen CAP-Ausgleichszahlung) bescheinigen. Die CAP-Prämie wird in der Regel in den Zinssatz integriert (vgl. nachfolgendes Beispiel).

Es ist allerdings auch denkbar, dass die CAP-Prämie bei Vertragsabschluss einmalig bezahlt wird, was jedoch die grosse Ausnahme bedeuten würde. In einem solchen Fall ergeben sich zwei Möglichkeiten: Entweder wird die bezahlte CAP-Prämie zum Abzug zugelassen und (spätere) Ausgleichszahlungen durch den CAP sind als Vermögensertrag zu erfassen, oder die bezahlte CAP-Prämie kann nicht abgezogen werden und (spätere) Ausgleichszahlungen sind steuerfrei zu belassen.

Beispiel

Hypothek: CHF 500'000

Zinsabsicherung:

LIBOR-Maximalzinssatz: 3,5% + 2%

CAP-Prämie: 5,5% = CHF 27'500 p.a.

Aktueller LIBOR-Zinssatz	2,5%	4,5%
CAP-Prämie	2,0%	2,0%
Zinssatz inkl. CAP-Prämie	4,5%	6,5%

Position	CHF	CHF
Schuldzinsen pro Jahr	22'500.– ¹⁾	32'500.–
maximal vereinbarte Zinsbelastung (effektiv geschuldet)		27'500.– ¹⁾
CAP-Ausgleichszahlung		5'000.–
¹⁾ abziehbare Schuldzinsen, von den Banken ausgewiesen		

6. Rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit fremdfinanzierter Einmalprämie

6.1 Grundsätzliches

Kapitalversicherungen mit Einmalprämien zerfallen, gleichgültig ob fremd- oder eigenfinanziert, in ein Darlehens- und ein Versicherungsgeschäft. Die Versicherungsgesellschaft behält dabei den auf dem Darlehen anfallenden Zins für die Finanzierung des Versicherungsschutzes zurück. Die Vermögensanlage wirft aber trotz Vergleichbarkeit mit einem Darlehensguthaben grundsätzlich keinen einkommenssteuerlich erfassbaren Vermögensertrag ab. Solange der Versicherungsvertrag läuft, sind die versicherungstechnischen Zinsen nicht verfügbar. Sie haben bloss anwartschaftlichen Charakter und können folgerichtig nicht als realisiertes Einkommen gelten.

Die Kombination von Kapitalversicherung und Darlehensaufnahme kann in bestimmten Fällen objektiv sinnvoll erscheinen. Beispielsweise ist es gemäss Bundesgericht sachlich einleuchtend, dass eine steuerpflichtige Person mit einem, die Einmalprämie „wesentlich übersteigenden“ Reinvermögen, zur Finanzierung ein Darlehen aufnimmt, solange der Ertrag des eigenen Vermögens die Schuldzinsen übersteigt. In diesem Fall sind weitere finanzielle Folgen zu berücksichtigen, die allenfalls mit der Liquidation eigener Vermögenswerte verbunden wären, wie die zusätzliche Belastung mit Kapitalgewinnsteuern (auf Geschäftsvermögen und Grundstücken) oder der Verlust von wirtschaftlich oder persönlich „gebundenen“ Sachwerten (Aktien einer Familien-AG) (vgl. ASA 55, 129; ASA 50, 624 = BGE 107 Ib 316; LGVE 1984 II Nr. 14).

Beispiel

Die steuerpflichtige Person deklariert folgendes Vermögen:

Position	CHF	CHF
Liegenschaft in Luzern (Katasterwert)		2'000'000.–
Einfamilienhaus in Rothenburg (Katasterwert)		500'000.–
Aktien-Anlagen		200'000.–
Obligationen		600'000.–
		3'300'000.–
abzüglich Hypothek Luzern	600'000.–	
abzüglich Hypothek Rothenburg	200'000.–	800'000.–
Reinvermögen		2'500'000.–

Sie schliesst eine Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von CHF 1'300'000.– ab (in Relation dazu übersteigt das Reinvermögen die Einmalprämie um fast das Doppelte). Den Einsatz der in den Aktien-Einlagen gebundenen eigenen Mittel erachtet sie aufgrund der momentanen Börsensituation nicht als sinnvoll. Sie finanziert deshalb die Einmalprämie durch Verkauf der Obligationen (CHF 600'000) sowie durch Erhöhung der Hypotheken auf den Liegenschaften Luzern (CHF 600'000) und Rothenburg (CHF 100'000). Die zusätzlichen Schulden und Schuldzinsen werden zum Abzug zugelassen. Es liegt keine Steuerumgehung vor.

6.2 Steuerumgehung

Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Grundsätze wird in der Praxis jedoch eine Steuerumgehung angenommen, wenn das Reinvermögen weniger als 150% des Betrags der Einmalprämie ausmacht und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit nicht für eine Fremdfinanzierung spricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag der Einmalprämie zusammen mit den während der Vertragsdauer aufgelaufenen Schuldzinsen die spätere Versicherungsleistung übersteigt (vgl. VGE vom 9.11.2004 i.S. N.; BStP 1999, 581 ff.).

Für eine Steuerumgehung spricht ausserdem eine mit fremden Mitteln finanzierte Versicherung, die einen wesentlich schlechteren Versicherungsschutz bietet als eine Versicherung mit laufenden Prämien.

Ebenfalls als Steuerumgehung ist zu werten, wenn die Police für die Gewährung von Bezügen ab einem Darlehenskonto zur Deckung der Lebenshaltung hinterlegt wird (VGE vom 28.11.2005 i.S. T., bestätigt durch BGE 2A.753/2005 vom 20. Juni 2006 i.S. T.; VGE vom 9.11.2004 i.S. N.).

Beispiel

Die steuerpflichtige Person deklariert folgendes Vermögen:

Position	CHF	CHF
Einfamilienhaus in Rothenburg (Katasterwert)		500'000.–
Wertschriftenvermögen		80'000.–
		580'000.–
abzüglich Hypothek Rothenburg	500'000.–	
Übrige Schulden	20'000.–	520'000.–
Reinvermögen		60'000.–

Sie schliesst eine Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von CHF 200'000.– ab (in Relation dazu beträgt das Reinvermögen 30% der Einmalprämie). Den Einsatz der in den Aktien-Anlagen gebundenen eigenen Mittel erachtet sie aufgrund der momentanen Börsensituation nicht als sinnvoll. Sie finanziert deshalb die Einmalprämie durch Erhöhung der Hypothek um CHF 200'000.–. Die Zinsbelastung mit 5% ergibt einen Schuldzins von CHF 10'000.– pro Jahr bzw. nach 5 Jahren Laufzeit einen Betrag von CHF 50'000.–. Die Einmalprämie und die Zinsbelastung betragen zusammen CHF 250'000.– und übersteigen die Vorsorgeleistung der Versicherung (CHF 248'000.– inkl. Überschussanteile). Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person ein Verlustgeschäft eingegangen ist, welches allein durch die Steuerersparnis profitabel würde. Die zusätzlichen Schulden und Schuldzinsen werden deshalb nicht zum Abzug zugelassen. Es liegt eine Steuerumgehung vor.

Abzug für dauernde Lasten und Leibrenten

1. Dauernde Lasten

Perimeterbeiträge sind, soweit sie nicht als wertvermehrnde Aufwendungen geleistet werden, grundsätzlich Liegenschaftsunterhaltskosten. Sie sind mit der entsprechenden Pauschale abgegolten und können nicht als dauernde Last abgezogen werden (LGVE 1992 II Nr. 12).

Aufwendungen, die für den Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin erbracht werden, sind Lebenshaltungskosten und keine dauernde Lasten im Sinne § 40 Abs. 1b StG. Sie können daher nicht abgezogen werden (LGVE 1989 II Nr. 10).

2. Leibrenten

Nach § 29 Abs. 3 StG sind Leibrenten auf der Gläubigerseite nur noch zu 40% steuerbar. Auch auf der Schuldnerseite wird das bisherige Stammschuldmodell durch einen anteilmässigen, pauschalen Schuldzinsenabzug abgelöst. Dieser Schuldzinsenabzug ist spiegelbildlich zur Besteuerung des Zinsanteils auf der Gläubigerseite ausgestaltet. Das bedeutet, dass auf jeder privat bezahlten Leibrente (auch auf einer solchen, die noch vor dem 1.1.2001 begründet wurde) ein Abzug von 40% vorzunehmen ist und zwar unabhängig davon, ob bisher die Stammschuld noch nicht abbezahlt wurde und deshalb kein Abzug vorgenommen werden konnte oder ob die Stammschuld abgetragen worden ist und deshalb die geleistete Rente vollumfänglich in Abzug gebracht werden konnte. Ein Vorbehalt gilt lediglich betreffend der Übergangsbestimmungen für Rentenleistungen aus Geschäftsübergabe an Familienangehörige (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG 25 Nr. 3).

Unterhaltsbeiträge

1. Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Partner

Die steuerpflichtige Person, die zur Leistung von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten oder eingetragenen Partner verpflichtet ist, kann gemäss § 40 Abs. 1c StG die im Bemessungsjahr tatsächlich geleisteten Beträge vom Roheinkommen in Abzug bringen. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden, können nicht in Abzug gebracht werden (§ 9 StV; BGE 125 II 183; BGE vom 16.3.2000 i.S. H. = StR 2000, 331; vgl. im Weiteren LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 30 Nr. 3).

Für den Betreuungsunterhalt vgl. Ziff. 2.2.

2. Kinderalimente

2.1 Unterhalt für das Kind

Die für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind zu leistenden Unterhaltsbeiträge können pro rata bis zum Tag vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (18. Geburtstag) vom leistenden Elternteil abgezogen werden (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019, Erw. 2.9). Die in LGVE 2010 II Nr. 24 begründete Praxis (Abzug der Kinderalimente nur bis zum Ende der Steuerperiode vor dem 18. Geburtstag des Kindes) ist nicht mehr anwendbar. Die Unterhaltsbeiträge sind auch dann abziehbar, wenn die Kinder bloss unter elterlichen Obhut des anderen Elternteils stehen, d.h. solange die Zuteilung der elterliche Sorge noch nicht definitiv entschieden ist (vgl. im Weiteren LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 30 Nr. 3).

Bei einem Konkubinat kann die Partnerin bzw. der Partner die Unterhaltsbeiträge - auch wenn sie in Naturalien geleistet werden - abziehen, sofern sie tatsächlich geleistet werden. Für die Höhe kann der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Unterhaltsvertrag herangezogen werden.

Leistungen an volljährige, in beruflicher Ausbildung sich befindende Kinder können im Rahmen des Kinder- oder Unterstützungsabzuges (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2, § 42 Nr. 3 und § 42 Nr. 5) berücksichtigt werden.

2.2 Betreuungsunterhalt

Per 1.1.2017 wurde durch eine Revision des ZGB (Art. 285 Abs. 2) zusätzlich zu den direkten Kinderunterhaltskosten (Barunterhalt insbesondere für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Ausbildung, Drittbetreuung) der sogenannte Betreuungsunterhalt eingeführt. Dieser dient der Deckung der notwendigen Lebensunterhaltskosten des betreuenden Elternteils, soweit dieser aufgrund der ihm obliegenden Kinderbetreuungspflichten während der normalen Arbeitszeit nicht selbst ein existenzsicherndes Einkommen verdienen kann. Der Anspruch steht dem Kind zu, womit er steuerlich als Kinderalimente gilt (BGE 5A_454/2017 vom 17.5.2018).

Bei Trennung bzw. Scheidung verheirateter Eltern führt der Anspruch auf Betreuungsunterhalt zwar nicht zu einer Erhöhung, jedoch zu einer Verschiebung der Unterhaltsleistungen vom nahehelichen Unterhalt (Alimente) für den betreuenden Elternteil zum Kindesunterhalt. Bei unverheirateten Eltern entsteht mit dem Betreuungsunterhalt ein zusätzlicher Anspruch des Kindes auf Unterhaltsleistungen. Bei alternierender Obhut müssen beide Elternteile für die Betreuung sorgen, womit sich der Betreuungsunterhalt im Vergleich zu Konstellationen ohne alternierende Obhut grundsätzlich reduziert.

Die obere Grenze für die Abzugsfähigkeit des Betreuungsunterhalts bildet in jedem Fall das Existenzminimum des betreuenden Elternteils (vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG Steuererlass/Anhang 1) abzüglich des tatsächlich erzielten oder des hypothetisch erzielbaren Einkommens des betreuenden Elternteils (Lebenshaltungskosten-Methode). Der leistungsverpflichtete Elternteil kann die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dem Zivilgericht festgesetzten/genehmigten oder gemäss einem Unterhaltsvertrag nach Art. 298a ZGB geschuldeten Unterhaltsbeiträge für das Kind (Bar- und Betreuungsunterhalt) abziehen, wenn aus dem betreffenden Entscheid bzw. Vertrag hervorgeht, dass die Festlegung des Betreuungsunterhalts anhand des Existenzminimums erfolgte. Bei privater Vereinbarung des Betreuungsunterhalts ist der abzugsfähige Betreuungsunterhalt auf das Existenzminimum zu kürzen, sofern er höher festgelegt wurde, selbst wenn diese Vereinbarung durch die KESB bzw. das Zivilgericht genehmigt worden ist.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit für den betreuenden Elternteil gilt gemäss BGE 5A_384/2018 vom 21.9.2018 das Schulstufenmodell: Ab Eintritt des jüngsten Kindes in die obligatorische Volksschule (Kindergarten) ist grundsätzlich ein 50%-Pensum, ab Eintritt in die Sekundarstufe ein 80%-Pensum und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein 100%-Pensum zumutbar. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der konkreten Situation des betreuenden Elternteils (insbesondere Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung und der tatsächlichen Möglichkeit der Aufnahme bzw. Erweiterung der Erwerbstätigkeit) eine Abweichung von diesen Grundsätzen angezeigt sein.

Beispiele

Beispiel 1: Kind im Vorschulalter

Eltern leben zusammen im Konkubinat. Gemäss Unterhaltsvertrag beträgt der vom Kindsvater geschuldete Barunterhalt für das Kind CHF 1'000/Monat und der Betreuungsunterhalt CHF 2'000/Monat. Betreuende Mutter geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Existenzminimum der Mutter beträgt CHF 2'000/Monat (Grundbetrag CHF 850, Anteil Wohnkosten CHF 700, verschiedene Kosten CHF 450).

Abzugsfähig als Kinderalimente sind der Bar- und der Betreuungsunterhalt von total CHF 3'000/Monat.

Beispiel 2: Kind im Vorschulalter

Eltern leben zusammen im Konkubinat. Gemäss Unterhaltsvertrag beträgt der vom Kindsvater geschuldete Barunterhalt für das Kind CHF 1'000/Monat und der Betreuungsunterhalt CHF 2'000/Monat. Betreuende Mutter geht einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nach und verdient dabei netto CHF 1'000/Monat (Kind wird während dieser Zeit vom Vater betreut). Existenzminimum der Mutter beträgt CHF 2'000/Monat (Grundbetrag CHF 850, Anteil Wohnkosten CHF 700, verschiedene Kosten CHF 450).

Abzugsfähig als Kinderalimente sind der Barunterhalt und der um das effektiv erzielte Einkommen gekürzte Betreuungsunterhalt von CHF 1'000, total CHF 2'000/Monat. Soweit der Vater der Mutter mehr als den notwendigen Betreuungsunterhalt von CHF 1'000/Monat bezahlt, handelt es sich um eine steuerlich nicht zu berücksichtigende freiwillige Leistung.

Beispiel 3: Kind im Primarschulalter

Eltern leben getrennt. Gemäss Unterhaltsvertrag beträgt der vom Kindsvater geschuldete Barunterhalt für das Kind CHF 1'000/Monat und der Betreuungsunterhalt CHF 3'000/Monat. Betreuende Mutter geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in ihrem erlernten Beruf wäre zumutbar, wobei sie ein Erwerbseinkommen von netto CHF 2'500/Monat erzielen könnte. Existenzminimum der Mutter beträgt CHF 3'000/Monat (Grundbetrag CHF 1'350, Wohnkosten CHF 1'200, verschiedene Kosten CHF 450).

Abzugsfähig als Kinderalimente sind der Barunterhalt von CHF 1'000/Monat und der vom Vater bezahlte Betreuungsunterhalt, soweit dieser nicht mit der der Mutter zumutbaren Erwerbstätigkeit abgedeckt ist, d.h. CHF 500/Monat. Soweit der Vater der Mutter mehr als den notwendigen Betreuungsunterhalt von CHF 500/Monat bezahlt, handelt es sich um eine steuerlich nicht zu berücksichtigende freiwillige Leistung.

Abzug für Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

1. Der Abzug der ordentlichen und der Erhöhungsbeiträge

Ordentliche Beiträge sind die laufenden, nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu entrichtenden Beiträge. Solche Beiträge sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig (§ 40 Abs. 1d StG). Ausgenommen sind offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Zur Angemessenheit der Vorsorge vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.6.

Steuerpflichtige Personen, welche über das 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahr hinaus weiterarbeiten und gestützt auf entsprechende reglementarische Bestimmungen die Versicherung in der 2. Säule weiterführen, können ihre Beiträge weiterhin abziehen.

Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingten Anpassungen des versicherten Lohnes sind grundsätzlich ebenfalls abzugsfähig (für den Umfang vgl. Ziff. 2.3 hinten). Werden solche Zahlungen allerdings mittels Freizügigkeitspolice, aus Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen finanziert, ist ein Abzug ausgeschlossen. Auf der anderen Seite entfällt eine vorgängige Besteuerung, wenn Kapitalzahlungen, die bei einem Stellenwechsel von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden (§ 31 Unterabs. c StG).

Beiträge, die Selbständigerwerbende an ihre Vorsorgeeinrichtung (Sammelstiftung) leisten, bei der weder ihr Personal noch die Mitglieder ihres Berufsverbandes versichert sind, können nicht abgezogen werden (VGE vom 6.5.1991 i.S. I.; vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 4.2.2).

2. Der Einkauf im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) besteht für die Versicherten die Möglichkeit, sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung einzukaufen.

Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit einer Einkaufssumme 2. Säule im Einzelfall stellen sich drei grundsätzliche Fragen:

2.1 Wer darf sich einkaufen?

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann sich jede steuerpflichtige Person in die 2. Säule einkaufen, die aktiv (d.h. jemand leistet Beiträge an eine Pensionskasse bzw. die Arbeitgeberfirma erbringt für die betreffende Person derartige Beiträge) einer Vorsorgeeinrichtung angehört.

2.2 Wann darf eingekauft werden?

Ein Einkauf kann vorgenommen werden:

- bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung (gemäss Art. 9 FZG)
- später nur, wenn dies im Reglement vorgesehen ist

Die Eintrittsleistung kann grundsätzlich im Einzahlungsjahr vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Wird die Eintrittsleistung in Teilbeträgen erbracht, können jeweils nur die tatsächlich bezahlten Beiträge vom Einkommen abgezogen werden. Beim Vermögen ist kein Schuldenabzug zu gewähren, da keine Pflicht zur Einzahlung besteht. Gewährt die Pensionskasse zur Finanzierung des Einkaufs ein Darlehen, so ist die Eintrittsleistung ebenfalls im Jahr der Zahlung und sind die Schuldzinsen in den Folgejahren bis zur vollständigen Begleichung der Schuld abzugsfähig. In diesem Fall ist es nicht zulässig, die Eintrittsleistung auf mehrere Steuerperioden zu verteilen. Kann die steuerpflichtige Person nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung Eintrittsleistungen unter jeweiliger Neuberechnung der maximalen Eintrittsleistung erbringen, sind die einzelnen Leistungen jeweils im betreffenden Jahr zum Abzug zuzulassen.

Sperrfrist: Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG enthält eine Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Diese Sperrfrist gilt für alle Kapitalbezüge, unabhängig vom Grund für den Bezug (z.B. Altersrücktritt, WEF-Vorbezug, Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Sie beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen.

Ausnahme: Für Wiedereinkäufe nach einer Scheidung muss die 3-jährige Sperrfrist nicht eingehalten werden (Art. 79b Abs. 4 BVG). Die Vorsorgelücke infolge Scheidung ist stets vor anderen „ordentlichen“ Vorsorgelücken mit Einkäufen aufzufüllen, d.h. es besteht kein Wahlrecht, die ordentliche Lücke vor der Lücke infolge Scheidung zu füllen (Entscheid Steuerrekursgericht des Kantons Zürich vom 16.10.2012).

Nach dem Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen nach einem Einkauf „die daraus resultierenden Leistungen“ innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Aufgrund dieser Formulierung war umstritten, ob die Sperrfrist absolut nach dem LIFO-Prinzip (last in first out) gilt und somit auch ein im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenes Alterskapital unter die Sperrfrist fällt.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_658/2009 vom 12. März 2010 ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG (im steuerrechtlichen Rahmen) immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Weitere Umstände des Einzelfalles sind gemäss Bundesgerichtsurteil nicht zu untersuchen. Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei Ehegatten und eingetragenen Partnern pro Ehegatte bzw. Partner (BGE 2C_488/2014 vom 15. Januar 2015).

Wenn die Veranlagung mit den Einkäufen bereits rechtskräftig ist, ist grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur dieser Veranlagung im Nachsteuerverfahren vorzunehmen. Bei Einkäufen von geringem Umfang kann die Veranlagungsbehörde auf eine nachträgliche Korrektur verzichten.

Bei einer Verweigerung der steuerlichen Abzugsberechtigung von Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtung ist eine Reduktion bei der Besteuerung der nachfolgenden Kapitalzahlung im Umfang des aufgerechneten Einkaufsbetrages vorzunehmen, gegebenenfalls auch im Revisionsverfahren.

2.3 Wie viel darf eingekauft werden?

2.3.1 Grundsätzliches

Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen der Summe der ab Alter 25 auf dem aktuellen Lohn berechneten, reglementarischen Altersbeiträgen einerseits und dem vorhandenen Alterskapital andererseits. Damit wird die Gleichbehandlung zwischen jenen Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge laufend entrichten, und jenen, welche diese (teilweise) in einer Einmalleistung erbringen, sichergestellt.

Das vorhandene Alterskapital setzt sich zusammen aus sämtlichen Altersguthaben der 2. Säule inkl. Freizügigkeitsleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken oder nicht besteuerten Kapitalzahlungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, sowie Guthaben im Rahmen der Säule 3a (i.d.R. 80% der „grossen“ Säule 3a), die an Stelle der 2. Säule gebildet worden sind. Nicht dazu gehört somit die „kleine“ Säule 3a. Zur Berechnung vgl. Ziff. 2.3.2.

Der versicherte Lohn wird in den Reglementen umschrieben. Er entspricht in der Regel dem aktuellen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der IV (s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 3 Ziff. 1).

Beispiel

Gemäss nachfolgender Tabelle des Reglements der Vorsorgeeinrichtung Y berechnet sich der maximale Betrag des Einkaufs für die steuerpflichtige Person A wie folgt:

Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes		Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
25	7	7	45	185	209
26	14	14	46	200	224
27	21	21	47	215	239
28	28	28	48	230	254
29	35	35	49	245	269
30	42	43	50	260	284
31	49	49	51	275	299
32	56	59	52	290	317
33	63	69	53	305	335
34	70	79	54	320	353
35	80	89	55	338	371
36	90	99	56	356	389
37	100	109	57	374	407
38	110	119	58	392	425
39	120	129	59	410	443
40	130	139	60	428	461
41	140	149	61	446	479
42	150	164	62	464	497
43	160	179	63	482	515
44	170	194	64	500	

- Alter von A: 40 Jahre
- Versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs: CHF 100'000.–
- Bisher erbrachtes Alterskapital (IST)-Wert): CHF 84'000.–
- Keine weiteren 2. Säule- und „grossen“ Säule-3a-Guthaben vorhanden

Lösung

Position	CHF
Max. Altersguthaben in % des massgebenden Lohnes	130%
130% von CHF 100'000.–	130'000.–
./, bereits erbrachtes Alterskapital im Zeitpunkt des Einkaufs	84'000.–
Maximale Einkaufssumme	46'000.–

2.3.2 Einschränkungen

Die Berechnung der Einkaufslücke erfolgt auf Grundlage des aktuellen versicherten Verdienstes.

Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, ist ein Einkauf erst nach erfolgter Rückzahlung der WEF-Vorbezüge zulässig. Dies gilt auch für vor dem 1.1.2006 getätigte WEF-Vorbezüge (Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG). Ausnahmen: Ist eine Rückzahlung der WEF-Vorbezüge nicht mehr möglich (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, Art. 30d Abs. 3a BVG), darf das Reglement gleichwohl Einkäufe zulassen, soweit sie zusammen mit den WEF-Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 60d BVV2 – zu beachten ist diesfalls aber auch Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG: bei Einkäufen während den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung entfällt die Möglichkeit eines Kapitalbezugs der Altersleistungen). Eine weitere Ausnahme besteht für den Fall des Wiedereinkaufs nach einer Scheidung (Art. 79b Abs. 4 BVG).

Für die Einkaufsberechnung müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 60a Abs. 1 BVV2). Daraus ergibt sich u.a., dass eine allfällige vom Reglement vorgesehene Verzinsung der Sparbeiträge für die Berechnung des im Zeitpunkt des Einkaufs maximal möglichen Altersguthabens höchstens im Ausmass von 2% gestattet ist (Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung (inkl. Teuerung, durchschnittliche Verzinsung, sofern keine konstante Verzinsung)).

Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um allfällige nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übertragene Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV2) sowie um ein vorhandenes Guthaben der Säule 3a, soweit dieses die aufgezinste Summe der jährlich ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person bis zum Einkaufsjahr einzahlbaren [also nicht der tatsächlich einbezahlten] Höchstbeträge der „kleinen“ Säule 3a übersteigt (vgl. Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151 im Anhang oder www.bsv.admin.ch).

Beispiel

Selbständigerwerbender, Jahrgang 1965, bisher keine 2. Säule, Einzahlungen in „grosse“ Säule 3a seit Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, Eintritt in die Verbands-Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2006

Position	CHF	CHF
Versichertes Einkommen	150'000.–	
Sparbeiträge pro Jahr: 20% des versicherten Einkommens	30'000.–	
Maximales BVG-Altersguthaben 1.1.2006: CHF 30'000.– x 16 Jahre		480'000.–
vorhandene „grosse“ Säule 3a am 1.1.2006	200'000.–	

Position	CHF	CHF
./ „kleine“ Säule 3a am 31.12.2006 gemäss Tabelle BSV	125'539.–	
abzuziehender Betrag „grosse“ Säule 3a		74'461.–
Maximale Einkaufssumme 1.1.2006		405'533.–

Für Personen (sowohl mit ausländischer wie auch mit schweizerischer Staatsangehörigkeit), die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Verdienstes nicht überschreiten (Art. 60b BVV2). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einkauf vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin getragen wird. Die Frist läuft auch bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung weiter. Nach Ablauf der 5 Jahre ist der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gewährleistet. Damit die versicherte Person trotz Beschränkung der Einkaufssumme in den ersten Jahren bereits ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung die volle Risikodeckung erlangen kann, kann sie sich verpflichten, die Einkaufssumme (zeitlich gestaffelt) vollständig zu bezahlen. Die Bestimmung gilt für Zuzüge ab 1.1.2006.

2.3.3 Auskauf Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung kann das Reglement grundsätzlich frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 2 Ziff. 2.12).

Voraussetzungen für den Auskauf der durch die Frühpensionierung bedingten Leistungskürzung:

- Der Auskauf setzt das Bestehen einer entsprechenden reglementarischen Grundlage voraus.
- Sieht die Vorsorgeeinrichtung im Reglement die Möglichkeit des Auskaufs vor, hat sie ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Auskauf der Kürzung und späteren Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten werden kann (Art. 1b BVV2). Damit wird verhindert, dass zuviel Alterskapital angespart wird und so die Grundsätze der Angemessenheit und Kollektivität verletzt werden. In der Regel wird zu diesem Zweck eine Sistierung der Alterssparbeiträge ab dem Zeitpunkt des ursprünglich vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritts angeordnet.
- Ein Auskauf der Leistungskürzung darf erst vorgenommen werden, nachdem eine noch bestehende Einkaufslücke geschlossen worden ist.
- Falls es das Reglement vorsieht, kann die Rentenkürzung (in Raten) spätestens bis zum Tag vor der Frühpensionierung ausgekauft werden.

2.3.4 AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden bei Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Die freiwilligen Einkaufsbeiträge der Selbständigerwerbenden sind gemäss BGE 133 V 563 im Rahmen von 50% AHV-rechtlich abzugsfähig.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100% in den Ziffern 280 bzw. 282 sowie den entsprechenden Vorkolonnen der Steuererklärung zu erfassen. Die Steuerbehörden melden den Ausgleichskassen automatisch den „Arbeitgeberanteil“, welcher bei der AHV-Beitragsrechnung zu berücksichtigen ist.

Der „Arbeitgeberanteil“ darf mangels gesetzlicher Grundlage nicht unter den Ziffern 110 - 119 der Steuererklärung eingesetzt werden. Damit korrekte Steuerausscheidungen sichergestellt werden können, ist ein Eintrag in den Ziffern 280 bzw. 282 erforderlich.

3. Bescheinigungen

Vorsorgebeiträge, die vom Lohn abgezogen werden, sind im Lohnausweis zu bescheinigen. Dabei müssen ordentliche und Erhöhungsbeiträge einerseits (Ziffer 10.1) und Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren andererseits (Ziffer 10.2) gesondert ausgewiesen werden.

Hat eine steuerpflichtige Person weitere, nicht direkt vom Lohn in Abzug gebrachte Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung geleistet, muss sie sich hierüber mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausweisen (vgl. das Formular 21 EDP dfi der Eidg. Steuerverwaltung). Es dürfen keine Abzüge für berufliche Vorsorge ohne entsprechende Bescheinigung auf dem Lohnausweis oder einem genehmigten Formular gewährt werden!

4. Bemessung der Beiträge

Die abzugsberechtigten Beiträge an die 2. Säule stehen in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen. Sie sind deshalb grundsätzlich in gleicher Weise wie das Erwerbseinkommen zu bemessen.

5. Steuerauscheidung

Bei der Steuerauscheidung sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge objektmässig zu verlegen, d.h. wie die Gewinnungskosten dem Steuerdomizil zuzuteilen, an dem das entsprechende Einkommen besteuert wird. Bei Verteilung des Erwerbseinkommens auf mehrere Steuerdomizile sind auch die abzugsberechtigten Beiträge anteilmässig entsprechend dem zugeteilten Einkommen zu verlegen.

6. Checkliste für die Überprüfung der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)

Für die korrekte Überprüfung eines Einkaufs in die 2. Säule sind folgende Unterlagen notwendig:

- Persönliche(r) Vorsorge- oder Versicherungsausweis(e) auf den Zeitpunkt des Einkaufs mit bereits vorhandenem Alterskapital (alle Vorsorgeeinrichtungen)
- Andere 2. Säule-Guthaben (weitere PK, Freizügigkeitskonti und -policen?)
- Säule 3a-Guthaben, die anstelle der 2. Säule gebildet wurden
- Berechnung der Einkaufssumme, sofern nicht aus Vorsorge- oder Versicherungsausweis ersichtlich
- Es ist zu überprüfen (vgl. auch Ziff. 2.3.2):
 - Wie hoch ist das bisher erbrachte Alterskapital?
 - Sind allenfalls noch weitere 2. Säule-Guthaben (Freizügigkeitsleistungen u.a.) und Säule 3a-Guthaben, die anstelle der 2. Säule gebildet wurden, vorhanden? Auf diese Abklärungen kann bei Einkäufen von weniger als CHF 50'000.– verzichtet werden. Erfolgen nach einem Einkauf zeitnah weitere Einkäufe, sind diese Abklärungen ungeachtet der Höhe des Einkaufs vorzunehmen.
 - Besteht Einkaufsbedarf auch unter Berücksichtigung des gesamten vorhandenen Alterskapitals?
 - Übersteigt der versicherte den aktuellen Lohn (minus Koordinationsabzug)?
 - Erfolgt der Einkauf aus steuerbefreiten Kapitalzahlungen (§ 31 Unterabs. c StG)?
 - Sind Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt worden? Der Abzug für einen Einkauf bedingt, dass Vorbezüge zuerst zurückbezahlt sein müssen.
 - Bei Zuzug aus dem Ausland in den letzten 5 Jahren und vorher noch nie Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz: Jährliche Einkaufssumme darf 20% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Anhang: Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a, BVV 3) nach Jahrgang
(Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand 31. Dez. 2017 CHF	Stand 31. Dez. 2018 CHF	Stand 31. Dez. 2019 CHF	Stand 31. Dez. 2020 CHF
1962 und früher	1987	261'813	271'199	280'737	290'370
1963	1988	251'714	260'999	270'435	279'966
1964	1989	241'599	250'783	260'117	269'544
1965	1990	231'873	240'959	250'195	259'523
1966	1991	221'897	230'884	240'019	249'245
1967	1992	212'305	221'196	230'234	239'363
1968	1993	201'929	210'717	219'650	228'672
1969	1994	191'510	200'193	209'021	217'937
1970	1995	181'491	190'074	198'801	207'615
1971	1996	171'550	180'034	188'660	197'373
1972	1997	161'991	170'379	178'909	187'524
1973	1998	152'563	160'857	169'292	177'810
1974	1999	143'498	151'701	160'044	168'470
1975	2000	134'693	142'808	151'062	159'399
1976	2001	126'227	134'257	142'425	150'676
1977	2002	117'883	125'830	133'915	142'080
1978	2003	109'861	117'728	125'731	133'814
1979	2004	101'903	109'690	117'613	125'615
1980	2005	94'119	101'829	109'673	117'596
1981	2006	86'382	94'014	101'780	109'624
1982	2007	78'834	86'390	94'080	101'847
1983	2008	71'264	78'745	86'358	94'048
1984	2009	63'897	71'303	78'843	86'457
1985	2010	56'445	63'778	71'242	78'780
1986	2011	49'140	56'400	63'790	71'254
1987	2012	41'852	49'039	56'355	63'745
1988	2013	34'672	41'786	49'030	56'347
1989	2014	27'537	34'580	41'752	48'996
1990	2015	20'525	27'498	34'599	41'771
1991	2016	13'604	20'508	27'539	34'640
1992	2017	6'768	13'604	20'566	27'597

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand 31. Dez. 2017 CHF	Stand 31. Dez. 2018 CHF	Stand 31. Dez. 2019 CHF	Stand 31. Dez. 2020 CHF
1993	2018		6'768	13'662	20'624
1994	2019			6'826	13'720
1995	2020				6'826

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

Berechnungsgrössen				
Jahr	2017	2018	2019	2020
Gutschrift in CHF	6'768	6'768	6'826	6'826
Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%

Abzug für Beiträge an die anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Vgl. auch KS der EStV Nr. 18 vom 17. Juli 2008 betreffend steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für einen Abzug von Beiträgen an die Säule 3a sind:

- Ordentliches Rentenalter (Männer 65, Frauen 64) nach Art. 31 Abs. 1 AHVG (SR 831.10) noch nicht erreicht;
- Erwerbstätigkeit der steuerpflichtigen Person

Bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus können Beiträge noch längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden (Art. 7 Abs. 3 BVV3; SR 831.461.3).

Der Abzug von Beiträgen an die Säule 3a bedingt grundsätzlich die Abrechnung eines Einkommens über die AHV (s. auch Ziff. 4). Bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus können Beiträge auch abgezogen werden, wenn das entsprechende Einkommen von der Beitragspflicht nach Art. 6quater AHVV (SR 831.101) befreit ist. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten wird ein Abzug nur gewährt, wenn für den mitarbeitenden Ehegatten Lohn mit der AHV abgerechnet wird, sofern eine Abrechnung möglich ist.

Wer eine Erwerbstätigkeit als Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat ausübt, kann von den Verwaltungsratshonoraren Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Verwaltungsratshonorare müssen mit der AHV abgerechnet werden.

Nicht Erwerbstätige können den Abzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen nicht beanspruchen. Ihnen steht jedoch ein erhöhter Versicherungsabzug zu (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 6).

Ehepaare können den Abzug von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen bei erfüllten Voraussetzungen für jeden Ehegatten gesondert beanspruchen.

2. Abzugsberechtigte Beiträge

Die Beiträge an die Säule 3a als steuerlich begünstigte Form der Selbstvorsorge sind betragsmässig begrenzt. Sie umfassen nur die in Art. 7 BVV3 (SR 831.461.3) festgelegten maximal zulässigen Beiträge. Sie werden periodisch angepasst.

Die Abzugsmöglichkeiten sind unterschiedlich, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person bereits im Rahmen der 2. Säule versichert ist oder nicht. Es kann also nicht auf die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender) abgestellt werden. Entscheidend ist allein das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge; ob dieser Anschluss obligatorisch oder freiwillig erfolgte, ob die in der 2. Säule bestehende Vorsorge minimal oder maximal ausgestaltet ist, ist nicht von Bedeutung. So kann eine selbständigerwerbende Person durchaus in der 2. Säule versichert sein, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer hingegen nicht, weil sein Jahreseinkommen den unteren Grenzbetrag der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht erreicht.

Wenn eine Person keine Beträge mehr in die 2. Säule einzahlt, weil sie das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat und eine BVG-Rente bezieht (passive Zugehörigkeit), kann sie bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit höchstens bis 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus Beiträge an die Säule 3a einzahlen, d.h. jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3). Wenn eine Person im Rentenalter einer Vorsorgeeinrichtung angehört und weiterhin Beiträge entrichtet oder wegen eines Aufschubs der Auszahlung noch keine Rente bezieht, aber noch immer erwerbstätig ist (im Angestelltenverhältnis oder selbständigerwerbend) kann sie gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3 jährlich Beiträge bis 8% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG leisten („kleiner Abzug“).

Es gelten folgende Maximalabzüge:

Bemessungsjahre	Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, maximal (1) (2)	Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal jedoch (2)
ab 2015	6'768.–	33'840.–
ab 2019	6'826.–	34'128.–

(1) Der Maximalbeitrag darf jedoch das Nettoerwerbseinkommen (d.h. das Erwerbseinkommen nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/-NBUV-Beiträge, der Beiträge an die 2. Säule exkl. Zweitverdienerabzug) nicht übersteigen.

(2) Auch wenn Personen (bezogen auf ein Kalenderjahr) nicht während der ganzen Zeit der Erwerbstätigkeit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, können trotzdem auf allen Bestandteilen des Erwerbseinkommens Beiträge an die Säule 3a geleistet werden. Der Abzug darf jedoch für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, CHF 6'768 (ab 2015) bzw. CHF 6'826 (ab 2019) nicht übersteigen. Für denjenigen Teil des Jahres, in dem die erwerbstätige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehörte, beträgt der Abzug 20% des betreffenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 33'840 (ab 2015) bzw. CHF 34'128 (ab 2019). Ein Zusammenrechnen der beiden Höchstbeträge innerhalb desselben Jahres ist nicht zulässig. Pro Jahr kann deshalb auch in solchen Fällen insgesamt höchstens CHF 33'840 (ab 2015) bzw. CHF 34'128 (ab 2019) abgezogen werden.

Ausgehend vom Normalfall beinhalten in den nachfolgenden Beispielen die Angaben "Jahreseinkommen unselbständig" (= Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge) und "Selbständige Erwerbstätigkeit (= keine Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge).

Beispiel 1

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig (1.1. - 30.4.2019)	32'000.–*
Total Erwerbseinkommen 2019	32'000.–
Einlage in die Säule 3a 2019	6'826.–

* Pensionierung per 30.4.2019

Es erfolgt keine Kürzung auf Grund der Dauer der Erwerbstätigkeit. Die Einlage in die Säule 3a kann im vollen Umfang von CHF 6'826 zum Abzug zugelassen werden.

Beispiel 2

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig (1.1. - 30.4.2019)	32'000.–*
Total Erwerbseinkommen 2019	32'000.–
Einlage in die Säule 3a 2019	6'826.–
Lohneinkommen unselbständig (1.9. - 31.12.2020)	36'000.–*
Total Erwerbseinkommen 2020	36'000.–
Einlage in die Säule 3a 2020	6'826.–

* Weltreise/Sprachaufenthalt 1.5.2019 - 31.8.2020

Es erfolgt keine Kürzung auf Grund des Auslandsaufenthaltes von 16 Monaten. Die Einlagen in die Säule 3a von je CHF 6'826 können in der Steuerperiode 2019 bzw. 2020 zum Abzug zugelassen werden.

Beispiel 3

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig (1.1. - 30.4.2019)	32'000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit (ab 1.5.2019)	150'000.–*
Total Erwerbseinkommen 2019	182'000.–
Einlage in die Säule 3a 2019	35'000.–
* 1. Geschäftsjahr vom 1.5. - 31.12.2019, Gewinn 150'000	

Für das unselbständige Erwerbseinkommen kann ein Abzug von max. CHF 6'826 gewährt werden. Zusätzlich können 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der sich vorliegend ergebende Abzug von CHF 36'826 (CHF 6'826 plus 20% von CHF 150'000) wird gekürzt auf das Maximum von CHF 34'128.

Beispiel 4

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig (1.1. - 31.10.2019)	32'000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit (ab 1.11.2019)	0.–*
Total Erwerbseinkommen 2019	32'000.–
Einlage in die Säule 3a 2019	10'000.–
* 1. Geschäftsjahr vom 1.11.2019 - 31.12.2020; der Gewinn von CHF 140'000 wird vollumfänglich in der Steuerperiode 2020 erfasst (kein Abschluss im 2019 erforderlich bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im 4. Quartal)	

Für das unselbständige Erwerbseinkommen kann ein Abzug von max. CHF 6'826 gewährt werden. Zusätzlich können 20% des in der Bemessungsperiode enthaltenen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der sich vorliegend ergebende Abzug von CHF 6'826 (CHF 6'826 plus 20% von CHF 0) kann zum Abzug zugelassen werden. In der Steuerperiode 2020 kann ein Abzug von CHF 28'000 gewährt werden (20% des Gewinnes 2019/2020 von CHF 140'000).

Erzielt eine steuerpflichtige Person innerhalb der gleichen Steuerperiode Einkommen aus verschiedenen Quellen, z.B. aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist ein Abzug für Beiträge der Säule 3a maximal in jenem Umfang möglich, wie tatsächlich Erwerbseinkommen erzielt wurde.

Beispiel 5

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig	37'000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit	- 33'000.–
Verrechenbarer Verlust aus Vorperiode	- 19'000.–
Total Erwerbseinkommen	- 15'000.–

Es kann kein Abzug für Beiträge der Säule 3a gewährt werden.

Beispiel 6

Position	CHF
Lohneinkommen unselbständig	37'000.–
Selbständige Erwerbstätigkeit	- 14'000.–
Verrechenbarer Verlust aus Vorperiode	- 19'000.–
Total Erwerbseinkommen	4'000.–

Es kann ein Abzug für Beiträge der Säule 3a von max. CHF 4'000 gewährt werden.

Als massgebendes Erwerbseinkommen, das für die Bestimmung des Maximalabzuges von 20% zu beachten ist, gilt bei Unselbständigerwerbenden das gesamte Nettoerwerbseinkommen (Bruttoeinkommen nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV-Beiträge), bei Selbständigerwerbenden der steuerlich bereinigte Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge. Resultiert aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust, kann keine Säule 3a gebildet werden (LGVE 1996 II Nr. 16).

Bei Ehepaaren sind für die Höhe des Abzugs die jeweiligen Verhältnisse beim einzelnen Ehegatten massgebend. Die Abzugsberechtigung kann somit für die beiden Ehegatten verschieden sein. Der Vorsorgevertrag muss auf den Ehegatten persönlich lauten.

Für zu viel bezahlte Beiträge entfällt nicht nur die steuerliche Abzugsberechtigung, sondern diese gehören überhaupt nicht zur Säule 3a. Sie gelten als freie Sparguthaben im Rahmen der Säule 3b und werden steuerlich entsprechend behandelt, d.h. überschüssende Beiträge stellen freies Sparen dar; sie sind beim Vermögen aufzurechnen.

Gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung haben die Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer

die zu viel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Diese Rückerstattung darf jedoch nur aufgrund einer von den Steuerbehörden erstellten Abrechnung erfolgen; eine Rückerstattung auf blosses Ersuchen der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers hin ist ausgeschlossen, da die Vorsorgegelder grundsätzlich gebunden sind. Der steuerpflichtigen Person ist deshalb ein entsprechendes Schreiben zuzustellen (vgl. Nest integrierte Office-Vorlage 308).

Bei Selbständigerwerbenden ist die Rechtskraft der Veranlagung abzuwarten, da erst in diesem Zeitpunkt die Höhe des Maximalbeitrages feststeht.

3. Bescheinigung der Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die steuerpflichtige Person hat in jedem Fall eine Bescheinigung über die geltend gemachten Abzüge vorzulegen.

Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen sind verpflichtet, ihren Vorsorgenehmern die geleisteten Beiträge für anerkannte Vorsorgeformen zu bescheinigen.

4. Bemessung

Es dürfen nur die im entsprechenden Bemessungsjahr tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden.

Es können keine Zahlungen vor- oder nachgeholt und mit in anderen Jahren nicht ausgeschöpften Höchstbeträgen verrechnet werden.

Die Beiträge an die Säule 3a sind an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Es dürfen deshalb erst dann Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden, wenn die betreffende Person erwerbstätig ist, d.h. im betreffenden Bemessungsjahr muss (ordentliches) Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen- oder übrige Taggelder, jedoch keine Renten) vorhanden sein, von dem die Beiträge an die Säule 3a abgezogen werden können.

Im Sinne einer Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens ist nicht mehr von Bedeutung, ob die Beiträge an die Säule 3a vor, während oder nach Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Bemessungsjahr getätigt wurden. Liegt also die geforderte Bescheinigung vor, müssen nicht mehr Zahlungsbelege einverlangt werden.

Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Auslandsaufenthalt, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten, sofern in der betreffenden Steuerperiode Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt werden. Arbeits-

lose können, solange sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, Beiträge in die Säule 3a einzahlen. Die Abzugsberechtigung bleibt demnach bis zum Wegfall der Arbeitslosenentschädigung bestehen. Mit der Aussteuerung entfällt die Abzugsberechtigung.

Ausgeschlossen sind Beiträge an die Säule 3a beim Bezug einer IV-Rente (StR 1997, 299).

5. Steuerauscheidung

Es gelten die unter LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4 Ziff. 5 gemachten Ausführungen.

6. Checkliste für die Überprüfung der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

- Ist die steuerpflichtige Person im Bemessungsjahr erwerbstätig oder bezieht sie Ersatzeinkünfte (Arbeitslosen- oder andere Taggelder)?
- Stammt die aufgelegte Bescheinigung von einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Liste der EStV?
- Handelt es sich bei der aufgelegten Bescheinigung um ein offizielles oder von der Eidg. Steuerverwaltung genehmigtes Formular?
- Wurden die geltend gemachten Beiträge im massgebenden Bemessungsjahr einbezahlt? Ausnahmen beachtet?
- Ist die steuerpflichtige Person bereits in der 2. Säule versichert?
 - wenn ja: sind die Beitragsgrenzen eingehalten?
Bei Überschreitung: Aufrechnung und Schreiben an die steuerpflichtige Person.
 - wenn nein: ist die Beitragsgrenze von maximal 20% des Erwerbseinkommens (nach Abzug der AHV/IV/EO/ ALV/NBUV-Beiträge) eingehalten?
Bei Überschreitung: Aufrechnung und Schreiben an die steuerpflichtige Person.

Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalien

1. Allgemeines

Massgebend für die Bemessung des Abzuges sind die im Bemessungsjahr tatsächlich entrichteten Versicherungsprämien. Voraussetzung für den erhöhten Versicherungsabzug ist, dass in der Steuerperiode keine Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a geleistet werden.

Hat sich der Zivilstand oder die Kinderzahl in der Bemessungsperiode geändert, so sind für die Bemessung des höchstzulässigen Versicherungsabzuges die Verhältnisse am Stichtag (31. Dezember) bzw. bei Beendigung der Steuerpflicht massgebend (§ 14 StV).

1.1 Staats- und Gemeindesteuern

Gemäss § 40 Abs. 1g StG können die tatsächlich bezahlten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und freiwillige Unfallversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien in einem begrenzten Umfang vom Einkommen abgezogen werden.

Für gemeinsam besteuerte Ehegatten

Position	CHF
mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 4'900.–
ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 6'300.–

(bei gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen diese Voraussetzungen von beiden Ehegatten erfüllt sein)

Alleinstehende Personen

Position	CHF
mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 2'500.–
ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 3'200.–

Kinder

Die oben genannten Abzüge erhöhen sich um CHF 700.– für jedes Kind, für das gemäss § 42 Abs. 1a StG der Kinderabzug beansprucht werden kann. Massgebend sind demnach die Verhältnisse am Stichtag (Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht; § 14 StV). In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Versicherungsabzug für das Kind entsprechend dem Kinderabzug pro rata temporis den beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe Weisungen StG § 42 Nr. 2 Ziff. 1.2.2).

Der Versicherungsabzug für Kinder bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsamer elterlicher Sorge wird je hälftig beiden Elternteilen zum Abzug zugewiesen, falls keine Unterhaltsbeiträge gemäss § 40 Abs. 1c StG für das Kind geltend gemacht werden (§ 14a StV).

1.2 Direkte Bundessteuer

Für gemeinsam besteuerte Ehegatten

Position	CHF
mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 3'500.–
ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 5'250.–

(bei gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen diese Voraussetzungen von beiden Ehegatten erfüllt sein)

Alleinstehende Personen

Position	CHF
mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 1'700.–
ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	bis 2'550.–

Kinder und unterstützungspflichtige Personen

Die oben genannten Abzüge erhöhen sich um CHF 700.– für jedes Kind, für das gemäss Art. 35 Abs. 1a DBG der Kinderabzug beansprucht werden kann bzw. für jede unterstützte Person, für die gemäss Art. 35 Abs. 1b DBG ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann. Massgebend sind demnach die Verhältnisse am Stichtag (Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht). In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Versicherungsabzug für das Kind entsprechend dem Kinderabzug pro rata temporis den beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe Weisungen StG § 42 Nr. 2 Ziff. 1.2.2).

Der Versicherungsabzug für Kinder wird bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsamer elterlicher Sorge beiden Elternteilen je hälftig zum Abzug zugewiesen, falls keine Unterhaltszahlungen für das Kind geltend gemacht werden (Art. 35 Abs. 1a DBG).

2. Prämienverbilligung

Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind steuerfrei. Das gilt auch für individuelle Prämienverbilligungen (IPV) nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10). Die Prämien für die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien können indessen nur im tatsächlich von der steuerpflichtigen Person getragenen Umfang abgezogen werden. Wenn Steuerpflichtige nach Abzug der Prämienverbilligung effektiv weniger Prämien entrichten müssen als der vorgesehene steuerliche Höchstabzug, so haben sie keinen Anspruch auf den maximal möglichen Abzug, sondern nur auf den von ihnen im betreffenden Jahr effektiv geleisteten Prämienbetrag (BGE 2C_966/2011 vom 18.09.2012). Die Prämienverbilligungen werden von den geleisteten Versicherungsbeiträgen im Rahmen des Abzuges für private Personenversicherungen und Sparzinsen (Formular Versicherungsbeiträge) berücksichtigt. Es können somit nur die Nettoprämien abgezogen werden. Übersteigen die ausgerichteten Beiträge den Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen, wird diese Differenz nicht als Einkommen erfasst. Werden von den steuerpflichtigen Personen, welche Prämienverbilligungen erhalten, lediglich die gesetzlich zulässigen Maximalabzüge deklariert, ist bei der Berechnung des Versicherungsabzuges - sofern keine Meldung der Ausgleichskasse vorliegt - von den Richtprämien gemäss Krankenversicherungsgesetz auszugehen (siehe nachfolgende Tabelle).

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird keine Anrechnung am Prämienabzug getätigt.

Erfolgt im Jahr 2019 eine Rückerstattung von IPV aufgrund von Neuberechnungen für die Jahre 2017 und 2018 oder aufgrund eines nachträglich eingereichten Gesuches um IPV für die Jahre 2017 und 2018, wird diese Rückerstattung zusammen mit der IPV 2019 in der Steuererklärung 2019 berücksichtigt. Es erfolgt keine Erfassung der Rückerstattung von IPV 2017 und 2018 in den Steuerveranlagungen 2017 oder 2018. Die IPV 2019 und allfällige Rückerstattungen werden an die Prämien 2019 und Sparzinsen 2019 gemäss Fragebogen Versicherungsbeiträge 2019 angerechnet. Wird der maximale Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen nicht erreicht, kann nur dieser geringere Betrag abgezogen werden.

Die Krankenkassen geben in der Regel den Versicherten eine Jahresbescheinigung ab, die die bezahlten Prämien und die Gutschriften der IPV umfassen. Dies ermöglicht den Steuerpflichtigen in jedem Fall eine korrekte Deklaration der Prämien für den Versicherungsabzug in der Steuererklärung. Damit ist auch sichergestellt, dass in den Jahren 2017 und 2018 die effektiv bezahlten Prämien und IPV sowie im Jahr 2019 die 2019 bezahlten Prämien und 2019 erhaltenen IPV steuerlich berücksichtigt werden.

Die Richtprämien betragen:

Richtprämie 2017	Region 1 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 2 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 3 ⁽³⁾ CHF / Jahr
für Erwachsene ab Jg. 1991	4'296.–	3'960.–	3'792.–
für junge Erwachsene mit Jg. 1992 - 1998	3'984.–	3'672.–	3'528.–
für Kinder mit Jg. 1999 - 2017	996.–	912.–	876.–

Richtprämie 2018	Region 1 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 2 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 3 ⁽³⁾ CHF / Jahr
für Erwachsene ab Jg. 1992	4'428.–	4'068.–	3'900.–
für junge Erwachsene mit Jg. 1993 - 1999	4'128.–	3'804.–	3'648.–
für Kinder mit Jg. 2000 - 2018	1'044.–	960.–	912.–

Richtprämie 2019	Region 1 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 2 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 3 ⁽³⁾ CHF / Jahr
für Erwachsene ab Jg. 1993	4'488.–	4'128.–	3'960.–
für junge Erwachsene mit Jg. 1994 - 2000	3'528.–	3'180.–	3'036.–
für Kinder mit Jg. 2001 - 2019	1'056.–	972.–	936.–

Richtprämie 2020	Region 1 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 2 ⁽³⁾ CHF / Jahr	Region 3 ⁽³⁾ CHF / Jahr
für Erwachsene ab Jg. 1994	4'500.–	4'140.–	3'984.–
für junge Erwachsene mit Jg. 1995 - 2001	3'420.–	3'120.–	3'000.–
für Kinder mit Jg. 2002 - 2020	1'056.–	972.–	936.–

- (3) Region 1: Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Luzern
 Region 2: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Eich, Malters, Meggen, Meierskappel, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Root, Rothenburg, Ruswil, Schenkön, Sempach, Sursee, Udligenswil, Werthenstein, Wolhusen
 Region 3: übrige Gemeinden

AHV-Beitragspflicht

Beitragspflicht

Vgl. Ausgleichskasse Luzern (www.ahvluzern.ch > AHV-Beiträge).

Meldung der Steuerbehörde an die Ausgleichskassen

Nach Rechtskraft der Steuerveranlagung meldet die Steuerbehörde der zuständigen Ausgleichskasse das für die Beitragspflicht massgebende Einkommen sowie das im Betrieb investierte Kapital mit den entsprechenden Details. Auf Grund dieser Meldung erstellt die Ausgleichskasse die definitive Rechnung für den AHV-Beitrag.

Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten

1. Krankheits- und Unfallkosten

1.1 Begriff

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen, Kontaktlinsen, Laserbehandlungen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet.

1.2 Anrechenbare Kosten

Als Krankheits- und Unfallkosten kommen namentlich in Betracht:

- Zahnbehandlungskosten, soweit sie nicht rein kosmetisch bedingt sind.
- Besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Heilbäder, Kuraufenthalte, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie etc., sofern diese von diplomierten Personen durchgeführt werden.
- Kosten für ärztlich verordnete Kuraufenthalte, soweit die Auslagen die im eigenen Haushalt eingesparten Lebenshaltungskosten übersteigen.
- Kosten für naturheilärztliche Behandlungen, sofern die Behandlung von anerkannten Naturheilpraktiker/innen (EMR, ASCA) verordnet wird. Die Anerkennung wird der Mitgliedschaft beim EMR (ErfahrungsMedizinisches Register) gleichgesetzt. Die Mitgliedschaft ist aus der Rechnung ersichtlich.
- Kosten für Medikamente und Heilmittel, sofern diese von einem Arzt oder Naturheilpraktiker verordnet sind.
- Ungedeckte Kosten aus Spitalaufenthalten, inkl. Zusatzkosten bei Abteilungswechsel (Wechsel von der allgemeinen in die halbprivate bzw. von der halbprivaten in die private Abteilung etc.) Nicht abzugsberechtigt sind die Verpflegungskostenpauschalen (Selbstkostenanteile) beim Spitalaufenthalt.
- Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause. Werden die Dienste einer ambulanten Pflege, die auch den Haushalt besorgt, in Anspruch genommen, so sind die Kosten angemessen in Pflege- und nichtabziehbare Lebenshaltungskosten aufzuteilen.

- Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen: Altersgebrechen gelten erst ab einem bestimmten Grad als Krankheit bzw. Behinderung. Bei einem Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag stellen die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar.
- Kosten für Fortpflanzungshilfen: Sowohl Kosten für Hormonbehandlungen als auch diejenigen, welche aufgrund von homologer künstlicher Insemination oder In-vitro-Fertilisation anfallen.
- Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes).

1.3 Pauschalierte Kosten

Zöliakie-Patienten und -Patientinnen können für die durch die glutenfreie Diät bedingten Verpflegungsmehrkosten eine Pauschale von CHF 2'500.– geltend machen. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung usw.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen werden muss. An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen. In beiden Fällen ist die ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diät mittels Arztzeugnis auszuweisen.

1.4 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, welche

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Ersatz von Bodenbelägen für Asthmatiker)
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center)
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.

Nicht absetzbar sind zudem Aufwendungen bei unentgeltlicher Arbeit (z.B. Arbeit von Familienangehörigen).

Krankenkassenprämien sind keine Krankheitskosten.

Die von den Krankenkassen aufgeführten, „nicht versicherten Kosten nach UVG und VVG“ können nur gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, um welche Kosten es sich genau handelt.

2. Behinderungsbedingte Kosten

2.1 Begriff

Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist dauernd, wenn sie bereits während mindestens eines Jahres die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert hat oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Die Einschränkung der alltäglichen Verrichtungen, des sozialen Lebens, der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit muss ihre Ursache in der körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung haben (kausaler Zusammenhang). Wenn eine Person als „behindert“ im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer der nachfolgenden Behinderungen entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- a. Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- b. Bezüger und Bezügerinnen von Hilflosenentschädigungen im Sinne von Art. 43bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und von Art. 20 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG);
- c. Bezüger und Bezügerinnen von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG;
- d. Heimbewohner und -bewohnerinnen sowie Spitex-Patienten und -Patientinnen, mit einem Pflege- und Betreuungsaufwand von mind. 60 Minuten pro Tag.

Behinderte Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, haben ihre Behinderung zwingend mittels Fragebogen für Ärzte und Ärztinnen nachzuweisen. Dieser kann über die Homepage der Dienststelle

Steuern des Kantons Luzern (www.steuern.lu.ch / Publikationen) heruntergeladen werden.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen - wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche - durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

2.2 Anrechenbare Kosten

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten: Kosten der behinderungsbedingt notwendigen, ambulanten Pflege (Behandlungs- und Grundpflege), Betreuung und Begleitung im Zusammenhang mit der Vornahme alltäglicher Verrichtungen, der Pflege angemessener Kontakte, der Fortbewegung und der Aus- und Weiterbildung sowie die Kosten behinderungsbedingt notwendiger Überwachung.
- Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, sofern durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert wird, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ohne Hilfe ausgeübt werden können resp. ob eine Person behinderungsbedingt Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf.
- Kosten für den Aufenthalt in speziellen Tagesstrukturen für behinderte Menschen (Beschäftigungsstätten, Tageszentren etc.).
- Die Kosten für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder einem Alters- und Pflegeheim sowie die Kosten für von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte, soweit sie die Kosten der Lebenshaltung übersteigen, die im eigenen Haushalt hätten aufgewendet werden müssen.
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien und Sozialrehabilitationmassnahmen für Seh- und Hörbehinderte durch speziell ausgebildetes Personal.
- Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, zu Therapien, zu Tagesstätten usw. Abzugsfähig sind grundsätzlich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes. Die Kosten für Fahrten zum Arbeitsplatz unterliegen als Gewinnungskosten von Unselbständigerwerbenden grundsätzlich der Abzugsbeschränkung nach § 33 Abs. 1a StG bzw. Art. 26 Abs. 1a DBG. Vermag eine behinderte Person indessen glaubhaft zu machen, dass sie notwendigerweise das private Motorfahrzeug für den Arbeitsweg benützen muss, können die daraus resultierenden weitergehenden Kosten als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Die Notwendigkeit muss dabei allein auf die Behinderung zurückzuführen sein. Sie kann sich somit nicht aus anderen - namentlich zeitlichen - Gründen ergeben. Abzugsfähig sind auch die Kosten einer behinderungsbedingten Abänderung

eines Fahrzeugs oder von speziellem Zubehör (z.B. Rampen für den Verlad von Rollstühlen).

- Kosten für die Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes, sofern jene Kosten nicht durch die Invalidenversicherung (IV) gedeckt sind.
- Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider: Als behinderungsbedingte Kosten gelten Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel, Geräte und Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.).
- Wohnkosten: Die Kosten des infolge einer Behinderung notwendigen Umbaus, der behinderungsbedingten Anpassung oder des behinderungsbedingten Unterhalts einer Wohnung oder eines Eigenheims.

2.3 Pauschalabzüge

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.–
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.–
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500.– können, unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung, folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose ¹⁾
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen ²⁾

Der Abzug wird gewährt, wenn die Behinderung mit Bescheinigung der Beratung für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz¹⁾ bzw. durch ein ärztliches Zeugnis²⁾ nachgewiesen wird. Er kann nicht zusätzlich zu den Pauschalabzügen bei Bezug einer Hilflosenentschädigung geltend gemacht werden.

2.4 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht als behinderungsbedingte Kosten anrechenbar sind

- Unentgeltlich erbrachte Assistenzleistungen
- Werterhaltende Kosten im Zusammenhang mit dem behinderungsbedingten Umbau eines Eigenheims
- Fahrten zum Arbeitsplatz sind als Gewinnungskosten und nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig

- Kosten der üblichen Verpflegung bei Aufenthalt in speziellen Tagesstrukturen
- Kosten des Aufenthalts in einem Altersheim, wenn der Heimaufenthalt nicht aufgrund einer Behinderung erfolgt
- Anteil der Kosten bei Heim- und Entlastungsaufenthalten, welche als Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen
- Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, sind in der Regel nicht abzugsfähig. Sie gelten nur dann als behinderungsbedingt, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpyschologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.

3. Abzugsfähige Kosten

3.1 Anspruchsberechtigung

Die Aufwendungen müssen die steuerpflichtige Person selbst, die Kinder für die sie sorgt oder andere Personen, die von ihr unterhalten werden, betreffen.

Für Kinder kann somit der Abzug immer dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderabzugs gegeben sind, oder wenn es sich um ein unterstützungsbedürftiges, älteres Kind handelt, für das die steuerpflichtige Person aufkommt. Diese Kosten können zusätzlich zum Kinderabzug geltend gemacht werden. Keine unterhaltenen Personen sind Kinder, für welche der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringt.

Abgezogen werden können auch die ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten weiterer von der steuerpflichtigen Person unterhaltenen Personen. Der Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gelangt immer dann zur Anwendung, wenn die Unterstützung durch die steuerpflichtige Person in der Übernahme solcher (ungedeckter) Kosten der von ihr unterhaltenen Personen besteht. Die Kosten von unterhaltenen Personen sind jedoch nur in dem Umfang abzugsfähig, in dem sie den Unterstützungsabzug übersteigen. Es können nur die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden.

Keine unterhaltenen Personen sind geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, für welche der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge zum Abzug bringt.

3.2 Anzurechnende (steuerfreie) Leistungen

Es können nur ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten zum Abzug zugelassen werden. An die von der steuerpflichtigen Person

oder von ihr unterstützten Personen bezahlten Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingten Kosten sind stets die Leistungen Dritter an die Kosten der Krankheit oder der Pflege anzurechnen. Es kann sich dabei um Leistungen Dritter aus Versicherung, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien, Verwandtenunterstützung handeln. Wichtigste Quellen sind die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Gemeindebeihilfen sowie Beihilfen folgender gemeinnütziger Organisationen:

- Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz, Luzern
- Beratung für Schwerhörige und Gehörlose Zentralschweiz, Luzern
- Beratungsstelle für Hörsehbehinderte und Taubblinde, Luzern
- Beratungsstelle Hohenrain, Luzern
- Schweizerischer Invalidenverband, Luzern
- Pro Senectute, Luzern
- Pro Infirmis, Luzern

Abzuklären bleibt jeweils, ob die Leistungen Dritter tatsächlich Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten abdecken. Dies kann in bezug auf die Hilflosenentschädigungen ohne weiteres bejaht werden (vgl. Art. 43 Abs. 5 AHVG (SR 831.10); Art. 42 Abs. 2 IVG (SR 831.20) und Art. 26 UVG (SR 832.20)). Von den geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingten Kosten ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall abzurechnen. In bezug auf die Ergänzungsleistungen sind die nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG (SR 831.30) ausbezahlten Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten anzurechnen. Als Krankheits- und Behinderungskosten in diesem Sinn gelten gemäss Art. 14 ELG Kosten für zahnärztliche Behandlung, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren, Diät, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (SR 832.10). Die gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG jährlich ausgerichteten (ordentlichen) Ergänzungsleistungen sind hingegen nicht anzurechnen.

3.3 Feststellung der Leistungen

Gemeinnützige Organisationen holen regelmässige Auskunft über Einkommen und Vermögen der von ihnen zu unterstützenden Personen beim Steueramt ein. Auch für die Gemeindebeihilfen werden Steuerfaktoren zur Beurteilung herangezogen. Auf dem Weg der Bearbeitung von Steuererlassgesuchen sind Leistungen Dritter in Erfahrung zu bringen bzw. liegen Meldungen bereits in den Steuerakten. Auf jedem Postcheckabschnitt oder jeder Gutschriftenanzeige der Bank der Rentenbezügerinnen oder der Rentenbezüger ist ersichtlich, ob sie Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen beziehen. Jede Anfrage bzw. jeder Hinweis ist für die Veranlagungsbehörde zu registrieren. Die Vorbereitungsstellen haben beim

Sozialamt nötigenfalls die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die steuerpflichtigen Personen sind aufzufordern, wahrheitsgetreu über sämtliche Leistungen Auskunft zu geben. Nötigenfalls haben sie diese bescheinigen zu lassen. Im Zweifelsfall sind von den steuerpflichtigen Personen selber oder von den leistenden Organisationen Negativbescheinigungen zu verlangen.

3.4 Berechnung des Abzuges

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5% der steuerbaren Einkünfte (§§ 23 - 30 StG), vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 - 40 Abs. 1g StG, übersteigen (Nettoeinkommen gemäss Ziffer 310 Steuererklärung).

Ungedeckte behinderungsbedingte Kosten sind unbeschränkt abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

Berechnungsbeispiel

Massgebendes Nettoeinkommen: CHF 30'000.–	Beispiel 1 CHF	Beispiel 2 CHF
Ausgewiesene ungedeckte Krankheitskosten	6'800.–	800.–
./.. Selbstbehalt 5% von CHF 30'000.–	- 1'500.–	- 1'500.–
abzugsberechtigte Krankheitskosten	5'300.–	0.–
Ausgewiesene behinderungsbedingte Kosten	2'500.–	2'500.–
Total abzugsberechtigte Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten	7'800.–	2'500.–
Für die direkte Bundessteuer werden die Kosten analog berechnet.		

3.5 Nachweis der Kosten

Die von den Steuerpflichtigen für sich oder für eine von ihnen unterhaltene Person geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen, Versicherungsbelege etc. nachzuweisen. Die Kosten sind durch detaillierte Aufstellungen auszuweisen, falls die Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschalen nicht gegeben sind. Zur korrekten Berechnung der abzugsberechtigten Kosten sind die Aufwendungen für Aufenthalte in Spitälern, Heilstätten, Heimen usw. zwingend durch Belege auszuweisen. Anrechenbar sind diese Kosten nur, wenn sie im Laufe der Bemessungsperiode beglichen sind.

3.6 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kreisschreibens Nr. 11 vom 31.08.2005 der Eidg. Steuerverwaltung für die Direkte Bundessteuer. Das Kreisschreiben wird für die Staats- und Gemeindesteuern analog angewendet.

4. Kosten bei Heimaufenthalt

4.1 Neue Pflegefinanzierung (ab 2011)

Zur Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, das Änderungen im AHV-Gesetz, im KVG und im EL-Gesetz umfasst, hat der Kanton Luzern ein neues Pflegefinanzierungsgesetz erlassen. Kernstück der Neuordnung ist die künftige Finanzierung der ambulanten und stationären Krankenpflege (Spitex und Pflegeheime).

Mit dem neuen Pflegefinanzierungsgesetz werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen bei den Pflegekosten finanziell entlastet. Während die Grundleistungen (Pensions- und Betreuungstaxen) nach wie vor von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu tragen sind, werden die Pflegekosten zwischen diesen Personen, den Krankenversicherungen und neu den Gemeinden aufgeteilt.

4.2 Aufteilung der Kosten der Langzeitpflege (ab 2011)

4.2.1 Pflegeheime

Die Kosten für die Grundleistungen und die individuellen Leistungen tragen die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auch künftig selber. Die Pflegeleistungen rechnen die Heime neu mit drei verschiedenen Kostenträgern ab.

1. Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

Den Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- und Pflegeheimes werden die Kosten für Pension und Betreuung (Aufenthalt), zuzüglich eines nach Pflegeintensität abgestuften Pflegebeitrags von CHF 2.60 bis max. CHF 21.60 pro Tag, belastet.

2. Krankenversicherungen

Der Bund hat die Pflegebeiträge der Krankenversicherungen in 12 Pflegestufen festgelegt. Die Pflegebeiträge der Krankenversicherungen betragen zwischen CHF 9.00 (Pflegestufe 1 bis 20 Minuten Pflegeaufwand) bis maximal CHF 108.00 (Stufe 12, ab 221 Minuten Pflegeaufwand) pro Tag, zuzüglich eines Grundbeitrages an pflegerische Verbrauchsmaterialien. Die zwölf abgestuften Beiträge der Krankenversicherungen an die Pflegekosten sind ab Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung in der ganzen Schweiz gleich hoch.

3. Gemeinde

Die Herkunftsgemeinde der pflegebedürftigen Person trägt die verbleibenden Pflegekosten.

4.2.2 Spitex / ambulante Pflege

Auch die Leistungen der ambulanten Pflege werden künftig mit drei verschiedenen Kostenbeteiligten abgerechnet:

1. Pflegebedürftige Person

Der eigene Kostenbeitrag der Pflegebedürftigen beträgt pro Person neu zwischen CHF 10.90 bis max. CHF 15.95 pro Tag, im Monat max. CHF 486.00. Dies entspricht in der Regel einem täglichen Pflegeaufwand von ca. 20 Minuten.

2. Krankenversicherungen

Die Krankenversicherungen leisten in der ambulanten Krankenpflege einen nach drei Pflegeleistungsgruppen differenzierten Beitrag von CHF 54.60 (Massnahmen der Grundpflege), CHF 65.40 (Massnahmen der Untersuchung und Behandlung) bzw. CHF 79.80 (Massnahmen der Abklärung und Betreuung) pro Stunde.

3. Gemeinde

Die Herkunftsgemeinde der pflegebedürftigen Person trägt die verbleibenden Pflegekosten.

4.2.3 Akut- und Übergangspflege

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden neu Leistungen der so genannten Akut- und Übergangspflege, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen, von den Krankenversicherungen und vom Wohnkanton während längstens zwei Wochen vergütet.

Anders als bei der Krankenpflege ambulant und im Pflegeheim werden die Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Die Versicherung und der Wohnkanton teilen sich die Pflegekosten anteilmässig, wobei der kantonale Anteil mindestens 55% beträgt.

Abgesehen von Franchise und Selbstbehalt erwachsen den Versicherten daraus keine zusätzlichen Kosten.

4.3 Ergänzende Anpassungen

Im Zuge der neuen Pflegefinanzierung wurde für die Pflege zu Hause eine Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades von 20% des Mindestbeitrages der AHV-Altersrente (2016: CHF 235.00 pro Monat) eingeführt.

Gleichzeitig sind die Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen angepasst worden. Diese betragen:

Freibeträge	ab 2011 CHF
Alleinstehende	37'500.–
Ehepaare	60'000.–
Liegenschaft (die von einem Ehegatten bewohnt wird)	300'000.–

4.4 Kosten bei Heimaufenthalt

4.4.1 Nicht abzugsberechtigzte Lebenshaltungskosten

Bei Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen usw. sind zur Berechnung des Abzugs die Kosten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.

Selbstkosten Verpflegung im eigenen Haushalt ab Steuerperiode 2007:

Position	CHF
für Erwachsene (pro Tag)	21.50
für über 13 - 18-jährige Kinder	16.–
für über 6 - 13-jährige Kinder	10.50
für Kinder bis zu 6 Jahren	5.50

4.4.2 Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen

Bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen werden die krankheits- bzw. behinderungsbedingten Kosten je nach Pflegeintensität verrechnet. Dabei wird auf das BESA - System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung (vormals **BewohnerInnen-Einstufungs-System** und **Abrechnungssystem**) oder auf den RAI-Leistungskatalog (**Resident Assessment Instrument**) abgestellt. Die beiden 12-stufigen Pflegebedarfsermittlungssysteme führen bei der Pflegeeinstufung grundsätzlich zu den gleichen Ergebnissen. Sie sind deshalb für die steuerrechtliche Behandlung von krankheits-/behinderungsbedingten Kosten gleichwertig. Für die Anrechnung unter den krankheits- bzw. behinderungsbedingten Kosten gilt:

- Die Grundtaxen (Pensions- und Betreuungstaxen) decken die Grundleistungen des Heimes, insbesondere Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inkl. Diäten, Wäschebesorgung, finanzielle und allgemeine Beratung usw. Diese Kosten zählen grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten und gelten deshalb nicht als Krankheitskosten.

- In den Pflegestufen 1-3 (geringe Hilfe) werden die Pfl egetaxen (Zuschläge zu den Grundtaxen) als Krankheitskosten angerechnet. Sind die Pflegezuschläge durch allfällige Dritteleistungen (EL, etc.) ganz oder teilweise gedeckt, sind diese anzurechnen.
- Ab Pflegestufe 4 (regelmässige Hilfe) gelten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheime steuerrechtlich als Personen mit Behinderungen, weshalb die gesamten von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohner getragenen Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten gelten. Den Gesamtkosten sind allfällige Dritteleistungen (HE, EL etc.) sowie ein Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung (als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten) anzurechnen. Der anrechenbare Selbstbehalt beträgt pro Jahr:
CHF 11'880 für Alleinstehende
CHF 17'820 für Verheiratete, wenn beide Ehepartner im Heim wohnen
CHF 8'910 für Verheiratete, wenn nur ein Ehepartner im Heim wohnt

Bei Steuererlass im Veranlagungsverfahren für Ergänzungsleistungsbezüger/innen in Heimen vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 200 Nr. 2.

4.5 Aufenthalt in Wohnheimen oder Tagesstrukturen

Bei geistig und/oder körperlich Behinderten, die sich ständig in Wohnheimen oder Tagesstrukturen aufhalten, sind die Aufwendungen zur Berechnung der behinderungsbedingten Kosten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Es sind die gleichen Pauschalen wie beim behinderungsbedingten Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim anzurechnen.

Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Grundabzug

Abgezogen werden können nach § 40 Abs. 1i StG die in der Steuerperiode freiwillig getätigten Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind. Abzugsberechtigt sind Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten mit Ausnahme von Arbeitsleistungen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden (inkl. Kirchgemeinden) und deren Anstalten.

Nicht abzugsberechtigt sind Zuwendungen an Institutionen, die wegen Verfolgung kirchlicher Zwecke steuerbefreit sind.

Abzugsberechtigt sind Zuwendungen bis 20% der steuerbaren Einkünfte abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 33 - 40 Abs. 1g (gleiche Regelung wie bei den Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten). Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode gesamthaft mindestens CHF 100.– betragen. Die Zuwendungen sind auf einer Aufstellung aufzuführen.

Über die Steuerbefreiung von kantonalen Institutionen gibt die entsprechende Liste unter www.steuern.lu.ch / Juristische Personen / Steuerbefreiung oder im Einzelfall das Gemeindesteueramt Auskunft.

1.2 Erhöhter Abzug

Bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses kann der Regierungsrat des Kantons Luzern für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden, einen höheren Abzug bewilligen. Gesuche hat das Steueramt an die Dienststelle Steuern zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten.

Vom Regierungsrat sind an folgende Institutionen höhere Abzüge für Zuwendungen zugebilligt worden (publizierte Regierungsratsentscheide):

- Glückskette Schweiz für Opfer des Seebebens im Indischen Ozean (vgl. K 2005, 5): bis maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit weiteren Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns

- Kunstgesellschaft Luzern (KGL) (vgl. K 2006, 165): bis maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit weiteren Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern, Hilfsfonds für bedrängte Bauernfamilien (vgl. K 1993, 815): bis maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Luzerner Theater (vgl. K 1995, 12): bis maximal 20% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Bourbaki Panorama Luzern (vgl. K 2004, 1862) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Brändi (vgl. K 2005, 2661) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung für das Luzerner Sinfonieorchester (vgl. K 2017, 2983) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung für die Erhaltung der Museggmauern (vgl. K 2004, 520) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit weiteren Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Hochschule Luzern (vgl. K 2017 1002) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Kleintheater Luzern (vgl. K 2004, 519) bis 20% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit weiteren Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Luzern-Lebensraum für die Zukunft, Luzern (vgl. K 1995, 2154): ab Bemessungsjahr 1995 bis maximal 20% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Stadtmuseum Sursee (vgl. K 2004, 1863) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Universität Luzern (vgl. K 2001, 101): bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Stiftung Rathaus Sempach (vgl. K 2013, 1787) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns

- Träger des Kultur- und Kongresszentrums am See (vgl. K 1999, 1129 und K 2003, 548): für die Bemessungsjahre 1999 - 2005 zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Trägerverein Luzerner Sinfonieorchester LSO (vgl. K 2005, 1845) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Verkehrshaus der Schweiz (Stiftung und Verein, vgl. K 2005, 2127): bis maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit anderen Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns
- Verein zur Erhaltung der Museggmauer (vgl. K 2004, 520) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns; zusammen mit weiteren Zuwendungen maximal 30% des Reineinkommens*
- Verein zur Erhaltung des Bourbaki Panorama Luzern (vgl. K 2004, 1862) bis 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns, zusammen mit weiteren Zuwendungen höchstens 30% des Reineinkommens* bzw. Reingewinns

* der steuerbaren Einkünfte abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 33 - 40 Abs. 1g

2. Direkte Bundessteuer

Abgezogen werden können nach Art. 33a DBG die in der Steuerperiode getätigten Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind (Art. 56 Unterabs. g). Abzugsberechtigt sind Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten mit Ausnahme von Arbeitsleistungen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a-c).

Abzugsberechtigt sind Zuwendungen bis 20% der steuerbaren Einkünfte abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 26 - 33 DBG. Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode gesamthaft mindestens CHF 100.– betragen.

Parteispenden

1. Staats- und Gemeindesteuern

Gemäss § 40 Abs. 1k StG sind die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abziehbar, die

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Dies sind namentlich:

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
- Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
- FDP.Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
- Grünliberale Partei Schweiz GLP
- Lega dei Ticinesi
- Mitte Links - CSP Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

ferner die

- JungsozialistInnen Luzern JUSO

Die Voraussetzungen für den Abzug von Beiträgen an kantonale Parteien gemäss Ziffer 3 sind im Einzelfall nachzuweisen bzw. abzuklären.

Der Abzug beträgt höchstens CHF 5'300.– für Alleinstehende und Verheiratete.

2. Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 33 Abs. 1i DBG sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'100.– an politische Parteien abziehbar.

Namentlich sind es die gleichen Parteien wie bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Gemäss Art. 33 Abs. 1 DBG und § 40 Abs. 1m StG werden von den Einkünften die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000.– abgezogen, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Die geltend gemachten Kosten müssen selbst bezahlt worden sein. Die Beweislast für die geltend gemachten Abzüge liegt bei den steuerpflichtigen Personen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug von maximal CHF 12'000.– sowohl dem Ehemann, als auch der Ehefrau zu. Bei Ehepaaren ist folglich ein maximaler Abzug von CHF 24'000.– möglich.

Die vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten gelten - unabhängig von ihrer Höhe - immer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Gemäss Art. 17 Abs. 1bis DBG bzw. § 24 Abs. 3 StG sind sie beim Arbeitnehmer oder bei der Arbeitnehmerin nicht als geldwerte Vorteile bzw. Einkünfte aufzurechnen.

Die mit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zusammenhängenden Fahrkosten können nebst den berufsbedingten Fahrkosten geltend gemacht werden, auch wenn für jene bereits der Maximalbetrag von CHF 6'000.– (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 3'000.– (direkte Bundessteuern) erreicht wird.

Für weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vgl. KS EStV Nr. 42 vom 30. November 2017.

Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

1. Staats- und Gemeindesteuern

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom kleineren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, CHF 4'700.– abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden (§ 40 Abs. 2 StG).

Als Erwerbseinkommen im Sinn von § 40 Abs. 2 StG gilt bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das Nettoeinkommen nach Abzug der Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenen-, Invaliden-, Arbeitslosen-, Nichtbetriebsunfallversicherung und Erwerbsersatzordnung sowie die (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule). Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt als Erwerbseinkommen der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen (§ 13 Abs. 1 StV).

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Ersatzeinkünfte wie z.B. Taggelder der Erwerbsersatzordnung, Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (§ 13 Abs. 2 StV). Als Erwerbseinkommen gelten auch die Bezüge aus Verwaltungsratsstätigkeit.

Beläuft sich das Nettoerwerbseinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1-4) und allfälliger Beiträge an die 2. Säule und die Säule 3a (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4 und Nr. 5) auf einen geringeren Betrag als CHF 4'700.–, kann nur dieser verbleibende Betrag in Abzug gebracht werden (§ 13 Abs. 3 StV).

Dieser Abzug kann auch bei Heimarbeit geltend gemacht werden. Bezieht ein Ehegatte nicht ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit sondern z.B. lediglich eine AHV- oder IV-Rente, ist der Abzug nicht zu gewähren (VGE vom 24.3.1995 i.S. D.).

Das Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten ist immer, auch wenn es den Abzug nicht übersteigt, unter der entsprechenden Ziffer der Steuererklärung einzusetzen. Dies ist notwendig zur Kontrolle der Vermögensentwicklung und zu Erstellung der AHV-Beitragsmeldung bei selbständiger Erwerbstätigkeit. Zudem werden spätere Abklärungen, ob die Voraussetzungen für den Bezug einer Nachsteuer und Busse gegeben sind, erleichtert.

Arbeitet ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Umfang im Beruf oder im Betrieb des andern Ehegatten mit, können von dessen Erwerbseinkommen CHF 4'700.– abgezogen werden.

Bei Mitarbeit im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners ist der Abzug zulässig, wenn eine erhebliche Mitarbeit des Ehepartners in einem oder mehreren Berufen oder Betrieben des anderen Ehepartners gegeben ist. Als erheblich gilt die Mitarbeit dann, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Masse erfolgt und einer Drittperson hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste (vgl. Agner/Jung/Steinmann, Kommentar direkte Bundessteuer, Art. 33 N 27).

Bei Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners (z.B. Hauswarttätigkeit) kann der Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche und regelmässige Mitarbeit in der Tätigkeit des anderen Ehepartners vertraglich vorgesehen ist.

Wird der Nachweis einer erheblichen Mitarbeit nicht erbracht, ist der Abzug zu verweigern (StR 1993, 52).

2. Direkte Bundessteuer

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent abgezogen, jedoch

- mindestens CHF 8'100.–
- höchstens CHF 13'400.–

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 33 Abs. 1 d-f DBG.

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Für den Abzug von Ehepaaren s. ferner LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 1 Ziff. 2.

Wahlkampfkosten

Wahlkampfkosten sind zu unterscheiden von den beschränkt zum Abzug zulässigen Zuwendungen und Beiträge an Parteien (Parteispenden und Mandatssteuern) gemäss § 40 Abs. 1k StG (s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 10).

Die persönlichen Wahlkampfkosten von Inhaber/innen eines politischen Amtes oder Mitgliedern einer Behörde stellen gemäss Rechtsprechung nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten und keine Erwerbsunkosten dar (BGE 142 II 293; StE 2000 B 22.3 Nr. 71; StE 1995 B 22.3 Nr. 58; SO-Steuergericht 1993 Nr. 5 S. 12 ff.).

Sozialabzüge - Grundsätzliches

Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1a-c nur einmal beanspruchen (§ 42 Abs. 2 StG).

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 42 Abs. 3 StG).

Bei beschränkter Steuerpflicht oder wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet (§ 42 Abs. 4 StG).

Bezüglich Einkommenssteuertarif (Familientarif) vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 57 Nr. 1.

Kinderabzug

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Allgemeines / Voraussetzungen für den Abzug

Der Kinderabzug ist dreistufig ausgestaltet und beträgt nach § 42 Abs. 1a StG:

Stufe	CHF
für jedes Kind, das am Stichtag gemäss § 42 Abs. 3 StG das 6. Altersjahr noch nicht vollendet hat	6'700.–
für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, das am Stichtag gemäss § 42 Abs. 3 StG 6-jährig oder älter ist	7'200.–
für jedes sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindende Kind mit ständigem auswärtigem Aufenthalt am Schul- oder Ausbildungsort	12'500.–

Steht das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung und muss es sich dafür ständig an einem auswärtigen Ort aufhalten, ist der Abzug der höchsten Stufe zu gewähren. Der beruflichen ist die schulische Ausbildung gleichgestellt. Der steuerrechtliche Wohnsitz des Kindes spielt für die Gewährung des Abzugs grundsätzlich keine Rolle. Der auswärtige Aufenthalt muss jedoch einen ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung haben. Sind andere Gründe massgebend, ist der Abzug nicht zu gewähren. Für Lernende mit Naturallohn wird in der Regel nur der Abzug der mittleren Stufe gewährt. Die Begründung eines eigenen Wohnsitzes am Studienort oder dessen Umgebung kann ein Indiz dafür sein, dass der betreffende Ort nicht allein oder nicht überwiegend der Ausbildung wegen gewählt worden ist. In solchen Fällen kann der ursächliche Zusammenhang zwischen der beruflichen Ausbildung und dem Wohnort nicht mehr gegeben sein (VGE vom 22.9.1998 i.S. A).

Der Kinderabzug ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass das Kind am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht (§ 42 Abs. 3 StG) in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht, auf die Unterstützung angewiesen ist und diese mindestens in Höhe des Abzugs tatsächlich geleistet wurde (VGE vom 17.10.2005 i.S. D.; LGVE 1985 II Nr. 17 und 18). Die Unterstützungsbedürftigkeit bemisst sich am betriebsrechtlichen Existenzminimum (LGVE 1995 II Nr. 22). Verfügt ein Kind über ein steuerbares Einkommen von höchstens CHF 18'000.–, kann von dessen Unterstützungsbedürftigkeit ausgegangen werden. Verfügt das volljährige Kind über Vermögen, ist der Kinderabzug nur zu gewähren, wenn die Eltern tatsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommen und dies ihnen auch zuzumuten ist. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Kind über grössere Vermögenswerte verfügt (BGE 2C-357/2010 vom 14.6.2011; VGE vom 20.1.2012 i.S. K.; in der Praxis kann dies bei einem Reinvermögen ab CHF 100'000 vermutet werden). Dabei soll es sich jedoch um Vermögenswerte handeln, welche veräusserbar bzw. liquid sind. Dies gilt

z.B. nicht für Miteigentumsanteile an Liegenschaften bzw. Vermögensanteile von Familiengesellschaften.

Das Stichtagsprinzip gemäss § 42 Abs. 3 StG gilt nur für die Beurteilung des Status des Kindes (insbesondere Alter, in Ausbildung stehend). Dagegen sind bei den zusätzlichen Voraussetzungen für den Kinderabzug, wonach die steuerpflichtige Person einen Unterstützungsbeitrag mindestens in der Höhe des Kinderabzugs leisten muss und das Kind auf die Unterstützung angewiesen ist, nicht die Verhältnisse am Stichtag entscheidend. Vielmehr müssen diese Voraussetzungen während jenes Zeitraums in der Steuerperiode, in welchem der Ausbildungsstatus gegeben war, erfüllt sein (KGE vom 12.5.2014 i.S. T.).

Sind die Status-Voraussetzungen für den Abzug am massgebenden Stichtag nicht mehr erfüllt, ist eine bloss anteilmässige Gewährung des Kinderabzugs für die betreffende Steuerperiode nicht möglich (LGVE 2010 II Nr 24; siehe auch unten Ziff. 1.2.2).

Eine Zweitausbildung hat Ausbildungs-, nicht Weiterbildungscharakter. Wenn Eltern ihr Kind, das auf Unterstützung angewiesen ist, und das sich in einer Zweitausbildung befindet, finanziell unterstützen, ist ihnen der Kinderabzug zu gewähren. Eine Beschränkung dieses Abzugs auf die erste Ausbildung ist nicht zulässig (LGVE 1995 II Nr. 22).

Der Kinderabzug ist nur für die eigenen oder adoptierten Kinder, nicht aber für die Pflegekinder zu gewähren. Vgl. auch LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 7. Eltern, die ein Kind adoptieren möchten und die deshalb vor dem Adoptionsentscheid ein zeitlich begrenztes, in der Regel einjähriges, Pflegeverhältnis eingehen müssen, können für ein solches Kind bereits im Zeitpunkt des Pflegeverhältnisses den Kinderabzug beanspruchen.

1.2 Getrennt veranlagte Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen

1.2.1 Steuerperioden vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes

Der Kinderabzug für minderjährige Kinder kann von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, dem am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 42 Abs. 3 StG) die elterliche Sorge zusteht (LGVE 1985 II Nr. 17). Der andere Elternteil, der zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, kann diese Unterhaltsbeiträge abziehen (§ 40 Abs. 1c StG) bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen (§ 42 Abs. 1d StG).

1.2.2 Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes

Aufgrund von BGE 2C_905/2018 vom 11.3.2019 ist die bisherige Luzerner Praxis (LGVE 2010 II Nr. 24), wonach der Kinderabzug bereits für die ganze Steuerpe-

riode, in welcher das Kind 18-jährig wird, dem die höheren Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteil zukommt (s. unten Ziff. 1.2.3), nicht mehr anwendbar. Neu ist gemäss der bundesgerichtlichen Praxis bei getrennt besteuerten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Kinderabzug pro rata temporis auf die beiden Elternteile aufzuteilen, sofern die während des ganzen Jahres geleisteten Kinderalimente die Höhe des Kinderabzugs (für das ganze Jahr) erreicht. Dies bedeutet, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil den bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes und der unterhaltspflichtige Elternteil den ab dem 18. Geburtstag des Kindes bis zum Ende der Steuerperiode bzw. Steuerpflicht anteilmässig berechneten Kinderabzug erhält. Ist das Kind zwar an seinem 18. Geburtstag noch in Ausbildung, jedoch am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. der Steuerpflicht nicht mehr, ist die Gewährung des Kinderabzugs für die ganze Steuerperiode für beide Elternteile ausgeschlossen. Die bis zum 18. Geburtstag des Kindes geleisteten Kinderalimente werden pro rata bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag beim unterhaltspflichtigen Elternteil vom Einkommen abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Elternteil besteuert (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 30 Nr. 3 Ziff. 2, § 40 Nr. 3 Ziff. 2.1).

Beispiel

Vater bezahlt vom 1.1.-31.12.2018 Kinderalimente von CHF 18'000. Kind wird am 15.06.2018 18-jährig und studiert am 31.12.2018 an der Uni Zürich mit Wochenaufenthalt in Zürich. Aufteilung Kinderabzug:

- Mutter: 165/365 (1.1.-14.06.2018) von 12'500 = CHF 5'651
- Vater: 200/365 (15.06.-31.12.2018) von 12'500 = CHF 6'849

1.2.3 Steuerperioden nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes

Bei volljährigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann ab der Steuerperiode nach Volljährigkeitseintritt derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen (LGVE 2001 II Nr. 28). In der Regel ist dies der Alimente zahlende Elternteil. In der Veranlagungspraxis kann daher grundsätzlich diesem der Kinderabzug gewährt werden, ohne dass weitere Abklärungen getroffen werden müssen. Beansprucht der andere Elternteil ebenfalls den Kinderabzug, ist sicherzustellen, dass dieser nur einmal gewährt wird (Meldung zuhänden Steuerakten des anderen Elternteils, Koordination der Veranlagungen beider Elternteile). Der andere Elternteil kann grundsätzlich den Unterstützungsabzug beanspruchen. Hat der die höheren Unterhaltsleistungen erbringende Elternteil seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern und kann er aufgrund der dortigen Praxis keinen Kinderabzug beanspruchen, ändert dies an der luzernischen Praxis nichts. Das Bundesrecht schreibt den Kantonen nicht vor, einen Kinderabzug zu gewähren (vgl. Art. 1 Abs. 3 und 9 Abs. 4 StHG). Die Kantone sind demnach grundsätzlich frei, ob und unter welchen Voraussetzungen sie einen Kinderabzug gewähren.

1.3 Unverheiratete Eltern mit gemeinsamem Haushalt

Bei Konkubinatspaaren mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind steht der Inhaberin oder dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts der Kinderabzug zu, der andere Elternteil kann die familienrechtlich geschuldeten, d.h. in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Gerichtsurteil festgelegten periodischen Kinderalimente abziehen (LGVE 1998 II Nr. 31). Die Empfängerin oder der Empfänger der Kinderalimente hat diese zu versteuern. Für die steuerliche Behandlung (Abzug, Besteuerung) der Kinderalimente kommt es nicht darauf an, ob der zu Alimentenleistungen verpflichtete Konkubinatspartner diese bar an den anderen Elternteil zahlt oder den Unterhalt des Kindes in der Höhe der geschuldeten Alimente direkt aus eigenen Mitteln bestreitet.

Üben beide Elternteile die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus, gilt Folgendes:

Der Kinderabzug, der Versicherungsabzug für Kinder (§ 40 Abs. 1g StG) sowie der Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder (§ 52 Abs. 1c StG) sind beiden Elternteilen je zur Hälfte zum Abzug zuzuweisen, falls keine Unterhaltsbeiträge für das Kind gemäss § 40 Abs. 1c StG geltend gemacht werden (§ 42 Abs. 2 StG).

Betreffend volljährige gemeinsame Kinder siehe oben Ziffer 1.2.2 und 1.2.3.

Vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3.

1.4 Getrennt lebende, geschiedene und ledige Eltern mit zwei verschiedenen Haushalten

Lebt eine getrennt lebende, geschiedene oder ledige Person mit einem Kind zusammen, hat der Elternteil, der die elterliche Sorge für das Kind hat, Anspruch auf den Kinderabzug. Der andere Elternteil, der gemäss behördlich genehmigtem Unterhaltsvertrag oder Gerichtsurteil zur Zahlung von Kinderalimenten verpflichtet ist, kann die effektiv bezahlten Kinderalimente vom Roheinkommen abziehen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Kinderalimente hat diese zu versteuern.

Üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind oder die gemeinsamen Kinder gemeinsam aus, gilt Folgendes:

Der Kinderabzug, der Versicherungsabzug für Kinder (§ 40 Abs. 1g StG) sowie der Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder (§ 52 Abs. 1c StG) sind beiden Elternteilen je zur Hälfte zum Abzug zuzuweisen, falls keine Unterhaltsbeiträge für das Kind gemäss § 40 Abs. 1c StG geltend gemacht werden (§ 42 Abs. 2 StG).

Betreffend volljährige gemeinsame Kinder siehe oben Ziffer 1.2.2 und 1.2.3.

Vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3.

2. Direkte Bundessteuer

Der Kinderabzug ist bei der direkten Bundessteuer im Gegensatz zur Staats- und Gemeindesteuer einheitlich ausgestaltet. Er beträgt gemäss Art. 35 Abs. 1a DBG CHF 6'500.–.

Für detaillierte Ausführungen zum Kinderabzug und zu anderen Abzügen (z.B. Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens- und Krankenversicherungen), zum anwendbaren Tarif sowie zur Besteuerung bzw. zum Abzug von Unterhaltsbeiträgen für Kinder bei der direkten Bundessteuer vgl. KS EStV 2010 Nr. 30 vom 21.12.2010 und LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3. In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Kinderabzug pro rata temporis den beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe oben Ziff. 1.2.2).

Übersicht über die Abzüge und Steuertarife bei unterschiedlichen Familienformen

1. Mutter und Vater sind verheiratet; gemeinsamer Haushalt

	Situation Vater/Mutter	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
1.1	Gemeinsame Veranlagung	minderjährig	X	X			X	X	X	X		
1.2	Gemeinsame Veranlagung	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X		

2. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; elterliche Sorge bei Alimentenempfänger/in

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
2.1	Alimentenzahler/in	minderjährig									X	X
2.2	Alimentenempfänger/in ²⁾		X	X			X	X	X	X		
2.3	Alimentenzahler/in	StP Eintritt	X pro rata	X pro rata							X	X
2.4	Beherbergender Elternteil	Volljährigkeit	X pro rata	X pro rata					X	X		
2.5	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X							X	X
2.6	Beherbergender Elternteil				X				X	X		

3. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge; keine alternierende Obhut mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		Tarif für Ledige	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
3.1	Alimentenzahler/in	minderjährig									X	X
3.2	Alimentenempfänger/in ²⁾		X	X			X	X	X	X		
3.3	Alimentenzahler/in	StP Eintritt	X pro rata	X pro rata							X	X
3.4	Beherbergender Elternteil	Volljährigkeit	X pro rata	X pro rata					X	X		
3.5	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X							X	X
3.6	Beherbergender Elternteil					X			X	X		

4. Mutter und Vater geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
4.1	Vater	minderjährig	½	½			(X)	(X)	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾
4.2	Mutter		½	½			(X)	(X)	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾

*Falls mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen aufgrund Unterhaltsvereinbarung oder Urteil: gleich wie Ziff. 3 oben (ausgenommen Betreuungsabzug; Regelung unverändert gemäss Ziff. 4).

5. Mutter und Vater leben im Konkubinat; elterliche Sorge bei Alimentenempfänger/in

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
5.1	Alimentenzahler/in	minderjährig					(X)	(X)			X	X
5.2	Alimentenempfänger/in		X	X			(X)	(X)	X	X		
5.3	Alimentenzahler/in	StP Eintritt	X pro rata	X pro rata					X	X		
5.4	Zweiter Elternteil	Volljährigkeit	X pro rata	X pro rata							X	X
5.5	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X		
5.6	Zweiter Elternteil				X	X					X	X

6a. Mutter und Vater leben im Konkubinat; gemeinsame elterliche Sorge mit Unterhaltszahlung

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁶⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
6.1	Alimentenzahler/in ⁵⁾	minderjährig			(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X)	(X)			X	X
6.2	Alimentenempfänger/in		X	X	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X)	(X)	X	X		
6.3	Alimentenzahler/in	StP Eintritt	X pro rata	X pro rata					X	X		
6.4	Zweiter Elternteil	Volljährigkeit	X pro rata	X pro rata							X	X
6.5	Alimentenzahler/in ³⁾	volljährig in Ausbildung	X	X					X	X		
6.6	Zweiter Elternteil				X	X					X	X

6b. Mutter und Vater leben im Konkubinat; gemeinsame elterliche Sorge ohne Unterhaltszahlungen

	Situation Mutter/Vater	Situation Kind	Welcher Sozialabzug wird gewährt?						Welcher Tarif wird angewandt?			
			Kinder-Abzug + Vers.-Abzug		Unterst.-Abzug		Betreuungs-Abzug ⁵⁾		F-Tarif / Elterntarif ¹⁾		A-Tarif	
			Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.	Bd.	Kt.
6.1.	Vater	minderjährig	½	½	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
6.2.	Mutter		½	½	(X) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
6.3.	Vater	volljährig in	X	X					X	X		
6.4.	Mutter	Ausbildung			X	X					X	X

Legende

- 1) Tarif für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (F-Tarif Kanton: StG 57 Abs. 2; Elterntarif Bund: DBG 214 Abs. 2 und Abs. 2bis bis Steuerperiode 2013, DBG 36 Abs. 2 und Abs. 2bis ab Steuerperiode 2014)
- 2) Annahme: Das Kind wird vom Alimente empfangenden Elternteil beherbergt (Kost und Logis).
- 3) Annahme: Alimentenzahler/in bringt die höheren Unterhaltsleistungen (Regelfall).
- 4) Vgl. nachfolgende Erläuterungen zu 4.
- 5) Falls familienrechtlich keine Kinderalimente geschuldet: vgl. nachfolgende Erläuterungen zu 6a (Sozialabzüge) und zu 6b (Tarif)
- 6) Erläuterungen zum Betreuungsabzug s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 4

Versicherungsabzug

Wer zur Vornahme des Kinderabzugs berechtigt ist, kann zusätzlich den Versicherungsabzug für das Kind vornehmen, sofern er bzw. sie für das Kind entsprechende Versicherungsprämien bezahlt hat. Näheres dazu vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 6 Ziff. 1.1 und 1.2.

Alimentenabzug

Die gemäss Festsetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. des Zivilgerichts oder im Fall eines Unterhaltsvertrags nach Art. 298a ZGB geschuldeten periodischen Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder können vom leistenden Elternteil abgezogen und müssen vom empfangenden Elternteil versteuert werden (längstens bis zum 18. Geburtstag des Kindes: BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019). Darüber hinaus getätigte Aufwendungen für die Kinder sind nicht abzugsfähig (BGE 133 II 305 Erw. 8.4). Leben die Eltern getrennt, können geschuldete Kinderalimente nur soweit abgezogen werden, als sie effektiv bezahlt wurden. Leben die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt (Konkubinat), können dagegen

die geschuldeten Alimenten auch dann abgezogen werden und besteuert werden, wenn sie nicht effektiv an den berechtigten Elternteil überwiesen bzw. ausbezahlt worden sind. Ist die Genehmigung bzw. der Entscheid über die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge oder das Gerichtsurteil bei den Steuerpflichtigen nicht erhältlich, kann der entsprechende Beleg direkt von der KESB bzw. dem Zivilgericht einverlangt werden (§ 137 Abs. 1 StG). Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder können ebenfalls nicht abgezogen werden und sind im Gegenzug steuerfrei. Vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 3.

Erläuterungen zu den einzelnen Tabellen

Zu 1. Mutter und Vater sind verheiratet; gemeinsamer Haushalt

Die Eltern werden gemeinsam veranlagt. Sie können im Rahmen dieser Veranlagung sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer für jedes minderjährige und volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt sie sorgen, den Kinderabzug beanspruchen. Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, das in der Steuerperiode noch nicht 15-jährig geworden ist, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer der Eigenbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Zudem kann bei ungedeckten Fremdbetreuungskosten infolge Berufstätigkeit oder Ausbildung (§ 42 Abs. 1b) sowie bei Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person der Fremdbetreuungskostenabzug geltend gemacht werden (§ 42 Abs. 1c). Bei der Staats- und Gemeindesteuer gilt der Familientarif (F-Tarif) und bei der direkten Bundessteuer der Elterntarif (EStV-Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2010 Ziff. 13.4).

Zu 2. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; elterliche Sorge bei dem die Alimente empfangenden Elternteil

- a. Kinder- und Unterhaltskostenabzug beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Bei getrennt lebenden Eltern mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind kann der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, den Kinderabzug beanspruchen (LGVE 1985 II Nr. 17). Der andere Elternteil (Alimente zahlende Elternteil) kann die gemäss von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung oder gemäss Gerichtsurteil geschuldeten und effektiv bezahlten Unterhaltsbeiträge abziehen; der Alimente erhaltende Elternteil hat diese zu versteuern.
- b. Betreuungsabzug beim minderjährigen Kind
Der Eigenbetreuungsabzug (Staats- und Gemeindesteuer) sowie der Fremdbetreuungskostenabzug können von jenem Elternteil, der mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt und vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen erhält, geltend gemacht werden.
- c. Tarif beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer wird der Elterntarif gewährt. Für den Alimente zahlenden Elternteil gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der

Alleinstehenden-Tarif (A-Tarif), da er nicht mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt.

- d. Kinder- und Unterhaltskostenabzug in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes
Der Abzug der pro rata bis zum 18. Geburtstag des Kindes geschuldeten und bezahlten Kinderalimente erfolgt beim unterhaltsverpflichteten Elternteil sowie die Besteuerung derselben beim berechtigten Elternteil; der Kinderabzug wird pro rata temporis bis zum 18. Geburtstag dem unterhaltsberechtigten Elternteil und ab dem 18. Geburtstag bis Ende Steuerperiode dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zugeteilt (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019).
- e. Tarif in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes
Der Elternteil, der mit dem Kind am Ende der Steuerperiode zusammenlebt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.
- f. Kinder- und Unterstützungsabzug beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit
Zur Vornahme des Kinderabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie bei der direkten Bundessteuer ist berechtigt, wer die höheren Unterhaltsleistungen (in Geld bzw. in natura) erbringt (LGVE 2001 II Nr. 28). Im Normalfall ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug vornehmen, sofern er entsprechende Leistungen (in Geld oder natura) mindestens in der Höhe des Abzugs erbringt; bei der Staats- und Gemeindesteuer kann der Unterstützungsabzug bei Geltendmachung des Familientarifs nicht gewährt werden (§ 42 Abs. 1d StG).
- g. Tarif beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit
Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.

Zu 3. Mutter und Vater sind geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge; keine alternierende Obhut mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

- a. Kinder- und Unterhaltskostenabzug beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Der aufgrund eines Rechtstitels (Entscheid KESB, Gerichtsurteil, Unterhaltsvertrag) geschuldete Alimente empfangende Elternteil hat den vollen Kinderabzug. Bei der direkten Bundessteuer kann der Alimente empfangende Elternteil den Kinderabzug beanspruchen. Periodische Alimentenzahlungen können vom leistenden Elternteil abgezogen und müssen vom empfangenden Elternteil versteuert werden.
- b. Betreuungsabzug beim minderjährigen Kind
Der Eigenbetreuungsabzug (Staats- und Gemeindesteuer) sowie der Fremdbetreuungskostenabzug können von jenem Elternteil, der mit dem Kind im

- gleichen Haushalt lebt und vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen erhält, geltend gemacht werden.
- c. **Tarif beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit**
Der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer wird der Elterntarif gewährt. Für den Alimente zahlenden Elternteil gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der Alleinstehenden-Tarif (A-Tarif), da er nicht mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt.
 - d. **Kinder- und Unterhaltskostenabzug in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes**
Der Abzug der pro rata bis zum 18. Geburtstag des Kindes geschuldeten und bezahlten Kinderalimente erfolgt beim unterhaltsverpflichteten Elternteil sowie die Besteuerung derselben beim berechtigten Elternteil; der Kinderabzug wird pro rata temporis bis zum 18. Geburtstag dem unterhaltsberechtigten Elternteil und ab dem 18. Geburtstag bis Ende Steuerperiode dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zugeteilt (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019).
 - e. **Tarif in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes**
Der Elternteil, der mit dem Kind am Ende der Steuerperiode zusammenlebt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.
 - f. **Kinder- und Unterstützungsabzug beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit**
Zur Vornahme des Kinderabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie bei der direkten Bundessteuer ist berechtigt, wer die höheren Unterhaltsleistungen (in Geld bzw. in natura) erbringt (LGVE 2001 II Nr. 28). Im Normalfall ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug vornehmen, sofern er entsprechende Leistungen (in Geld oder natura) mindestens in der Höhe des Abzugs erbringt; bei der Staats- und Gemeindesteuer kann der Unterstützungsabzug bei Geltendmachung des Familientarifs nicht gewährt werden (§ 42 Abs. 1d StG).
 - g. **Tarif beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit**
Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.

Zu 4. Mutter und Vater geschieden/getrennt; gemeinsame elterliche Sorge, alternierende Obhut ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

- a. **Kinder-/Unterstützungs- und Unterhaltsabzug beim minderjährigen Kind**
Jeder Elternteil erhält sowohl bei der direkten Bundessteuer wie bei der Staats- und Gemeindesteuer den halben Kinderabzug.
- b. **Betreuungsabzug beim minderjährigen Kind**
Bei alternierender Obhut kann jeder Elternteil den hälftigen

Eigenbetreuungsabzug (Staats- und Gemeindesteuer) geltend machen. Zudem kann jeder Elternteil die von ihm getragenen Fremdbetreuungskosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Fremdbetreuungskostenabzugs abziehen; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen dabei die geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als den gesetzlichen Höchstabzug, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt (§ 14b StV; EStV-KS Nr. 30 vom 21.12.2010 Ziff. 8.4.4).

- c. Tarif beim minderjährigen Kind
Bei abwechselnder Obhut durch beide Elternteile steht bei der Staats- und Gemeindesteuer der F-Tarif und bei der direkten Bundessteuer der Elterntarif demjenigen Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen (BGE 2C_122/2012 vom 1.11.2012).

Zu 5. Mutter und Vater leben im Konkubinat; elterliche Sorge bei dem die Alimente empfangenden Elternteil

- a. Kinder- und Unterhaltskostenabzug beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Bei Konkubinatspaaren mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind kann der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, den Kinderabzug beanspruchen (LGVE 1985 II Nr. 17). Der Alimente zahlende Elternteil kann die gemäss behördlich genehmigter Unterhaltsvereinbarung geschuldeten Unterhaltsbeiträge unabhängig von deren effektiven Überweisung abziehen; der zu Alimenten berechnete Elternteil hat diese unabhängig von der effektiven Überweisung zu versteuern. Sind keine Kinderalimente geschuldet, hat ebenfalls der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, den Kinderabzug (*).
- b. Betreuungsabzug beim minderjährigen Kind
Jeder Elternteil kann den hälftigen Eigenbetreuungsabzug (Staats- und Gemeindesteuer) sowie die von ihm getragenen Fremdbetreuungskosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Fremdbetreuungskostenabzugs abziehen; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen dabei die geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als den gesetzlichen Höchstabzug, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt (§ 14b StV; EStV-KS Nr. 30 vom 21.12.2010 Ziff. 8.4.4). Sind keine Unterhaltszahlungen geschuldet, kann sowohl der Eigenbetreuungs- wie auch der Fremdbetreuungsabzug von jenem Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, geltend gemacht werden (*).
- c. Tarif beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Für den Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer der F-Tarif und bei der direkten Bundessteuer der Elterntarif, da er den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Sind keine Kinderalimente geschuldet, hat der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, den F-Tarif bzw. den Elterntarif. Für den Alimente zahlenden Elternteil gilt bei der Staats- und

Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der A-Tarif, da er den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Sind keine Kinderalimente geschuldet, hat der Elternteil, welcher das elterliche Sorgerecht innehat, den F-Tarif bzw. den Elterntarif (*). (*) Erzielt der Elternteil mit der elterlichen Sorge keine Einkünfte und übernimmt daher der andere Elternteil den Unterhalt des Kindes, ohne diesen abzuziehen, sind diesem Elternteil aus Billigkeitsgründen die kinderrelevanten Abzüge (Versicherungsprämienabzug Kind, Kinderabzug, Eigen- und Fremdbetreuungsabzug, steuerfreier Vermögensbetrag Kind) und der F-Tarif bzw. Elterntarif zu gewähren (ESTV-KS Nr. 30 vom 21.12.2010 Ziff. 14.6).

- d. Kinder- und Unterhaltskostenabzug in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes
Der Abzug der pro rata bis zum 18. Geburtstag des Kindes geschuldeten Kinderalimente erfolgt beim unterhaltsverpflichteten Elternteil sowie die Besteuerung derselben beim berechtigten Elternteil; der Kinderabzug wird pro rata temporis bis zum 18. Geburtstag dem unterhaltsberechtigten Elternteil und ab dem 18. Geburtstag bis Ende Steuerperiode dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zugeteilt (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019).
- e. Tarif in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes
Der Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.
- f. Kinder- und Unterstützungsabzug beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit
Zur Vornahme des Kinderabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie bei der direkten Bundessteuer ist berechtigt, wer die höheren Unterhaltsleistungen (in Geld bzw. in natura) erbringt (LGVE 2001 II Nr. 28). Im Normalfall ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug vornehmen, sofern er entsprechende Leistungen (in Geld oder natura) mindestens in der Höhe des Abzugs erbringt.
- g. Tarif beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit
Für den die höheren Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteil (im Normalfall der Alimente zahlende Elternteil) gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer der F-Tarif und bei der direkten Bundessteuer der Elterntarif, da er den Unterhalt des Kindes, mit dem er im gleichen Haushalt lebt, zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG). Für den andern Elternteil gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der A-Tarif, da er den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG).

Zu 6. Mutter und Vater leben im Konkubinat; gemeinsame elterliche Sorge

- a. Kinder-/Unterstützungs- und Unterhaltskostenabzug beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit
Beide Elternteile erhalten sowohl bei der direkten Bundessteuer wie bei der

Staats- und Gemeindesteuer den halben Kinderabzug, falls keine Kinderalimente geltend gemacht werden.

- b. **Betreuungsabzug beim minderjährigen Kind**
Jeder Elternteil kann den hälftigen Eigenbetreuungsabzug (Staats- und Gemeindesteuer) sowie die von ihm getragenen Fremdbetreuungskosten bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Fremdbetreuungskostenabzugs abziehen; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Betragen dabei die geltend gemachten Fremdbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als den gesetzlichen Höchstabzug, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt (§ 14b StV; EStV-KS Nr. 30 vom 21.12.2010 Ziff. 8.4.4).
- c. **Tarif beim minderjährigen Kind bis StP vor Eintritt Volljährigkeit**
Kinderalimente gemäss Unterhaltsvertrag/Urteil geschuldet:
Der Kinderalimente empfangende Elternteil hat bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif und bei der direkten Bundessteuer den Elterntarif, da er den Unterhalt des Kindes, mit dem er im gleichen Haushalt lebt, zur Hauptsache bestreitet. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif, da er den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG, BGE 133 II 305 Erw. 8.2).
Keine Kinderalimente geschuldet:
F-Tarif bzw. Elterntarif für denjenigen Elternteil mit dem grösseren Anteil am Lebensunterhalt des Kindes bzw. mit dem höheren Einkommen oder mit dem grösseren Betreuungsanteil (analog Kinderabzug), A-Tarif für den anderen Elternteil.
- d. **Kinder- und Unterhaltskostenabzug in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes**
Der Abzug der pro rata bis zum 18. Geburtstag des Kindes geschuldeten Kinderalimente erfolgt beim unterhaltsverpflichteten Elternteil sowie die Besteuerung derselben beim berechtigten Elternteil; der Kinderabzug wird pro rata temporis bis zum 18. Geburtstag dem unterhaltsberechtigten Elternteil und ab dem 18. Geburtstag bis Ende Steuerperiode dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zugeteilt (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019).
- e. **Tarif in StP des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes**
Der Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, kann bei der Staats- und Gemeindesteuer den F-Tarif beanspruchen. Bei der direkten Bundessteuer hat er den Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der A-Tarif.
- f. **Kinder- und Unterstützungsabzug beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit**
Zur Vornahme des Kinderabzugs bei der Staats- und Gemeindesteuer sowie bei der direkten Bundessteuer ist berechtigt, wer die höheren Unterhaltsleistungen (in Geld bzw. in natura) erbringt (LGVE 2001 II Nr. 28). Im Normalfall ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug vornehmen, sofern er entsprechende Leistungen (in Geld oder natura) mindestens in der Höhe des Abzugs erbringt.

g. Tarif beim volljährigen Kind ab StP nach Eintritt Volljährigkeit

Für den die höheren Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteil (im Normalfall der Alimente zahlende Elternteil) gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer der F-Tarif und bei der direkten Bundessteuer der Elterntarif, da er den Unterhalt des Kindes, mit dem er im gleichen Haushalt lebt, zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG).

Für den anderen Elternteil gilt bei der Staats- und Gemeindesteuer und bei der direkten Bundessteuer der A-Tarif, da er den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreitet (vgl. Art. 11 Abs. 1 StHG; Art. 36 Abs. 2bis DBG).

Kinderbetreuungsabzug

1. Staats- und Gemeindesteuern (bis Steuerperiode 2017)

Für die Eigenbetreuung der Kinder können CHF 2'000.– abgezogen werden. Abziehbar sind ferner Fremdbetreuungskosten eines Kindes, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit oder Ausbildung beträgt der Abzug zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug im Maximum CHF 6'700.–. Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit sind ohne betragliche Beschränkung abziehbar.

1.1 Eigenbetreuungsabzug

Die steuerpflichtige Person kann für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind (inkl. Adoptivkinder, nicht aber Pflegekinder), welches in der Steuerperiode noch nicht 15 Jahre alt geworden ist, CHF 2'000.– als Eigenbetreuungsabzug geltend machen (§ 42 Abs. 1b, Abs. 1c StG). Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal CHF 4'700.– abgezogen werden (§ 42 Abs. 1b StG). Demgegenüber sind die infolge Erwerbsunfähigkeit angefallenen Fremdbetreuungskosten zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug in voller Höhe abzugsfähig (§ 42 Abs. 1c StG).

Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil CHF 1'000.– für die eigene Betreuung abziehen (§ 14b StV). Dies trifft zu für getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut wie auch für getrennt lebende Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge und mit alternierender Obhut sowie für im Konkubinat lebende Eltern mit elterlicher Sorge bei einem Elternteil und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder mit gemeinsamer elterlicher Sorge (vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3 Ziff. 4-6). Bei im Konkubinat lebenden Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge und ohne Unterhaltszahlungen ist keine Teilung des Abzugs möglich (ganzer Abzug für den Elternteil mit der elterlichen Sorge).

Aufgrund des für die Sozialabzüge geltenden Stichtagsprinzips (§ 42 Abs. 3 StG) kann der Eigenbetreuungsabzug ab jener Steuerperiode, in welcher das Kind 15-jährig wird, nicht mehr gewährt werden (Beispiel: Kind wird am 31.12.2013 15 Jahre alt: Eigenbetreuungsabzug kann letztmals für die Steuerperiode 2012 geltend gemacht werden).

1.2 Fremdbetreuungskostenabzug infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, für das Fremdbetreuungskosten angefallen sind, beträgt der Fremdbetreuungskostenabzug nach § 42 Abs. 1b StG maximal CHF 4'700.–. Zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug ergibt dies einen Abzug von maximal CHF 6'700.–.

Betragen die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung weniger als der gesetzliche Maximalabzug, kann nur dieser niedrigere Beitrag gewährt werden.

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Erwerbstätigkeit oder wegen Aus- oder Weiterbildung der steuerpflichtigen Person Fremdbetreuungskosten angefallen sind. Als Fremdbetreuungskosten gelten beispielsweise Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw. Die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten können auch von Personen geltend gemacht werden, die einer Teilzeitarbeit nachgehen. Unter Erwerbstätigkeit wird auch die Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten verstanden, wenn die Existenz einer auf Arbeitsvertrag beruhenden, die ehelichen Beistandspflichten übersteigende Mitarbeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV usw.) abgerechnet werden.

1.3 Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit

Ohne betragsliche Beschränkung abzugsfähig sind Fremdbetreuungskosten, die infolge Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person entstehen (z.B. Kosten für eine Haushaltshilfe), sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind. Die Definition der Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund ihrer Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen.

1.4 Weiteres zum Fremdbetreuungskostenabzug

Im gesetzlichen Umfang (s. oben) abziehbar sind die Kosten für die Fremdbetreuung jedes Kindes, das mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (Art. 9 Abs. 2m und Art. 72I Abs. 2 StHG). Es werden die bis zum 14. Geburtstag anfallenden Kosten zum Abzug zugelassen.

Der Fremdbetreuungskostenabzug kann für leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie auch für Pflegekinder, soweit die Fremdbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind, geltend gemacht werden.

Bei im Konkubinat lebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern können Fremdbetreuungskosten abgezogen werden, falls beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig sind. Für die Zuteilung des Abzugs gilt folgendes:

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sowie bei nichtgemeinsamer elterlicher Sorge mit Unterhaltszahlungen kann jeder Elternteil maximal CHF 3'350.– für Fremdbetreuungskosten (inkl. Abzug Eigenbetreuung), die infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung entstanden sind, bzw. die Hälfte der Fremdbetreuungskosten, die infolge Erwerbsunfähigkeit angefallen sind, abziehen. Eine andere Aufteilung der Kosten ist von den Eltern zu begründen und nachzuweisen. Betragen die aufgrund Erwerbstätigkeit oder Ausbildung angefallenen Fremdbetreuungskosten mehr als CHF 4'700.–, werden die beiden Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalabzug gekürzt (§ 14b StV).
- Bei nichtgemeinsamer elterlicher Sorge ohne Unterhaltszahlungen kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten abziehen (vgl. LGVE 1987 II Nr. 9).

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern kann grundsätzlich jener Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt (d.h. die Obhut innehat) und erwerbstätig bzw. in Ausbildung oder erwerbsunfähig ist, die ihm entstandenen Fremdbetreuungskosten abziehen. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz zum Konkubinat analog.

Nicht als Fremdbetreuung gilt der Aufenthalt von Kindern in Internaten. Dafür ist der höhere Kinderabzug vorgesehen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2).

Kinderbetreuungsgutscheine sind bei der Ermittlung des Fremdbetreuungskostenabzugs zu berücksichtigen. Es können nur die tatsächlich von den Steuerpflichtigen getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und

können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden.

Durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbstätigkeit entstandene Fremdbetreuungskosten eines behinderten oder schwererziehbaren Kindes gelten ebenfalls als abziehbare Fremdbetreuungskosten. Die um die Lebenshaltungskosten gekürzten Aufwendungen der Fremdbetreuung, die nicht als Fremdbetreuungskosten abgezogen worden sind, können gegebenenfalls als Krankheitskosten zum Abzug zugelassen werden.

2. Staats- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2018)

Für die Eigenbetreuung der Kinder können CHF 1'000.– abgezogen werden. Abziehbar sind ferner Fremdbetreuungskosten eines Kindes, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit oder Ausbildung beträgt der Abzug zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug im Maximum CHF 5'700.–. Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit sind ohne betragliche Beschränkung abziehbar.

2.1 Eigenbetreuungsabzug

Die steuerpflichtige Person kann für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind (inkl. Adoptivkinder, nicht aber Pflegekinder), welches in der Steuerperiode noch nicht 14 Jahre alt geworden ist, CHF 1'000.– als Eigenbetreuungsabzug geltend machen (§ 42 Abs. 1b, Abs. 1c StG). Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal CHF 5'700.– abgezogen werden (§ 42 Abs. 1b StG). Demgegenüber sind die infolge Erwerbsunfähigkeit angefallenen Fremdbetreuungskosten zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug in voller Höhe abzugsfähig (§ 42 Abs. 1c StG).

Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil CHF 500.– für die eigene Betreuung abziehen (§ 14b StV). Dies trifft zu für getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut wie auch für getrennt lebende Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge und mit alternierender Obhut sowie für im Konkubinat lebende Eltern mit elterlicher Sorge bei einem Elternteil und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder mit gemeinsamer elterlicher Sorge (vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3 Ziff. 4-6). Bei im Konkubinat lebenden Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge und ohne Unterhaltszahlungen ist keine Teilung des Abzugs möglich (ganzer Abzug für den Elternteil mit der elterlichen Sorge).

Aufgrund des für die Sozialabzüge geltenden Stichtagsprinzips (§ 42 Abs. 3 StG) kann der Eigenbetreuungsabzug ab jener Steuerperiode, in welcher das Kind 14-jährig wird, nicht mehr gewährt werden (Beispiel: Kind wird am 31.12.2019 14 Jahre alt:

Eigenbetreuungsabzug kann letztmals für die Steuerperiode 2018 geltend gemacht werden).

2.2 Fremdbetreuungskostenabzug infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, für das Fremdbetreuungskosten angefallen sind, beträgt der Fremdbetreuungskostenabzug nach § 42 Abs. 1b StG maximal CHF 4'700.–. Zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug ergibt dies einen Abzug von maximal CHF 5'700.–.

Betragen die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung weniger als der gesetzliche Maximalabzug, kann nur dieser niedrigere Beitrag gewährt werden.

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Erwerbstätigkeit oder wegen Aus- oder Weiterbildung der steuerpflichtigen Person Fremdbetreuungskosten angefallen sind. Als Fremdbetreuungskosten gelten beispielsweise Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw. Die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten können auch von Personen geltend gemacht werden, die einer Teilzeitarbeit nachgehen. Unter Erwerbstätigkeit wird auch die Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten verstanden, wenn die Existenz einer auf Arbeitsvertrag beruhenden, die ehelichen Beistandspflichten übersteigende Mitarbeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV usw.) abgerechnet werden.

2.3 Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit

Ohne betragsliche Beschränkung abzugsfähig sind Fremdbetreuungskosten, die infolge Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person entstehen (z.B. Kosten für eine Haushalthilfe), sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind. Die Definition der Erwerbsunfähigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund ihrer Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen.

2.4 Weiteres zum Fremdbetreuungskostenabzug

Im gesetzlichen Umfang (s. oben) abziehbar sind die Kosten für die Fremdbetreuung jedes Kindes, das mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (§ 40 Abs. 11 StG). Es werden die bis zum 14. Geburtstag anfallenden Kosten zum Abzug zugelassen.

Der Fremdbetreuungskostenabzug kann für leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie auch für Pflegekinder, soweit die Fremdbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind, geltend gemacht werden.

Bei im Konkubinat lebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern können Fremdbetreuungskosten abgezogen werden, falls beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig sind. Für die Zuteilung des Abzugs gilt folgendes:

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sowie bei nichtgemeinsamer elterlicher Sorge mit Unterhaltszahlungen kann jeder Elternteil maximal CHF 2'850.– für Fremdbetreuungskosten (inkl. Abzug Eigenbetreuung), die infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung entstanden sind, bzw. die Hälfte der Fremdbetreuungskosten, die infolge Erwerbsunfähigkeit angefallen sind, abziehen. Eine andere Aufteilung der Kosten ist von den Eltern zu begründen und nachzuweisen. Betragen die aufgrund Erwerbstätigkeit oder Ausbildung angefallenen Fremdbetreuungskosten mehr als CHF 4'700.–, werden die beiden Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalabzug gekürzt (§ 14b StV).
- Bei nichtgemeinsamer elterlicher Sorge ohne Unterhaltszahlungen kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten abziehen (vgl. LGVE 1987 II Nr. 9).

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Kindern kann grundsätzlich jener Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt (d.h. die Obhut innehat) und erwerbstätig bzw. in Ausbildung oder erwerbsunfähig ist, die ihm entstandenen Fremdbetreuungskosten abziehen. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz zum Konkubinat analog.

Nicht als Fremdbetreuung gilt der Aufenthalt von Kindern in Internaten. Dafür ist der höhere Kinderabzug vorgesehen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2).

Kinderbetreuungsgutscheine sind bei der Ermittlung des Fremdbetreuungskostenabzugs zu berücksichtigen. Es können nur die tatsächlich von den Steuerpflichtigen getragenen Kosten in Abzug gebracht werden.

Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und

können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden.

Durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbstätigkeit entstandene Fremdbetreuungskosten eines behinderten oder schwererziehbaren Kindes gelten ebenfalls als abziehbare Fremdbetreuungskosten. Die um die Lebenshaltungskosten gekürzten Aufwendungen der Fremdbetreuung, die nicht als Fremdbetreuungskosten abgezogen worden sind, können gegebenenfalls als Krankheitskosten zum Abzug zugelassen werden.

3. Direkte Bundessteuer

Es besteht ein Abzug für aufgrund Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstandener Fremdbetreuungskosten für jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind, das mit der steuerpflichtigen Person, welche für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden (Art. 33 Abs. 3 DBG). Der Abzug beträgt höchstens CHF 10'100.–.

Die direkte Bundessteuer kennt keinen Eigenbetreuungsabzug.

Im Unterschied zu den Staats- und Gemeindesteuern ist der Abzug auch im Fall der Fremdbetreuung aufgrund Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person betragsmässig beschränkt.

Im Weiteren siehe ESTV-Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2010 Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 8 und Tabelle im Anhang.

Unterstützungsabzug

1. Staats- und Gemeindesteuern

Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können CHF 2'600.– in Abzug gebracht werden.

Wird ein in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebendes Ehepaar unterstützt, genügt für den Abzug, wenn der gesetzliche Mindestbetrag an einen der beiden zusammenlebenden, unterstützungsbedürftigen Ehegatten geleistet wurde (StE 1991 B 29.3 Nr.11). Als unterstützungsbedürftig gilt, wer beispielsweise infolge seines jugendlichen oder hohen Alters, infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben oder aus seinem Vermögen zu bestreiten (LGVE 1995 II 22; 1985 II Nr. 17 und 18). Die Unterstützungsbedürftigkeit bemisst sich am betriebsrechtlichen Existenzminimum (vgl. VGE vom 9.1.2001 i.S. S.; LU StB Bd. 2a Weisungen StG Steuererlass / Anhang 1). Diese Grundsätze gelten analog auch für den Unterstützungsabzug gemäss dem ab 2001 geltenden Steuergesetz (VGE vom 18.11.2003 i.S. A.).

Bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen kann in der Regel von deren Unterstützungsbedürftigkeit ausgegangen werden.

Wird eine unterstützungsbedürftige Person mit einem Betrag unterstützt, der die Höhe des Unterstützungsabzugs nicht erreicht, ist kein Abzug gegeben. Dieser kann nicht für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, beansprucht werden. Ebenso entfällt der Unterstützungsabzug bei Leistungen an die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner (VGE vom 29.12.1994 i.S. S.).

Auch kann ein zusätzlicher Unterstützungsabzug nicht für Personen geltend gemacht werden, bei der die steuerpflichtige Person Unterhaltsbeiträge oder Kinderalimente steuerlich in Abzug bringen kann. Werden Kinderalimente an Kinder nach deren Volljährigkeitseintritt weiterhin ausgerichtet, wird bei getrennt veranlagten Eltern in der Steuerperiode des Eintritts der Volljährigkeit der Kinderabzug pro rata temporis beiden Elternteilen zugeteilt (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3 Ziff. 1.2.2). Ein Unterstützungsabzug ist in dieser Steuerperiode aufgrund des Kumulationsverbots mit dem Kinderabzug ausgeschlossen. Ab der Steuerperiode nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den ganzen Kinderabzug vornehmen (LGVE 2001 II Nr. 28). Der andere Elternteil kann ab der Steuerperiode nach dem Eintritt der Volljährigkeit den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen (in Geld bzw. in natura) an das Kind mindestens die Höhe des Unterstützungsabzugs erreichen (vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3).

Alleinstehende Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und daher den Familientarif beanspruchen können, können den Unterstützungsabzug nur für unterstützungsbedürftige Personen beanspruchen, die nicht in ihrem Haushalt leben.

Steht der steuerpflichtigen Person der Familientarif dagegen bereits im Verhältnis zu einer anderen Person zu (z.B. weil sie mit einem Kind, für das ihr der Kinderabzug zusteht, in einem selbständigen Haushalt zusammenlebt), kann ein Unterstützungsabzug grundsätzlich auch für eine andere im Haushalt der steuerpflichtigen Person lebende Person gewährt werden (z.B. für einen unterstützungsbedürftigen Elternteil oder ein volljähriges, unterstützungsbedürftiges Kind, für das kein Kinderabzug (mehr) beansprucht werden kann).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, an den Nachweis von geltend gemachten Unterstützungsleistungen, die an Empfängerinnen und Empfänger ins Ausland fliessen, strenge Anforderungen zu stellen (StE 1997 B 92.51 Nr. 4). Amtliche Bescheinigungen sind ungeeignete Beweismittel, weil die bescheinigende Behörde gar keine Kenntnis über die tatsächlich erfolgten Zahlungen haben kann (VGE vom 2.5.2000 i.S. G.). Von unterstützungsbedürftigen Personen ausgestellte Barquittungen allein reichen für den einwandfreien Zahlungsnachweis nicht aus. Dieser hat aufgrund geeigneter, überprüfbarer Unterlagen zu erfolgen, in erster Linie durch Bank- oder Postbelege, allenfalls hilfsweise durch weitere Belege (z.B. Nachweis der Bankbezüge ab dem eigenen Konto, Wechselquittungen für den Tausch der für die Unterstützungszahlung im Ausland notwendigen Währung, Quittungen der überbringenden Personen, womit diese den Erhalt des zur Übergabe bestimmten Geldes bestätigen (VGE vom 2.5.2000 i.S. G.).

2. Direkte Bundessteuer

Es kann ein Abzug von CHF 6'500.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, geltend gemacht werden.

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für die Kinder, für die der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. (Art. 35 Abs. 1b DBG).

Weisungen StG - Vermögenssteuer

Inhaltsverzeichnis

§ 43	Nr. 1	Gegenstand der Vermögenssteuer
§ 44	Nr. 1	Bewertung des Vermögens
§ 45	Nr. 1	Bewegliches Geschäftsvermögen
§ 46	Nr. 1	Lebensversicherungen
§ 47	Nr. 1	Wertschriftenvermögen
§ 47	Nr. 2	Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert
§ 47	Nr. 3	Mitarbeiterbeteiligungen
§ 48	Nr. 1	Unbewegliches Vermögen
§ 50	Nr. 1	Schulden
§ 51	Nr. 1	Steuerfreies Vermögen
§ 52	Nr. 1	Steuerfreie Beträge

Sachregister

B

Barschaft, § 44 Nr. 1
Bewegliches Geschäftsvermögen, § 45 Nr. 1

M

Mitarbeiteraktien, § 47 Nr. 3
Mitarbeiterbeteiligungen, § 47 Nr. 3
Mitarbeiteroptionen, § 47 Nr. 3

S

Selbstgenutztes Wohneigentum, § 48 Nr. 1
Steuerfreie Beträge, § 52 Nr. 1
Steuerfreies Vermögen, § 51 Nr. 1
Steuerwert, § 44 Nr. 1

U

Unbewegliches Vermögen, § 48 Nr. 1

V

Vermögensveränderung, § 43 Nr. 1
Vermögensverminderung, § 43 Nr. 1
Vermögenszuwachs, § 43 Nr. 1

W

Wertpapiere ohne Kurswert, § 47 Nr. 2
Wertschriftenvermögen, § 47 Nr. 1

Gegenstand der Vermögenssteuer

1. Grundsätzliches

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Vermögen (§ 43 Abs. 1 StG).

Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser oder der Nutzniesserin zugerechnet (§ 43 Abs. 2 StG).

Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtkativen des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar (§ 43 Abs. 3 StG).

Das Vermögen wird generell zum Verkehrswert bewertet (§ 44 StG). Eine Ausnahme bilden lediglich die reduzierten Steuerwerte bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 48 Nr. 1), bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften (§ 48 Abs. 2b i.V.m. § 1 Ziff. 1 und § 15 SchG) sowie beim beweglichen Geschäftsvermögen (§ 45 StG).

2. Aussergewöhnliche Vermögensveränderungen

Für aussergewöhnliche Vermögensveränderungen ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig.

2.1 Vermögensverminderung

Eine ermessensweise höhere Einschätzung des Vermögens ist zulässig, wenn das von der steuerpflichtigen Person deklarierte Vermögen in auffälligem Gegensatz zu früheren, rechtskräftigen Einschätzungen steht und die steuerpflichtige Person weder die behauptete Vermögensveränderung noch eine allfällige Unrichtigkeit der früheren Veranlagung nachzuweisen oder, wo ein strikter Nachweis der Natur der Sache nach nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft zu machen vermag. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen die von Steuerpflichtigen verlangten Mitwirkungshandlungen aber geeignet sein, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären (VGE vom 7.3.2000 i.S. O.; VGE vom 12.1.1999 i.S. W.).

Es ist nicht zulässig, eine steuerpflichtige Person aufgrund einer blossen Vermutung höher einzuschätzen als bisher. Die Veranlagungsbehörde hat für das angenommene höhere Vermögen den Beweis zu erbringen, es sei denn, dass die steuerpflichtige Person ihre Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

2.2 Vermögenszuwachs

Besonders zu beachten ist, ob gegenüber der Vorperiode ein Vermögenszuwachs eingetreten ist. Dieser kann entweder auf einen Erbanfall, eine Schenkung, auf Kursgewinne bei den Wertschriften oder auf Gewinne bei einem Liegenschaftsverkauf zurückzuführen sein. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, ob die steuerpflichtige Person aus dem für die Steuerperiode deklarierten Einkommen den festgestellten Vermögensstand hat erzielen können. Ist dies nicht möglich gewesen, ist das deklarierte Einkommen entsprechend heraufzusetzen, es sei denn, bei der Untersuchung des Falles stelle sich heraus, dass die neu deklarierten Vermögenswerte schon früher vorhanden waren, aber der Besteuerung entzogen wurden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Veranlagung einer Nachsteuer und Busse zu prüfen.

Bewertung des Vermögens

1. Steuerwert von Sammlungen

Ist der Verkehrswert von Sammlungen nicht bekannt, ist er zu schätzen, oder es kann ein angemessener Versicherungswert herangezogen werden. Bei Briefmarkensammlungen kann bei der Schätzung des Verkehrswertes vom Katalogwert ausgegangen werden. Zur Abgrenzung der Sammlungen vom Hausrat und den persönlichen Gebrauchsgegenständen vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 51 Nr. 1.

2. Steuerwert von Motorfahrzeugen

Der Abschreibungssatz für Personenautos beträgt 30% pro Jahr, wobei die Abschreibung auf dem jeweiligen Restwert (im ersten Jahr nach der Anschaffung vom Anschaffungspreis) vorzunehmen ist. Stellt sich anhand der Meldungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes, das die erstmalige Inbetriebsetzung eines Motorfahrzeuges meldet, heraus, dass die steuerpflichtige Person im Lauf der Bemessungsperiode mehrere, verschiedene Motorfahrzeuge erworben hat, so ist abzuklären, ob eventuell ein gewerbmässiger Handel mit Personenautos vorliegt. Ein allfälliger Gewinn aus dieser Verkaufstätigkeit wäre als Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit zu erfassen.

Anschaffungsjahr	Steuerwert in % per 31.12.			
	2017	2018	2019	2020
2019	-	-	-	70
2018	-	-	70	49
2017	-	70	49	34
2016	70	49	34	24
2015	49	34	24	17
2014	34	24	17	12
2013	24	17	12	8
2012	17	12	8	6
2011	12	8	6	4
2010	8	6	4	3
2009	6	4	3	2
2008	4	3	2	1

3. Barschaft

Es soll nicht ermessensweise eine Barschaft angenommen werden, nur um damit die Abrundungsvorschrift gemäss § 60 Abs. 2 StG unwirksam zu machen. Es ist allerdings darauf zu achten, ob kurz vor dem Veranlagungstichtag Wertpapiere verkauft oder Darlehen aufgenommen worden sind, die auf eine grössere Barschaft am Veranlagungstichtag schliessen lassen.

Bewegliches Geschäftsvermögen

Als Steuerwert des Betriebsinventars gilt dessen Einkommenssteuerwert (§ 45 StG).
Für die Landwirtschaft vgl. im Übrigen LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 5 Ziff. 2.

Lebensversicherungen

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem vollen Rückkaufswert, ungeachtet eines allfälligen Verlustes bei einem vorzeitigen Austritt aus der Versicherung. Die Gewinnanteile (Überschussanteile) sind ebenfalls Bestandteil des Vermögenssteuerwertes von Lebensversicherungen. Der Rückkaufswert von Rentenversicherungen ist auch nach Rentenbeginn zu versteuern.

Die Rückkaufswerte inkl. die Gewinnanteile sind von den Versicherungen zu bescheinigen. Gemäss Vereinbarung mit den Versicherungen muss die Bescheinigung aus Praktikabilitätsgründen nicht per Ende Steuerperiode, sondern kann per Ende Versicherungsjahr erfolgen. Die Steuerpflichtigen haben diese Bescheinigung mit der Steuererklärung einzureichen.

Wird eine Versicherungssumme nicht gesamthaft, sondern ratenweise der berechtigten Person ausbezahlt, sind am Stichtag noch ausstehende Beträge als Guthaben vermögenssteuerpflichtig.

Wertschriftenvermögen

Es darf keine Veranlagung abschliessend vorgenommen werden, wenn das von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer überprüfte Wertschriftenverzeichnis noch nicht vorliegt. Ob überhaupt ein solches eingereicht worden ist, ergibt sich aus der Deklaration von Wertschriftenvermögen und -ertrag in der Steuererklärung. Die von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer vorgenommenen Korrekturen sind bei der Veranlagung unbedingt zu berücksichtigen.

Als Grabunterhaltsfonds bezeichnete Sparhefte oder Konti sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als CHF 8'000.– für ein Einzelgrab oder CHF 14'000.– für ein Familiengrab aufweisen und die Grabesruhe mindestens 20 Jahre dauert. Sie sind auf einem separaten Wertschriftenverzeichnis (Verrechnungssteuer-Rückerstattungsantrag) aufzuführen.

Unter dem Nominalwert deklarierte Hypothekarforderungen werden von der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer mit 100% eingesetzt. Es bleibt den steuerpflichtigen Personen überlassen, gegenüber den Steuerbehörden einen allfälligen, geltend gemachten Minderwert nachzuweisen.

Grundpfandgesicherte Forderungen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht im Sinne von § 10 Unterabs. c StG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 10 Nr. 1).

Muss infolge Nichteinreichung der Steuererklärung eine Ermessensveranlagung vorgenommen werden, ist, wenn die steuerpflichtige Person bei der vorangegangenen Einschätzung Wertschriften deklariert hatte, deren Steuerwert am Veranlagungstag und deren Ertrag in den Bemessungsjahren anhand der Kursliste zu ermitteln und bei der Ermessenseinschätzung zu berücksichtigen.

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert

1. Allgemeines

Das Vermögen von natürlichen Personen ist zum Verkehrswert zu besteuern. Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert gemäss § 47 Abs. 2 StG zu schätzen.

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert erfolgt im Kanton Luzern grundsätzlich (für die Ausnahmen s. Ziffern 2 und 3) aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (nachfolgend Wegleitung genannt; vgl. KS 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 sowie für die Bewertungen bis Kalenderjahr 2007 KS 28 vom 21. August 2006).

2. Abweichungen von den Bewertungskriterien der Wegleitung für die Kalenderjahre 2005 bis 2007

Abweichungen gegenüber Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 21. August 2006:

2.1 Bewertungen mit Abschlussdatum im Kalenderjahr 2005

Beträgt der aufgrund der Wegleitung ermittelte Ertragswert das Vierfache oder mehr des ermittelten Substanzwertes, entspricht der Unternehmenswert dem Mittelwert von Substanzwert und Ertragswert.

2.2 Bewertungen mit Abschlussdatum in den Kalenderjahren 2006 und 2007

Für die Berechnung des Ertragswertes wird der aufgrund der Wegleitung bereinigte steuerpflichtige Gewinn mit 8% kapitalisiert.

Beträgt der aufgrund der Wegleitung ermittelte Ertragswert das Vierfache oder mehr des ermittelten Substanzwertes, entspricht der Unternehmenswert dem Mittelwert von Substanzwert und Ertragswert.

Im Übrigen gelten die Ausführungen gemäss Wegleitung. Insbesondere wird als Basis für die Berechnung der Rendite im Zusammenhang mit dem Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (s. N 73 der Wegleitung) der von der Schweiz. Steuerkonferenz und der Eidg. Steuerverwaltung für das betreffende Jahr festgelegte

Zinssatz verwendet (z.B. 2006: 6%; die Maximalrendite für das Jahr 2006 beträgt somit 3,6%).

3. Abweichungen von den Bewertungskriterien der Wegleitung ab Kalenderjahr 2008

Abweichungen und Präzisierungen zum Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008:

Für die Ermittlung des Ertragswertes eines Unternehmens wird der Jahresgewinn des aktuellen und des letztjährigen Geschäftsjahres (n und n-1) verwendet, wobei der Reingewinn des aktuellen Geschäftsjahres doppelt gewichtet wird (entspricht Modell 1 Randziffer 7 der Wegleitung; bisherige Praxis Kanton Luzern). Auf Wunsch der Gesellschaft wird das Modell 2 (Mittelwert der Gewinne der letzten 3 Jahre) als Berechnungsbasis verwendet. Nach einem Modellwechsel muss das Berechnungsschema während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.

In Abweichung zu Randziffer 32 der Wegleitung setzt sich der Unternehmenswert aus dem Mittelwert von Substanzwert und Ertragswert zusammen, wenn der aufgrund der Wegleitung ermittelte Ertragswert das Vierfache oder mehr des ermittelten Substanzwertes beträgt.

Randziffer 36 der Wegleitung 2008, wonach der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert gilt, wird nicht angewandt.

Mitarbeiterbeteiligungen

1. Mitarbeiteraktien

Mitarbeiteraktien unterliegen zum Verkehrs- bzw. zum Formelwert der Vermögenssteuer. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien kann entsprechend der verbleibenden Sperrfrist auf dem Verkehrs- bzw. Formelwert ein Einschlag gemäss Diskontierungstabelle vorgenommen werden.

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660%	94,340%
2 Jahre	11,000%	89,000%
3 Jahre	16,038%	83,962%
4 Jahre	20,791%	79,209%
5 Jahre	25,274%	74,726%
6 Jahre	29,504%	70,496%
7 Jahre	33,494%	66,506%
8 Jahre	37,259%	62,741%
9 Jahre	40,810%	59,190%
10 Jahre und länger	44,161%	55,839%

Mitarbeiteraktien, die mit einer unbefristeten Rückgabeverpflichtung behaftet sind, werden steuerlich gleich behandelt, wie wenn es sich um Mitarbeiteraktien mit einer Sperrfrist von 10 Jahren handeln würde, d.h. nach Ablauf einer Haltefrist von mehr als 10 Jahren bleibt der Diskont unverändert (s. Tabelle oben).

Anwartschaften auf den Erwerb von Mitarbeiteraktien unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen.

2. Mitarbeiteroptionen

Freie börsennotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen ab ihrer Abgabe der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert (Börsenschlusskurs) am Ende der Steuerperiode.

Alle übrigen Mitarbeiteroptionen, die im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Verkaufs besteuert werden, unterliegen während ihrer Haltedauer nicht der Vermögenssteuer.

Altrechtliche Mitarbeiteroptionen, die vor dem 1. Januar 2013 bei Abgabe oder Vesting besteuert wurden, unterliegen der Vermögenssteuer zum finanzmathematisch be-

rechnet den Verkehrswert am Ende der Steuerperiode, mindestens jedoch zum inneren Wert (Differenz zwischen dem Kurswert des Basistitels und dem Ausübungspreis).

3. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen.

Unbewegliches Vermögen

1. Bewertung von selbstgenutztem Wohneigentum

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes (§ 48 Abs. 2a StG). Liegenschaften, die nicht dauernd selbst bewohnt werden (z.B. Ferienliegenschaften) sind dagegen zu 100% steuerbar (§ 48 Abs. 2b StG).

Ist im Zeitpunkt der Vornahme der Steuerveranlagung das Schätzungsverfahren noch hängig, ist mit der Einschätzung zuzuwarten, bis dieses abgeschlossen und der Katasterwert rechtskräftig festgesetzt ist.

Wenn am Veranlagungsstichtag Investitionen getätigt worden sind, für die noch keine Katasterschätzung vorliegt, sind die bisher entstandenen Baukosten zuzüglich des Steuerwertes der Liegenschaften des Baulandes (zu 100%) als Steuerwert einzusetzen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften sind 75% davon als Steuerwert einzusetzen (§ 48 Abs. 3 StG). Es kann mit der steuerpflichtigen Person auch vereinbart werden, dass in die Veranlagung kein Steuerwert des Baulandes und des angefangenen Gebäudes eingestellt wird, dass aber andererseits auch keine Bauschulden berücksichtigt werden. Wenn jedoch mit der steuerpflichtigen Person keine Einigung erzielt werden kann, ist von der Veranlagungsbehörde ein Schätzungsauftrag an das Schätzungsamt zu erteilen, damit der Katasterwert per Stichtag für das im Bau befindliche Haus ermittelt wird.

Bei Umbauten wird in der Regel keine Revisionsschätzung vorgenommen, wenn sich der Real- oder Ertragswert um weniger als 5% verändert (§ 3 Abs. 2 SchV).

Ist eine steuerpflichtige Person Eigentümerin mehrerer Liegenschaften, ist das Formular „Liegenschaftenverzeichnis“ der Steuererklärung beizulegen. Das Formular ist auch dann auszufüllen, wenn ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung vermietet wird.

Ist in der Steuerperiode eine Liegenschaft erworben worden, hat die steuerpflichtige Person die Finanzierung des Erwerbspreises auszuweisen, wenn diese nicht bereits aus der Steuererklärung zu ersehen ist. Das Gleiche gilt auch für die Finanzierung der Kosten der Erstellung oder des Umbaus eines Gebäudes.

Die mit einem Wohnrecht belastete Liegenschaft ist bei der wohnrechtsgebenden Person als Vermögen zu versteuern. Der Steuerwert beträgt 100% des Katasterwertes.

2. Bewertung der übrigen Liegenschaften

Der Steuerwert der übrigen, nicht am Wohnsitz dauernd selbst bewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen beträgt 100% des Katasterwertes. Dies gilt insbesondere für

- fremdvermietete Liegenschaften oder Liegenschaftsteile
- Zweitliegenschaften (z.B. Ferienhäuser oder Ferienwohnungen)
- Geschäftsliegenschaften oder Geschäftsräumlichkeiten (fremdvermietete oder für das eigene Geschäft selbst genutzte Liegenschaften).
- land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften

Bei teils für Wohnzwecke selbstgenutzten, teils anderweitig genutzten Liegenschaften, ist der Anteil der eigenen Wohnung zu 75% und der Anteil der übrigen Nutzung zu 100% zu erfassen. Die Wertzerlegung kann in der Regel nach den in der Steuerperiode erzielten Liegenschaftserträgen bzw.-mietwerten (100%) erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Verhältnisse an dem für die Bemessung der Vermögenssteuer massgebenden Stichtag (Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht) nicht verändert haben. Ebenso gilt es zu beachten, dass der Verteilung marktkonforme Mietzinse zugrundegelegt werden. Leerstehende Wohnungen können die Liegenschaftserträge und damit die Aufteilung verfälschen. Die der Katasterschätzung zu Grunde liegende Aufteilung in Eigen- und Fremdnutzung ist grundsätzlich nicht massgebend. Diese Ausnahmen von der Regel werden aus veranlagungsökonomischen Gründen nur auf Antrag berücksichtigt.

1. Beispiel

Position	CHF	
Mietwert (100%) der eigenen Wohnung	20'000.-	(20%)
Mieterträge	80'000.-	(80%)
Total Liegenschaftsertrag in der Steuerperiode	100'000.-	(100%)

Position	CHF		CHF
Katasterwert der Liegenschaft	2'000'000.-		
Anteil eigene Wohnung (20%)	400'000.-	Steuerwert (75%)	300'000.-
Anteil Wohnungen (80%)	1'600'000.-	Steuerwert (100%)	1'600'000.-
Steuerwert der Liegenschaft per 31. Dezember			1'900'000.-

2. Beispiel

Position	CHF		
Mieterträge aus Vermietung Wohnungen (inkl. Untervermietung)	60'000.–	(60%)	
Mietwert bei eigener geschäftlicher Nutzung (z.B. Ladenlokal, Büroräumlichkeiten)	20'000.–	(20%)	(80%)
Mietwert (100%) der eigenen Wohnung	20'000.–		(20%)
Total Liegenschaftsertrag in der Steuerperiode	100'000.–		(100%)

Position	CHF		CHF
Katasterwert der Liegenschaft	2'000'000.–		
Anteil eigene Wohnung (20%)	400'000.–	Steuerwert (75%)	300'000.–
Anteil Wohnungen und übrige Räumlichkeiten (80%)	1'600'000.–	Steuerwert (100%)	1'600'000.–
Steuerwert der Liegenschaft per 31. Dezember			1'900'000.–

3. Zurechnung von Grundstücken am Veranlagungstichtag

Grundstücke, die mit Nutzen- und Schadenanfang am 31. Dezember die Hand gewechselt haben, sind der Käuferschaft zuzurechnen, wenn der Kaufvertrag vor dem Veranlagungstichtag abgeschlossen worden ist (§ 1 StV).

4. Steuerwert bei Steuerauscheidungen

Für die interkantonale und internationale Steuerauscheidung sind die ausserhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Luzerner Grundstücke gelten, zu bewerten (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

Schulden

Die steuerpflichtige Person hat ein vollständig und ordnungsgemäss ausgefülltes Schuldenverzeichnis einzureichen (§ 146 Abs. 1c StG). Nicht ausgefüllte, mit der Bemerkung „wie bisher“ versehene Verzeichnisse genügen dieser Vorschrift nicht und sind zur Ergänzung zurückzuweisen. Die Schulden sind zu belegen. Von nicht belegten Schulden sind die Ausweise nachzufordern. Bei Bankschulden ist ein Verzeichnis über die für den Kredit hinterlegten Wertschriften einzuverlangen und zu den Akten zu legen. Es ist zu überprüfen, ob die hinterlegten Vermögenswerte (Wertschriften, Versicherungspolice usw.) unter den Aktiven deklariert sind.

Die Zinsen selbst können ebenfalls Schulden darstellen, sofern sie am Stichtag geschuldet, aber noch nicht bezahlt sind.

Zu den abzugsfähigen Schulden gehören auch die bis zum Stichtag aufgelaufenen Bundesvorschüsse nach WEG (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4). Diese sind mit den entsprechenden Gutschriftsanzeigen nachzuweisen.

Schulden, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, sind nur insoweit abziehbar, als die steuerpflichtige Person am Stichtag neues Vermögen im Sinne von Art. 265 SchKG aufweist, d.h. mit der Rückzahlung der betreffenden Schulden ernsthaft gerechnet werden muss (VGE vom 2.12.1986 i.S. M.).

Schulden, die am Stichtag bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau feststeht, sind zu schätzen.

Für die laufende Steuerperiode provisorisch in Rechnung gestellte Steuerbeträge, die am Stichtag noch nicht bezahlt sind, sind als Schulden abziehbar

Steuerschulden (inkl. Nachsteuerschulden), die am Bemessungsstichtag bestehen, können als Schulden auch dann abgezogen werden, wenn sie noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind. Sie sind gegebenenfalls zu schätzen.

Steuerbussen entstehen erst im Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig festgesetzt werden. Vorher sind sie somit nicht als Schulden abziehbar.

Bei Veranlagungen infolge Tod können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Kosten werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 15'000.– berücksichtigt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerfreies Vermögen

Der Hausrat sowie persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert (bezüglich Bewertung von vermögenssteuerpflichtigen Sammlungen, Motorfahrzeugen und Barschaft vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 44 Nr. 1).

Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik (§ 16 Abs. 1 StV).

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate (§ 16 Abs. 2 StV).

Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen jedoch Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und wertvolle Sammlungen (§ 16 Abs. 3 StV). Einen Hinweis für den Wert einer Sammlung liefert insbesondere ihr Versicherungswert. Ein Objekt gehört sodann nicht zum steuerbefreiten Hausrat, wenn es zur eigentlichen Kapitalanlage angeschafft worden ist, und nun mehr oder weniger zufällig im Haus oder in der Wohnung der steuerpflichtigen Person platziert ist (z.B. eine Edelmetallsammlung mit erheblichem Wert oder eine Stradivarigeige). Der steuerpflichtigen Person wird allerdings eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, angemessene Ausstattung der Wohnung - auch mit Kunstgegenständen - zugestanden.

Bilder, welche im Haus der steuerpflichtigen Person aufgehängt sind, gehören grundsätzlich zum Hausrat. Sofern deren Wert gemessen an den Wohnverhältnissen der steuerpflichtigen Person ausserordentlich hoch ist, wird jedoch angenommen, dass diese Bilder in erster Linie Kapitalanlagecharakter haben.

Video, TV-Gerät, Stereoanlage, PC gehören zum üblichen Hausrat.

Bei Edelmetall handelt es sich zwar grundsätzlich um Kapitalanlagewerte. Dies gilt jedoch nicht für Silberbesteck und -geschirr, welches hauptsächlich im Haushalt verwendet wird.

Sportgeräte wie Motorfahrzeuge, Boote, Pferde, (Segel-)Flugzeuge und Ballonfluggeräte gehören nicht zu den steuerbefreiten persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt auch für weitere den üblichen Wert erheblich überschreitende Sport- und Hobbygeräte (nicht aber für Velos, Hängegleiter, Tauchausrüstung usw.).

Musikinstrumente gehören wie Sportgeräte in der Regel zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt jedoch nicht für wertvolle Einzelstücke, welche geeignet sind, eine Wertsteigerung zu erfahren, wie z.B. eine Stradivarigeige.

Steuerfreie Beträge

Ab 2020 betragen die Abzüge vom Reinvermögen nach § 52 Abs. 1a-c StG:

- CHF 125'000 (bis 2019 CHF 100'000.–) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
- CHF 65'500 (bis 2019 CHF 50'000.–) für die übrigen Steuerpflichtigen
- CHF 12'500 (bis 2019 CHF 10'000.–) für jedes im Sinne von § 42 Abs. 1a StG abzugsberechtigte Kind. Der Vermögenssteuerfreibetrag für Kinder wird bei getrennter Besteuerung der Eltern und gemeinsamer elterlicher Sorge je hälftig beiden Elternteilen zum Abzug zugewiesen, falls keine Unterhaltsbeiträge gemäss § 40 Abs. 1c StG für das Kind geltend gemacht werden (§ 14a StV). In der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes wird bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind entsprechend dem Kinderabzug pro rata temporis beiden Elternteilen zum Abzug zugeteilt (siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 2 Ziff. 1.2.2).

Der Abzug für Kinder erfolgt vom Reinvermögen der Familie. Ungeachtet also, ob das Kind Sparvermögen aufweist oder nicht, können steuerpflichtige Personen, denen der Kinderabzug gemäss § 42 Abs. 1a zusteht, zusätzlich für jedes Kind jeweils den entsprechenden Abzug geltend machen.

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt (§ 52 Abs. 2 StG).

Weisungen StG - Zeitliche Bemessung

Inhaltsverzeichnis

§ 53 - 56	Nr. 1	Steuerperiode
§ 53 - 56	Nr. 2	Bemessung des Einkommens
§ 53 - 56	Nr. 3	Bemessung des Vermögens
§ 53 - 56	Nr. 4	Heirat
§ 53 - 56	Nr. 5	Scheidung, Trennung
§ 53 - 56	Nr. 6	Tod eines Ehegatten
§ 53 - 56	Nr. 7	Wirtschaftliche Zugehörigkeit
§ 53 - 56	Nr. 8	Kapitalleistungen

Sachregister

B

Bemessung Einkommen, § 53 - 56 Nr. 2

Bemessung Vermögen, § 53 - 56 Nr. 3

H

Heirat, § 53 - 56 Nr. 4

K

Kapitalleistungen, § 53 - 56 Nr. 8

S

Selbständige Erwerbstätigkeit, § 53 - 56 Nr. 3

Steuerperiode, § 53 - 56 Nr. 1

Steuerpflicht, § 53 - 56 Nr. 2

V

Vermögensanfall, § 53 - 56 Nr. 3

Steuerperiode

Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuern werden für jede Steuerperiode vom Einkommen und Vermögen festgesetzt und bezogen (§ 53 StG). Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch. Die Veranlagungsperiode, d.h. der Zeitraum, in welchem steuerbares Einkommen und Vermögen festgelegt werden, folgt der Steuerperiode nach.

Bemessung des Einkommens

1. Ganzjährige Steuerpflicht (Regelfall)

Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung bemisst sich das Einkommen nach den Einkünften, die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) zufließen (§ 54 Abs. 1 StG). Erfasst werden sämtliche der Steuer unterliegenden Einkommensbestandteile, die in diesem Zeitraum zufließen. Veränderungen in der Zusammensetzung des Einkommens wie sie bei Berufwechsel, Stellenantritt oder -aufgabe usw. entstehen, werden sofort berücksichtigt. Es wird das tatsächlich zugeflossene Einkommen erfasst, ungeachtet allfälliger Schwankungen. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen sind identisch. Wird die Erwerbstätigkeit im Verlaufe des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, werden berufsbedingte Pauschalabzüge, denen ein ganzes Jahres zugrunde liegt, lediglich anteilmässig berücksichtigt.

Einkünfte gelten bei der empfangenden Person in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem sie diese vereinnahmt oder einen festen Anspruch darauf erworben hat (LGVE 1995 II Nr. 21). Voraussetzung ist, dass sie über diesen Anspruch tatsächlich verfügen kann (LGVE 1992 II Nr. 10). Ist die Zahlungspflicht des Schuldners oder der Schuldnerin an eine Bedingung geknüpft oder mit einem Vorbehalt verbunden, kann die Zurechnung erst erfolgen, wenn die Bedingung erfüllt oder der Vorbehalt hinfällig geworden ist (LGVE 1985 II Nr. 15 E. 4). Das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis ist dann erzielt, wenn es dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin gutgeschrieben worden ist. In welchen Zeitraum die abgeleitete Arbeitsleistung fällt, ist unerheblich. Nachträglich ausgerichtete Arbeitsentschädigungen, insbesondere Gratifikationen, sind jener Steuerperiode zuzurechnen, in welcher sie ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

2. Unterjährige Steuerpflicht (Ausnahmefall)

Eine unterjährige Steuerpflicht ist gegeben beim Zuzug aus dem Ausland bzw. beim Wegzug ins Ausland während des Jahres. Analoges gilt beim Tod eines Ehegatten sowie beim Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt (für die Ausnahmen bei Heirat siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53 - 56 Nr. 4).

2.1 Regelmässig fließende Einkünfte

Bei der unterjährigen Steuerpflicht ist für die Bestimmung des Steuersatzes zwischen regelmässig und nicht regelmässig fließenden Einkünften zu unterscheiden. Regelmässig fließend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen. Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob bei ganzjähriger Steuerpflicht der entsprechende Einkommensbestandteil proportional

höher ausgefallen oder aber trotz ganzjähriger Steuerpflicht konstant geblieben wäre. Im ersteren Fall liegt regelmässig fliessendes Einkommen vor, im zweiten nicht regelmässig fliessendes.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen (aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit inklusive 13. Monatslohn), Erwerbsersatzekünfte, Unterhaltsbeiträge (Alimente), Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung, monatliche, quartals- oder semesterweise zufließende Vermögenszinsen (BStP 2000, 163). Wäre bei einem Nebenerwerbseinkommen bei ganzjähriger Steuerpflicht die entsprechende Einkommensquelle weiterhin geflossen, liegt eine regelmässige Einkunft vor.

Die für die Satzbestimmung vorzunehmende Umrechnung auf zwölf Monate erfolgt nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung. Massgebend ist somit nicht, in welchem Zeitraum das regelmässig erwirtschaftete Einkommen erzielt wird (Jakob/Weber in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Art. 63 StHG N 8). Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die satzbestimmenden Einkommensbestandteile im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären.

Eine Rente, die jeweils Anfang Monat und noch während der Steuerpflicht ausgerichtet wird, ist als ganze Monatsrente in die Berechnung einzubeziehen. Beim überlebenden Ehegatten ist für den laufenden Monat keine Rente einzuberechnen.

Beispiel

Ehepaarrente pro Monat: CHF 2'500.–
 Todestag eines Ehepartners 15.2.2015
 Einzelrente pro Monat CHF 1'500.–

Gemeinsame Besteuerung bis 15.2.2015

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Renteneinkommen 1.1.2015 bis 15.2.2015	5'000.–	30'000.–

Besteuerung des überlebenden Ehegatten ab 16.2.2015

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Renteneinkommen 16.2.2015 bis 31.12.2015	15'000.–	17'142.– *
oder Praktikermethode:	15'000.–	18'000.– **
* 15'000 x 360 : 315		
** 15'000 x 12 : 10		

2.2 Nicht regelmässig fließende Einkünfte

Nicht regelmässig fließende Einkünfte gehen während der Steuerperiode nur einmal zu. Es sind dies insbesondere: einmalige Leistungen des Arbeitsgebers wie Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Boni, Gewinnbeteiligungen, ferner Lotteriegewinne, Liquidationsgewinne, Erträge aus Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen auf Sparguthaben), Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Erträge aus Korporationsanteilen, einmal im Jahr erfolgende Pachtzinszahlungen. Wäre bei einem Nebenerwerb der fragliche Einkommensteil typischerweise trotz ganzjähriger Steuerpflicht gleich geblieben, liegt nicht regelmässig fließendes Einkommen vor.

Unregelmässig fließendes Einkommen ist bei unterjähriger Steuerpflicht für die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

2.3 Abzüge

Für die Abzüge gelten nach § 54 Abs. 5 StG bei unterjähriger Steuerpflicht die Grundsätze, die beim Einkommen zur Anwendung kommen. Daher werden regelmässig anfallende Aufwendungen für die Satzbestimmung umgerechnet. Fallen dagegen Gewinnungskosten bloss einmalig oder unregelmässig an, ist keine Umrechnung nötig. Die auf Jahresbasis festgelegten Abzüge und Freibeträge sowie die Sozialabzüge sind bei unterjähriger Steuerpflicht bloss anteilmässig zu gewähren, also nach der jeweiligen Dauer der Steuerpflicht („pro rata temporis“). Für die Satzbestimmung werden sie hingegen voll berücksichtigt. Werden effektive Auslagen geltend gemacht, erfolgt für die Satzbestimmung nur dann eine Umrechnung, sofern die entsprechenden Auslagen regelmässig anfallen. Hat die Auslage einmaligen Charakter, wird nicht umgerechnet. Einmaligen Charakter hat sie insbesondere, wenn sie bloss einmal jährlich erfolgt. Wird eine Nebenerwerbstätigkeit regelmässig ausgeübt, sind die Berufsauslagen anteilmässig zu gewähren und für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen. Bei unregelmässigem oder einmaligem Nebenerwerb sind die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht umzurechnen.

Abzug	Gewährung bei unterjähriger Steuerpflicht	Umrechnung für die Satzbestimmung
Sozialabzüge (Kinder-, Unterstützungs- ¹ , Fremdbetreuungsabzug)	anteilmässig ²	ja
Unterhaltsbeiträge (Alimente)	effektiv	ja
Gewinnungskosten, pauschal	anteilmässig ²	ja
Gewinnungskosten, effektiv	effektiv	ja/nein ³
Versicherungsabzug, Sparzinsen	anteilmässig ²	ja
Weiterbildungs- und Umschulungskosten (bis 2015)	effektiv	nein
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (ab 2016)	effektiv	nein

Abzug	Gewährung bei unter-jähriger Steuerpflicht	Umrechnung für die Satzbestimmung
Einkauf 2. Säule	effektiv	nein
Beitrag Säule 3a	effektiv	nein
Zweitverdienerabzug	anteilmässig ²	ja
Renten und dauernde Lasten, NBUV	effektiv	ja
Schuldzinsen	effektiv	ja/nein ³
Liegenschaftsunterhalt, pauschal	anteilmässig ²	ja
Liegenschaftsunterhalt, effektiv und Denkmalpflege	effektiv	ja/nein ³
Krankheitskostenabzug	effektiv	ja/nein ³
Kosten für die Verwaltung von Wertschriften	effektiv	ja/nein ³
Leistungen an Institutionen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung sowie an politische Parteien	effektiv	ja/nein ³

¹ Die Unterstützungsleistungen müssen bei unterjähriger Steuerpflicht umgerechnet auf ein Jahr mindestens CHF 2'600.- ausmachen.

² nach der Dauer der Steuerpflicht.

³ je nachdem, ob regelmässig oder unregelmässig anfallend.

Beispiel

Zuzug aus dem Ausland am 1. Mai (alleinstehende Person), Wohnungskauf per 1.5.

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Erwerbseinkommen ab 1.5.	40'000.-	60'000.-
Wertschriftenertrag	2'000.-	2'000.-
Mietwert ab 1.5.	8'000.-	12'000.-
Total	50'000.-	74'000.-
Fahrtkosten, effektiv	1'000.-	1'500.-
Gewinnungskosten, pauschal	1'333.-	2'000.-
Hypothekarzins	6'000.-	9'000.-
Liegenschaftsunterhalt, pauschal	2'000.-	3'000.-
Unterstützungsabzug	1'733.-	2'600.-
Versicherungsabzug	1'667.-	2'500.-
Reineinkommen	36'267.-	53'500.-

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während der ganzen Dauer der Steuerpflicht ausgeübt, werden die pauschal festgelegten Gewinnungskosten nur anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Für die Satzbestimmung findet wegen der unterjährigen Steuerpflicht eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

Beispiel

ganzjährige Steuerpflicht, Erwerbsaufnahme per 1. Juli (alleinstehende Person)

Position	Beispiel 1 CHF	Beispiel 2 CHF
Ausbildung vom 1.1. - 30.6., kein Erwerbseinkommen	-	-
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.7., Nettolohn	30'000.-	40'000.-
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.1. - 31.12.	2'000.-	2'000.-
Total	32'000.-	42'000.-
Gewinnungskosten pauschal (½ von CHF 2'000 bzw. 3% von CHF 40'000)	1'000.-	1'200.-
Versicherungsabzug	2'500.-	2'500.-
Reineinkommen	28'500.-	38'300.-

Beispiel

unterjährige Steuerpflicht, Zuzug am 1.7., Erwerbsaufnahme am 1.8.

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.8., Nettolohn	25'000.-	50'000.-
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.7. - 31.12.	2'000.-	2'000.-
Total	27'000.-	52'000.-
Gewinnungskosten pauschal (5/12 von CHF 2'000)	833.-	1'666.- *
Versicherungsabzug (50% von CHF 2'500)	1'250.-	2'500.-
Reineinkommen	24'917.-	47'834.-
* 833 x 12 : 6		

3. Selbständige Erwerbstätigkeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses (bzw. der Geschäftsabschlüsse) massgebend (§ 54 Abs. 2 StG). Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt keine Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens.

Steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird (§ 54 Abs. 3 StG).

Beispiele

Steuerperiode 2015	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 1.1.2015 - 31.10.2015	90'000.–	90'000.–
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.11.2015 - 31.12.2015 (erstes Geschäftsjahr 1.11.2015 - 31.12.2016, Gewinn 140'000)	0	0
Übrige Einkünfte 1.1.2015 - 31.12.2015	20'000.–	20'000.–
Abzüge 1.1.2015 - 31.12.2015	-25'000.–	-25'000.–
Einkommen 2015	85'000.–	85'000.–

Die selbständige Erwerbstätigkeit wird im Verlauf des 4. Quartals der Steuerperiode aufgenommen. Ein Geschäftsabschluss ist nicht erforderlich. Der gesamte Gewinn des ersten Geschäftsjahres (1.11.2015 - 31.12.2016) wird in der Steuerperiode 2016, ohne Umrechnung für die Satzbestimmung, steuerbar.

Steuerperiode 2015	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 1.1.2015 - 31.7.2015	90'000.–	90'000.–
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.8.2015 - 31.12.2015 (erstes Geschäftsjahr 1.8.2015 - 30.9.2016, Gewinn 140'000)	50'000.–	50'000.–
Übrige Einkünfte 1.1.2015 - 31.12.2015	20'000.–	20'000.–
Abzüge 1.1.2015 - 31.12.2015	-25'000.–	-25'000.–
Einkommen 2015	135'000.–	135'000.–

Die selbständige Erwerbstätigkeit wird vor dem 4. Quartal aufgenommen. Es wäre deshalb im Kalenderjahr 2015 ein Geschäftsabschluss zu erstellen gewesen. Die Steuerbehörde kann in diesem Fall den Gewinn des Geschäftsjahres 2015/2016 proportional auf die beiden Steuerperioden 2015 und 2016 aufteilen. Da eine ganzjährige Steuerpflicht vorliegt, sind keinerlei Umrechnungen für die Satzbestimmung vorzunehmen. Der auf den Zeitraum vom 1.1.2016 bis 30.9.2016 entfallende, proportionale Teil des Gewinnes des Geschäftsjahres 2015/2016 von CHF 90'000.– wird in der Steuerperiode 2016 erfasst.

Das Geschäftsjahr umfasst in der Regel 12 Monate. Das Abschlussdatum kann ausnahmsweise aus sachlichen, wirtschaftlich vertretbaren Gründen verschoben werden (§ 15 StV). Die steuerpflichtige Person muss glaubhaft machen, weshalb sie eine Verschiebung als sachlich notwendig oder geboten erachtet. Ist das Verlegen des Abschlussdatums allein steuerlich begründet, wird er von der Veranlagungsbehörde nicht anerkannt werden. Es wird empfohlen, vorgängig mit der Veranlagungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Am Ende der Steuerpflicht oder bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist immer ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Dies gilt auch beim Tod einer steuerpflichtigen Person. Die Periode zwischen letztem Geschäftsabschluss und Beendigung der Steuerpflicht als selbständigerwerbende Person bildet damit auch Bemessungsgrundlage.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit basiert auf dem tatsächlich erzielten Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dies hat auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Gültigkeit, sofern eine ganzjährige Steuerpflicht vorliegt. Bei unterjähriger Steuerpflicht (vgl. auch Ziff. 2.2 vorstehend) erfolgt die Umrechnung auf zwölf Monate für die Satzbestimmung aufgrund der längeren Dauer der Steuerpflicht, nicht aufgrund der Dauer des Geschäftsabschlusses (s. Beispiel 1). Ist die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jedoch länger als diejenige der unterjährigen Steuerpflicht, werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet (s. Beispiel 2). Die ordentlichen Gewinne eines zwölf Monate oder mehr dauernden Geschäftsjahres werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, auch nicht bei unterjähriger Steuerpflicht (s. Beispiel 3). Keine Umrechnung findet bei den ausserordentlichen Faktoren eines Geschäftsjahres (wie Kapitalgewinnen, Aufwertungen etc.) statt, ferner bei ordentlichen Verlusten, Verlustvorträgen etc. (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 49 N 17; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar direkte Bundessteuer, Art. 210 N 3f., s. Beispiele 4 und 5).

Beispiel 1

X ist am 1.4.2015 aus Deutschland kommend in die Schweiz zugezogen. Am 1.6.2015 nimmt X eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Steuerperiode 2015	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.6.2015 - 31.12.2015	630'000.-	840'000.-
Dividendenfälligkeiten 1.4.2015 -31.12.2015	240'000.-	240'000.-
Kinderalimente	-18'000.-	-24'000.-
Einlage Säule 3a	-33'840.-	-33'840.-
Versicherungsabzug	-1'875.-	-2'500.-
Unterstützungsabzug	-1'950.-	-2'600.-
Einkommen 2015	814'335.-	1'017'060.-

Die Umrechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht, weil diese länger ist als die Dauer des Geschäftsjahres.

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2015	
Steuerpflicht:	1.4.2015 - 31.12.2015	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2015 - 31.12.2015	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000.-	
Umrechnung für Satzbestimmung	840'000.- (630'000.- : 9 x 12)	

Beispiel 2

Wegzug ins Ausland:	1.7.2015	
Steuerpflicht:	1.1.2015 - 30.6.2015	6 Monate
Geschäftsjahr:	1.11.2014 - 30.6.2015	8 Monate
Geschäftsergebnis:	640'000.–	
Umrechnung für Satzbestimmung	960'000.– (640'000.– : 8 x 12)	

Ist hingegen das (unterjährige) Geschäftsjahr länger als die Steuerpflicht, so erfolgt die Umrechnung auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres.

Beispiel 3

Wegzug ins Ausland:	31.10.2015	
Steuerpflicht:	1.1.2015 - 31.10.2015	10 Monate
Geschäftsjahr:	1.10.2014 - 31.10.2015	13 Monate
Geschäftsergebnis:	720'000.–	
Umrechnung für Satzbestimmung	720'000.– (keine Umrechnung)	

Umfasst jedoch das Geschäftsjahr 12 Monate oder mehr, findet, trotz unterjähriger Steuerpflicht, keine Umrechnung statt.

Beispiel 4

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2015	
Steuerpflicht:	1.4.2015 - 31.12.2015	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2015 - 31.12.2015	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000.–	
davon Aufwertungsgewinn:	450'000.–	
Ordentliches Geschäftsergebnis:	180'000.– (630'000.– ./.. 450'000.–)	
Umrechnung für Satzbestimmung	690'000.– (180'000.– : 9 x 12 + 450'000.–)	

Soweit das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ordentlicher Natur ist, wird für die gegebenenfalls vorzunehmende Umrechnung auf das ausgewiesene Geschäftsergebnis abgestellt. Sind im Geschäftsergebnis jedoch ausserordentliche Faktoren enthalten, sind diese von der Umrechnung auszunehmen.

Beispiel 5

Wegzug ins Ausland per 1.7.2015

Steuerperiode 2015	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Einkünfte Mann SE Erwerbstätigkeit 1.1.2015 - 30.6.2015	-40'000.-	-40'000.-
Einkünfte Frau USE Erwerbstätigkeit 1.1.2015 - 30.6.2015	50'000.-	100'000.-
übrige Einkünfte 1.1.2015 - 30.6.2015 (regelmässig fliessend)	20'000.-	40'000.-
Abzüge 1.1.2015 - 30.6.2015 (regelmässig anfallend)	-15'000.-	-30'000.-
Einkommen 2015	15'000.-	70'000.-

Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit gelten auch im Postnumerandosystem grundsätzlich als ausserordentliches Ereignis. Verluste werden deshalb für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Bemessung des Vermögens

Das steuerbare Vermögen bemisst sich gemäss § 55 Abs. 1 StG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Wertschwankungen, Vermögenszugänge oder -abflüsse etc. werden, abgesehen vom Erwerb durch Erbgang, nicht berücksichtigt. Auch bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Stichtag des Endes der Steuerperiode massgebend. Die Vermögensbesteuerung erfolgt hingegen nur nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht (pro rata temporis-Besteuerung; § 55 Abs. 3 StG).

1. Vermögensanfall

Fliesst der steuerpflichtigen Person unter dem Jahr Vermögen kraft Erbrechts zu, kann dieses erst vom Zeitpunkt des Erbanfalls an besteuert werden (§ 55 Abs. 4 StG). Der Zeitpunkt der Teilung ist nicht massgebend.

Beispiel

Position	CHF
Erbanfall per 1.9.	300'000.-
Vermögen 1.9. - 31.12.	
Reinvermögen ohne Erbschaft	500'000.-
Reinvermögen aus Erbschaft	300'000.-
Freigrenze (Alleinstehende)	(50'000.-)
steuerbares Vermögen für 120 Tage (1.9. - 31.12.)	750'000.-
steuerbares Vermögen für 240 Tage (1.1. - 31.8.)	450'000.-

Zur Vereinfachung kann auch nach der bei Ausscheidungen anwendbaren Methode (s. LU StB Bd. 2 Weisungen § 179 Nr. 4 Ziff. 3.2.1 und Beispiel 12 im Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 18 vom 27. November 2001) gerechnet werden. Der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven abzüglich allfällige Passiven) wird dabei proportional zur Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Erbanfall im Verhältnis zur ganzen Periode gekürzt.

Beispiel

Position	CHF
Vermögen am 31.12.	
Reinvermögen mit Erbschaft	800'000.-
Korrektur Erbschaft per 1.9.:	(200'000.-)
Reinvermögen aus Erbschaft: $(300'000/360 \times 240^*)$	
Total	600'000.-

Position	CHF
Freigrenze	(50'000.-)
Steuerbares Vermögen 1.1. - 31.12.	550'000.-
*Tage ohne Erbschaft	

Ist bei der erbenden Person eine Ausscheidung nötig, ist immer nach dem Beispiel 12 im erwähnten Kreisschreiben vorzugehen (vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 4 Ziff. 3.3.1).

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen (bei Tod eines Ehegatten s. aber Ziff. 6).

Besitzt eine steuerpflichtige Person, welche während der Steuerperiode eine Erbschaft gemacht hat, am Ende der Steuerperiode weniger Vermögen als zu Beginn der Steuerperiode, ist der Erbanfall in der Praxis ohne anderslautenden Antrag der steuerpflichtigen Person nicht zu berücksichtigen und das Vermögen am Ende des Jahres für das ganze Jahr (Normalfall) zu besteuern.

Erhält jemand unter dem Jahr jedoch Vermögen durch Schenkung, Erbvorbezug, Lotteriegewinn etc., ist die Vermögenssteuer für die ganze Steuerperiode zu erheben.

2. Selbständige Erwerbstätigkeit

Für steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres (§ 55 Abs. 2 StG).

3. Zurechnung von Grundstücken

Massgebend für die Zurechnung eines Grundstücks ist bei einer Handänderung der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von Nutzen und Schaden, sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen worden ist. Ist der Übergang von Nutzen und Schaden auf einen vor dem Vertragsabschluss liegenden Zeitpunkt vereinbart, ist für die Zurechnung der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses massgebend (§ 1 StV).

Heirat

1. Staats- und Gemeindesteuern

Massgebend für die Besteuerung bei Heirat während der Steuerperiode sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Einkommen und Vermögen Verheirateter werden für die ganze Steuerperiode zusammengerechnet (§ 56 Abs. 1 StG).

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus dem Ausland in den Kanton Luzern oder wird eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus der Quellensteuerpflicht entlassen, ist deren Einkommen seit Zuzug bzw. das bisher der Quellensteuer unterworfenene Einkommen ab Beginn des folgenden Monats und das Vermögen am Ende der Steuerperiode in die gemeinsame Veranlagung einzubeziehen, sofern der Ehepartner während des ganzen Jahres hier steuerpflichtig ist. Die regelmässig anfallenden Einkünfte und Aufwendungen sind für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53 - 56 Nr. 2 Ziff. 2). Die auf das Vermögen des zuziehenden Ehegatten entfallende Vermögenssteuer ist entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Kanton anteilmässig zu erheben. Sind beide im Jahr der Heirat zugezogen, ist für die Umrechnung auf die Dauer des länger Anwesenden abzustellen.

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus einem anderen Kanton zu, werden Einkommen und Vermögen für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 StG).

Beispiel

Heirat am 5.7.; die Ehefrau wohnte schon vor dem 1.1. im Kanton Luzern, der Ehemann zieht am 1.7. aus dem Ausland hierher und ist sofort erwerbstätig. Am 1.8. erhalten sie ein gemeinsames Kind, die Ehefrau nimmt am 1.10. eine Erwerbstätigkeit auf.

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Nettoeinkommen Ehemann	24'000.–	48'000.–
Nettoeinkommen Ehefrau	9'000.–	9'000.–
Wertschriftenertrag	2'000.–	2'000.–
Total	35'000.–	59'000.–
Gewinnungskosten Ehemann	1'000.–	2'000.–
Gewinnungskosten Ehefrau	500.–	500.–
Zweitverdienerabzug	4'700.–	4'700.–
Kinderabzug	6'700.–	6'700.–
Eigenbetreuungsabzug	1'000.–	1'000.–
Versicherungsabzug	5'600.–	5'600.–
Reineinkommen	15'500.–	38'500.–

2. Direkte Bundessteuer

Bei Zuzug aus einem andern Kanton und Heirat im Zuzugsjahr ist der Kanton Luzern für die Veranlagung der direkten Bundessteuer des (ganzen) Steuerjahres zuständig, wenn sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Jahresende im Kanton Luzern befindet (Art. 11a Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1; KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001 Ziff. 6).

Bei Wegzug in einen andern Kanton und Heirat im Wegzugsjahr ist umgekehrt der andere Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig (vgl. oben).

Scheidung, Trennung

Bei Scheidung sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung ist der Stand am Ende der Steuerperiode massgebend. Sind die Eheleute an diesem Stichtag rechtlich oder faktisch getrennt oder geschieden, werden sie für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt (§ 56 Abs. 2 StG).

Führt die Scheidung oder Trennung zu einem Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung (§7 QStV), ist von einer unterjährigen Steuerpflicht auszugehen (s. Ziff. 2.2 vorne).

Tod eines Ehegatten

Beim Tod eines Ehegatten (§ 56 Abs. 3 StG) wird die Besteuerung bis zum Todestag gleich vorgenommen wie bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Wegzugs der Ehegatten ins Ausland. Es gelten die Regeln der unterjährigen Steuerpflicht. Für die Satzbestimmung umzurechnen sind das regelmässig fliessende Einkommen und die Abzüge, bei denen die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (vgl. vorne Ziff. 2.2. - 2.2.3.). Nach dem Tod eines Ehegatten ist daher eine „gemeinsame“ Steuererklärung einzureichen, welche das Einkommen während der gemeinsamen Steuerpflicht und das Vermögen am Todestag deklariert. Für die restliche Steuerperiode wird der überlebende Ehegatte wie ein Alleinstehender veranlagt, d.h. er wird behandelt, wie wenn er neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre. Es sind die Grundsätze der unterjährigen Steuerpflicht zu beachten. Dieser muss eine unterjährige Steuererklärung ab Todeszeitpunkt einreichen.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Die Steuerpflicht aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten, Grundstücke) im Kanton und Wohnsitz in der Schweiz besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Bei einer Veränderung der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis wird der Wert der Vermögensobjekte nach Massgabe der Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert und zum Satz für das Gesamtvermögen besteuert (Art. 68 Abs. 2 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Der Grundsatz der pro-rata-temporis-Besteuerung entfällt somit, die Haltedauer der Steuerdomizile wird jedoch bei der Steuerauscheidung unter den Kantonen berücksichtigt.

Beispiel

Bei einem Vermögenswert einer Liegenschaft von CHF 400'000 und Erwerb per 1.10. eines Jahres erfolgt die Besteuerung im Erwerbsjahr auf einem Vermögenswert von CHF 100'000 zu einem Satz von CHF 400'000 (Annahme: die Liegenschaft bildet den einzigen Wert der steuerpflichtigen Person).

Die nach dieser Regelung den Kantonen zugewiesenen Vermögenswerte sind auch Berechnungsgrundlage für die Schuldzinsenverlegung. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 58 StG; Art. 38 DBG) sind in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Vorbehalten bleibt die Quellenbesteuerung nach Art. 38 Abs. 4 StHG. Die gleiche Regelung gilt im interkommunalen Verhältnis zwischen Gemeinden des Kantons Luzern (§ 43 Abs. 4 StV).

Für die Einzelheiten vgl. „Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge“ der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge.

**CONFERENCE SUISSE
DES IMPÔTS**Union des autorités
fiscales suisses**SCHWEIZERISCHE
STEUERKONFERENZ**Vereinigung der schweiz.
Steuerbehörden**CONFERENZA
FISCALE SVIZZERA**Associazione
autorità fiscali svizzereArbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prévoyance**Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Versicherung und
Vorsorge****Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeine Ausführungen	2
2	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	2
2.1	Gesetzliche Bestimmungen	2
2.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitalleistungen	3
2.2.1	Altersleistungen	3
2.2.2	Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung.....	4
2.2.3	Invaliditätsleistungen.....	5
3	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a	5
4	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	6
4.1	Kapitalleistungen für bleibende körperliche Nachteile.....	6
4.2	Todesfallleistungen	6
5	Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen.....	6
5.1	Gesetzliche Bestimmungen	6
5.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen	7
5.3	Besteuerungsart von Rentennachzahlungen	7
6	Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt.....	8
6.1	Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	8
6.2	Kapitalleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a	9
6.3	Kapitalleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	9
6.4	Rentennachzahlungen.....	10

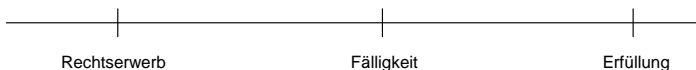
1 Allgemeine Ausführungen

Die Steuergesetze enthalten keine Bestimmungen über den Zeitpunkt der Besteuerung eines Wertzuflusses. Es ist deshalb auf die allgemeinen Grundsätze der Einkommensrealisierung, wie sie durch Lehre und Rechtsprechung definiert wurden, abzustellen:

- Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann. Nur unbedingte Leistungsansprüche können als realisiertes Einkommen betrachtet werden.¹
- Ist die Erfüllung des Anspruches unsicher, wird unter dem Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht der Rechtserwerb, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. Zahlung einer Geldschuld) verstanden².

Für die Besteuerung ist auf den Zeitpunkt des Zufließens und dabei in der Regel auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbs - für gewisse Kategorien von Rechtsansprüchen (Mietzinsen, Kapitalzinsen) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit - abzustellen. Erscheint bei beiden Gruppen die Erfüllung des Anspruchs als unsicher, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung massgebend.

In der zeitlichen Abfolge ist somit in der Regel der Rechtserwerb der bestimmende Zeitpunkt, der die Besteuerung auslöst. Ihm folgen die Fälligkeit und am Schluss noch die Erfüllung (Auszahlung).



2 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 84 BVG sind die Ansprüche aus beruflicher und gebundener Vorsorge vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Daraus liesse sich folgern, dass als Besteuerungszeitpunkt für Kapitaleistungen grundsätzlich auf den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen ist.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3a) diese Auffassung indessen relativiert und festgehalten, dass Art. 84 BVG nicht ausschliesse, dass Vorsorgeleistungen (erst) im Zeitpunkt ihrer Auszahlung besteuert werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind (BGE 117 V 303 E. 2c S. 308; 116 V 106 E. 3 S. 109; 115 V 27 E. 5 S. 33; 114 V 33 E. 2d S. 39 ff.). Bei Altersleistungen aus

¹ vgl. BGE 2A.471/2003 E. 2.1; StE 2003 B 22.2 Nr. 17 E. 2; StR 2003 359 E. 2.1; je mit weiteren Hinweisen

² Verwaltungsgericht Zürich (VGr), 11. Juli 1991, StE 1992 B 21.2 Nr. 4, mit Hinweisen

Freizügigkeitskonten und - Policen entsteht der Anspruch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (Art. 16 Abs. 1 FZV).

2.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitalleistungen

2.2.1 Altersleistungen

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3aa) ausführt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch Bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an. Würde die versicherte Person am letzten Arbeitstag versterben, würde kein Anspruch auf Altersleistungen erworben, sondern es würden an dessen Stelle allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente für Hinterbliebene treten. Bei vorzeitiger Pensionierung sind Altersleistungen nur geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis und das damit verbundene (obligatorische) Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein (anderes) versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität; Art. 18 ff. bzw. Art. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Wenn die Auszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre gemäss Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007, E.5) nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen eine Besteuerung der Leistung sowohl im Zeitpunkt der Gutschrift, wie auch im Zeitpunkt, da sie richtigerweise fällig geworden wäre, vertretbar. Der Zeitpunkt der Auszahlung dürfe aber nicht (aus steuerplanerischen Gründen) frei vorverschoben werden. Deshalb sei im Fall einer vorzeitigen Auszahlung grundsätzlich auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin abzustellen.

Beispiel 1:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Auszahlung	15. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge dem Kanton B.

Beispiel 2:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt bereits am	27. Dezember 2006

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich nicht zulässig wäre) entsteht der Anspruch auf die Kapitalleistung wie in Beispiel 1 am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG dem Kanton B.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei Wegzug ins Ausland eine ordentliche Besteuerung im Zeitpunkt der Auszahlung durch den bisherigen Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Dem steht auch das Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007) nicht entgegen, denn in einem solchen Fall könnte der Steuerpflichtige durch das gesetzwidrige Vorverlegen der Auszahlung unter Umständen einer Besteuerung entgehen (weil der ausländische Staat nicht besteuert, wenn die Auszahlung der Leistung bereits vor dem Zuzug erfolgt ist). Falls keine ordentliche Besteuerung erfolgt, kann jedoch bei der Pensionskasse die Quellensteuer eingefordert werden. Die Pensionskasse kann sich nicht darauf berufen, dass keine Quellensteuerpflicht bestehe, weil die Auszahlung vorzeitig in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem der Wohnsitz in der Schweiz noch bestand.

Beispiel 3:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A ins Ausland	15. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt am	30. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Weil der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung seinen Wohnsitz noch in der Schweiz hatte, steht dem Wohnsitzkanton - trotz des Auszahlungszeitpunktes nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland - das ordentliche Besteuerungsrecht zu.

Weil die Auszahlung jedoch erst nach Wegzug ins Ausland erfolgte, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu erheben. Eine Meldung über Kapitalleistungen (Verrechnungssteuermeldung) entfällt.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht von geschuldeten Quellensteuern. Im Zweifelsfall kann sich die Vorsorgeeinrichtung bei der zuständigen Gemeindebehörde nach den Wohnsitzverhältnissen erkundigen. In folgenden Fällen ist eine Kapitalleistung im Zusammenhang mit der Pensionierung einer versicherten Person der Quellensteuer zu unterwerfen:

- die Auszahlung erfolgt nach Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde;
- im Zeitpunkt der Auszahlung liegen keine schlüssigen Angaben über Wohnsitz oder Aufenthalt der versicherten Person vor;

Im letztgenannten Fall ist eine Kopie der Quellensteuerabrechnung der zuständigen Steuerbehörde am letzten Wohnsitz der versicherten Person - sofern in der Schweiz - zuzustellen. Aufgrund dieser Meldung kann die zuständige Steuerbehörde überprüfen, ob die fragliche Kapitalleistung im Rahmen der ordentlichen Besteuerung zu erfassen und die versicherte Person zur Mitwirkung bereit ist. Unter diesen Umständen können allenfalls zu Unrecht erhobene Quellensteuern entweder mit der geschuldeten ordentlichen Jahressteuer verrechnet oder zurückerstattet werden.

Im Beispiel 3 wird somit die Quellensteuer mit dem Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung abgerechnet. Da sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung jedoch in der Schweiz befindet, kommt dem Kanton A das ordentliche Besteuerungsrecht zu. Die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung vereinnahmte Quellensteuer muss auf Antrag dem Wohnsitzkanton A überwiesen werden.

2.2.2 Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 19. April 2000 (StE 2001 B 21.2 Nr. 13) festgehalten, dass bei Kapitalleistungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Vorsorgefalles aufgrund eines Barauszahlungsbegehrens (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) geleistet werden, auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen sei. Massgebend ist nach Auffassung des Gerichts, dass bei vor Eintritt des Vorsorgefalles gestellten Barauszahlungsbegehrens der Anspruch auf die Kapitalleistung unsicher sei, weil die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, eine materielle Prüfung der Berechtigung des Begehrens vorzunehmen. Die steuerrechtlich erforderliche Sicherheit des Anspruchs sei deshalb im Zeitpunkt der Stellung des Barauszahlungsbegehrens nicht gegeben, sodass sich ein Zuwarten mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Auszahlung rechtfertige.

Das Bundesgericht bestätigt mit seinem Urteil vom 30. April 2004 (2A.54/2003) diese Auffassung. Im konkreten Fall beantragte der Versicherte im Hinblick auf seine Abreise nach Italien die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Juli 2001. Die Pensionskasse teilte ihm mit Schreiben

vom 28. Juli 2001 die Höhe seines Freizügigkeitskapitals mit und überwies ihm in der Folge am 31. Juli 2001 das Guthaben. Das Gericht betrachtete das Vorsorgeverhältnis mit der Überweisung am 31. Juli 2001 als aufgelöst und das Freizügigkeitskapital zur Barauszahlung fällig.

Bei Vorliegen des Barauszahlungsgrundes infolge Wegzugs ins Ausland obliegt der Vorsorgeeinrichtung zudem eine Sorgfaltspflicht nicht nur in Bezug auf die Prüfung der Berechtigung des Berechtigten, sondern auch in Bezug auf die Sicherstellung der Besteuerung.

Bei Geltendmachung eines Bezuges für Wohneigentumsförderung nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) muss die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Daraus folgt, dass bei Kapitalleistungen, welche unter Inanspruchnahme eines Barauszahlungsgrundes nach Art. 5 FZG oder für Wohneigentumsförderung ausgerichtet werden, in der Regel auf den Zeitpunkt der Erfüllung (Auszahlung) abzustellen ist.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Hat die Empfängerin oder der Empfänger im Zeitpunkt des Leistungszuflusses Wohnsitz in der Schweiz, wird die Vorsorgeleistung im Wohnsitzkanton im ordentlichen Verfahren erfasst. Sofern sich der Wohnsitz im Zeitpunkt des Leistungszuflusses jedoch im Ausland befindet, erfolgt die Besteuerung an der Quelle im Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung.

Vielfach erfolgt die Auszahlung auf Grund des Barauszahlungsgrundes "Wegzug ins Ausland" nach der Abmeldung der versicherten Person bei der bisherigen Wohngemeinde oder in einem Zeitpunkt, in welchem der Wohnsitz in Auflösung begriffen ist oder bereits aufgegeben wurde. Bei Wegzug ins Ausland ist daher im Zweifelsfall die Quellensteuer durch die Vorsorgeeinrichtung abzuliefern. Sofern der Wohnsitzkanton zur Steuererhebung berechtigt ist, ist die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung erhobene Quellensteuer auf Antrag dem Wohnsitzkanton zu überweisen.

2.2.3 Invaliditätsleistungen

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff (gemäss Art. 26 BVG) selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der versicherten Personen erweitert werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989 Ziffer 79). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält.

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Leistungsanspruch unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidung aufgrund einer eigenen vertrauensärztlichen Prüfung festlegen. Der Anspruch entsteht mithin mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

3 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a

Der Anspruch auf Leistungen aus der gebundenen Vorsorge entsteht sowohl bei Leistungen aus Versicherungen als auch aus Bankstiftungen grundsätzlich mit der Auszahlung der Leistungen. Die Altersleistungen werden in der Regel spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, das heisst am ersten Tag nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres. Weist der Vorsorgeneh-

mer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). In diesem Fall werden noch nicht ausbezahlte Leistungen am ersten Tag nach der vollständigen Erwerbsaufgabe fällig, bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das 69. bzw. 70. Altersjahr hinaus spätestens jedoch am ersten Tag nach Vollendung des 69. bzw. 70. Altersjahres.

4 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b

4.1 Kapitaleistungen für bleibende körperliche Nachteile

Versicherungsleistungen für bleibende körperliche Nachteile (z.B. aus privaten Kranken- und Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) werden in Abhängigkeit vom Umfang der körperlichen Schädigung - in der Regel auf Grund einer vertraglich vereinbarten "Gliederskala" - berechnet und festgelegt.

Die entsprechende Leistung kann daher im Zeitpunkt des Ereignisses, das die spätere Leistung auslöst, noch nicht als zugeflossen betrachtet werden. Ein definitiver Anspruch besteht erst nach Festlegung im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vergleichs. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist daher auf das Datum dieser Vereinbarung abzustellen. Fehlt eine solche, ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Versicherungsgesellschaft an die versicherte Person abzustellen. Sofern beides nicht aktenkundig ist, kann aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

4.2 Todesfalleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruches entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern (Steuergericht BL vom 24.6.2005).

5 Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ist in Art. 37 DBG geregelt. Danach wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und zulässigen Abzüge zu demjenigen Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Dabei kann es sich gemäss Praxis sowohl um künftige wie auch um vergangene periodische Leistungen handeln³.

Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach Art. 37 DBG, wenn - dem Wesen der betreffenden Leistung entsprechend - ordentlicherweise

³ Nefzger/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, 35 N 1

eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist⁴.

5.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen

Für den Zeitpunkt des Zufließens kann nicht auf die vorsorgerechtliche Fälligkeit abgestellt werden. Soweit ein Anspruch bestritten ist, erweist er sich bis zur Anerkennung durch den Schuldner als zu unsicher, als dass vom Erwerb eines konsolidierten Vermögensrechts gesprochen werden könnte (StE 1995, B 21.2, Nr. 8; vgl. AGVE 1983, S. 260 f.).

Die Rentenleistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung werden mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Das gleiche gilt für Rentenleistungen der SUVA. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb gilt in diesen Fällen das Datum der Rechtskraft der Verfügung.

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der Eidg. Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der Versicherten erweitert werden (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989, Ziff. 79). Die Pensionskassen können die Invalidenleistungen nach eigener vertrauensärztlicher Abklärung und autonom festlegen. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb auf Invalidenleistungen gilt daher die entsprechende Mitteilung (Schreiben) der Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person. Dasselbe gilt bei Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Dies bedeutet, dass Rentennachzahlungen - zusätzlich zu den laufenden Renten des betreffenden Kalenderjahres - in derjenigen Steuerperiode erfasst werden, in welcher der Anspruch auf die Rentenleistungen erworben wird.

5.3 Besteuerungsart von Rentennachzahlungen

Trotz einmaliger Auszahlung handelt es sich bei der Rentennachzahlung nicht um eine einmalige oder wiederkehrende Zahlung bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile im Sinne von Art. 23 Bst. b DBG. Vielmehr handelt es sich um Rentenleistungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DBG.

Mit der ausbezahlten Kapitalleistung werden neben der laufenden Rente in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten, für welche ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre. Sind derart geschuldete Teilleistungen ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person vorenthalten worden, so dass diese nicht periodisch besteuert werden konnten, sind diese nachträglich, jedoch zu demjenigen Steuersatz zu besteuern, der sich ergäbe, wenn die Rentenleistungen periodisch ausgerichtet und besteuert worden wären. Es wäre unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung als Ganzes und zum vollen Satz zu besteuern und dadurch den Steuerpflichtigen zu "bestrafen". Die gleiche Auffassung wird auch durch das Bundesgericht vertreten. Im Entscheid vom 20. September 2005 (2A.100/2005) kommen insbesondere rückwirkende Rentenzahlungen von Sozialversicherungen (IV, AHV usw.), Unterhaltszahlungen, welche durch den Schuldner nicht regelmässig erfüllt worden sind, oder rückwirkende Nachzahlungen nach Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (rückwirkende Lohnnachzahlungen im Falle der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen gemäss Gleichstellungsgesetz) in den Genuss der Steuersatzreduktion nach Art. 37 DBG.

⁴ BGE vom 5.10.2000 (2A.68/2000)

6 Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt

6.1 Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
1.01	Altersleistung aus der aktiven Vorsorgeeinrichtung - ordentlicher Pensionierung - vorzeitiger Pensionierung - Pensionierung nach ordentlichem Rücktrittsalter	Unselbständig erwerbend Selbständig erwerbend	Erster Tag nach Auflösung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses Erster Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses (nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person) Ausnahme: Auszahlung vor diesem Zeitpunkt bei Wegzug ins Ausland = Auszahlungszeitpunkt
1.02	Altersleistung aus einem Freizügigkeitskonto	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum; spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.03	Altersleistung aus einer Freizügigkeitspolice	Alle Personenkategorien	Erster Tag nach Beendigung des Versicherungsschutzes (nach dem Gestaltungswillen); spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Datum Leistungsentscheid der Vorsorgeeinrichtung (gleich bei Rentennachzahlungen in Kapitalform; Besteuerung nach Art. 37 DBG)
1.05	Todesfalleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag (Hinweis: Fliessen bereits vor dem Tod Altersleistungen in Rentenform, welche gemäss Art. 204 DBG reduziert besteuert werden, erfolgt die Besteuerung von Witwenrenten gleichfalls reduziert)
1.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis aufgelöst);
1.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Vorsorgeeinrichtung anerkannt)

6.2 Kapitalleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a

Fall	Art der Kapitalleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
2.01	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Auszahlungsdatum; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahrs
2.02	Altersleistung aus Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach Auflösung der Police nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahres
2.03	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung und Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufschub der Leistungen wegen Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach vollständiger Erwerbsaufgabe; spätestens am 1. Tag nach Vollendung des 69./70. Altersjahres, wenn die Erwerbstätigkeit darüber hinaus fortgesetzt wird
2.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Leistungsentscheid des Vorsorgeträgers (bei Rentennachzahlungen in Kapitalform: Besteuerung nach Art. 37 DBG)
2.05	Todesfallleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag
2.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis formell aufgelöst)
2.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung anerkannt)

6.3 Kapitalleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b

Fall	Art der Kapitalleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
3.01	Lebensversicherungen bei Ablauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach dem Ablauf des Versicherungsvertrages
3.02	Lebensversicherungen bei Rückkauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses
3.03	Kapitalleistungen für bleibende körperliche Nachteile	Natürliche Personen	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum
3.04	Todesfallrisikoleistungen	Natürliche Personen	1. Tag nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses
3.05	Haftpflichtleistungen	Alle Personenkategorien	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum

6.4 Rentennachzahlungen

Fall	Art der Rentenzahlung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
4.01	Rentennachzahlungen der eidg. Invalidenversicherung und der SUVA	Alle Personenkategorien	Datum der Rechtskraft der Leistungsverfügung der IV, SUVA
4.02	Rentennachzahlungen aus Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Selbstvorsorge und aus privaten Versicherungen	Alle Personenkategorien	Datum der Mitteilung über die Rentenhöhe und Anspruchsberechtigung an die versicherte Person (Schreiben)

Weisungen StG - Steuerberechnung

Inhaltsverzeichnis

§ 57	Nr. 1	Familientarif
§ 58	Nr. 1	Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge
§ 59	Nr. 1	Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen
§ 59a	Nr. 1	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
§ 60	Nr. 1	Vermögenssteuertarif
§ 62	Nr. 1	Belastungsgrenze

Sachregister

B

Belastungsgrenze, § 62 Nr. 1

F

Familientarif, § 57 Nr. 1

K

Kapitalleistungen, § 58 Nr. 1

Kapitalzahlungen, § 59 Nr. 1

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren, § 59a Nr. 1

Vermögenssteuertarif, § 60 Nr. 1

Familientarif

Der Einkommenssteuertarif für Familien im Sinn von § 57 Abs. 2 StG wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt (§ 57 Abs. 4 StG).

Anspruch auf den Familientarif haben alle Steuerpflichtigen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben. Anspruch auf den Familientarif haben auch ledige, verwitwete, in getrennter Ehe lebende und geschiedene Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ihnen der Kinderabzug zusteht, oder unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen, in einem selbständigen Haushalt zusammenleben. Die von diesen Personen geschuldete Einkommenssteuer ergibt sich aus dem besonderen Familientarif im Anhang des Steuergesetzes.

Seite 1 der Steuererklärung enthält verschiedene Fragen, die an allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben, gerichtet sind. Bei Berechtigung, diese Fragen mit "Ja" zu beantworten, erfolgt die Anwendung des Familientarifs. Folgende Voraussetzungen müssen dazu zusammen erfüllt sein:

- Die steuerpflichtige Person lebt mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammen.
- Sie kommt für den Unterhalt dieser Personen zur Hauptsache auf.
Ausnahme: Einem getrennt lebenden Elternteil, der mit seinem volljährigen, in Ausbildung stehenden Kind im gleichen Haushalt zusammenlebt, wird stets der Familientarif gewährt (d.h. ohne Prüfung, ob dieser Elternteil auch zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt; vgl. auch LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3 Ziffern 2 und 3).

Übersicht Steuertarife: LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 3.

Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von in gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen. Der Lebensbedarf richtet sich nach den betriebsrechtlichen Richtlinien für das Existenzminimum (vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG Steuererlass / Anhang 1).

Bei der direkten Bundessteuer kommt für alle Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, der Elterntarif zur Anwendung, d.h. der gemäss dem Familientarif ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um CHF 251.– (ab Steuerperiode 2012) für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person (Art. 214 Abs. 2bis bzw. ab 1.1.2014 Art. 36 Abs. 2bis DBG).

Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge

1. Allgemeines

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, zusammengerechnet und gesamthaft einer Jahressteuer zum Steuersatz von einem Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber von 0,5 Prozent pro Steuereinheit unterworfen. Eine Zusammenrechnung erfolgt auch für alle entsprechenden Kapitalleistungen, die in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten und die von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen Kinder (§ 16 Abs. 2 StG) erhalten. Die Jahressteuer wird ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens und ohne Anrechnung von Sozialabzügen im Rahmen einer Sonderveranlagung erhoben. Dabei kommt je nach den konkreten persönlichen Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht der steuerpflichtigen Person der Alleinstehenden- oder der Familien-Tarif zur Anwendung (vgl. Berechnungsbeispiele in Ziffer 4). Steuerpflichtig ist der/die Vorsorgenehmer/in bzw. die begünstigte Person.

Für den massgebenden Zeitpunkt des Zuflusses s. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53-56 Nr. 8.

Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel sind Kapitalleistungen in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 4 StHG betreffend den Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen innerhalb der Schweiz. Diese Regelung gilt auch bei einem Wohnsitzwechsel zwischen den Gemeinden des Kantons Luzern (§ 43 Abs. 4 StV).

Dabei gilt es folgendes zu beachten:

- Zuständig ist die Behörde des Wohnsitzes der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Veranlagungsbehörde hat daher vor einer Veranlagung stets ihre Zuständigkeit zu prüfen. Dies ist vor allem bei Wohnsitzwechsel und gleichzeitiger Fälligkeit von Leistungen zu beachten.
- Für die Anwendung des Alleinstehenden- oder des Familien-Tarifs ist auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abzustellen.
- Werden bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Luzern mehrere Kapitalleistungen im selben Jahr fällig, sind diese für die Satzbestimmung bei den Staats- und Gemeindesteuern zusammenzurechnen (§ 58 Abs. 1 StG). Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel werden dagegen Kapitalleistungen, die im andern Kanton fällig werden, nicht zusammengerechnet.

Bei Heirat werden Ehegatten für die laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert (§ 56 Abs. 1 StG), weshalb alle Kapitalleistungen, die im Jahr der Heirat fällig werden, zusammenzurechnen sind. Das gilt daher auch dann, wenn z.B. bei beiden Ehegatten noch vor der Heirat eine Kapitalleistung fällig wird.

Kein Zusammenrechnen erfolgt, wenn bei beiden Ehegatten je eine Kapitalleistung im Jahr der Scheidung bzw. rechtlichen oder tatsächlichen Trennung fällig wird (§ 56 Abs. 2 StG). Wenn aber bei einem Ehegatten in diesem Jahr mehrere Kapitalleistungen fällig werden, sind sie bei der Veranlagung der Jahressteuer des betreffenden Ehegatten zusammenzurechnen.

Stirbt ein Ehegatte und ist eine Kapitalleistung vor dem Tod fällig, kommt der Familien-Tarif zur Anwendung. Ist die Leistung durch den Tod oder nach dem Tod fällig, ist der Alleinstehenden-Tarif anwendbar, es sei denn, die überlebende Person erfülle am Ende der Steuerperiode oder ihrer Steuerpflicht gleichwohl die Voraussetzungen für den Familien-Tarif (§ 57 Abs. 2 StG).

2. Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind zu 100% zu versteuern.

BVG-Beiträge von Selbständigerwerbenden, die als Geschäftsaufwand abgezogen wurden, gelten nicht als selbstfinanziert. Die BVG-Leistungen sind deshalb, falls die Übergangsregelung von § 253 zur Anwendung gelangt, nicht zu 60%, sondern zu 80% zu versteuern (VGE vom 20.6.1997 i.S. B.).

Die Kapitalzahlungen aus 2. Säule sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie zum Einkauf in die Säule 3b verwendet werden (StE 1993 B 26.13 Nr. 13).

Werden Kapitalleistungen, die bei einem Stellenwechsel von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet, sind sie steuerfrei (§ 31 lit. c StG).

Kapitalzahlungen aus Säule 3a sind zu 100% einkommenssteuerpflichtig. Entsprechende Leistungen sind in einem Betrag zu beziehen, sofern nicht die Ausrichtung einer Rente vereinbart wurde. Der ratenweise Bezug (Teilbezug eines Säule 3a-Kapitals) führt zur Auflösung des betreffenden Vorsorgevertrages und damit zur steuerlichen Erfassung des gesamten Vorsorgekapitals aus dem betreffenden Vorsorgevertrag. Ausgenommen sind vorzeitige Bezüge für die Wohneigentumsförderung.

Hingegen ist die Übertragung von Kapital der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der Säule 3a aufgrund von Art. 3 BVV3 möglich. Es handelt sich dabei um einen Auszahlungsgrund. Von einer Sondersteuer ist in diesen Fällen abzusehen. Andererseits kann auch kein Abzug für den Einkauf von Beitragsjahren gewährt werden.

2.1 Steuerliche Auswirkungen des Vorbezuges für Erwerb von Wohneigentum

Vgl auch KS der EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das gesamte vorbezogene Vorsorgeguthaben kommt im Zeitpunkt des Vorbezuges als Kapitalleistung aus Vorsorge zur Besteuerung. Bei der 2. Säule ist eine Rückzahlung des Vorbezuges möglich, nicht hingegen bei der Säule 3a. Die Rückzahlung - erfolge sie aus den im Gesetz genannten Gründen zwingend oder fakultativ (Art. 30d Abs. 1 und Abs. 2 BVG) - gibt der Vorsorgenehmerin und dem Vorsorgenehmer Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern. Folgerichtig ist andererseits der Abzug des wieder einbezahlten Vorbezuges vom steuerbaren Einkommen ausgeschlossen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges (Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG).

Für die Rückerstattung der Steuern ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Dem Gesuch ist je eine Bescheinigung beizulegen über

- die Rückzahlung, wobei hierfür das besondere Formular der EStV (www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Formulare > Formular WEF - Meldung über Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (2. Säule)) zu verwenden ist (Art. 7 Abs. 3 WEFV);
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital (gestützt auf einen Registerauszug der EStV, HA DVS, Abteilung Erhebung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, 058 465 60 83 / er02.dvs@estv.admin.ch);
- den für Bund, Kanton und Gemeinde entrichteten Steuerbetrag (Art. 14 Abs. 3 WEFV). Auf die Bescheinigung über den entrichteten Steuerbetrag kann verzichtet werden, sofern die Steuerbehörde diesen selber aus ihren Akten entnehmen kann (LuTax ab 2004).

Bei mehreren Vorbezügen erfolgt die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der gleichen zeitlichen Reihenfolge, wie damals die Vorbezüge stattgefunden haben; d.h. eine Wiedereinzahlung führt bei mehreren Vorbezügen zur Tilgung des früheren vor dem späteren Vorbezug und dementsprechend auch zur Rückerstattung der auf diesem früheren Vorbezug bezahlten Steuern. Bei teilweiser Rückzahlung

des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

Sofern das Reglement nichts anderes vorsieht, können Vorbezüge für Wohneigentum nur alle fünf Jahre getätigt werden (Art. 5 Abs. 3 WEFV bzw. Art. 3 Abs. 4 BVV 3). Mehrere Vorbezüge innerhalb dieser Fünfjahresfrist werden mit Wirkung für das Jahr der ersten Auszahlung zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Dabei ist jedes einzelne Vorsorgeverhältnis der Säulen 2 bzw. 3a jeweils getrennt zu betrachten. Zur Wohneigentumsförderung sind auch Teilbezüge zulässig. Erreicht eine Person das Alter der ordentlichen Bezugsberechtigung für Altersleistungen der Säule 3a (fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter; s. Ziff. 2), sind keine Teilbezüge aus einer Säule 3a für Zwecke der Wohneigentumsförderung mehr möglich. In diesem Fall wird das gesamte Vorsorgeguthaben zur Besteuerung fällig.

Bezüge für die Wohneigentumsförderung im Rahmen der 2. Säule dürfen bis drei Jahre vor dem reglementarischen frühesten Rücktrittsalter ausgerichtet werden (Art. 30c Abs. 1 BVG). Wird die Erwerbstätigkeit weitergeführt, können Versicherte ab 2010 auch nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalters bis drei Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung verlangen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 vom 24. November 2009, 716 Ziff. 7, www.bsv.admin.ch). Das Reglement kann eine spätere Ausrichtung vorsehen (BGE 2A.509/2003 vom 18.5.2004 i.S. TCS). Werden solche Bezüge ohne entsprechende reglementarische Grundlage später ausgerichtet, sind sie mit den ordentlichen Altersleistungen im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesamthaft zu besteuern.

Einkäufe können erst nach vollständiger Rückzahlung aller WEF-Vorbezüge getätigt werden (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4 Ziff. 2.3.2).

2.2 Steuerliche Auswirkungen der Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge

Aus der Verpfändung als solcher entstehen keine unmittelbaren steuerlichen Folgen, weil dabei nicht über das Vorsorgeguthaben oder Teile davon verfügt wird.

Führt die Verpfändung hingegen zu einer Pfandverwertung, sind damit die nämlichen steuerlichen Folgen wie beim Vorbezug verbunden: Der Erlös aus der Pfandverwertung wird besteuert, wobei hiefür die gleichen Regeln wie bei der Besteuerung des Vorbezuges gelten. Folgerichtig sind nach einer Pfandverwertung dieselben Möglichkeiten einer Rückzahlung und daran anknüpfend der Rückerstattung der bezahlten Steuern wie beim Vorbezug gegeben.

2.3 Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis

Werden bei Entlassungen Abgangsentschädigungen bzw. Abfindungssummen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausbezahlt, unterliegen diese der gesonderten Jahressteuer, soweit sie Vorsorgecharakter haben. Gestützt auf eine vertragliche Lohnfortzahlungspflicht ausgerichtete Leistungen sind andererseits ordentlich zu erfassen (VGE v. 25.2.1991 i.S. P.U.).

Gemäss Art. 339b OR haben mindestens 50 Jahre alte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach 20 oder mehr Dienstjahren in jedem Fall Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch Leistungen von einer Personalfürsorgeeinrichtung, so können sie von der Abgangsentschädigung abgezogen werden, soweit diese Leistungen direkt oder indirekt von der Arbeitgeberfirma finanziert worden sind (Art. 339d OR).

Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- Frühpensionierung und Entlassungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen oder Massenentlassungen
- Auflösung von Arbeitsverhältnissen von leitenden Angestellten, Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie hoch qualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten usw.
- Aktionärsdirektorinnen und Aktionärsdirektoren und ihnen nahe stehende Personen

Anhaltspunkte geben frühere Bescheinigungen von Dienstaltersgeschenken. Die Veranlagungsbehörden tragen in diesem Bereich Verantwortung für die vollständige Erfassung des Steuersubstrats.

Erhält das Gemeindesteueramt Kenntnis von Entlassungen einer Mehrzahl von Angestellten der gleichen Firma, so ist dies der Dienststelle Steuern des Kantons, Abteilung Natürliche Personen, zu melden. Diese wird nötigenfalls direkte Abklärungen bei der Arbeitgeberfirma treffen, um eine vollständige und einheitliche Besteuerung der allfällig ausgerichteten Abgangsleistung sicherzustellen.

Bezüglich Sicherungsmassnahmen steuerpflichtiger Personen bei Abmeldung ins Ausland vgl. Ziffer 2.

2.4 Abgrenzung Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis bzw. aus Vorsorge

Ob Abgangsleistungen ordentlich oder mit einer gesonderten Jahressteuer zu besteuern sind, hängt davon ab, ob sie Vorsorgecharakter haben (s. dazu KS EStV 2003 Nr. 1 vom 3. Oktober 2002).

2.5 Beschränkung der Barauszahlung der Säule 2a gemäss dem bilateralen Abkommen CH-EU/EFTA

Gemäss dem bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Staaten der EU und der EFTA über die Personenfreizügigkeit ist eine Barauszahlung in der obligatorischen beruflichen Mindestvorsorge (Säule 2a) beim Wechsel des Wohnsitzes von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien; ab 1.4.2005 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) bzw. in einem EFTA-Mitgliedstaat (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen) künftig nicht mehr möglich, wenn die Person hernach in diesem Staat obligatorisch versichert ist. Vom Barauszahlungsverbot nicht betroffen sind Personen,

- die die Schweiz innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens (1.6.2002) definitiv verlassen (Übergangsregelung)
- die nach Verlassen der Schweiz keinem ausländischen Versicherungsobligatorium unterliegen (z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit)
- deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung (Säule 2a) auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen werden. Eine Übertragung auf die ausländische Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich. Im Vorsorgefall, d.h. bei Auszahlung eines solchen Freizügigkeitskontos, werden die bisherigen Regelungen angewendet, d.h. auf der Auszahlung wird - bei Wohnsitz im Ausland - die Quellensteuer erhoben.

Der überobligatorische Teil (Säule 2b) und die Säule 3a können bei Wegzug ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Geldern für den Erwerb von Wohneigentum ist ebenfalls weiterhin möglich. Die Abgrenzung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil hat die Pensionskasse vorzunehmen.

Diese Regelung bringt es mit sich, dass BVG-Kapitalleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben gesplittet ausbezahlt und versteuert werden können.

Vgl. ferner Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96 vom 18. Dezember 2006, www.bsv.admin.ch.

3. Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Ob eine Kapitalzahlung bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile aus einem von der Empfängerin oder vom Empfänger selbst abgeschlossenen Versicherungsvertrag stammt (beispielsweise bei Unfall, Invalidität) oder ob sie von der Versicherung Dritter ausbezahlt wird (bei Todesfall oder aufgrund einer zivilrechtlichen Haftung), ist für die Steuerbarkeit nicht von Bedeutung. Ebenfalls steuerbares Einkommen sind sogenannte Sterbegelder einer Vorsorgeeinrichtung und als Gönner-Unterstützung ausbezahlte Beträge der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung.

Die ausbezahlte Versicherungsleistung ist in dem Umfang steuerbar, als sie nicht zum Ausgleich von Vermögensschaden dient (z.B. Ersatz oder Reparatur beschädigter Kleidungsstücke, Vergütung von Medikamenten-, Arzt-, Spalkkosten usw.).

Steuerfrei sind Kapitalzahlungen inkl. Überschussanteil aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung (§ 31 Unterabs. b StG). Die Besteuerung der Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, im Sinn von § 27 Abs. 1a StG bleibt vorbehalten.

Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen im Todesfall und weitere gleichartige Kapitalzahlungen ohne Begünstigung unterliegen nicht der Einkommenssteuer, sondern fallen in die Erbmasse und werden mit der Erbschaftssteuer erfasst. Fliessen solche einkommenssteuerfreien Versicherungsleistungen einer Person aufgrund einer Begünstigungsklausel zu, unterliegen sie der Erbschaftssteuer nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EStG (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2.1).

Die Leistung des Haftpflichtversicherers für die Beeinträchtigung in der Haushaltführung (sog. Haushaltschaden) stellt kein steuerbares Einkommen (LGVE 1995 II Nr. 20) dar.

Genugtuungssummen sind steuerfrei (§ 31 Unterabs. g StG). Analoges gilt für Integritätsentschädigungen.

4. Beispiele

Beispiel 1

A (verheiratet) erhält bei Vollendung des 65. Altersjahres im Jahre 2008 von der Personalfürsorgestiftung der Arbeitgeberfirma ein Alterskapital von CHF 50'000 ausbezahlt.

Position	CHF
Kapitalabfindung	50'000.–
Einfache Jahreseinkommenssteuer zu 1/3 des Satzes von 2,356% (= 0,7853%) für ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000	392.65
Der einfache Einkommenssteuerbetrag von CHF 392.65 ist mit den in der Wohnsitzgemeinde von A im betreffenden Steuerjahr bezogenen Einheiten zu multiplizieren.	

Beispiel 2

B (unverheiratet) hat im Rahmen der Säule 3a eine Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung abgeschlossen; als begünstigte Person setzte B C ein, welche beim Tod von B CHF 10.000 ausbezahlt erhält. Diese Zahlung ist als Leistung aus einer anerkannten Vorsorgeform zu 100% steuerpflichtig.

Position	CHF
Kapitalabfindung, steuerbar zu 100%	10'000.–
Einfache Jahreseinkommenssteuer zu 1/3 des Satzes von 0,045%, mindestens aber 0,5%, für ein steuerbares Einkommen von CHF 10'000	50.–
Der einfache Einkommenssteuerbetrag von CHF 50.– ist mit den in der Wohnsitzgemeinde von C im betreffenden Steuerjahr bezogenen Einheiten zu multiplizieren.	

Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen

Werden wiederkehrende Leistungen durch eine Kapitalzahlung ersetzt, wird die Kapitalzahlung für die Satzbestimmung durch die Anzahl Jahre geteilt, für welche sie die wiederkehrenden Leistungen (z.B. eine Rente) abgelten soll.

Wird eine steuerpflichtige Person, die mit 62 Jahren hätte in Pension gehen können, mit 56 Jahren von der Arbeitgeberfirma freigestellt, und erhält sie deshalb zur Überbrückung eine Kapitalabfindung, ist diese Abfindung zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens unter Hinzurechnung der übrigen Einkünfte durch den Divisor 6 zu teilen. Damit wird berücksichtigt, dass die Abfindung sechs jährlich wiederkehrende Leistungen bis zum Pensionsalter 62 ersetzen soll.

Beispiel

Position	CHF
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	160'000.–
übriges Einkommen	45'000.–
Kapitalabfindung	600'000.–
steuerbares Einkommen	805'000.–

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Position	CHF
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	160'000.–
übriges Einkommen	45'000.–
Kapitalabfindung	100'000.–
satzbestimmendes Einkommen	305'000.–

Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 59 StG können auch einmalige Vermögenszugänge gelten, mit denen nicht nur zukünftige, sondern auch aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teileistungen, abgegolten werden. Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung zum Satz einer Jahresleistung (§ 59), wenn - dem Wesen der betreffenden Leistungen entsprechend - ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und diese ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist. Neben Rentenleistungen im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere IV- oder SUVA-Nachzahlungen, könnte das etwa bei unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) oder bei Lohnnachzahlungen, die sich auf Art. 8 Abs. 3 BV stützen, der Fall sein.

Bei Rentennachzahlungen (Renten inkl. Zinsen) erfolgt die Steuersatzermittlung ohne Einbezug der laufenden Rente (VGE vom 15.10.2009 i.S. W.; BGE 2C_415/2015 vom 31.3.2016).

Beispiel

Position	CHF
übriges Einkommen	35'000.–
IV-Renten-Nachzahlung (für 2 Jahre bis 30.6.: 24 Mt. à CHF 2'000.–)	48'000.–
Zins auf IV-Renten-Nachzahlung	2'000.–
IV-Rente 1.7.-31.12. à CHF 2'000.–/Mt.	12'000.–
steuerbares Einkommen	97'000.–

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Position	CHF
übriges Einkommen	35'000.–
IV-Renten-Nachzahlung inkl. Zins auf IV-Renten-Nachzahlung (für Satzbestimmung 50'000 / 24 x 12)	25'000.–
IV-Rente 1.7. - 31.12. à CHF 2'000/Mt.	12'000.–
satzbestimmendes Einkommen	72'000.–

Die Anwendung von § 59 StG ist jedoch insbesondere bei der Realisierung stiller Reserven oder bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital ausgeschlossen (BGE vom 5.10.2000 in StE 2001 B 29.2 Nr. 7). Nicht zur Anwendung gelangt § 59 StG ferner bei einmalverzinslichen Vermögenserträgen nach § 27 Abs. 1b StG, da es sich dabei nicht um eine Abfindung für wiederkehrende Leistungen, sondern um einen aufgeschobenen Vermögensertrag handelt (vgl. auch KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007 Ziff. 3.2; BGE 2A.100/2005 vom 20.9.2005 in StE 2006 A 23.1 Nr. 13).

Beträgt die Steuer je Einheit für das satzbestimmende Einkommen weniger als 0,5%, ist für die Kapitalabfindung der Mindeststeuersatz von 0,5% gemäss § 59 Abs. 2 StG und für das übrige Einkommen der dem satzbestimmenden Einkommen entsprechende Steuersatz anzuwenden.

Beispiel

Mann 65-jährig, verheiratet, Kapitalabfindung CHF 10'000.–, übriges steuerbares Einkommen: CHF 18'000.–

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Position	CHF
steuerbares Einkommen	28'000.–
- Kapitalabfindung	10'000.–
+ Rente, anstelle der Kapitalabfindung*	508.–
satzbestimmendes Einkommen	18'508.–
Satz	0,0081%
*vgl. Tabelle zur Anrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten	

Steuer je Einheit

Position	CHF
0,5% von CHF 10'000.– Kapitalabfindung	50.00
0,0081% von CHF 18'000.– übriges Einkommen	1.45
Total Steuer je Einheit	51.45

Tabelle zur Umrechnung von Kapitaleistungen in lebenslängliche Renten

Einer Kapitaleistung von je CHF 1'000.– entspricht je nach Alter und Geschlecht der Empfängerin oder des Empfängers folgende jährliche lebenslängliche Rente (monatlich vorschüssig zahlbar):

Alter Age Età	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale		Alter Age Età	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale		Alter Age Età	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale	
	Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna		Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna		Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

(Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinsfuss 2%)

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a StG mit den Ausgleichskassen steuerlich abzurechnen.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (s. Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41):

- der einzelne Lohn ist kleiner als der BVG-Mindestlohn (ab 2015: CHF 21'150.-; ab 2019 CHF 21'330.-);
- die gesamte Lohnsumme des Betriebs ist kleiner als der zweifache Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (ab 2015: CHF 56'400.-; ab 2019 CHF 56'880.-);
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet.

Ab 2018 nicht mehr möglich ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren für

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb (Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit)

Die Steuerbehörden informieren die Ausgleichskassen, wenn sie einen Sachverhalt feststellen, der zum Ausschluss aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren führt.

Die Steuer von insgesamt 5% (4,5% Staats- und Gemeindesteuern sowie 0,5% direkte Bundessteuer) wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben.

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte werden im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt. Im ordentlichen Veranlagungsverfahren werden die mit diesem Verdienst im Zusammenhang stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Zweitverdienerabzug, 2. Säule, Säule 3a) nicht gewährt (LGVE 2011 II Nr. 20). Dieser Verdienst stellt auch nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug dar. Für das ordentliche Veranlagungsverfahren ist trotzdem die Kenntnis des im vereinfachten Abrechnungsverfahrens versteuerten Verdienstes wesentlich. Insbesondere ist dieser Verdienst für eine allfällige Vermögensvergleichsberechnung von Bedeutung. Infolgedessen wird im Steuererklärungsformular die Deklaration der im vereinfachten Verfahren versteuerten Einkünfte verlangt. Diese Deklaration hat steuerrechtlich rein informativen Charakter.

Für weitere Informationen s. auch RS EStV vom 25. Januar 2018 sowie www.ahvluzern.ch
unter Produkte / Vereinfachte Abrechnung

Vermögenssteuertarif

Der Vermögenssteuertarif beträgt 0,75 Promille je Einheit (§ 60 Abs. 1 StG).

In Abweichung von § 60 Abs. 1 StG beträgt der Vermögenssteuertarif in den Steuerjahren 2020 - 2023 0,875 Promille je Einheit (§ 259c StG).

Belastungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (A-Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (F-Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen. In den Steuerperioden 2020 - 2023 darf der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer 3,5 Promille nicht übersteigen.

Für die Belastungsgrenze vor 2011 vgl. die entsprechenden Weisungen in der damals gültigen Fassung (www.steuerbuch.lu.ch/archive).